

N 102

1911

5. B. B.



389

Inhalts-Verzeichnis

für die

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates,
Stadtrates und des Magistrates.

~~~~~  
**Jahrgang 1911.**  
~~~~~

Die römischen Ziffern bedeuten die Nummern der betreffenden Blätter der „Gesetze, Verordnungen etc.“, die arabischen Ziffern die in diesen Blättern fortlaufenden Seitenzahlen.)

(Jede der in diesem Jahre ausgegebenen XII Nummern der „Gesetze, Verordnungen etc.“ enthält ein Verzeichnis der im Reichs- und Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns jeweilig erschienenen Gesetze und Verordnungen.)

Die Zusammenstellungen wichtiger Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen, sowie Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates sind allmonatlich der letzten Nummer des Amtsblattes angeschlossen.



Journal für die
Geschichte der
Naturwissenschaften

Verlag von
Friedrich Vieweg
in Braunschweig

Band 10
1841

1841

Verlag von
Friedrich Vieweg
in Braunschweig

A.

Adjuten der städtischen Praktikanten — Erhöhung	VI, 51
Adler, kaiserlicher — Führung desselben im Siegel der beh. aut. Privattechniker und Bergbau-Ingenieure	II, 12
Administrativverfahren — Rekursfristen	VI, 50
Aktiengesellschaft — die vereinsbehördliche Genehmigung der Statuten verleiht ihr keine Gewerbeberechtigung	VI, 45
Ankündigungslaternen — Errichtung solcher an Stelle öffentlicher Gasflammen	V, 42
Ärzte, supplierende städtische — Erhöhung des Honorars	VII, 57
Ärztliche Behandlung kranker Militärpersonen durch Zivilärzte, beziehungsweise in Zivilspitälern	V, 40
Ätherweingeist — Abgabe außerhalb der Apotheken	II, 13
Apotheken — Sonntagsruhe	I, 6
— Normalienbuch	IX, 67
— Betriebsanlage	XI, 80
Arbeiterschutz — Vorschriften für die Papierfabriken	XI, 79
Arzneipräparate, siehe unter Gift-Verschleiß.	
Ausland — Instruktion für den Dienstverkehr der politischen und landesfürstlichen Polizeibehörden mit Behörden und Parteien im Auslande	VI, 50; VIII, 61
— Beschleunigung der Entscheidung über Gesuche der im Auslande sich aufhaltenden nichtaktiven Mannschaft um Enthebung von der Waffen(Dienst)übung	VII, 56
Auswanderung, Warnung vor der — nach Indien	II, 14
— nach Brasilien („Kolonie Dr. Wenzeslav Braz“)	III, 21
— nach den südlichen Unionstaaten	XII, 84
Ausverkäufe — Statistif	I, 3
Automobile, kriegsbrauchbare — Subventionierung	VI, 50
Automaten — Spiele unter Verwendung von solchen	VIII, 60
— Musikautomaten, rechtliche Behandlung deren Aufstellung in öffentlichen Lokalen	IV, 29
Azetylenapparate für autogene Metallbearbeitung, gewerbebehördliche Genehmigung	III, 18

B.

Bank- und Kommissionsgeschäfte — freies Gewerbe	V, 41
Bauamts-Abteilungen, siehe unter Stadtbauamt.	
Bauarbeiten in Wien — Errichtung eines eigenen Gewerbe-Inspektorates für diese	VI, 50
Baubewilligung — Befugnis der Baubehörde zum Vorbehalte des Widerrufs derselben	XII, 83
Baufachschulen — Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung	V, 39
Bauführungen — Vorschriften für die Beiziehung des städtischen Berufsfeuerwehr-Kommandos zu Amtshandlungen bei solchen	V, 43
Baumeisterkonzession	VII, 53
Bannurteile — Berichterstattung an die Statthalterei — Statistif	I, 3 X, 73
Beamte und Diener, städtische — Erhöhung der Quartiergelder	VI, 51
Beerdigungskostenersatz	IV, 33
Befähigungsnachweis — Dispens gemäß § 13 a, Absatz 6 G.-D.	V, 39
— Ergänzung des Verzeichnisses jener Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse den Befähigungsnachweis ersetzen	VI, 48
Begräbnis- und Gräberordnung für den Zentral-Friedhof — Abänderung des § 11	I, 6
Beilagen, bedingt stempelfreie — deren Behandlung	XI, 77
Bergbau-Ingenieure und beh. aut. Privattechniker — Führung des kaiserl. Adlers im Siegel	II, 12
Beton- Eisenkonstruktionen — Sicherheits-Vorkehrungen bei deren Ausführungen	IV, 30
Betriebsanlagen, gewerbliche — Instruierung der Refurje	V, 38
— Vorschriften für die Beiziehung des städtischen Berufsfeuerwehr-Kommandos zu den Amtshandlungen bei solchen	V, 43
Block- oder Schneeballensystem — Warenvertrieb, Vorschrift	VII, 55
Boten, Träger, Begleitpersonen u. dgl. — Konzessionierung des Gewerbes	IX, 68

Bosnisch-herzegowinische Lehranstalten — deren Gleichwertigkeit hinsichtlich des Einjährig-Freiwilligenrechtes	VIII, 59
Bremen — effektives k. u. k. General-Konsulat	IV, 33
Brasilien („Kolonie Dr. Wenzeslav Braz“) — Warnung vor der Auswanderung	III, 21

D.

Deserteure — Überstellung an die Militärbehörde	VII, 55
Dienstbotenkrankenkassa, Wiener — Statutenänderung	XII, 85
Dienste, persönliche — Gewerbemäßige Anbietetung an nicht öffentlichen Orten	X, 74
Dienstverkehr — Instruktion für den Dienst der politischen und landesfürstlichen Polizeibehörden mit Behörden und Parteien im Auslande	VI, 50 ; VIII, 61
Dynammon und Wetterdynammon unterliegen dem Pulvermonopol	III, 17

E.

Ehefähigkeitszeugnisse preussischer Staatsangehöriger, Heimatschein	I, 5
Eier, Milch, Butter, Brennholz, Molkereiprodukte, Kraut, Rüben, Holzlohle und Honig — Verbot des Feilbietens von Haus zu Haus in Wien	IX, 67
Einbürgerungsgesuche — Behandlung	XI, 82
Einjährig-Freiwillige — Begünstigung für Bau- fachschulen	V, 39
— für die höhere Gewerbeschule in Währing	V, 39
— Ausbildung zu Fortifikations-Offizieren	VI, 49
— Einjährig-Freiwilligenrecht, Gleichwertigkeit der bosnisch-herzegowinischen Lehranstalten	VIII, 59
— — für die höhere Handelsschule an der Neuen Wiener Handelsakademie	XI, 79
— Pauschalbeträge der Einjährigen-Freiwilligen, Abänderung der Wehrvorschriften I. Teil	XI, 80
Eisenbahnfahrbegünstigungen — für Heimarbeiter	VI, 48
Elektrizitätswerke, städtische — Erweiterung des Wirkungskreises der Direktion	V, 42
— definitive Anstellung der Beamten und Diener	VIII, 63
Entfernungsgebühren, siehe unter Gebührenvorschriften.	
Erntearbeiten, siehe unter Feldarbeiten.	
Ernteurlaube — keine Arbeitervermittlung seitens der militärischen Kommanden	IV, 33
Expropriationserkenntnisse — Verwaltungsgerichtshofbeschwerden	I, 4

F.

Fahrordnungen : — für die Beatrizgasse (III. Bezirk)	II, 14
— für die Bräunerstraße (I. Bezirk)	II, 12

Fahrordnungen : — auf dem Karmeliterplatz (II. Bezirk)	XVI, 84
— für die Sechschimmelgasse (IX. Bezirk)	XII, 84
— für die Seitenfahrbahn des Wiednergürtels (IV. Bezirk)	XI, 81
— für die Van Svietengasse (IX. Bezirk)	II, 12
— für die Wattmangasse (XIII. Bezirk)	II, 12
Familienerhalter — Wehrbegünstigung	XI, 80
Feilbietung von Haus zu Haus oder auf der Straße — Verbot bezüglich einiger dem täglichen Verbräuche dienenden Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft in Wien	IX, 67
Feldarbeiten — keine Beistellung von Mannschaft	IV, 33
Feuerwehr, städtische — Ermöglichung einer Beschwerverführung der Feuerwehrmannschaft	III, 23
— Vorschriften für die Beiziehung des städtischen Berufsfeuerwehr-Kommandos zu behördlichen Amtshandlungen bei Bauführungen und gewerblichen Betriebsanlagen	V, 43
— Erhöhung der Löhne der Feuerwehr-Telegraphisten	VI, 51
— Volontärdienst	X, 75
Finanzbezirks-Direktion Wien, k. k. — Einführung eines Journaldienstes	X, 74
Fohlenanzucht, siehe unter Hengstfohlen.	
Fortbildungsschulpflicht der Handlungslehrlinge	V, 38
Fortifikations-Offiziere i. R. — Ausbildung von Einjährig-Freiwilligen hiezu	VI, 49
Fouragedienst des Marktammtes auf dem Zentral-Biehmarke St. Mary — Erhöhung der Quartiergelber für das Hilfspersonal	VII, 57
Franzbranntweinvertrieb — Vorschriften	III, 18
Franzengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Brandeis an der Elbe — Zeugnisse	VII, 56
Frauen-Nachtarbeit bei einzelnen Kategorien industrieller Unternehmungen	VIII, 61
Friedhofpersonal — Quartiergelberhöhung	XI, 81
Futter- und Strennmittel — Notstandstarife auf den Linien der Staatsbahnen	IX, 68

G.

Gast- und Schankgewerbe — Übertragung in ein anderes Lokal, Anhörung der Genossenschaften	III, 23
Gaswerke, städtische — Erweiterung des Wirkungskreises der Direktion	V, 42
— definitive Anstellung der Beamten und Diener	VIII, 63
Gebührebnormale — Genaue Beobachtung der Vorschriften	I, 7
Gebührevorschriften	IV, 34
Geburtsmatriken — Eintragung verheirateter Männer in die Geburtsmatriken als Väter unehelicher Kinder	VII, 55
Gehilfenzeugnisse — Behandlung von in Deutschland ausgestellten, nicht bestätigten Gehilfenzeugnissen	III, 17

Geisteskranke — Evidenzhaltung der in Wien in Privatpflege befindlichen Geisteskranken . . .	II, 11
Geldschreiben — deren Behandlung	IV, 34
Gemeinderats-Ausschuß für die städtischen Straßenbahnen — Einsetzung	III, 22
Gerberei — Vorkehrungen bezüglich der Abwässer und Rückstände	IV, 29
Geschäftseinteilung des Magistrates — Abänderung	VI, 51
Geschäftsführer — Ausfertigung von Gewerbebescheinen für juristische Personen und Gesellschaften bei Namhaftmachung eines nicht geeigneten Stellvertreters (Geschäftsführers)	III, 17
Geschäftsreisende — Pensionsversicherung	V, 37
Gesellenbriefe — Beibringung solcher bei Anmeldung handwerksmäßiger Gewerbe	III, 18
Gesundheitspflege — Zentral-Ausschuß	I, 3
Gewerbe — Beibringung der Gesellenbriefe bei der Anmeldung	III, 18
— Zeugnisse der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Prachatis	IV, 33
— Einreichung der Sodawasser-Erzeuger unter die konzessionierten Gewerbe	II, 11
Gewerbeberechtigung — die vereinsbehördliche Genehmigung von Statuten verleiht einer Aktiengesellschaft keine Gewerbeberechtigung	VI, 45
Gewerbege nossenschaften und deren Verbände — Stempel- und Gebührenbefreiung	X, 73
Gewerbe-Inspektorat , Bestellung eines Amtsvorstandes für das Gewerbe-Inspektorat Wien III	V, 39
— Errichtung eines eigenen Gewerbe-Inspektorates für die Bauarbeiten in Wien	VI, 50
— Personaländerungen	VII, 54
— Neueinteilung der Aufsichtsbezirke	VII, 56
— Ernennung des Personales für Bauarbeiten in Wien	VII, 56
Gewerbeordnung — Unzulässigkeit von dem Rechtzuzuge unterliegenden Aufträgen bei Außerachtlassungen der Bestimmungen des § 74	VII, 53
Gewerberechte , Pfändung solcher — Auskunftserteilung	X, 72
Gewerbebescheine — Ausstellung solcher nach § 38, Abs. 3, 4 und 5 G.-V.	XII, 84
Gewerbeschule , höhere, im XVIII. Wiener Gemeindebezirke, Einjährig-Freiwilligenrecht	V, 39
Gewerbevorschriften — Vorgehen bei Übertretungen	VIII, 60
Gift-Verschleiß (Arzneipräparate) — Konzessionserteilung an:	
— Dobrowolski Michael	III, 18
— Ethofer Johann, Alleininhaber der Firma J. Würth & Komp.	V, 41
— Hofmann Max	X, 75
— Leiwolf & Tölk, Zweigniederlassung	II, 14
— Manuschka Franz mag. pharm.	VI, 51
— Mladenov Basil	I, 6
— Drator Franz	IX, 68
— Schieber Wilhelm, Dr.	III, 18
— Strubecker & Holluber	IX, 67
— Sturm Wilhelm, Verlegung des Standortes	II, 14
— Werner Franz	XII, 83

„Gißhammer“ , Universalbetondecke System Gißhammer — Zurücknahme der Zulassung	IX, 67
Griestkirchen in Oberösterreich — Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft	IV, 33
Grundbücherliche Hausauszeichnungen	III, 23
Gummi-Crème zur Schaum-Erzeugung bei Getränken, Verbot	I, 5

S.

Handelsakademie, Neue Wiener — Einjährig-Freiwilligenrecht für die höhere Handelsschule	XI, 79
Handelsgewerbe — Ersatz der Lehrzeit durch Besuch der zweiklassigen Handelsschule des k. und k. Offizierstochter-Erziehungsinstitutes zu Hernals in Wien, beziehungsweise der städtischen zweiklassigen Handelsschule in Deutschbrod	X, 73
— Ersatz der Lehrzeit durch Besuch der zweiklassigen Handelsschule in Klattau	X, 73
— Ersatz des Befähigungsnachweises durch Zeugnisse der zweiklassigen Handelsschule für Mädchen des Vereines „Besna“ in Brünn	XI, 80
— Ersatz des Befähigungsnachweises durch Zeugnisse der zweiklassigen slovenischen Handelsschule in Laibach	XI, 79
— Befähigungsnachweis	XII, 83
Handelsschulen , zweiklassige — Gleichwertigkeit des Unterrichtes mit dem an kaufmännischen Fortbildungsschulen	VII, 55
Handlungslehrlinge — Fortbildungsschulpflicht	V, 38
Harnanalysen — geschäftsmäßige Vornahme	IX, 67
Hausadministration als Nebenbeschäftigung städtischer Angestellter	I, 7
Hausauszeichnungen — grundbücherliche	III, 23
Hauser'sche Ziegelwerke , siehe unter Ziegelwerke.	
Hausierverbot für Wien	I, 2
Hebammenpraxis — Entziehung anlässlich der strafgerichtlichen Beurteilung wegen Kuppelei	IV, 25
Heil- und Pflegeanstalten:	
— Verzeichnis über die für das Jahr 1911 festgesetzten täglichen Verpflegskosten in den ungarischen öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Heilanstalten, Spitälern und Kinderasylen	III, 18
— Erhöhung der Verpflegstagen in den allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern zu Baden, Eggenburg, Wiener-Neustadt, Waidhofen a. d. Thaya, Krems, Stockerau, Mistelbach und Lilienfeld	III, 20
— Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich per Kopf und Tag bestehenden Verpflegsgelühren pro 1911	III, 21
— in Amstetten, Erhöhung der Verpflegskosten im allgemeinen öffentlichen Krankenhause	X, 74
— in Heves, Komitatsspital, Erhöhung der Verpflegsgelühren	III, 22

Heil- und Pflegeanstalten:

- in Lugos und in Hodmezö-Bárárhely, Festsetzung der Verpflegskosten VII, 56
- in Wödling, Erhöhung der Verpflegskosten im allgemeinen öffentlichen Krankenhause . . . X, 74
- in Neunkirchen, Erhöhung der Verpflegskosten im allgemeinen öffentlichen Krankenhause . . . X, 74
- in Scheibbs, Errichtung eines allgemeinen öffentlichen Krankenhauses, Festsetzung der Verpflegstage IX, 67
- in St. Pölten, Erhöhung der Verpflegskosten im allgemeinen öffentlichen Krankenhause . . . X, 74
- Heimarbeiter** — Eisenbahnfahrbegünstigungen . . . VI, 48
- Heimatscheine** preussischer Staatsangehöriger sind zur Dokumentierung von Gesuchen um Ehefähigkeitszeugnisse nicht erforderlich . . . I, 5
- Hengstenfohlen norischer Rasse** — Staatsunterstützungen für die Privataufzucht in Niederösterreich IV, 31
- Hochquellenwasser**, Gesetz, betreffend die Versorgung Wiens mit solchem I, 8

J.

- Journaldienst** in den Bauamtsabteilungen der Bezirksämter V, 42
- in den Magistrats-Abteilungen, Instruktion . . . XI, 81

K.

- Kaffeefiederkonzessionen** — Berechtigungsumfang . . . XI, 79
- Kampfergeist** — Abgabe außerhalb der Apotheken . . II, 13
- Keiser** — Warnung vor dem Kolonisationsunternehmen des Siegmund K. XII, 84
- Kinderasyle, unentgeltliche**, siehe unter Heilanstalten.
- Kommissionsgebühren**, siehe unter Gebührenvorschriften.
- Komptoiristen** — Pensionsversicherung V, 37
- Konfessionslose Eltern** — deren Verpflichtung, für ihre Kinder bei Eintritt in die Schule ein staatlich anerkanntes Religionsbekenntnis zu bestimmen IV, 26
- Konzessionierung** des Gewerbes derjenigen, welche an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste anbieten IX, 68
- desgleichen des Gewerbes der Sodawasser-Erzeuger II, 11
- — Vorschrift für der Erteilung dieser Konzession VII, 54
- Korkbetonwinkelsteine** der Aktiengesellschaft für Patentkorksteinfabrikation und Korksteinbauten vormals Kleiner & Bockmayer — Zulassung . . . X, 73
- Korrespondenzen** der Schulleitungen — deren Zeichnung für die Portofreiheit V, 42

- Krankenversicherungspflicht** — keine solche für die Angestellten der Landes-Stelle der „Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte“ in Wien IV, 34
- Kriegsminister** — Titeländerung XI, 80
- „Küden“** — Zulassung der Tür „Patent Küden“ . . IX, 67
- Kuppelei** — Hebammenpraxis-Entziehung wegen Verurteilung der Kuppelei IV, 25

L.

- Lagerhaus der Stadt Wien** — Erhöhung der Quartiergelber für die Beamten, Unterbeamten und Diener VIII 63; X, 75
- Landsturmpflichtige** — deren Meldung im Mobilisierungsfalle VII, 54
- Landwehr, k. k.** — Meldungen der zeitlich beurlaubten Mannschaftspersonen VIII, 60
- Landwehr-Ergänzungsbezirk** — Zuweisung der neuerrichteten k. k. Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen VIII, 60
- Laternen**, siehe unter Steckschilder.
- „Lebensretterstöcke“** — Qualifikation als verbotene Waffe V, 41
- Legitimationskarten** für Handlungsreisende — keine solchen für das Photographengewerbe . . . VIII, 62
- Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen** — Direktiven für die Veranstalter VII, 56
- Lehrlingsfreisprechung** IX, 66
- Lichtschirme**, siehe unter Steckschilder.
- Localpolizeiliche Anträge der Gemeinde** — Handhabung der Staatsaufsicht XI, 81

M.

- Magistrat** — Änderung der Geschäftsordnung, Vermehrung der Gruppenvorstände und Geschäftsverteilung der Ober-Magistratsräte I, 7
- Abänderung der Geschäftseinteilung II, 14; VI, 51; XI, 81
- Änderung des Geschäftsganges für Heimatrechts- und Zusicherungsansuchen nach der Heimatgesetznovelle IX, 68
- Instruktion für den Journaldienst XI 81
- Marktbesucher, ungarische** — deren steuer- und gewerberechtliche Behandlung I, 4
- Marktordnung** für den Verkauf von Rindfleisch auf offenen Märkten, Straßen und Plätzen im Wiener Gemeindegebiete X, 75
- Militär** — keine Beistellung von Mannschaft zu Feldarbeiten, sowie keine Arbeitervermittlung gelegentlich der Ernteurlaube IV, 33
- Militärischer Unterhaltsbeitrag** — Höchstbetrag der Postanweisungen VI, 50

Militärpersonen — ärztliche Behandlung	I, 6
— Vorschrift für die ärztliche Behandlung kranker Militärpersonen durch Zivilärzte, beziehungsweise in Zivil-Spitälern	V, 40
Militärtaugbemeßungsbesenntnisse auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1880 können durch eine nach dem 1. Jänner 1908 bewirkte Zustellung nicht in Rechtskraft erwachsen	IX, 66
— Verwaltungsgerichtshofentscheidung vom 31. Mai 1911, Nr. 6387	XI, 78
— Die Pflicht zur Entrichtung trifft die Eltern militärpflichtiger Österreicher auch dann, wenn sie selbst Ausländer sind	X, 71
Mittelschul-Lehrpersonen — Waffen(Dienst)übung .	VIII, 61
Monfalcone — Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft	I, 6
— Zuweisung an den zuständigen Landwehr-Ergänzungsbezirk	V, 39
München — Warnung für Arbeitsuchende vor dem Zuzug nach München	XII, 84
Muskantomaten — Rechtliche Behandlung der Aufstellung in öffentlichen Lokalen	IV, 29

N.

Nachtarbeit von Frauenpersonen bei einzelnen Kategorien von industriellen Unternehmungen .	VIII, 61
Naturalwohnung — Quartiergeldquote der städtischen Beamten und Diener mit Naturalwohnungen	VII, 57
Notstandstarife auf sämtlichen Linien der k. k. Staatsbahnen für eine Reihe von Artikeln	IX, 68
Notstandsunterstützungen — Stempelfreiheit der Legalisierungen der Unterschriften von Analphabeten auf den Verwendungsausweisen	VIII, 61

O.

Offiziers- und Beamten-Aspiranten — Evidenzführungs-Vorschrift	VI, 47
Ostasien — Warnung vor der Annahme von Engagements nach Shanghai	XI, 81

P.

Papierfabrikation — Vorschriften zum Schutze der Arbeiter	XI, 79
Pensionsversicherung der Geschäftsreisenden und Komptoiristen	V, 37

Personaleinkommen- und Besoldungssteuer — Ausgleich zwischen dem provisorischen Steuerabzug und der definitiven Bemessung	IV, 29
Petroleumlagerungen in Bahnhöfen oder innerhalb des Feuerrayons	VII, 55
Pfandler — Berechtigung zum Verschleiß von Stick- und Schnittmusterbüchern	II, 12
Pfandscheine — der gewerbsmäßige Handel mit solchen, sowie die gewerbsmäßige Gewährung von Krediten auf solche ist unstatthaft	VI, 47
Photographengewerbe — keine Legitimationskarten für Handlungsreisende	VIII, 62
Photographische Porträtaufnahme — ein handwerksmäßiges Gewerbe	XII, 84
Politische Strafen — Vollzug in Gerichtsgefängnissen .	XI, 80
Polizeibehörden — Instruktion für den Dienstverkehr mit Behörden und Parteien im Auslande	VI, 50
Postofreiheit der Korrespondenzen der Schulleitungen .	V, 42
Porträtphotographie — ein handwerksmäßiges Gewerbe	XII, 84
Postanweisungen — Höchstbetrag für den militärischen Unterhaltsbeitrag	VI, 50
Praktikanten, städtische — Erhöhung der Adjuten .	VI, 51
Privatpflege — Evidenzhaltung der in Wien in Privatpflege befindlichen Geisteskranken	II, 11
Privattechniker und Bergbau-Ingenieure, Führung des kaiserlichen Adlers im Siegel	II, 12

Q.

Quartiergelder der städtischen Beamten und Diener, Erhöhung	VI, 51
Quartiergeldquote der städtischen Beamten und Diener mit Naturalwohnung	VII, 57
— der Beamten, Unterbeamten und Diener des Lagerhauses der Stadt Wien	X, 75

R.

Radstedtschilder — Vorschriften	IV, 32
Reinigungspersonale in den städtischen Schlachthäusern und Markthallen, Regulierung des Taglohnes	VIII, 63
Reiteleben — Vorschrift für die Aufnahme	V, 39
Rekursfristen im Administrativverfahren	VI, 50
Religionsbekenntnis — Bestimmung desselben für Kinder konfessionsloser Eltern bei Eintritt in die Schule	IV, 26
„Rona“ — Zulassung des Elektroglasses Patent „Rona“ als feuerficheren Abschluß	IX, 67
Rumänischer Handels-Attaché für Österreich-Ungarn, Ernennung	VIII, 61

S.

Sorin (Saccharin) — Verkehr	VII, 56
Schaum-Erzeugung bei Getränken mit Gummi-Crème verboten	I, 5
Schneeballen- oder Blodsystem — Warenvertrieb, Vorschrift	VII, 55
Schulleitungen — Bezeichnung deren Korrespondenzen für die Portofreiheit	V, 42
Schulstrafen — Voraussetzung der Gebahrung	XII, 85
Schweiz — Auslieferung von Verbrechern	II, 14
Seife — Wäschereien und Etablissements für Mietwäsche sind zur Erzeugung von Seife nicht berechtigt	VI, 45
Senfgeist — Abgabe außerhalb der Apotheken	II, 13
Sodawasser-Erzeugung — Einreihung unter die konzessionierten Gewerbe	II, 11
— Vorschrift über die Erteilung der Konzession	VII, 54
Sonnenschutzplaten, siehe unter Steckschilder.	
Sonntagsruhe in den öffentlichen Apotheken Wiens	I, 6
Southernwohnungen sind nur nach § 46 Wr. B.-D. zu beurteilen	IV, 28
Spiele unter Verwendung von Automaten	VIII, 60
Staatsaufsicht bei lokalpolizeilichen Aufträgen der Gemeinde	XI, 81
Stadtbaunamt:	
— Journaldienst in den Bauamts-Abteilungen der Bezirksämter	V, 42
— Regulierung des Hilfsstatus	VIII, 62
— Änderung der Geschäftseinteilung	XII, 85
Städtische Angestellte, Hausadministrationen als Nebenbeschäftigung	I, 7
Stampfbeton — Stiegenstufen von B. Geheregger	IV, 30
Statistik der Bauunfälle	X, 73
— der bewilligten Ausverkäufe	I, 3
Steckschilder — Sonnenschutzplaten, Laternen, Firmenzeichen etc., Anordnungen und Verbote, betreffend deren Anbringung und Erhaltung	II, 13
Stellungspflicht der ohne vorherige Überprüfung aus dem Heere oder der Landwehr Ausgeschiedenen	VI, 48
Stellungspflichtige, deren Enthebung vom erneuerten Erscheinen vor der Stellungs-Kommission nach Untersuchung in einem Militär(Landwehr)Spitale	VII, 54
Stempelbehandlung von Parteieingaben, Vorschrift	XII, 83
Stempelfreie Beilagen — Behandlung der bedingt stempelfreien Beilagen	XI, 77
Stempelfreiheit der Legalisierungen der Unterschriften von Analphabeten auf den Verwendungsausweisen über Notstandsunterstützungen	VIII, 61
Stempel- und Gebührenbefreiung der Gewerbetenngenschaften und deren Verbände	X, 73
Stich- und Schnittmusterbücher — Berechtigung zum Verschleiß	II, 12

Stiegenstufen aus Stampfbeton, Zulassung:

— von B. Geheregger	IV, 30
— von Albert Jilek	VI, 50
— von Mag. Jajl	VIII, 60
— von Albert Hahn	VIII, 62
Stipendien — Zulässigkeit der Kumulierung	I, 2
Stodwerkzahl — Beschränkungen sind nur nach §§ 42 und 83 Wr. B.-D. zulässig	IV, 28
Strafen, politische — Vollzug in Gerichtsgefängnissen	XI, 80

T.

Tabal-Verschleiß	IX, 66
Theaterwachegebühren — Neuregelung	V, 42; VII, 57
Telegraphenbauarbeiter der städtischen Feuerwehr — Erhöhung des Taglohnes	IV, 34
Telegraphenstationen — Verlegung	I, 6
Tür „Patent Räden“ — Zulassung	IX, 67

U.

Übernahmestelle für Vieh und Fleisch — Erhöhung der Quartiergelder für das kaufmännische Personale und den Wirtschafts-Assistenten	VII, 57
Ungarische Marktbefucher, deren steuer- und gewerbe-rechtliche Behandlung	I, 4
Ungarn — Entlassungsbescheinigungen	IV, 31
Univ'rial-Betondecke — System Gißhammer, Zurück-nahme der Zulassung	IX, 67
Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse den Befähigungsnachweis ersetzen, Ergänzung des Verzeichnisses	VI, 48
Urlauberpferde — Überlassung in Privatbenützung	V, 39

V.

Varazdin — Errichtung eines staatlichen Polizei-Kommissariates	V, 42
Verpflegskostenrüdersatz — Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung Nr. 5803 ex 1910	I, 1
— Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung Nr. 502 ex 1911	VI, 46
— Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung Nr. 7052 ex 1911	XI, 78
Verpflegstaxen, siehe unter Heilanstalten.	
Viehnährtrauf, Erzeugung und Vertrieb — Konzessionspflicht dieses Gewerbes	X, 74
Viehtrieb, siehe unter Viehverkehr.	
Vieverkehr in Wien — Vorschriften	III, 20

W.

Wäschereien und Etablissements für Mietwäsche sind zur Erzeugung von Seife nicht berechtigt	VI, 45
Waffe, verbotene: „Lebensretterstöcke“	V, 41
Waffen(Dienst)übung — Beschleunigung der Entscheidung über Gesuche der im Auslande sich aufhaltenden nichtaktiven Mannschaft um Enthebung von der Waffen(Dienst)übung	VII, 56
— der Mittelschul-Lehrpersonen	VIII, 61
Wagenverkehr auf dem Zentral-Viehmarke in St. Marg	IV, 33
Wahllokale — Gleichzeitige Vornahme einer Gehilfenwahl in mehreren Wahllokalen; Zuweisung der Wähler zu diesen	IX, 65
Warasdin, siehe unter Warazdin.	
Wasser, siehe unter Hochquellenwasser.	
Wehrbegünstigung nach § 34 W.-G. — Konstatierung des Grades der Erwerbsfähigkeit der in Betracht kommenden männlichen Angehörigen des Reklamierten	X, 72
— als Familienerhalter; Konstatierung der Erwerbsfähigkeit dienstpflichtiger Familienangehöriger	XI, 80

Wehrvorschriften — Berichtigung und Ergänzung	V, 37; V, 41
— Abänderung derselben hinsichtlich der Pauschalbeträge der Einjährig-Freiwilligen	XI, 80
Werbung von Kolonisten für amerikanische Landgesellschaften — Warnung	II, 13
Wetterdynammon, siehe unter Dynammon.	

Z.

Zementholz-Bauplatten der österr. Zementwerke, G. m. b. H. — Zulassung	V, 41
Zentral-Ausschuß für öffentliche Gesundheitspflege	I, 3
Zentral-Friedhof — Abänderung des § 11 der Begräbnis- und Gräberordnung	I, 6
Zentral-Viehmarkt St. Marg — Wagenverkehr	IV, 33
Ziegelwerke, Beschränkung des Betriebes der Eduard Hauser'schen Ziegelwerke	X, 72
Zuständigkeitsverleihung — Behandlung der Einbürgerungsgesuche	XI, 82

14. 7. 78. 41
 11. 11. 11. 11
 11. 11. 11. 11

3

11. 11. 11. 11
 11. 11. 11. 11
 11. 11. 11. 11
 11. 11. 11. 11
 11. 11. 11. 11
 11. 11. 11. 11
 11. 11. 11. 11
 11. 11. 11. 11
 11. 11. 11. 11
 11. 11. 11. 11
 11. 11. 11. 11

11. 11. 11. 11
 11. 11. 11. 11
 11. 11. 11. 11
 11. 11. 11. 11
 11. 11. 11. 11
 11. 11. 11. 11
 11. 11. 11. 11
 11. 11. 11. 11
 11. 11. 11. 11
 11. 11. 11. 11
 11. 11. 11. 11



1911.

I.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Verpflegskostenrückzahlg.
2. Hausierverbot für Wien.
3. Zulässigkeit der Kumulierung von Stipendien.
4. Zentral-Ausschuß für öffentliche Gesundheitspflege.
5. Berichterstattung an die k. k. n.-ö. Statthaltereien über Bauunfälle.
6. Statistik über bewilligte Ausverkäufe.
7. Verwaltungsgerichtshofbeschwerden gegen Expropriationserkenntnisse.
8. Steuer- und gewerberechtliche Behandlung ungarischer Marktbesucher.
9. Ehesfähigkeitszeugnisse preussischer Staatsangehöriger, Heimatschein.
10. Verbot von Gummi-Creme zur Schaum-Erzeugung bei Getränken.
11. Errichtung einer k. k. Bezirkshauptmannschaft in Monsalcone.
12. Die Sonntagsruhe in den öffentlichen Apotheken Wiens.
13. Ärztliche Behandlung kranker Militärpersonen.
14. Verlegung der Telegraphenstationen Wien 26 und 67 in den XIX. Bezirk.
15. Gift-Verschleiß.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

16. Abänderung des § 11 der Begräbnis- und Gräberordnung für den Wiener Zentral-Friedhof.

Magistrat:

17. Änderung der Geschäftsordnung für den Magistrat. — Vermehrung der Gruppenvorstände. — Geschäftsverteilung der Herren Ober-Magistratsräte.
18. Hausadministration als Nebenbeschäftigung städtischer Angestellter.
19. Genaue Beobachtung der Vorschriften des Gebührennormales.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit: für den politischen Verwaltungsdienst:

20. Die Versorgung der Stadt Wien mit Hochquellenwasser.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1910 und 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Verpflegskostenrückzahlg.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Juni 1910, Nr. 5803 (W. Abt. XII, 20879/10):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Falser, Malnic, Krupsky und Freiherrn v. Weber, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs Rohrer, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Mählhäusen gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. April 1909, Z. 12083, betreffend den Ersatz von Verpflegskosten für K. B., nach der am 7. Juni 1910 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragtes des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Bezirkshauptmannes Dr. Lindner, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern und des Magistrats-Konzipisten Urban, als Vertreters der mitbeteiligten k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mählhäusen vom 14. September 1908, Z. 7583, wurde die Stadtgemeinde Mählhäusen auf Grund des § 28 des Heimatgesetzes für verpflichtet erkannt, der Stadtgemeinde Wien für die Verpflegung des nach Mählhäusen zuständigen Kindes K. B. in der Zeit vom 13. September 1902 bis inklusive 1. Jänner 1906, das ist für 3 Jahre, 3 Monate und 19 Tage statt der erwachsenen und angeprohenen Auslagen im Betrage von 634 K 13 h nur den Teilbetrag von 284 K 40 h zu erlegen.

Über Rekurs der Stadtgemeinde Wien hat die k. k. Statthaltereien für das Königreich Böhmen mit der Entscheidung vom 17. Februar 1909, Z. 16679, die Stadtgemeinde Mählhäusen zum vollen Ersatze der der Stadtgemeinde Wien erwachsenen Kosten per 634 K 13 h verurteilt, weil die Stadtgemeinde Wien der ihr nach § 30 des Heimatgesetzes obliegenden Anzeigepflicht Genüge geleistet hat, daher der Ersatzanspruch derselben im Gesetze begründet sei und weil andererseits in der an den Wiener Magistrat gerichteten Note der Stadtgemeinde Mählhäusen vom 30. September 1902, Z. 14 6, in welcher sich diese Gemeinde gegen die weitere Unterstüßung der K. B. verwahrt und die Mutter derselben zur Heimkehr mit ihrem Kinde aufgefordert hat eine Verfügung bezüglich der Armenversorgung der K. B. im Sinne des Gesetzes nicht erblickt werden könne.

Dem dagegen eingebrachten Rekurse der Stadtgemeinde Mählhäusen hat das Ministerium des Innern mit der angefochtenen Entscheidung vom 15. April 1909, Z. 12083, aus den Gründen der k. k. Statthaltereien-Entscheidung, sowie aus der Erwägung keine Folge gegeben, daß der von der Gemeinde Mählhäusen geltend gemachte Umstand, daß der Wiener Magistrat ihre Anfrage vom 15. Dezember 1905, Z. 1766, betreffend die Transportfähigkeit des Pfleglings unbeantwortet gelassen habe, an ihrer Verpflichtung zum vollen Ersatze der aufgelaufenen Kosten nichts zu ändern vermag.

Gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der hiergerichts überreichten Beschwerde der Stadtgemeinde Mählhäusen geltend gemacht, daß nach § 28 des Heimatgesetzes die Aufenthaltsgemeinde auswärtigen Armen nur im Falle augenblicklichen Bedürfnisses die nötige Unterstüßung nicht verjagen darf, dieses augenblickliche Bedürfnis habe jedoch vorliegend nur solange gedauert, als die beschwerdeführende Gemeinde die Heimbeförderung der K. B. und ihrer Mutter nicht verlangt habe, das ist bis inklusive 6. Oktober 1902, von welchem Tage die Antwortnote der beschwerdeführenden Gemeinde dem Wiener Magistrat zugekommen ist, woraus folge, daß die beschwerdeführende Gemeinde im schlimmsten Falle nur bis zu diesem Tage die vollen, von da ab bis zur Transportierung des Kindes nach Mählhäusen, das ist bis 1. Jänner 1906, nur die in Mählhäusen üblichen und von der k. k. Bezirkshauptmannschaft mit 7 K monatlich festgesetzten Verpflegskosten zu erlegen verpflichtet wäre; die beschwerdeführende Gemeinde sei aber auch nicht einmal zum Ersatze dieser weiteren Kosten verpflichtet, weil K. B. in die Heimatgemeinde nicht zurückkehren wollte, wodurch sie auf jedwede Unterstüßungen für ihr Kind verzichtet habe und die Stadtgemeinde Wien war daher seit jener Erklärung der Kindesmutter nicht einmal berechtigt gewesen, für ihr Kind weiter zu sorgen, und wenn sie das dennoch getan habe, geschah dies auf ihre Gefahr und Risiko. Die verlangten Verpflegskosten seien schließlich übermäßig hoch im Verhältnisse zu den durch das Gutachten des Bezirks-Ausschusses festgestellten und in Mählhäusen ortsüblichen Kosten.

Bei Entscheidung über diese Beschwerde hat der Gerichtshof folgendes erwogen:

Gegen den von der Stadtgemeinde Wien begehrten vollen Ersatz wendet die beschwerdeführende Gemeinde ein:

1. Sie habe vom Zeitpunkte der protokolllarischen Erklärung der Kindesmutter vom 23. Dezember 1902, sie wolle nach Mählhäusen nicht zurückkehren, da sie in Wien leichter Verdienst finde, an die Stadtgemeinde Wien überhaupt nichts zu zahlen, eventuell

2. sie könnte im ungünstigsten Falle nur bis 6. Oktober 1902 für die vollen, von da ab bis inklusive 1. Jänner 1906 nur für die in Mählhäusen ortsüblichen bedeutend mäßigeren Verpflegskosten ersatzpflichtig erklärt werden.

Diese beiden Einwendungen sind indes nicht stichhältig, denn, wie aus den Akten hervorgeht, erfolgte die Armenversorgung des Kindes K. B. durch Überstellung desselben in Privatpflege aus dem Grunde, weil dessen seit 13. April 1902 verwitwete Mutter dasselbe wegen Unterstandsfähigkeit selbst nicht erhalten

und pflegen konnte. Da nun die Kindesmutter laut Protokoll vom 23. Dezember 1902 sich deshalb geweigert hatte, nach Mühlahausen zu gehen, weil sie, wenn auch kümmerlich, für ihre Person den Lebensunterhalt in Wien verdienen, fanden dem Wiener Magistrat tatsächlich keine Mittel zu Gebote, die Kindesmutter zum Abgehen in ihre Heimatgemeinde zu zwingen, zumal ja auch die zur eventuellen Abhiebung derselben erforderlichen Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, nicht vorlagen. Es blieb somit der Stadtgemeinde Wien nichts anderes übrig, als das Ergebnis der Einvernahme der Kindesmutter der beschwerdeführenden Gemeinde mitzuteilen und sie neuerdings zur Heimholung des Kindes aufzufordern, was auch tatsächlich mit Note vom 23. Dezember 1902, Z. 14296, geschehen ist.

Da nun sowohl diese Note, als auch die weiteren Verreibungen vom 27. Mai und 13. Oktober 1903, dann vom 28. Juli 1905 von Seite der beschwerdeführenden Gemeinde nicht beantwortet wurden, mußte die Stadtgemeinde Wien die mit der Verpflegung des Kindes verbundenen Kosten aus eigenen Mitteln vorstrecken, und zwar insoweit, als endlich die beschwerdeführende Gemeinde in Beantwortung der letzten Urganote vom 1. Dezember 1905 bei dem Magistrat Wien sub præs. 18. Dezember 1905, Z. 27743, wegen Überstellung des Kindes nach Mühlahausen angefragt und dieselbe auch am 2. Jänner 1906 ins Werk gesetzt hat. Es kann sonach von einem Verschulden der Stadtgemeinde Wien mit Grund keine Rede sein und mangels eines solchen können die seit 23. Dezember 1902 bis 1. Jänner 1906 aufgelaufenen Verpflegskosten derselben nicht zur Last gelegt werden.

Die von der beschwerdeführenden Gemeinde mit Rücksicht auf die festgestellten, in Mühlahausen tatsächlich niedrigeren Preise angestrebte Ermäßigung der Verpflegskosten der R. B. vom Zeitpunkte des Einlangens der Note vom 30. September 1902, Z. 1426, beim Magistrat Wien, das ist vom 6. Oktober 1902 muß für nicht gerechtfertigt angesehen werden, weil in dieser Note eine anderweitige Verfügung in Bezug auf die Armenversorgung des Pflanzlings nicht getroffen wurde, vielmehr in derselben sich die beschwerdeführende Gemeinde lediglich gegen die weitere Unterstützung des Kindes der R. B. verwahrt und es der Kindesmutter anheimgestellt hat, falls sie in Not ist, sich in ihre Heimatgemeinde zu begeben, wo für sie und ihr Kind werde gesorgt werden. Diese Mitteilung genügte jedoch nicht, um die beschwerdeführende Gemeinde vor der vollen Ersatzpflicht zu schützen.

Die Verurteilung der beschwerdeführenden Gemeinde zum vollen Ersatz der durch das Kostenverzeichnis nachgewiesenen und von der Stadtgemeinde Wien tatsächlich aufgewendeten Verpflegskosten erscheint somit gerechtfertigt, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

2.

Hausierverbot für Wien.

Statthaltereier-Erlaß vom 26. Juli 1910, Z. Ia-2406, M. Abt. XVII, 5693/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 128):

Der Herr Handelsminister hat sich laut Erlasses vom 9. Juli 1910, Z. 28050, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Finanzministerium bestimmt gefunden, mittels der im R.-G.-Bl. Stück LI, unter Nr. 128 erschienenen Verordnung vom 9. Juli 1910 auf Grund des § 10 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 (R.-G.-Bl. Nr. 252) und des § 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben das Verbot des Hausierhandels für das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien auszusprechen.

Dieses Verbot, welches am 1. Jänner 1911 in Wirksamkeit treten wird, wird jedoch auf die Angehörigen der im § 17 des Hausierpatentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten bezüglich des Hausierhandels begünstigten Gegenden keine Anwendung finden.

Ferner werden auch jene Hausierer, welche seit mindestens drei Jahren in Wien sesshaft sind und daselbst den Hausierhandel befugterweise betreiben, auf Grund ordnungsmäßig verlängerter Hausierbewilligungen auch weiterhin in Wien hausieren dürfen.

3.

Zulässigkeit der Kumulierung von Stipendien.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. September 1910, Nr. 9552 (M. Abt. XIII, 11234/10):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Falser, Dr. Schimm, Freiherrn v. Weiß, Dr. Lezner, Freiherrn v. Weber und Dr. v. Herrnhirt, dann des Schriftführers k. k. Kassakreidars Freiherrn v. Glaser, über die Beschwerde des Bürgermeisters der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 23. Juni 1909, Z. 2.660, betreffend die Kumulierung zweier Stipendien durch den Rechtshörer R. . . R. . ., nach der am 24. September 1910 durch-

geführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Sekretärs Dr. Kubitschek, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Sekretärs Dr. Ritter v. Banniza, in Vertretung des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Vom II. Semester des Studienjahres 1907/08 angefangen gelangte eine Marie Ludovica Lautner'sche Studienstiftung mit dem Jahresbetrage von 400 K, auf welchen Bezug laut Stiftingsbriefes do dato 18. Oktober 1897 „arme, begabte, fleißige junge Männer, welche jedoch an der Wiener Universität studieren“, Anspruch haben sollen und hinsichtlich welcher Stiftung „das Verleihungsrecht dem jedesmaligen Herrn Bürgermeister der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zusteht“, zur Ausschreibung und wurde daselbe von dem damals die Geschäfte führenden Vize-Bürgermeister Dr. Josef Neumayer dem Hörer der Rechte R. . . R. . . verliehen. Nachträglich, und zwar vom I. Semester 1908/09 angefangen, kam ein Goldberger'sches Universitäts-Stipendium jährlicher 600 K in Erledigung, welches demselben R. . . R. . . verliehen wurde. Diese letztere Verleihung gab den Anlaß, die Frage der Kumulierung beider Stipendien in der Hand des genannten Rechtshörers aufzurollen, und wendete sich die k. k. niederösterreichische Statthalterei auf Grund des Antrages des Universitätsrektors, welches die Kumulierung befürwortete, an den Magistrat Wien zur Äußerung, ob der angeführten Kumulierung dortorts zugestimmt werde. Hierüber berichtete der Wiener Magistrat, daß der geschäftsführende Vize-Bürgermeister Dr. Josef Neumayer, der von dem Rechtshörer R. . . R. . . angestrebten Kumulierung des Maria Ludovica Lautner'schen Stipendiums per 400 K jährlich mit dem Goldberger'schen Universitäts-Stipendium per 600 K nicht zugestimmt habe, da die Dürftigkeit des genannten Bewerbers nicht in dem entsprechenden Maße bewiesen sei, worauf die k. k. Statthalterei mit Erlaß vom 13. April 1909 dahin entschied, sie sei nicht in der Lage, dem Gesuchsteller den gleichzeitigen Genuß der beiden Stipendien zu bewilligen, „da der geschäftsführende Vize-Bürgermeister der Stadt Wien in Ansehung des Lautner'schen Stipendiums der erbetenen Kumulierung nicht zugestimmt habe.“

Über Vorstellung des R. . . R. . . hat das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit Erlaß vom 23. Juni 1909, Z. 21650, der k. k. Statthalterei eröffnet, das daselbe „mit Rücksicht auf die konstatierte Dürftigkeit des Rechtshörers R. . . R. . ., ferner im Hinblick auf die sehr guten Studienerfolge desselben, sowie auf die Befürwortung des akademischen Senates der Universität in Wien gegen die angestrebte Kumulierung der gedachten zwei Stipendien in der Hand des mehrgenannten Stipendisten keine Einwendung zu erheben findet und wird die Statthalterei ermächtigt, das hiernach Erforderliche zu veranlassen.“

Gegen diesen Ministerial-Erlaß bringt die Beschwerde des ersten Vize-Bürgermeisters der Stadt Wien im wesentlichen folgendes vor:

1. Die mit der angefochtenen Entscheidung bewilligte Kumulierung sei gesetzwidrig, da dieselbe dem als Gesetz zu qualifizierenden Hofdekret vom 13. März 1793, welches die Kumulierung von Stiftungen schärfstens verbiete, zuwiderlaufe, welches Hofdekret durch die späteren, eine Kumulierung unter Umständen gestattenden Ministerialverordnungen, welche selbst auch nicht dem Erfordernisse des Artikels 11 des Staatsgrundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 145, entsprechen, nicht habe aufgehoben werden können.

2. Die Kumulierung verstoße auch gegen den Stiftingsbrief der Lautner'schen Stiftung, indem diese nur „armen“ Bewerbern offen stehe, von welchem Erfordernisse bei R. . . R. . . im Hinblick auf das demselben später zugefallene zweite Stipendium per 600 K nicht mehr gesprochen werden könne.

3. Angefochtene Entscheidung beinhalte zugleich eine Verletzung des dem Beschwerdeführer laut Stiftingsbrief zustehenden Verleihungsrechtes, da die Kumulierung entgegen der ausdrücklich erklärten Nichtgenehmigung derselben nicht zu bewilligen war.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte nicht, die Beschwerde für begründet zu erkennen und ist hiebei von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Die Beschwerde ist durchaus im Rechte, wenn sie geltend macht, daß das Hofdekret vom 13. März 1795, als auf Allerhöchster Entscheidung des damals mit absoluter Herrschergewalt ausgestatteten Landesfürsten beruhend Gesetzeskraft besitzt und daher durch spätere Regierungsverfügungen nicht geändert werden konnte.

Bei der mündlichen Verhandlung hat zwar der Regierungsvorsteher die Gesetzeskraft dieses Hofdekretes negiert, indem er sich auf den Archivakt berief, welcher die Entstehung des bezüglichen Dekretes betrifft und in den Akten des Gerichtshofes erliegt. Allerdings geht aus diesem Archivakte nicht hervor, daß die Allerhöchste Sanktion in diesem Falle eingeholt wurde. Aber eben so wenig kann mit Bestimmtheit ein gegenteiliger Schluß daraus gezogen werden, da nur das Konzept des Hofdekretes selbst, nicht einmal das Exhibit des betreffenden Aktes vorliegt und die Vorgeschichte dieser normativen Verfügung gänzlich unbekannt ist. Maßgebend erscheint dagegen, daß in der auf Allerhöchsten Befehl herausgegebenen politischen Gesetzesammlung Band VI, Nr. 32, ausdrücklich eine Allerhöchste Entscheidung als Grundlage der Norm zitiert wird.

Wenn also auch der Beschwerde darin nicht widerprochen werden kann, daß es sich hier um ein Gesetz handelt, so ist doch die Auslegung, welche die Beschwerde diesem Gesetze gibt, tatsächlich eine unrichtige.

Ein absolutes Kumulierungsverbot, wie es die Beschwerde in das Hofdekret vom Jahre 1795 hineininterpretiert, wollte mit diesem Dekrete überhaupt

nicht erlassen werden. Der Bestand eines absoluten Verbotes kann vor allem nicht ohne weiteres präsumiert werden.

Wenn berücksichtigt wird, welchen zeitlichen Schwankungen der Geldwert ausgesetzt ist, wie verschieden die Höhe der einzelnen Stipendien ist, daß tatsächlich oft zwei oder mehrere kumulierte Stipendien kaum die Höhe eines anderen in der Hand eines Stipendisten befindlichen Stipendiums erreichen und daß unter Umständen ein solches Verbot mit den für die Beurteilung der Stiftungsfähigkeit eines Bewerbers doch zunächst maßgebenden sifsterischen Anforderungen selbst im Widerspruche stehen könnte, ist zuzugeben, daß ein absolutes Kumulierungsverbot nur dann als beherrschend angenommen werden kann, wenn es in der betreffenden Norm klar und bestimmt zum Ausdruck gelangt ist. Dies ist jedoch bei dem Hofdekrete vom Jahre 1795 nicht der Fall.

Der Wortlaut des Hofdekretes ist:

„Da neuerdings Fälle entdeckt worden sind, daß ein studierender Jüngling zwei Stipendien aus verschiedenen erblandischen Stiftungen zu gleicher Zeit bezogen hat, so ist es notwendig befunden worden, das Verbot des Genusses zweier oder mehrerer Stipendien in derselben Zeit wiederholt mit dem Besatze zu erlassen, daß derjenige, welcher zwei Stipendien zu gleicher Zeit genießen würde, nicht nur beide Stipendien verlieren und für alle Zeit als unfähig zur Erhaltung eines Stipendii erklärt, sondern auch zum Erlasse des unrechtmäßig bezogenen einen Stipendii unabweislich verhalten würde.“

Es fällt hier vor allem auf, daß das Verbot unmittelbar an die Partei selbst gerichtet ist.

Ein absolutes Kumulierungsverbot müßte sich aber in erster Linie an die Behörde richten, es müßte die Verleihung des zweiten Stipendiums und nicht den Genuß desselben verbieten und es könnte den Genuß eines von der Behörde in Unkenntnis aller maßgebenden Umstände verliehenen Stipendiums nicht als einen „unrechtmäßigen“ bezeichnen und nicht an so drakonische Rechtsfolgen knüpfen, wie es hier geschehen ist, wenn doch für die Übertretung des Verbotes in erster Linie nicht der Stipendist, sondern die Behörde selbst verantwortlich wäre.

Wenn schon die Straffunktion und die Bezeichnung „unrechtmäßiger Genuß“ mit voller Bestimmtheit darauf schließen läßt, daß das Hofdekret von dem Bestande einer mala fides auf Seite des Stipendisten ausgeht, so findet diese Anschauung noch eine weitere Unterstützung in den einleitenden Worten des Hofdekretes, sofern dort davon gesprochen wird, daß Fälle „entdeckt“ worden sind, daß also Fälle, welche bisher der Behörde nicht bekannt waren, nachträglich zum Vorscheine gekommen sind und daß es sich um Stipendien aus verschiedenen erblandischen Stiftungen handelt. Diese Einleitung weist schon darauf hin, daß durch das Hofdekret vor allem solche Fälle getroffen werden wollten, in welchen ein Studierender unter Verschweigung des Umstandes, daß er bereits im Genusse eines Stipendiums steht, bei einer anderen Behörde oder bei derselben Behörde selbst — was ja in Ermanglung einer entsprechenden Evidenzhaltung immerhin möglich ist — um die Verleihung eines zweiten Stipendiums einschreitet und sich eben vermöge der Unkenntnis der Behörde den unrechtmäßigen Genuß eines zweiten Stipendiums erschleicht. Ein absolutes, insbesondere ein auch für die oberste Stiftungsbehörde maßgebendes Verbot der Kumulierung von Stipendien konnte demnach der Gerichtshof dem Wortlaute des Hofdekretes vom Jahre 1795 nach in diesem Dekrete nicht erblicken.

Wenn die Beschwerde in zweiter Linie behauptet, daß die Kumulierung im vorliegenden Falle mit den sifsterischen Anordnungen im Widerspruche steht, so hat der Gerichtshof erwogen, daß der Begriff „arm“ in Abticht auf den Zweck der Norm interpretiert werden muß, in welcher die Armut als ein maßgebendes Tatbestandsmoment bezeichnet wird. Im Rahmen des Stiftungsbriefes der Lautner'schen Stiftung muß aber als „arm“ derjenige angesehen werden, welchem die zur Befreiung der Kosten des Unterhaltes und seiner Studien erforderlichen Mittel fehlen. Wenn die Behörde unter den gegebenen Umständen annahm, daß der Studierende R... ungeachtet des Bezuges des Goldberg'schen Stipendiums als „arm“ im Sinne des Lautner'schen Stipendiums anzusehen sei, so konnte der Gerichtshof darin eine Ungefehrlichkeit nicht erblicken.

Wenn aber bei der mündlichen Verhandlung ein Mangel des Verfahrens daraus abgeleitet werden wollte, daß über das Vermögen der Eltern des Stipendisten keine oder doch nicht ausreichende Erhebungen gepflogen wurden, so konnte der Gerichtshof auf diese, in der schriftlichen Beschwerde nicht erhobene Einwendung im Grunde des § 18 des Gesetzes über seine Errichtung nicht eingehen.

Sofern sich die Beschwerde weiters auf den Stiftungsbrief über die Lautner'sche Stiftung bezieht und behauptet, daß die Stifterin durch ihre Stiftung selbst zu erkennen gab, daß sie einen Bezug von 400 K für die Behebung der Armut als ausreichend ansieht, so konnte der Gerichtshof in dem Wortlaute des Stiftungsbriefes eine Stütze für diese Behauptung nicht finden, wobei überdies demgegenüber zu berücksichtigen war, daß der Begriff der Armut naturgemäß nicht aus dem Stiftungsbriefe, sondern aus den jeweilig maßgebenden konkreten Verhältnissen beurteilt werden muß.

Wenn endlich von der Beschwerde behauptet wird, daß die Behörde in Bezug auf die Frage des Fortbezuges eines vom Bürgermeister der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien verliehenen Stipendiums an die Rechtsanschauung des Verleihungsberechtigten gebunden sei, so ist dieser Rechtsstandpunkt unrichtig, weil der Verleihungsberechtigte zwar in Bezug auf die Frage, ob ein Stipendium als vakant anzusehen sei und er demgemäß in die Lage kommt, dieses vakante Stipendium an einen anderen für würdig befundenen Bewerber zu verleihen, als Partei anzusehen ist, die Entscheidung aber über diese Frage stets den Stiftungsbehörden vorbehalten ist.

Da somit die Beschwerde in allen Punkten unbegründet ist, mußte sie abgewiesen werden.

4.

Zentral-Ausschuß für öffentliche Gesundheitspflege.

Das Präsidium der Österreichischen Gesellschaft für Gesundheitspflege hat mit dem Schreiben vom 25. Oktober 1910 dem Präsidium des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zur Kenntnis gebracht, daß die Vereine:

- Österreichische Gesellschaft für Arbeiterschutz,
- Österreichische Gesellschaft für Gesundheitspflege,
- Österreichische Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten,
- Österreichische Gesellschaft zur Bekämpfung der Rauch- und Staubplage,
- Österreichische Gesellschaft zur Bekämpfung des Korpusschertums,
- Österreichischer Ingenieur- und Architektenverein,
- Verein „Säuglingschutz“,
- „Viribus unitis“-Hilfsverein für Lungentranke in den österreichischen Königreichen und Ländern,

Verein zur Pflege des Jugendspieles,
Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich,
Zentral-Verband österreichischer Alkoholgegnervereine,
den „Zentral-Ausschuß für öffentliche Gesundheitspflege“ ins Leben gerufen haben und daß dieser Ausschuß in der konstituierenden Sitzung vom 22. Oktober 1910 die genannte Gesellschaft für die Dauer eines Jahres mit der Geschäftsführung betraut hat.

Der Zweck des Aneinanderschlusses liegt einerseits darin, die Bestrebungen und die Tätigkeit der einzelnen Vereine einander zur Kenntnis zu bringen und in gemeinsamen Beratungen jene Angelegenheiten, die über den Rahmen des Einzelvereines hinaus von weitergehendem Interesse zu sein scheinen, zu klären und zu fördern.

Andererseits sollte damit eine Vereinigung geschaffen werden, die geeignet erscheint, schwebende Fragen der Volksgeundheit auch in der Öffentlichkeit zur Diskussion zu stellen und dem gewonnenen Standpunkte mit Nachdruck Geltung zu verschaffen.

Die Durchführung der Beschlüsse des Zentral-Ausschusses, die vierteljährliche Veröffentlichung von Berichten über die eigene Tätigkeit und jene der angeschlossenen Vereine erfolgt in der österreichischen Vierteljahrschrift für Gesundheitspflege. (M. Abt. X, 9818/10.)

5.

Berichterstattung an die k. k. n.-ö. Statthalterei über Bauunfälle.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Oktober 1910, Z. XIV-321, M. Abt. XIV, 10301/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 131):

Das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten hat mit dem Erlasse vom 14. Juli 1910, Pr. Z. 1302, Nachstehendes angeordnet:

Im Sinne einer beim VIII. internationalen Architektenkongreß im Mai 1908 gefaßten Resolution ist die österreichische Sektion des „Comité permanent des Congrès internationaux des architectes“ an das Ministerium für öffentliche Arbeiten mit der Bitte herangetreten, zu veranlassen, daß alle zur hierortigen Kenntnis gelangenden Bauunfälle, nach Baustoffen geordnet, von Fall zu Fall der Öffentlichkeit bekanntgemacht werden mögen.

Da eine solche Maßnahme wesentlich zur wissenschaftlichen Belehrung, sowie zur Erweiterung der praktischen Grundlagen für neu aufzustellende gesetzliche Normen über die Anwendung von Baustoffen führen würde, wird das Ministerium für öffentliche Arbeiten Sorge tragen, daß alle technisch bedeutungsvollen Fälle in der österreichischen Wochenschrift für den öffentlichen Baubienst publiziert werden.

Um den vorstehenden Anordnungen entsprechen zu können, wird der Magistrat beauftragt, die Bauunfallsberichte mit tunlichster Beschleunigung der Statthalterei vorzulegen.

6.

Statistik über bewilligte Ausverkäufe.

Statthalterei-Hunderlaß vom 4. November 1910, Z. I a-539/10
M. Abt. XVII, 7856/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 127):

Das Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 11. Oktober 1910, Z. 24866, eröffnet, daß es sich veranlaßt sieht, neuerlich alljährlich die Publikation der „Statistik der Ausverkäufe“ herauszugeben.

Es wird daher der h. ä. Erlaß vom 19. Dezember 1908, Z. I a-325/3

außer Kraft gesetzt und werden die politischen Bezirksbehörden im Sinne der h. o. Normalerlasse vom 4. März 1895, Z. 19583, 2. Jänner 1897, Z. 111762 und vom 24. November 1897, Z. 97442 (Normalien-Sammlung Nr. 378, 379 und 380) angewiesen, für das Jahr 1910 und weiterhin für die folgenden Jahre die statistische Zusammenfassung der im Bezirke vorkommenden Ansuchen

um Bewilligung von Ausverkäufen, bezw. der erteilten und verweigerten Bewilligungen derselben, sowie über die festgesetzten Übertretungen dieses Gesetzes vorzunehmen.

Der Bericht ist unter Benützung des beiliegenden Formulars bis 15. Jänner zu erstatten.

7.

Verwaltungsgerichtshofbeschwerden gegen Expropriationserkenntnisse.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. November 1910, Nr. 8792 (M. N. VI, 4810/10):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Freiherrn v. Schenk, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Schimm, Dr. Freiherrn v. Hille-Schönach, Dr. Binder und Dr. Sachs, dann des Schriftführers k. k. Rats-Sekretärs Ritter v. Thaa, über die Beschwerde des Anton Besser in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums für öffentliche Arbeiten vom 19. August 1909, Z. 329/1, 20914, betreffend eine Enteignung zu Straßenzwecken, nach der am 20. Oktober 1910 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Karl Hofe, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, als Vertreters der Beschwerde, und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Sekretärs Fittl in Vertretung des belangten Ministeriums, ferner des Magistrats-Sekretär Dr. Bertolas, als Vertreter der mitbeteiligten Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird teils als unzulässig, teils als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Über Antrag des Wiener Stadtrates hat die k. k. Statthalterei mit dem Enteignungserkenntnis vom 12. April 1909 den heutigen Beschwerdeführer gemäß § 365 a. b. G. B. und § 13 des Gesetzes vom 19. April 1894, L.-G.-Bl. Nr. 20, für verpflichtet erkannt, die im Grundentlastungsplane ersichtlich gemachte Grundfläche, das ist einen 23 m breiten Grundstreifen der ihm eigentümlichen Liegenschaften, Einl.-Z. 781 und 782 der Gemeinde Wien gegen angemessene Entschädigung lastenfrei in das Eigentum abzutreten, da die Inanspruchnahme dieser Grundfläche zur Durchführung der Hasenauerstraße in der geplanten Trasse und Breite aus öffentlichen Rücksichten unbedingt notwendig sei.

Dem dagegen überreichten Rekurse hat das Ministerium für öffentliche Arbeiten aus den Gründen der Statthalterei-Entscheidung und den nachstehenden Erwägungen keine Folge gegeben.

Das Projekt für die Erweiterung des Türkenschanzparkes basiere auf der Verlängerung der Hasenauerstraße nach der im Regulierungsplane für diesen Stadtteil festgesetzten Lasse. Diese Verlängerung erweist sich auch in jenem Teile, der über die Gründe des A. Besser führt, als eine natürliche, technisch richtige, ungewollene und zweckmäßige Straßenprojektierung sowohl im Hinblick auf die Erweiterung der öffentlichen Parkanlagen und den Zweck dieses Parkes als auch in Bezug auf die damit geschaffenen Verkehrsverhältnisse und nicht zuletzt im Hinblick auf die der Gemeinde erwachsenen Auslagen für ein der Öffentlichkeit dienendes Werk. Jede andere Lösung wäre mit Komplikationen und auch mit höheren Kosten für die Gemeinde verbunden, insbesondere eine Lösung, wie die von A. Besser angedeutete; durch Verlängerung der Spöttelgasse bis zur senkrechten Traversierung seiner Gründe, nachherige Abschwüfung und höhere Einmündung in die Gersthofstraße würde nicht nur eine Zerstörung des projektierten Abchlusses der Erweiterung der Parkanlagen zur Folge haben, sondern auch mannigfache Komplikationen und Verteuerung bei den der Gemeinde obliegenden Arbeiten (Straßenherstellung, Kanalisation etc.) verursachen; vor allem würde sich für letztere nach dem eingeholten fachtechnischen Gutachten eine ungünstige Trassenführung und ein minder günstiges Gefälle ergeben.

Da nun die Fortführung der Hasenauerstraße bis zur Gersthofstraße aus öffentlichen Rücksichten notwendig und für diesen Zweck die projektierte Lösung die technisch richtige sei, so seien die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben, wozu noch bemerkt wurde, daß durch den Artikel I des schon zitierten Landesgesetzes die Anwendung des Gesetzes auf das Gemeindegebiet Wien bezüglich der Bezirksstraßen, nicht aber hinsichtlich der Gemeinewege ausgeschlossen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nachstehendes erwogen:

Nach Anordnung des § 13 n.-ö. Landesgesetzes vom 19. April 1894, L.-G.-Bl. Nr. 20, können die für die Zwecke des Baues der Gemeinewege erforderlichen Grundstücke im Wege der Enteignung (Expropriation) in Anspruch genommen werden. Das Erkenntnis steht nach Maßgabe der diesfalls bestehenden Gesetze und Verordnungen der politischen Behörde zu. Daß diese Norm auch für Gemeinewege im Weichbilde der Stadt Wien gültig ist, ist in der Beschwerde nicht mehr ausdrücklich bestritten, erhellt übrigens klar aus Artikel I des Gesetzes, wonach dieses zu gelten hat, für alle Gemeinden des Erzherzogtums Österreich unter der Enns.

Ein solches Expropriations-Erkenntnis im Sinne des zitierten § 13 hat nun hier die Statthalterei gefällt; das Ministerium für öffentliche Arbeiten hat dieses Erkenntnis bestätigt, indem es ebenso wie die Statthalterei davon aus-

ging und aussprach, daß die Fortführung der Hasenauerstraße bis zur Gersthofstraße aus öffentlichen Rücksichten notwendig und für diesen Zweck die projektierte Lösung die technisch richtige sei und daß die Inanspruchnahme der unfruchtlichen Grundflächen zur Durchführung der genannten Trasse erforderlich sei.

Nun ist gewiß richtig, daß im Sinne des Hofkanzlei-Dekretes vom 10. Februar 1834, politische Gesetzsammlung, Band LXII, Nr. 20, pag. 22, und auch des § 365 a. b. G. B., welche beide Gesetzesstellen auch hier in Betracht kommen müssen (vergleiche den Wortlaut des Absatzes 2 des § 13, leg. cit. selbst und auch den Artikel V des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142), eine Enteignung auch zu Straßenzwecken nur dann zulässig sein kann, wenn das allgemeine Beste die Errichtung der Kommunikation erheischt (§ 365 a. b. G. B.), oder wenn, was ja daselbst sagt, erwiesene öffentliche Rücksichten die Straßenzugführung notwendig machen. (Das Hofkanzlei-Dekret vom 10. Februar 1834.)

Nach dem früher Gesagten, hat aber die angefochtene Entscheidung eben tatsächlich ausgesprochen, daß erwiesene öffentliche Rücksichten die Straßenzugführung notwendig machen und der Abbruch hierüber, der ja übrigens in den beiden Expropriations-Erkenntnissen auch eine durchaus ausreichende Motivierung erhalten hat, ist dem freien Ermessen der kompetenten Behörde überlassen, weshalb sich die Einwendungen der Beschwerde, soweit sie sich gegen die Annahme der Notwendigkeit der Durchführung gerade dieses Projektes richten, nach § 3, lit. e des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, als unzulässig erwiesen.

Nur die Ordnungsmäßigkeit des dem Expropriations-Erkenntnis zugrundeliegenden Verfahrens kann noch in Frage stehen. In dieser Richtung wendet die Beschwerde zunächst ein, daß in dem Befunde der Sachverständigen, die der Lokal-Kommission vom 5. April 1909 zugezogen waren, andere Trassenführungen, als die von der Gemeinde projektierte und vom Beschwerdeführer bekämpfte gar nicht in Betracht gezogen worden seien.

Dies ist aber nicht richtig, denn die Sachverständigen wiesen zunächst darauf hin, daß die Durchführung des Projektes, wie es eben von der Gemeinde verfolgt worden war, aus öffentlichen Rücksichten dringend notwendig sei und gaben also schon damit zu verstehen, daß andere Trassenführungen nicht in Betracht zu ziehen seien und sie begründeten diese Auffassung durch den Hinweis darauf, daß der projektierte Zug der Hasenauerstraße vom Ende der Türkenschanzparkanlage bis zur Gersthofstraße mit Rücksicht auf den natürlichen Zielpunkt der Kreuzung der Gersthofstraße mit der Hofgasse als eine den lokalen Verhältnissen entsprechende, vollkommen natürliche und technisch korrekte Lösung bezeichnet werden müsse. Sie fügten dem aber überdies ausdrücklich bei, daß auch die vorhandenen Gefällsverhältnisse eine andere Lösung nicht tunlich erscheinen lassen, so daß also gewiß nicht gesagt werden kann, daß die Sachverständigen bei ihrem Befunde an die Eventualität einer anderen Trassenführung nicht gedacht und eine solche nicht in Erwägung gezogen hätten.

Wenn aber der Beschwerdeführer in seiner schriftlichen Beschwerde unter Vorlage von Plänen die Möglichkeit einer Trassenführung darzutun versucht, bei deren Durchführung dieselben Niveauverhältnisse resultieren würden, wie bei dem von der Beschwerde vorgeschlagenen Projekte, so waren diese Ausführungen, abgesehen von dem der Kognition des Verwaltungsgerichtshofes durch § 3, lit. e und § 6 des zitierten Obergerichtes gezogenen Schranken schon im Sinne des § 5 dieses Gesetzes zu übergeben, weil von diesem speziellen Projekte in der kommissionellen Verhandlung und überhaupt im Zuge des administrativen Verfahrens nie die Rede war, der Beschwerdeführer damals vielmehr eine gänzlich andere Trassenführung vorgeschlagen hatte, auf die er in der heutigen Beschwerde gar nicht mehr zurückgekommen ist.

Dann aber bemängelt der Beschwerdeführer noch, daß in den Enteignungserkenntnissen sowohl der Statthalterei als auch des belangten Ministeriums auf seine Eingabe keine Rücksicht genommen worden sei, die er am 5. März 1908 unter Zahl 2409 an die Magistrats-Abteilung III überreicht und in der er der Gemeinde Wien den Antrag gestellt hatte, ihr den für den Straßenzug nach dem Gemeindeprojekte erforderlichen Grund unter der Voraussetzung unentgeltlich abzutreten, daß die Gemeinde Wien ihm dagegen bezüglich der Verbauung der durch die Straßenzugführung betroffenen Einlagezahlen 781 und 782 gewisse Konzessionen mache. Es ist nicht verständlich, worin dieser Mangel des Verfahrens gelegen sein soll, da doch, wie die Beschwerde selbst ausführt, die Gemeinde Wien sich zu den verlangten Konzessionen nicht bereit fand und den Antrag des Beschwerdeführers demzufolge ablehnte. Es liegt also lediglich ein Offert der Partei an die Gemeinde vor, ein Offert, in dem sie eben die Abtretung jenes Grundstückes anbot, auf dessen Expropriation die belangte Behörde erkannte und es ist daher gar nicht ersichtlich, inwiefern dieses Offert die belangte Behörde hätte bestimmen können, von der Fällung des angefochtenen Expropriations-Erkenntnisses zu lassen.

Demnach war die Beschwerde abzuweisen.

8.

Steuer- und gewerberechtliche Behandlung ungarischer Marktbesucher.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Rund-Erlaß vom 20. November 1910, Z. X a-12184 (M. Abt. IX, Z. 5016), unter Beziehung auf den Erlaß vom 23. Juli 1909, Z. X a-2589 (siehe Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 70 ex 1909, Gesetze, Verordnungen etc. VIII, 10, Seite 79), nachstehenden Erlaß des

f. k. Finanzministeriums vom 10. Februar 1910, Z. 36238/09, gerichtet an die f. k. Finanz-Landes-Direktion in Graz, zur Kenntnissnahme hinausgegeben:

Über die im obbezeichneten Berichte gestellten Anfragen wird die f. k. Finanz-Landes-Direktion hinsichtlich der gewerberechtlichen Behandlung ungarischer Marktbesucher auf die im Anschlusse mitfolgende auszugsweise Abschrift eines an sämtliche politische Landesstellen ergangenen Erlasses des f. k. Handelsministeriums vom 7. Juli 1909, Z. 13538, verwiesen.

In steuerrechtlicher Beziehung wird der f. k. Finanz-Landes-Direktion nachstehendes eröffnet:

Art. XV des mit Ungarn abgeschlossenen Handelsvertrages vom 8. Oktober 1907 (Gesetz vom 30. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 278) bestimmt in den Absätzen 1 und 5, daß die Angehörigen des einen Staates, welche in dem Gebiete des anderen Handel und Gewerbe treiben wollen, auch bezüglich der zu zahlenden Steuern den Einheimischen gleichgestellt sein werden und daß diese Gleichstellung insbesondere auch bezüglich des Markt- und Messerzweiges zu gelten habe.

Was nun zunächst die Steuerpflicht der Zuländer betrifft, so ist hinsichtlich der vom Handelsministerium in dem abschriftlich zulegenden Erlasse aufgestellten drei Kategorien von Marktbesuchern folgendes zu bemerken:

1. Landwirtschaftliche Produzenten, die mit selbstgewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Produkten den Markt beziehen, sind gemäß § 2, Punkt 3, lit. c des P.-St.-G. steuerfrei.

2. Marktleranten (Personen, die aus dem Bezirke von Märkten ein selbständiges Gewerbe machen) sind gemäß § 80, Z. 2 des P.-St.-G. — sofern sie nicht nach § 3, Punkt 4, von der Erwerbsteuer befreit sind — als Handelsreisende an ihrem Wohnsitz — also nicht an jedem Markttorte — durch die zuständige Erwerbsteuer-Kommission zu besteuern.

Sollten aber derartige Marktleranten auf einem Markte eine Betriebsstätte im Sinne des § 37 des P.-St.-G. benützen, so ist mit der Besteuerung derselben am Markttorte vorzugehen. (F. B. B. I, Art. 62, Einleitung und Punkt 2).

3. Stabile Gewerbetreibende, die die Märkte mit den in den Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung fallenden Waren beziehen, ohne hieraus ein selbständiges Gewerbe zu machen, sind, wenn sie von dem betreffenden Gewerbe, beziehungsweise Handelsunternehmen im Gebiete des P.-St.-G. bereits besteuert sind und auf dem Markte selbst keine Betriebsstätte im Sinne des § 37, lit. c besitzen, für den Marktbesuch nicht abgefordert in Besteuerung zu ziehen.

Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß auf dem Markte der Handel mit denselben Waren betrieben wird, auf welche sich die bereits anderwärts erfolgte Besteuerung bezieht; der Besuch von Märkten mit Waren anderer Gattung und Art müßte als für sich steuerpflichtig erklärt, eventuell als Marktlerantie behandelt werden, wobei selbstverständlich kleinliche Unterschiede nicht zu machen wären.

Die im Vorstehenden sub 1 bis 3 aufgestellten Grundsätze haben im Sinne des obzitierten Artikels XV des Handelsvertrages prinzipiell auch auf ungarische Staatsangehörige Anwendung zu finden. Im einzelnen ist hierbei jedoch auch noch auf das mit Ungarn abgeschlossene Übereinkommen über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen (Gesetz vom 30. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 278) und auf die h. o. Durchführungsverordnung hierzu (Finanz-Ministerial-Erlaß vom 31. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 11 ex 1908) Bedacht zu nehmen.

Hienach ergeben sich für die hierländische Besteuerung der ungarischen Marktbesucher folgende Gesichtspunkte:

1. Ungarische landwirtschaftliche Produzenten sind beim Besuche hierländiger Märkte ganz unter denselben Bedingungen wie die inländischen Landwirte steuerfrei zu behandeln.

2. Ungarische Marktleranten, welche für den Handel mit jenen Waren, die sie auf hierländige Märkte bringen, bereits an ihrem Wohnsitz in Ungarn besteuert sind, sind am Markttorte nicht neuerlich in Besteuerung zu ziehen.

Wenn aber derartige, in Ungarn wohnende Marktleranten ihr Gewerbe nur hierlands und nicht auch in Ungarn ausüben und daher für diesen Betrieb in Ungarn nicht besteuert sind, so sind sie gemäß der allgemeinen Norm des Artikels XV des Handelsvertrages hierlands steuerpflichtig zu behandeln, weil ja auch die Zuländer von einem solchen Gewerbe zweifellos steuerpflichtig sind.

Was die Frage anlangt, wo in diesem Falle die Steuer vorzuschreiben sei, so ist zu bemerken, daß unter solchen Umständen auch der ausländische Marktlerant nach den §§ 63 und 64 der Gewerbeordnung zur Anmeldung dieses Gewerbes verpflichtet ist, wodurch dann auch die Behörde gegeben erscheint, welche die Steuer von dem gegenständlichen Betriebe hierlands vorzuschreiben hat. Sollte eine solche Anmeldung nicht erfolgen, dann ist zur Einleitung der Besteuerung jene Steuerbehörde, beziehungsweise Kommission kompetent, welche nach Artikel 36, Punkt 3, lit. c der Vollzugsvorschrift I in Betracht kommt.

Für den Fall, als der Marktbesuch mit der Benützung einer Betriebsstätte verbunden ist, gelten auch für Marktleranten die weiter unten sub Punkt 3 für stabile Gewerbetreibende angeführten Grundsätze.

3. Auf stabile ungarische Gewerbetreibende, welche bereits in Ungarn besteuert sind, finden die im Vorstehenden bezüglich der inländischen stabilen Gewerbetreibenden angeführten Bestimmungen mit jenen Modifikationen Anwendung, die sich aus dem obzitierten Übereinkommen und der hiezu ergangenen h. o. Vollzugsvorschrift (vgl. insbesondere Abs. III, Z. 2) ergeben. Was nun die formelle Frage des Nachweises jener Voraussetzungen betrifft, an welche

die Freilassung von der hierländigen Besteuerung geknüpft ist, so muß auch hier von dem Grundsätze ausgegangen werden, daß nach Artikel XV des Handelsvertrages die ungarischen Staatsbürger den Zuländern vollkommen gleichgestellt sind.

Nachdem es nun aber keinem Zweifel unterliegt, daß die inländischen Marktbesucher dann, wenn die äußeren Tatumsstände für das Vorhandensein eines steuerpflichtigen Betriebes sprechen, ihren Anspruch auf Steuerfreiheit durch Nachweisung der Voraussetzungen derselben näher zu begründen haben, so obwaltet vom Standpunkte des Handelsvertrages mit Ungarn kein Anstand dagegen, in einem solchen Falle auch die ungarischen Marktbesucher zu einem Nachweise darüber zu verhalten, daß sie landwirtschaftliche Produzenten sind, beziehungsweise daß sie für den Verkauf der betreffenden Waren bereits als Marktleranten, Händler oder Gewerbetreibende in Ungarn besteuert sind.

Hierbei wird jedoch zu beachten sein, daß eventuelle, eine Ausnahme von der Regel darstellende Steuerbefreiungen in Ungarn nach Analogie der §§ 3, 4 und 5 des P.-St.-G. der Freilassung von der hierländischen Besteuerung nicht im Wege stehen. Dagegen könnten mit Rücksicht darauf, daß die hierländige Steuerpflicht, beziehungsweise Steuerbefreiung lediglich nach dem P.-St.-G. zu beurteilen ist, die den ungarischen Steuerträgern aus anderen als jenen dem Personalsteuergesetze entsprechenden Titeln zukommenden Steuerbefreiungen für die Frage der hierländigen Steuerbefreiung allerdings nicht in Betracht kommen.

Behufs Veibringung der Nachweise für die im Vorstehenden erörterten Voraussetzungen der hierländigen Steuerfreiheit wird bei allfälliger Einleitung der Besteuerung jenen ungarischen Marktbesuchern, welche die bezüglichen Dokumente nicht mit sich führen, eine angemessene Frist einzuräumen sein, wobei jedoch die Einhebung einer Kaution zur Sicherstellung der vorzuschreibenden Steuer zu unterbleiben hat.

9.

Ehefähigkeitszeugnisse preußischer Staatsangehöriger, Heimatschein.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. November 1910, Z. II 3563, M. Abt. XVI 12082/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 126):

Laut eines vom k. u. k. Ministerium des Äußern an das k. k. Ministerium des Innern mitgeteilten Berichtes des k. u. k. Konsulates in Berlin mehrten sich in letzter Zeit die Fälle, in denen hierländische Behörden zur Dokumentierung von Gesuchen um Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen die Veibringung von Heimatschein eines preußischer Staatsangehöriger fordern, obgleich ihnen bereits Bescheinigungen über die preußische Staatsangehörigkeit der betreffenden Nupturienten, wie die in Abschrift mitfolgende, vorliegen.

Solchen Requisitionen wird nicht entsprochen, da die preußische Gesetzgebung die Ausfertigung von Heimatscheinen, die — wie hier bemerkt sei — im Gegensatz zu unserm Heimatsgesetze vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, die Zugehörigkeit zum Staate und nicht zu einer Gemeinde bezeugen, lediglich zum Zwecke der Legitimation während eines temporären Aufenthaltes im Auslande vorzieht.

Die politischen Bezirksbehörden Niederösterreichs werden daher über den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. November 1910, Z. 21033, aufgefordert, in Zukunft die Requisition von Heimatscheinen preußischer Staatsangehöriger zwecks Dokumentierung von Gesuchen um Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen zu unterlassen und sich mit Bescheinigungen zulegenden Mustern zu begnügen.

* * *

3. Statth. Z. III-3563.

Abschrift!

Auf Antrag wird hiemit zur Eheschließung in Deutschland bescheinigt, daß die am 7. Februar 1888 in Berlin geborene Frieda Theresie Johanna W o i s c h k e die preußische Staatsangehörigkeit besitzt, und ausweislich der polizeilichen Melderegister als ledig in Berlin gemeldet ist.

Berlin, den 21. Februar 1910.

(L. S.)

Der königl. preuß. Polizei-Präsident:
(Unterschrift.)

Bescheinigung.

(stempelfrei)

115 V. Gen. 10.

10.

Verbot von Gummi-Creme zur Schaum-Erzengung bei Getränken.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Dezember 1910, Z. XI-1443 (M. Abt. X 10996/10):

*

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. November 1910, Z. 11613, hat der k. k. Oberste Sanitätsrat hinsichtlich der Verwendung der sogenannten Gummi-Creme, einer saponinhaltigen Substanz zur Erzeugung stehenden Schaumes bei Getränken (Brauselimonaden u. dgl.), in Übereinstimmung mit der Anschauung des Lebensmittelbeirates sein Gutachten dahin abgegeben, daß die Verwendung saponinhaltiger Substanzen bei Erzeugung von Lebens- und Genussmitteln wegen der Möglichkeit, daß dieselben unter gegebenen Verhältnissen gesundheitschädlich wirken, grundsätzlich unstatthaft erscheint.

11.

Errichtung einer k. k. Bezirkshauptmannschaft in Monfalcone.

Rund-Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 23. Dezember 1910, P. Z. 3953 (M. D. 4876/10):

Seine I. und I. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Dezember 1910 die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Monfalcone Allergrößt zu genehmigen geruht, deren Amtsbezirk die aus dem politischen Bezirke Gradisca auszuschneidenden Gerichtsbezirke Cervignano und Monfalcone zu umfassen hat.

Die Bezirkshauptmannschaft in Monfalcone wird laut Mitteilung des Statthalterei-Präsidiums in Triest ihre Amtswirklichkeit am 1. Jänner 1911 beginnen.

12.

Die Sonntagsruhe in den öffentlichen Apotheken Wiens.

Verordnung des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 23. Dezember 1910, Z. XI-1059/25, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 257:

Auf Grund der Bestimmung des § 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1907, werden nachstehende Anordnungen hinsichtlich der Sonntagsruhe in den öffentlichen Apotheken der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien getroffen:

§ 1.

Die pharmazentischen und sonstigen Hilfskräfte aller öffentlichen Apotheken haben mindestens an jedem dritten Sonntage von 1 Uhr nachmittags bis Montag 7 Uhr früh von jedem Apothekendienst freizubleiben.

Für jeden Sonntag, an dem Sonntagsruhe nicht gewährt wird, ist in der darauffolgenden Woche ein Ersatzruhetag im gleichem Ausmaße einzuräumen.

§ 2.

In Fällen eines gesteigerten Bedürfnisses — beim Ausbruche von Epidemien, beim Zusammenströmen größerer Volksmassen, bei Elementarkatastrophen u. dgl. — kann der Wiener Magistrat die erforderlichen Ausnahmeverfügungen unter gleichzeitiger Anzeige an die Statthalterei selbst treffen.

§ 3.

Übertretungen dieser Verordnung werden, insoweit sie nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzes fallen, nach § 41 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1907, bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1911 in Kraft.

13.

Ärztliche Behandlung kranker Militärpersonen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Auftrage, die Spitalverwaltungen hievon in Kenntnis zu setzen, mit dem Erlasse vom 27. Dezember 1910, Z. XI-1470, dem Wiener Magistrat (M. Abt. X, 11231/10), nachstehendes bekanntgegeben:

Zufolge Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Dezember 1910, Z. 32413, werden die oben genannten Behörden und Anstalten verständigt, daß die Zirkular-Verordnung vom 31. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 12 ex 1860, betreffend die Behandlung erkrankter Militärpersonen durch Zivilärzte, nicht mehr zu Recht besteht.

Die den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Bestimmungen über die Behandlung erkrankter Mannschaftspersonen und der Unteroffiziersfamilien in Zivilspitalern oder durch Zivilärzte, dann über die aus Hilfsweise Beriefung des militärärztlichen Dienstes durch Zivilärzte und die diesbezüglichen Vergütungsansprüche sind in der 2. Auflage des Dienstbuches Nr. 13, I. Teil

(Reglement für den Sanitätsdienst des k. u. k. Heeres) vom Jahre 1901 (§§ 22, 27 und 33, Punkt 256 c, d) und in dem Dienstbuche K-4, I. Teil (Gebührevorrichtung, §§ 48 und 127), die Bestimmungen über das Benehmen bei Erkrankungen und Transporten im Dienstreglement I. Teil (§ 45, Punkt 342) enthalten.

14.

Verlegung der Telegraphenstationen Wien 26 und 67 in den XIX. Bezirk.

Note der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Österreich unter der Enns vom 2. Dezember 1910, Z. 148462/1a (M. Abt. XXII, 4310):

Die Telegraphenstationen Wien 26 (II/1, Kaiser Josefsstraße 29) und 67 (IX/1, Hörlgasse 6) werden am 19. Dezember 1910 in den XIX. Wiener Gemeindebezirk verlegt und von diesem Tage an als vollständige Post- und Telegraphen-Aufgabestellen tätig sein.

Die nach Ober-Heiligenstadt (XIX/2, Armbrustergasse 7) verlegte Station 26 wird als Dienststelle dem Postamte 119, Wien XIX/2, unterstellt und als Post- und Telegraphenamte die Bezeichnung 154, Wien XIX/2 (Taxfeld 311, Taxquadrat 3732) führen.

Die in die Krim (XIX/1, Sonnbergplatz 1) verlegte Station 67 wird als Dienststelle dem Postamte 117 Wien XIX/1 unterstellt und als Post- und Telegraphenamte die Bezeichnung 116 Wien XIX/1 (Taxfeld 311, Taxquadrat 3732) führen.

Beide Dienststellen werden sich mit dem gesamten Post- und Telegramm-aufgabedienste befassen und als Sammelstellen des k. k. Postparlaffenamtes dienen.

Die Dienststunden für den Parteienverkehr werden in nachstehender Weise festgesetzt:

An Werktagen:

Für die Briefpost- und Telegrammannahme von 8 bis 12 Uhr und von 2 bis 6 Uhr im Winter, von 2 bis 7 Uhr im Sommer.

Für die übrigen Zweige des Postdienstes ganzjährig von 8 bis 12 Uhr und von 2 bis 6 Uhr.

An Sonntagen:

Von 8 bis 10 Uhr, beziehungsweise für die Telegrammannahme bis 12 Uhr.

An Feiertagen

Von 8 bis 12 Uhr.

15.

Gift-Berkehr.

Das magistratische Bezirksamt für den VII. Bezirk hat mit Erlaß vom 17. Jänner 1911, M. B. A. VII, Z. 40049, dem Basil Madenov die Konzession zum Verkaufe von Giften mit dem Standorte VII, Burggasse 10, gegen genaue Einhaltung der Vorschriften der Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60 und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, betreffend den Verkehr mit Giften, erteilt.

Diese Konzession wurde unter Nr. 1954/K in das Gewerbeverzeichnis eingetragen und für die Besteuerung der Konto 19551/7 eröffnet.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

16.

Abänderung des § 11 der Begräbnis- und Gräberordnung für den Wiener Zentral-Friedhof.

Stadtratsbeschluß vom 29. November 1910, Pr. Z. 14440, M. Abt. X 4863/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 130):

Der § 11 der Begräbnis- und Gräberordnung für den Wiener Zentral-Friedhof wird in seiner gegenwärtigen Fassung aufgehoben und hat nunmehr zu lauten:

„Das Recht auf eine Gruft oder auf ein eigenes Grab wird durch die Entrichtung der festgesetzten Gebühr erworben, besteht in der Benützung der Grabstätte nach Maßgabe dieser Begräbnisordnung und der in dem Anhange B enthaltenen Einschränkungen.

Das Benützungsrecht ist unveräußerlich und steht nur dem ersten Erwerber und nach dessen Ableben seinen Erben zu.

Sind mehrere Erben vorhanden, so können sie das Benützungrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben, den sie dem städtischen Totenbeschreibeamte bekanntzugeben haben.

Wenn die Partei vor Ablauf der Benützungsdauer auf das Recht der weiteren Benützung eines eigenen Grabes verzichtet und dieses nach erfolgter Erhumierung aller etwa in demselben befindlichen Leichen der Gemeinde Wien zur Verfügung stellt, so wird ihr ein verhältnismäßiger Teil der hierfür eingezahlten Grabstellgebühr rückvergütet, wobei das begonnene Jahr für ein volles gerechnet wird.

Bezüglich der Gräfte behält sich die Gemeinde das Recht vor, von Fall zu Fall zu bestimmen, welcher Betrag für eine zurückgestellte leere Gruft mit Rücksicht auf die Dauer der Benützung und die Beschaffenheit der Gruft zur Zeit der Zurückstellung rückvergütet wird.

Eine Rückvergütung von Beilegegebühren findet in keinem Falle statt.

Magistrat:

17.

Änderung der Geschäftsordnung für den Magistrat. Vermehrung der Gruppenvorstände. Geschäftsverteilung der Herren Ober-Magistratsräte.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 5. Jänner 1911, M. D. 4795 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 2):

Aus Anlaß der Ernennung des Herrn Tit. Ober-Magistratsrates Dr. August R ü c h t e r n zum Ober-Magistratsrate hat der Herr Bürgermeister unter Befähigung durch den Herrn Statthalter die Geschäftsordnung für den Magistrat im § 5, Absatz 3, dahin geändert, daß die Textierung der bezüglichen Bestimmung nunmehr, wie folgt, lautet: „Aus den rechtskundigen Beamten werden die Ober-Magistratsräte als Gruppenvorstände bestellt.“

Weiters hat der Herr Bürgermeister aus demselben Anlasse in Abänderung der Präsidialverfügung vom 16. Mai 1909, M. D. 1850 (Norm. 63 ex 1909), unterm 24. Dezember 1910 zur Pr.-Z. 19551 hinsichtlich der Geschäftsverteilung für die Herren Ober-Magistratsräte die nachfolgende Anordnung getroffen:

„Den bereits bestehenden 3 Geschäftsgruppen wird eine 4. Geschäftsgruppe D angefügt, deren Leitung ich dem neuernannten Herrn Ober-Magistratsrate Dr. August R ü c h t e r n übertrage. Diese Geschäftsgruppe hat zu umfassen: die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistrats-Abteilungen VI (Straßenangelegenheiten), VII (Kanalisierungen und Wasserrechtsangelegenheiten), VIII (Wasserversorgung) und XXI (Staatslot); ferner die Visitation der sämtlichen magistratischen Bezirksämter und die Revision der bezirksämtlichen Vorlagen.

Es scheidet demnach die Magistrats-Abteilung VI aus der Geschäftsgruppe A des Herrn Ober-Magistratsrates Franz P o h l und die Magistrats-Abteilung XXI aus der Geschäftsgruppe B des Herrn Ober-Magistratsrates Karl A s p e r g e r aus; desgleichen erscheint die Visitation der magistratischen Bezirksämter und die Revision der bezirksämtlichen Vorlagen aus der erstbezeichneten Geschäftsgruppe ausgeschieden.

Die Leitung der Magistrats-Abteilung VIII a (Bau der II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung) verleiht vorläufig auch weiters dem Herrn Ober-Magistratsrate Dr. August R ü c h t e r n.“

Diese Geschäftsverteilung tritt mit der Rückkehr des Herrn Ober-Magistratsrates Dr. R ü c h t e r n von seinem gegenwärtigen Urlaube in Kraft.

18.

Hausadministration als Nebenbeschäftigung städtischer Angestellter.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 5. Dezember 1910, M. D. 4542 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 129):

Zufolge Statthaltereii-Runderlasses vom 24. Mai 1910, Z. Ia-1558 (Norm. 67 ex 1910), ist die erwerbsmäßige Ausübung der Hausadministration als Privatgeschäftsvermittlung anzusehen und bedarf einer Konzession nach dem Staatsministerialerlasse vom 28. Februar 1863, Z. 2306.

Da sich unter den städtischen Beamten und sonstigen städtischen Angestellten Personen befinden, welche sich mit der Hausadministration als Nebenbeschäftigung befassen, so mache ich die letzteren auf die gekennzeichnete rechtliche Behandlung der Verwaltung von Häusern aufmerksam, damit sie, falls sich die Ausübung ihrer Nebenbeschäftigung als ein konzessionspflichtiger erwerbsmäßiger Betrieb darstellen sollte, um Verleihung der vorgeschriebenen Konzession bittlich werden.

Sinsichtlich der Bewilligung, welche die städtischen Beamten und sonstigen städtischen Angestellten behufs Ausübung einer Nebenbeschäftigung überhaupt seitens des Herrn Bürgermeisters, beziehungsweise seitens des zuständigen Amtsleiters bedürfen, verweise ich auf meinen Erlaß vom 11. Oktober 1909, M. D. 3632 (Norm. 118 ex 1909).

19.

Genauere Beobachtung der Vorschriften des Gebührennormales.

Erlaß des geschäftsführenden I. Vize-Bürgermeisters Dr. Josef P o r z e r vom 19. Jänner 1911, M. D. 117/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 1):

Das stete Anwachsen des Er-ordernisses für die Kommissionsgebühren hat mich veranlaßt, diesem Umstande erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die daraufhin verfügte eingehende Prüfung der Gebührenverzeichnisse hat nun gezeigt, daß diese Steigerung nicht bloß auf die Vergrößerung des Geschäftsumfanges der einzelnen Ämter, sondern zum großen Teile auch darauf zurückzuführen ist, daß die Vorschriften des Gebührennormales nicht beobachtet oder mißbräuchlich angewendet werden.

Vielmehr mag dies in der Unkenntnis der erwähnten Vorschriften seinen Grund haben. Soll daher ein klagloser Vorgang bei Anordnung und Durchführung der Kommissionen erreicht werden, so ist es unerlässlich, daß sich die Amtsvorstände sowie jene Beamten, denen Kommissionen zugewiesen sind, auf das Genaueste mit den Bestimmungen des Gebührennormales vertraut machen.

Ich ordne deshalb an, daß allen in Betracht kommenden Beamten ein Exemplar des Gebührennormales auszufolgen ist; die erforderlichen Exemplare können im kurzen Wege bei der Magistrats-Direktion angesprochen werden.

Bei diesem Anlasse bringe ich einige wichtigere Bestimmungen des Gebührennormales, welche häufig nicht beobachtet werden, noch besonders in Erinnerung; es sind dies die §§ 14, 15, 16 und 17.

Nach § 14, Absatz 2 des Gebührennormales (G.-N.) geben Amtshandlungen außerhalb des Amtsortes, abgesehen von den Vorschriften über die Zoneneinteilung, nur dann einen Anspruch auf den Bezug von Gebühren, wenn diese Amtshandlungen

1. sich als „Lokalerhebungen“ qualifizieren, welche
2. von der Partei erbeten werden, oder ohne welche eine sachgemäße Erledigung nicht möglich ist, und wenn
3. hierfür ein „ämthlicher Auftrag“, d. h. ein Auftrag des Amtsvorstandes vorliegt.

Amtshandlungen dagegen, welche nicht „Lokalerhebungen“ sind, zum Beispiel Besprechungen, Konferenzen u. dgl. geben keinen Anspruch auf den Bezug von Gebühren. Außerdem sind im § 14 G.-N. noch einige Arten von Amtshandlungen angeführt, für welche auch dann, wenn sie Lokalerhebungen sind, eine Gebühr nicht beanprucht werden darf.

Im Eingange des § 15 G.-N. wird den städtischen Beamten die allgemeine schon im § 30 der Dienstreuepflicht begründete Verpflichtung noch ausdrücklich eingeschärft, daß sie die ihnen zugewiesenen Kommissionen in uneigennützigster Weise („in kürzester Zeit und mit möglichster Schonung der städtischen Finanzen“) durchzuführen haben.

Von besonderer Wichtigkeit sind die folgenden Bestimmungen des § 15 G.-N. Da nämlich, wie gezeigt, ein Beamter sich nur dann eine Gebühr aufrechnen darf, wenn für die betreffende Amtshandlung ein Auftrag seines Amtsvorstandes vorliegt, so ist die Verantwortung für die vorschriftsmäßige Gebarung fast ausschließlich den Amtsvorständen auferlegt; diese sind ja auch mit Rücksicht auf ihre genaue Kenntnis der einzelnen Geschäfte ihres Amtes und den unmittelbaren Verkehr mit den unterstehenden Beamten regelmäßig einzig und allein in der Lage, eine wirksame und sachgemäße Kontrolle auch in dieser Richtung auszuüben. Insbesondere aber sind die Amtsvorstände nach § 15 G.-N. unter ihrer eigenen Verantwortung verpflichtet, dafür Sorge zu tragen,

1. daß Kommissionen nur in Fällen nachweisbarer Notwendigkeit angeordnet werden und
2. zu den Kommissionen in der Regel nur ein Beamter entsendet wird.

Bezüglich der Teilnahme von zwei Konzeptbeamten eines und desselben Amtes an einer Kommission wurde diese Vorschrift schon mit dem Erlasse vom 5. Dezember 1910, M. D. 4565 ex 1910, in Erinnerung gebracht. Diese Vorschrift bezieht sich aber auch auf solche Fälle, wo Beamte kommissionelle Erhebungen abhalten, obwohl die betreffende Lokalerhebung auch von einem untergeordneten Organ allein (Sanitätsaufseher, Amtsdienstler etc.) in völlig klagloser Weise durchgeführt werden könnte. Das gleiche gilt auch von der Beiziehung von Vertretern der Sachverständigenämter zu Lokalerhebungen, zu deren Vornahme besondere Fachkenntnisse überhaupt nicht notwendig sind.

3. Haben die Amtsvorstände dafür Sorge zu tragen, daß alle den Verhandlungsfall betreffenden Erhebungen möglichst bei einer Kommission und in einem Tage durchgeführt werden;

4. daß möglichst viele Kommissionen in unmittelbarer Aufeinanderfolge in einem Zeitraume (Halbtag, ganzer Tag) und in einer Zone durchgeführt werden, wobei gemäß § 17 G.-N. die Entfernungsgebühr nur einmal in Anrechnung gebracht werden darf.

5. Weiters haben die Amtsvorstände dafür zu sorgen, daß für den Beginn der Kommissionen eine Stunde bestimmt werde, welche die Beendigung derselben möglichst in einer Tageshälfte zuläßt und

6. daß die Kommissionen in der Regel für die Nachmittage anberaumt werden.

In solchen Fällen, wo die Anordnung der Kommissionen während der Amtsstunden nicht zu umgehen ist, muß unter allen Umständen eine solche Einteilung getroffen werden, daß nicht alle höheren Beamten eines Amtes während der Amtsstunden gleichzeitig abwesend sind.

Ich bemerke, daß diese Vorschriften einen allgemeinen Charakter haben und sinngemäß auch auf die anderen Gebühren angewendet werden müssen.

Weiters bringe ich noch die im § 16 G.-N. vorgeschriebene Führung des Kommissions-Vormerkbuches zur genauen Darnachachtung in Erinnerung.

Gemäß § 19 G.-N. werden den Beamten Kostgelder gewährt, wenn sie durch ihre Dienstleistung verhindert sind, das Mittagmahl zuhause einzunehmen. Bei sinngemäßer Anwendung der §§ 14 und 15 G.-N. ergibt sich, daß auch hier ein Auftrag des Amtsvorstandes vorliegen muß und daß Dienstleistungen nur im Falle nachweisbarer Notwendigkeit in der Weise angeordnet werden dürfen, daß dadurch ein Anspruch auf Kostgeld erwächst.

Was insbesondere die sogenannten Nachmittagsfrequenzen betrifft, so sind dieselben grundsätzlich ohne Anspruch auf ein besonderes Entgelt zu leisten. Denn gemäß § 28 D.-P. haben die Beamten ihre volle Kraft dem Amte zur Verfügung zu stellen und müssen sich zufolge der §§ 29 und 33 D.-P. zeitweilig auch außerhalb der Amtsstunden ohne Anspruch auf eine besondere Entschädigung verwenden lassen. Wenn daher ein Beamter für eine Dienstleistung außer der ihm durch die normalmäßigen fixen Bezüge garantierten materiellen Sicherstellung noch eine besondere Entlohnung erhalten soll, so ist das eine Ausnahme und derlei Bestimmungen müssen als Ausnahmsbestimmungen **strenge interpretiert** werden. Von diesem Gesichtspunkte müssen überhaupt die Bestimmungen des Gebührennormales aufgefaßt werden.

Die Anordnung von bezahlten Nachmittagsfrequenzen, deren Genehmigung übrigens wie bisher der Magistrats-Direktion vorbehalten bleibt, wird daher nur in ganz außergewöhnlichen Fällen gerechtfertigt sein.

Bezüglich der Art der Aufrechnung der Gebühren verweise ich auf das Normale Nr. 96 ex 1909 und die dort zitierten Vorschriften. Die Eintragungen in die Gebührenverzeichnisse müssen genau und vollständig sein, insbesondere muß der Gegenstand mit genügender Deutlichkeit bezeichnet werden, so daß aus den Eintragungen die Berechtigung zum Bezuge der Gebühren erhellt; in zweifelhaften Fällen wird die Berechtigung durch Beifügung einer besonderen Bemerkung klarzustellen sein.

Zur Erleichterung der Kontrolle finde ich mich bestimmt, noch folgende weitere Anordnungen zu treffen:

1. In jenen Fällen, wo eine Gebühr auf Grund einer speziellen Verfügung (Gemeinderats-, Stadtrats-Beschluß, Magistrats-Direktions-Erlaß etc.) angeprochen wird, ist auf dieselbe ausdrücklich Bezug zu nehmen.

2. Beamte, welche zu einer kommissionellen Amtshandlung eingeladen werden, haben diese Einladung dem Gebührenverzeichnisse beizuschließen; der die Kommission ausschreibende Beamte hat sich auf den bezüglichen Auftrag seines Amtsvorstandes zu beziehen.

3. Das **Visum des Amtsvorstandes** hat zu lauten, wie folgt: Die verzeichneten Amtshandlungen (Dienstleistungen) sind von mir unter Beachtung der Bestimmungen des Gebührennormales durchgeführt worden.

Ich erlaube Sie, Herr Magistrats-Direktor, auf die genaueste Befolgung dieses Erlasses sowie überhaupt aller Bestimmungen des Gebührennormales Ihr besonderes Augenmerk zu richten, sich durch zeitweilige Revision der Gebührenverzeichnisse erforderlichen Falles unter Einsichtnahme in die betreffenden Akten hievon zu überzeugen und die Nichtbeachtung der Vorschriften mit aller Strenge zu ahnden.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

20.

Die Versorgung der Stadt Wien mit Hochquellenwasser.

Gesetz vom 22. Dezember 1910, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 256:

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird mit Hochquellenwasser nach Maßgabe dieses Gesetzes versorgt.

Unter Hochquellenwasser wird in diesem Gesetze das aus den Anlagen der Ersten und Zweiten Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung abgegebene Wasser verstanden.

Auf Wasserabgaben außerhalb des Wiener Gemeindegebietes finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 2.

Hochquellenwasser einzuleiten und zu verwenden sind verpflichtet:

- Die Eigentümer der Baulichkeiten, für welche die Verpflichtung zur Einleitung des Hochquellenwassers in der Bauordnung für Wien festgesetzt ist;
- die Eigentümer aller übrigen Baulichkeiten, wenn das in der Realität vorhandene Wasser zum menschlichen Genuß nicht vollkommen geeignet oder nicht dauernd in genügender Menge vorhanden ist; weiters, wenn der Anschluß an die Wasserleitung aus sonstigen öffentlichen Rücksichten geboten erscheint;
- gewerbliche oder sonstige Unternehmungen, wenn die Verwendung von Hochquellenwasser den betreffenden Vorschriften entspricht oder von der zuständigen Behörde vorgeschrieben wird, oder wenn die Voraussetzungen des Punktes b zutreffen.

Die Verpflichtung nach Punkt a bis c tritt aber nur dann ein, wenn ein öffentlicher Rohrstrang der Hochquellenleitung zumindest bis an die Grenze der Realität besteht.

§ 3.

Die Wasserabgabe erfolgt grundsätzlich mittels geeichter Wassermesser.

Für Störungen oder Unterbrechungen in der Wasserabgabe oder für Veränderungen in der Wasserbeschaffenheit haftet die Gemeinde Wien nicht.

§ 4.

Für alle an die Hochquellenleitung angeschlossenen Baulichkeiten ist vom Eigentümer die Wasserbezugsgebühr zu entrichten. (Allgemeiner Wasserbezug.) Diefelbe umfaßt:

- Eine Grundgebühr im Betrage von jährlich 1 Prozent des der Bemessung der zahlbaren oder nicht zahlbaren Hauszinssteuer für das betreffende Haus unterzogenen richtiggestellten Mietzinses, beziehungsweise Zinswertes;
- eine weitere Gebühr im Betrage von 6 K per Hektoliter und Jahr für jene Mindestwassermenge, welche bewohnten Baulichkeiten nach dem Schlüssel von 25 l per Kopf und Tag für jeden Bewohner von Amte wegen zugemessen wird, und
- eine Gebühr von 20 h für jeden Kubikmeter Wasser, welcher bei vierteljährlicher Abrechnung über die zugemessene Wassermenge hinaus verbraucht wird.

Der Hauseigentümer ist nicht berechtigt, die nach vorstehenden Bestimmungen zugemessene Mindestwassermenge den Mietern zu anderen als zu Haushaltzwecken zu überlassen.

§ 5.

Die Grundgebühr und die Gebühr für die nach § 4, Z. 2, zugemessene Mindestwassermenge sind vom Geltungsbeginne dieses Gesetzes, beziehungsweise vom Zeitpunkte des Anschlusses an die Hochquellenleitung fortdauernd bis zur dauernden Auflassung des Anschlusses in vierteljährlichen Raten zu den Fälligkeitsterminen der Hauszinssteuer abzustatten.

Die Gebühr für das über die zugemessene Mindestmenge verbrauchte Wasser ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung an die Gemeinde Wien einzuzahlen.

Die dauernd von der Gebäudesteuer befreiten Baulichkeiten sind von der Gebühr gemäß § 4, Z. 1, die Wasserabnehmer der Kaiser Ferdinands-Leitung dagegen, welche das Wasserlaufkapital vollständig entrichtet haben, bis zur Höhe des angekauften Quantums von der Gebühr gemäß § 4, Z. 2 und 3, befreit.

§ 6.

Für gewerbliche oder sonstige Zwecke wird Hochquellenwasser, unbeschadet der Bestimmungen des § 4, Z. 1 und 2, gegen eine Gebühr von 20 h für jeden Kubikmeter Wasser abgegeben (besonderer Wasserbezug), und zwar zu Bauzwecken nur an den Hauseigentümer, zu anderen Zwecken nur mit dessen Zustimmung.

Die Abrechnung erfolgt nach Wahl der Gemeinde vierteljährlich oder monatlich, die Gebühr ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung vom Wasserabnehmer an die Gemeinde Wien zu entrichten.

Bei Veränderungen in der Person des Wasserabnehmers haften für die laufende Abrechnungsperiode Vorgänger und Nachfolger solidarisch.

Der besondere Wasserbezug kann beiderseitig vierzehntägig gekündigt und von der Gemeinde bei Nichtbezahlung der Gebühren ohne Kündigung eingestellt werden, insoweit nicht die Bestimmungen des § 2 entgegenstehen.

Bei größeren besonderen Wasserbezügen (§ 2 c) können Gebührennachlässe gewährt werden.

§ 7.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, außer den im vorstehenden festgesetzten Wasserbezugsgebühren noch nachstehende Gebühren einzubeden:

- Für die Herstellung der Abzweigung vom öffentlichen Rohrstrang bis zum Wassermesser den Betrag der Selbstkosten mit einem Regiezuschlage von 15 Prozent oder einen Pauschalbetrag, welcher jeweils auf Grund eines dreijährigen Durchschnittes der Selbstkosten nebst Regiezuschlag für je drei Jahre festgesetzt wird;
- für die Benützung des Wassermessers, und zwar für einen solchen:
 - bis zu 13 mm lichtigem Durchmesser 10 K jährlich;
 - mehr als 13 mm bis 25 mm lichtigem Durchmesser 20 K jährlich;
 - mehr als 25 mm bis 40 mm lichtigem Durchmesser 30 K jährlich;
 - mehr als 40 mm bis 60 mm lichtigem Durchmesser 40 K jährlich;
 - mehr als 60 mm bis 80 mm lichtigem Durchmesser 60 K jährlich;

mehr als 80 mm bis 105 mm lichtigem Durchmesser 80 K jährlich;
mehr als 105 mm bis 150 mm lichtigem Durchmesser 120 K jährlich;

c) für den Anschluß von Feuerwehselein (Hydranten, Regenapparate u. dgl.), welche mit Umgehung des Wassermessers gespeist werden und deren Plombe nur im Falle eines Brandes entfernt werden darf, den jährlichen Betrag von 10 (zehn) K für den ersten und von 2 (zwei) K für jeden weiteren an die betreffende Zweigleitung angeschlossenen Wechsel;

d) Prüfungskosten und Gebühren auf Grund der nach § 9 zu erlassenden Vorschriften.

Für rückständige Gebühren werden die für die staatlichen Steuern geltenden Verzugszinsen eingehoben.

§ 8.

Die in diesem Gesetze bezeichneten Gebühren sind durch Organe der Gemeinde einzuhoben. Die zwangsweise Einhebung erfolgt gemäß § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines von dem Magistrat befähigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege.

Für die nach § 4 und nach § 7, lit. b und c, vom Hauseigentümer zu zahlenden Gebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrechte vor allen Privatpfandrechten, jedoch nach dem privilegierten Pfandrechte der landesfürstlichen Steuern samt Zuschlägen und Vermögensübertragungsgebühren an jenen Hausrealitäten, hinsichtlich deren die Gebühr rechtskräftig vorgeschrieben wurde, und zwar hinsichtlich der Gebühr nach § 4, Z. 3, bis zum Höchstbetrag der Summe der Gebühren nach § 4, Z. 1 und 2. Dieses Pfandrecht steht jedoch nur jenen Gebührenrückständen samt Nebengebühren zu, welche, vom Zeitpunkte der exekutiven Veräußerung der Pfandsache zurückgerechnet, nicht länger als ein Jahr und sechs Monate aushaften.

§ 9.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, im Namen dieses Gesetzes die näheren Vorschriften über die Versorgung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit Hochquellenwasser zu erlassen.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1911 in Kraft.

§ 11.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 und 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

1910.

Nr. 226. Verordnung der Ministerien der Finanzen des Handels und des Ackerbaues vom 16. Dezember 1910, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarif.

Nr. 227. Verordnung des Finanzministeriums vom 19. Dezember 1910, betreffend die Festsetzung der zur gebührenfreien Abfertigung nach Bosnien und der Herzegovina zulässigen Zuckermengen für das Jahr 1911.

Nr. 228. Konzessionsurkunde vom 10. Dezember 1910 für die Kolalbahn von Gruz (Grabova) nach Dubrovnik (Ragusa).

Nr. 229. Verordnung des Justizministeriums vom 20. Dezember 1910, betreffend die Aktivierung des Bezirksgerichtes in Blatta (Blato) auf der Insel Curzola (Dalmatien).

Nr. 230. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Dezember 1910, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Blatta auf der Insel Curzola (Dalmatien).

Nr. 231. Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. Dezember 1910, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirktes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neuerichteten Bezirkshauptmannschaft Montfalcone in Görz und Gradisca, sowie die hierdurch bedingte Änderung hinsichtlich des Schätzungsbezirktes Gradisca.

Nr. 232. Gesetz vom 21. Dezember 1910, über die Ergänzung des Gesetzes vom 12. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 94, in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrates.

Nr. 233. Gesetz vom 16. Dezember 1910, betreffend die Gewährung von Befreiungen von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren auf dem Gebiete der Landeskultur.

Nr. 234. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 17. Dezember 1910, betreffend die Richtigstellung von Druckfehlern in der Verordnung des Finanzministeriums vom 8. Oktober 1910, R.-G.-Bl. Nr. 187, betreffend die Modalitäten des Genusses und Bezuges der allgemeinen Pensionen belastenden Ruhe- und Versorgungsgelüste im Auslande.

Nr. 235. Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe vom 20. Dezember 1910, betreffend den Vollzug von Auszahlungen durch die k. k. Postsparkassa für Rechnung der Finanz-Landesbehörde in Brünn.

Nr. 236. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. Dezember 1910, betreffend die Arzneitaxe zur österreichischen Pharmatopie, Ed. VIII.

Nr. 237. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. Dezember 1910, betreffend Änderungen in der österreichischen Pharmatopie, Ed. VIII.

Nr. 238. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Justiz, des Handels und der Eisenbahnen vom 23. Dezember 1910 über die Abänderung der Ministerialverordnung vom 12. April 1880, R.-G.-Bl. Nr. 38, die zur Durchführung des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, erlassen wurde.

Nr. 239. Gesetz vom 22. Dezember 1910, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1911.

Nr. 240. Gesetz vom 24. Dezember 1910, über die Verwendung von Teilen der Gebärungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen.

Nr. 241. Gesetz vom 24. Dezember 1910, wegen neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. August 1891, R.-G.-Bl. Nr. 136, über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit.

Nr. 242. Gesetz vom 22. Dezember 1910, betreffend die Errichtung eines Wohnungsfürsorgefonds.

Nr. 243. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. Dezember 1910, betreffend die Umwandlung des Hauptzollamtes II. Klasse in Sarajevo in ein Hauptzollamt I. Klasse.

Nr. 244. Verordnung des Finanzministeriums vom 22. Dezember 1910, mit welcher der Bierwürzelkontrollmeßapparat Walzel & Wagner zur amtlichen Erhebung der Bierwürzelmenge zugelassen und dessen Beschreibung sowie Verwendungsvorschrift bekanntgegeben wird.

1911.

Nr. 1. Gesetz vom 24. Dezember 1910, über die Gerichtspraxis der nicht im richterlichen Vorbereitungsdienste stehenden Rechtspraktikanten.

Nr. 2. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Eisenbahnen vom 2. Dezember 1910, betreffend die Ermächtigung des k. k. Neben Zollamtes in Johannegeorgenstadt zur Abfertigung lebender Pflanzensendungen.

Nr. 3. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 2. Dezember 1910, womit die Einreihung der Gemeinde Untermais in die sechste Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird.

Nr. 4. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen und des Innern, dem Leiter des Ackerbauministeriums sowie mit dem Obersten Rechnungshofe vom 8. Jänner 1911, betreffend die Zustellung gerichtlicher Pfändungs-, Verbots- und Überweisungsbeschlüsse bei Exekution und Verbot auf Forderungen an das Arrar, die durch die Postsparkassa ausgezahlt werden.

B. Landesgesetzblatt.

1910.

Nr. 249. Gesetz vom 11. Dezember 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Dezember 1909, L.-G.-Bl. Nr. 126, betreffend die Einhebung einer Landes-Auflage auf den Verbrauch von Bier abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden.

Nr. 250. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 29. November 1910, Z. Xa-2691/16, betreffend die Verlautbarung des von den Gemeinden Rainberg und Nitzengrub mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung im Sinne des Gesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.-Bl. Nr. 223, betreffend die Regulierung des Weisflusses in den Gemeinden Rainberg und Nitzengrub von der Bezirksstraßenbrücke bei Grub bis zur Gemeindegrenze von Mannersdorf abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 251. Gesetz vom 17. Dezember 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend den Zeitpunkt der Wirksamkeit der im Gesetze vom 26. August 1910, L.-G.-Bl. Nr. 189, enthaltenen Änderungen der Bestimmungen über das Dienstverhältnis des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen in den Schulbezirken außer Wien.

Nr. 252. Gesetz vom 20. Dezember 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit das Gesetz vom 30. November 1907, L.-G.-Bl. Nr. 171, betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen in Niederösterreich, abgeändert wird.

Nr. 253. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. Dezember 1910, Z. Xa-3681/11, betreffend die Verlautbarung des von den Gemeinden Langenrohr und Michelhausen mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung im Gemäßheit des § 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.-Bl. Nr. 218, betreffend die Hauptgrabenregulierung in Langenrohr und Michelhausen, abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 254. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Dezember 1910, Z. Xa-3262/17, betreffend die Verlautbarung des von den Gemeinden Brunn am Felde, Theiß, Hadersdorf am Kamp, Etzdorf und Haitendorf und den Bezirksstraßen-Ausschüssen Krems und Langenlois mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung im Sinne des § 6 des Gesetzesentwurfes, betreffend die Erhöhung und Verstärkung der Kampschuttdämme in den Gerichtsbezirken Langenlois und Krems, abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 255. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Dezember 1910, Z. Xa-3263/25, betreffend die Verlautbarung des von den Gemeinden Böhmeitirchen und Zentendorf dem Bezirksstraßen-Ausschusse St. Pölten und dem Mühlenbesitzer Rudolf Plattner mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.-Bl. Nr. 230, betreffend die Regulierung des Perschlingbaches in den Katastralgemeinden Weisching (Ortsgemeinde Böhmeitirchen) und Schildberg (Ortsgemeinde Zentendorf), abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 256. Gesetz vom 22. Dezember 1910, betreffend die Versorgung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit Hochquellenwasser.*)

Nr. 257. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. Dezember 1910, Z. XI-1059/25, betreffend die Sonntagsruhe in den öffentlichen Apotheken der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.*)

Nr. 258. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Dezember 1910, Z. XVI b-1281/31, zur Vollziehung des Gesetzes vom 11. Dezember 1910, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 249, für Niederösterreich, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Dezember 1909

L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 126, betreffend die Einhebung einer Landesauflage auf den Verbrauch von Bier im Erzherzogtum Österreich unter der Enns abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden.

Nr. 259. Kundmachung des Landes-Ausschusses für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe III. Klasse für die niederösterreichische Landes-Gebäranstalt.

Nr. 260. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landes-Schulrates vom 29. Dezember 1910, Z. 4181/4-II, betreffend die Regelung der Schulverwaltung im Wiener Schulbezirk infolge der durch das Gesetz vom 6. Juli 1910, L.-G.-Bl. Nr. 170, vollzogenen Vereinigung von Teilen der Ortsgemeinden Strebersdorf, Hadersdorf-Weidlingau und Mauer mit der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 261. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landes-Schulrates vom 29. Dezember 1910, Z. 4177/3-II, betreffend den Vorgang bei der Ernennung von provisorischen und definitiven Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen im Erzherzogtum Österreich unter der Enns im Vorrichtungswege.

Nr. 262. Gesetz vom 20. Dezember 1910, betreffend die Bewilligung von Gemeindeauflagen auf Bier und gebrannte geistige Getränke.

Nr. 263. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 29. Dezember 1910, Z. XVI b-1098/26, betreffend die Festsetzung des Tages, an welchem das magistratische Bezirksamt für den XXI. Gemeindebezirk in Wien seine Tätigkeit in dem durch das Gesetz vom 6. Juli 1910, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 170, mit der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vereinigten Gebiete von Strebersdorf aufzunehmen hat.

1911.

Nr. 1. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landes-Schulrates vom 31. Dezember 1910, Z. 6319-II, mit welcher die §§ 18 und 21 der Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landes-Schulrates vom 3. Juni 1905, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 101, betreffend die Geschäftsordnung der k. k. Bezirksschulräte im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, ausgenommen jene der Städte mit eigenem Gemeindefatut, abgeändert werden.

Nr. 2. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 29. Dezember 1910, Z. Ia-365/12, betreffend den Erwerbsteuerzuschlag für die niederösterreichische Handels- und Gewerbetammer im Jahr 1911.

Nr. 3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. Dezember 1910, Z. XVI b-567/2, betreffend die der Gemeinde Besenötting erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen auf die direkten Steuern des Jahres 1910 mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer.

Nr. 4. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. Dezember 1910, Z. XVI b-1116/1, betreffend die der Gemeinde Markt Fischamend erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für jeden im Gemeindegebiete zum Verbrauch gelangenden Hektoliter Bier für die Jahre 1911 und 1912.

Nr. 5. Kundmachung des Präsidiums der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 17. Dezember 1910, Z. I/13, betreffend die Termine zur Einzahlung der direkten Steuern.

Nr. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 29. Dezember 1910, Z. XVI b-892/2, betreffend die der Gemeinde Freischling erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern pro 1910 übersteigenden Umlagen.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig abgedruckt.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Evidenzhaltung der in Wien in Privatpflege befindlichen Geisteskranken.
2. Einreichung der Sodawasser-Erzeugung unter die konzessionierten Gewerbe.
3. Führung des kaiserlichen Adlers im Siegel der behördlich autorisierten Privatchemiker und Bergbau-Ingenieure.
4. Berechtigung der Pfadler zum Verschleiß von Stief- und Schmittmusterbüchern.
5. Fahrordnung für die Wattmangasse (XIII. Bezirk).
6. Fahrordnung für die Ban Swietengasse (IX. Bezirk).
7. Fahrordnung für die Bräunerstraße (I. Bezirk).
8. Werbung von Kolonisten für amerikanische Landgesellschaften.
9. Anordnungen und Verbote, betreffend die Anbringung und Erhaltung von Stechhildern, Sonnenschutzplätzen, Laternen, Firmenzeichen, Blenden,

Reflektoren, Lichtschirmen und ähnlichen, in die Straße ragenden Gegenständen.

10. Abgabe von Kampfergeist, Senfgeist und Ätherweingeist außerhalb der Apotheken.
11. Auswanderung nach Indien.
12. Auslieferung von Verbrechern an die Schweiz.
13. Gift-Verschleiß.
14. Fahrordnung für die Beatrizgasse (III. Bezirk).

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

15. Abänderung der Geschäftseinteilung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Evidenzhaltung der in Wien in Privatpflege befindlichen Geisteskranken.

Erlaß des Wiener Magistrates, Abteilung X, 5544, vom 21. September 1905, an alle magistratischen Bezirksämter Wiens:

Über Ersuchen des Präsidiums des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 25. Juli 1904, P. 3. 4111/1,2, um Unterstützung der Wiener Gerichte bei der pflegschaftsbehördlichen Tätigkeit hinsichtlich der in Wien in Privatpflege befindlichen Geisteskranken werden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, die Pflegschaftsgerichte von in Privatpflege gebrachten, beziehungsweise befindlichen Geisteskranken zu verständigen.

Zu diesem Zwecke sind die Zuschriften der Irrenanstalten, der k. k. Polizeikommissariate oder anderer Behörden über die Entlassung von Geisteskranken aus Irrenanstalten, nachdem sie den normalen Geschäftsgang im magistratischen Bezirksamte erfahren haben, fallweise noch den Pflegschaftsgerichten zur Einsicht zu übermitteln.

Außerdem werden die städtischen Bezirksärzte beauftragt, Verzeichnisse über die am Schlusse eines Jahres in Evidenz gebliebenen Geisteskranken unter Angabe des Nationalität des Kranken, der Daten über Wohnung, Pflegepartei und die etwa verhängte Kuratel dem magistratischen Bezirksamte vorzulegen und werden die magistratischen Bezirksämter unter einem angewiesen, diese Verzeichnisse im Februar des folgenden Jahres den Pflegschaftsgerichten zu übermitteln.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur Darnachachtung verpflichtet.

2.

Einreichung der Sodawasser-Erzeugung unter die konzessionierten Gewerbe.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Rund-Erlasse vom 16. Dezember 1910, Z. I a 373 (M. Abt. XVII, 9168/10), nachstehendes anher eröffnet (Normalienblatt des Magistrates Nr. 5):

Mit der im LXXXIX. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 212 ex 1910 kundgemachten Ministerialverordnung wurde auf Grund des § 24, Absätze 1 und 2, und des § 57, Absatz 3, der Gewerbeordnung der gewerbemäßige Betrieb der Sodawassererzeugung an eine Konzession gebunden. Gleichzeitig wurden in der Verordnung Bestimmungen über die zur Erlangung der Konzession erforderliche persönliche und fachliche Befähigung der Bewerber, über die Beschaffenheit der Betriebsstätte, über die Art, den Umfang und die Bedingungen der Gewerbeausübung, sowie über die Berücksichtigung des Lokalbedarfes und die Zulässigkeit besonderer gewerbepolizeilicher Regelung dieses

Gewerbes getroffen. Ferner wurde die Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die gewerbemäßige Sodawassererzeugung außer Kraft gesetzt, wobei jedoch zahlreiche Bestimmungen aus dieser in die neue Verordnung übernommen wurden, worauf besonders Bedacht zu nehmen ist.

Über Erlaß des Handelsministeriums vom 29. November 1910, Z. 15106, werden die Gewerbebehörden I. Instanz auf die Bestimmungen der eingangs erwähnten Verordnung aufmerksam gemacht und wird ihnen Nachstehendes eröffnet:

Zu § 1.

Mit dem Ausdruck „Sodawasser mit oder ohne Zusatz“ ist nicht nur in das sogenannte Siphons abgefüllte Sodawasser gemeint, sondern es sind darunter alle Arten Sodawasser, so auch das in sogenannte Kracherln und dergleichen abgefüllte mit Fruchtstücken und Essenzen vermischte kohlen-saure Getränk, sowie Brausefimonaden u. s. w. zu verstehen.

Die in Industriebetrieben übliche Sodawassererzeugung behufs Abgabe an die Arbeiter zum Selbstkostenpreise, unterliegt, weil nicht als gewerbemäßiger Betrieb anzusehen, auch nicht der Konzessionspflicht.

Die Inhaber von Gewerbescheinen, welche ausdrücklich auf die Sodawassererzeugung lauten, sind selbstverständlich befugt, das nunmehr konzessionierte Gewerbe auf Grund ihrer Gewerbescheine fortzubetreiben.

Die Beurteilung der Frage, ob ein Gastwirt, Apotheker, Zuckerbäcker oder ein anderer Gewerbetreibender, welcher bisher tatsächlich nebenbei die Sodawassererzeugung betrieb, ohne das Gewerbe der Sodawassererzeugung angemeldet zu haben, auch befugt war und mithin weiterhin befugt ist, diese Sodawassererzeugung zu betreiben, ohne eine Konzession erwerben zu müssen, bleibt im Streitfalle nach wie vor der fallweisen Entscheidung über den Umfang der Berechtigung der Betroffenen überlassen. Es werden jedoch Gewerbetreibende der angeführten Kategorien, die bisher tatsächlich unbeanstandet die Sodawassererzeugung nebenbei betrieben, nicht zur Erwerbung der Konzession zu verpflichten sein.

Mit dem Tage der Kundmachung der neuen Verordnung (d. i. seit 6. Dezember 1910) können Inhaber von neuerrichteten Gast- und Schankgewerben, Apotheken, Zuckerbäckereien und dergleichen jedoch die gewerbemäßige Sodawassererzeugung nur auf Grund einer nach § 1 der Verordnung erlangten Konzession betreiben.

Zu § 2.

Als zweijährige Verwendung im Apothekergewerbe ist jede Art der Verwendung im Betriebe einer Apotheke selbst, also auch die Verwendung als Laborant oder Tiro anzusehen. Dieser Verwendung ist jedoch nicht gleichzustellen die bloße Verwendung zu untergeordneten Diensten in der Apotheke, wie zur Verpackung, Expedition, zu Reinigungsarbeiten u. dergl.

Der Nachweis der zweijährigen Verwendung lediglich zu Kontor- und Bureauarbeiten im Drogistengewerbe ist nicht als Nachweis der besonderen Befähigung für das Gewerbe der Sodawassererzeugung anzusehen.

Tritt bei einem Bewerber um die Konzession an die Stelle des Nachweises der zweijährigen praktischen Verwendung der Nachweis einer im § 2, Absatz 2, angegebenen gewerblichen oder Handelschulbildung, so hat dieser Bewerber in jedem Falle auch den Nachweis einer mindestens sechsmonatlichen praktischen Verwendung im Gewerbe der Sodawassererzeugung selbst zu erbringen. Ein Ersatz dieses Nachweises durch den Nachweis einer sechsmonatlichen Ver-

wendung im Apothekergewerbe oder im Warenverkehre beim Drogistengewerbe ist nicht statthaft.

Insondere wird auf den Schlußabsatz des § 2 aufmerksam gemacht, wonach von solchen Bewerbern um die Konzession, welche eine wissenschaftliche oder eine höhere fachliche Ausbildung in chemisch-technischen Fächern genossen haben, die Beibringung eines weiteren Befähigungsnachweises nicht zu fordern ist. Diese Voraussetzungen werden in der Praxis zumeist in der Person der Inhaber, beziehungsweise der technischen Leiter größerer industrieller Unternehmungen der Sodawassererzeugung zutreffen.

Zu § 3.

In Gemäßheit der allgemeinen Vorschrift des § 23 a, Absatz 1, Gewerbeordnung haben die Gewerbebehörden vor jeder Verleihung einer Konzession zum Betriebe des Gewerbes der Sodawassererzeugung der betreffenden Genossenschaft während eines Zeitraumes von 3 Wochen Gelegenheit zu geben, bei der Behörde Einsicht in die von der Partei zum Nachweise der Befähigung beigebrachten Belege zu nehmen. Innerhalb dieser Frist sieht es der Genossenschaft zu, ein Gutachten über den beigebrachten Befähigungsnachweis zu erstatten.

Von dem im 2. Absätze des § 3 eingeräumten Rechte der Konzessionsentziehung wird seitens der Gewerbebehörden dann kein Gebrauch zu machen sein, wenn die Betriebsaussetzung eine Folge der toten Geschäftszeit ist, wie z. B. bei Betriebseinstellungen im Winter, in Kurorten, Badeorten, Sommerfrischen.

Zu § 5.

Die den Gewerbebehörden nach § 19 der Verordnung obliegenden periodischen Revisionen der Betriebsstätten zur Sodawassererzeugung haben sich auch auf die Kontrolle der vorschriftsmäßigen Verzinnung der Mischapparate u. f. w. zu erstrecken.

Zu § 9.

Die chemische und bakteriologische Untersuchung des zur Verwendung kommenden Wassers darf nur in einer staatlichen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel, eventuell in einem den staatlichen Anstalten hinsichtlich der Gültigkeit seiner Gutachten gleichgestellten Institute vorgenommen werden.

Das Verbot des Zuführens und Zutragens des Wassers in die Betriebsstätte von auswärts verfolgt den Zweck, die durch das Umleeren in nicht genügend reine Gefäße und auf dem Transporte selbst leicht eintretende Verunreinigung und die von allzulänglichem Transporte zu befürchtende Verschlechterung des an sich einwandfreien Wassers zu vermeiden. Es wird daher bei Anwendung dieser Vorschrift auf die Unternehmer entsprechend Rücksicht genommen werden können, wenn nach vorheriger Erhebung aller maßgebenden Umstände und auch bei fallweiser Kontrolle festgestellt wird, daß allen eben angeführten Eventualitäten durch geeignete Vorkehrungen wirksam vorgebeugt wird.

Die Vorschreibung der chemischen, eventuell bakteriologischen Untersuchung des zur Sodawassererzeugung und zur Reinigung der Apparate und Gefäße verwendeten Wassers wird unterbleiben können, wenn das Wasser einer öffentlichen, allgemein in Gebrauch stehenden Trinkwasserleitung entnommen wird und die Verbindung dieser Wasserleitung mit dem zur Herstellung des Sodawassers dienenden Apparate eine unmittelbare und vorschriftsmäßige ist.

Zu § 15.

Die in der Sodawassererzeugung übliche Lagerung der gefüllten Gefäße in sogenannten Fächerlisten, welche mit ihrer offenen Seite gegen die Mauer beziehungsweise gegen die Rückwand bereits aufgeschichteter Kästen gestellt werden, entspricht der Vorschrift des § 15 über die Lagerung gefüllter Gefäße im Arbeitsraume und ist daher zuzulassen.

Zu § 18.

Die Gewerbebehörden werden in jenen Fällen, in welchen es sich um genehmigungspflichtige Betriebsanlagen für die Sodawassererzeugung handelt tunlichst gleichzeitig mit dem Verfahren gemäß §§ 25 und 26 der Gewerbeordnung auch die in der Verordnung vorgeschriebenen Erhebungen durchzuführen haben.

Zu § 19.

Die Revisionen in den Sodawassererzeugungsbetrieben sind seitens der Gewerbebehörden tunlichst unvermutet in nicht zu langen Zeitintervallen vorzunehmen, und zwar womöglich derart, daß den Parteien aus diesem Anlasse keine Kommissionskosten erwachsen.

Zu § 20.

Die Gewerbebehörden werden sich bei Handhabung der Bestimmung des § 20 gegenwärtig zu halten haben, daß sich eine etwa mit einer besonderen gewerbepolizeilichen Regelung des Gewerbes verbundene Einschränkung oder Behinderung der einzelnen Betriebe strengstens innerhalb der Grenzen absoluter Notwendigkeit halten muß. Diese Bestimmung wird insbesondere dann Anwendung zu finden haben, wenn sich durch den Ausbruch von Epidemien (Typhus, Ruhr etc.) die zeitweilige Einstellung der Verwendung von Wasser zur Sodawassererzeugung aus Bezugsquellen in verfeuchten Häusern als notwendig erweisen sollte.

Den Gewerbebehörden bleibt es unbenommen, nach Lage und Erfordernis der jeweiligen Umstände vor Erlassung einer solchen Verfügung auch die Handels- und Gewerbekammer, den etwa bestehenden Genossenschaftsverband und die betreffenden Genossenschaften einzuberufen.

Zu § 22.

Personen, welche die Berechtigung zum gewerbemäßigen Betriebe der Sodawassererzeugung bereits vor Inkrafttreten der Verordnung auf Grund der früheren Vorschriften ordnungsmäßig erlangt haben, unterliegen in Ausübung der Ausübung dieses Gewerbes den den Betrieb regelnden Vorschriften der obzitierten Verordnung. Dies gilt jedoch nur mit der Einschränkung, daß die durch diese Verordnung bedingten Änderungen der Anlage ohne Beeinträchtigung der durch den Konsens erworbenen Rechte und ohne Gefährdung des Fortbestandes der Anlage durchführbar sind. Die gleiche Berücksichtigung wird auch jenen bereits bestehenden Betrieben zuzugestehen sein, für welche in Bezug auf den Standort auf Grund des § 13 der Gewerbeordnung, beziehungsweise der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 236, beziehungsweise der Ministerialverordnung vom 11. Juli 1888, R.-G.-Bl. Nr. 120, Vorschriften getroffen worden sind."

3.

Führung des kaiserlichen Adlers im Siegel der behördlich autorisierten Privatcheuer und Bergbau-Ingenieure.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 19. Dezember 1910, Z. XIII-1788, M. Abt. XIV, 11733/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 4):

Seine kaiserliche und königliche Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Dezember 1910 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die behördlich autorisierten Privatcheuer und die behördlich autorisierten Bergbau-Ingenieure bei den in ihrem Wirkungskreise gelegenen Ausfertigungen den kaiserlichen Adler im Siegel führen.

4.

Berechtigung der Pfaidler zum Verschleiß von Sticht- und Schnittmusterbüchern.

Zuschrift der k. k. n.-ö. Handels- und Gewerbekammer an das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk vom 20. Dezember 1910, Z. 4234 (M. B. A. IX, 44501/10):

Die Kammer hat über die vorliegende Frage eine Äußerung der Genossenschaft der Wäschwaren-Erzeuger etc. in Wien eingeholt, welche erklärt, daß die Mitglieder der Genossenschaft auf Grund ihres Gewerbescheines zum Verschleiß derartiger Musterbücher berechtigt sind. Auch die Kammer ist der Anschauung, daß es dem Pfaidler nicht verwehrt werden kann, derartige Muster zu verkaufen, da diese den Gebrauch der verbrauchten Ware ermöglichen sollen. Wena jedoch die Genossenschaft erklärt, daß der Verschleiß der Musterbücher nur den Mitgliedern der Genossenschaft zusteht, so vermag ihr die Kammer in diesem Punkte nicht zuzustimmen. Es steht vielmehr nach Anschauung der Kammer außer Zweifel, daß die gleiche Befugnis auch dem Buchhandel zuzusprechen ist.

5.

Fahrordnung für die Wattmannngasse (XIII. Bezirk).

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 20. Jänner 1911, M. Abt. IV, 3775/10:

Auf Grund der §§ 46, Punkt 3 und 100 des Landesgesetzes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17 (Wiener Gemeindestatut), wird die Durchfahrt durch die Wattmannngasse im XIII. Bezirke in der Strecke von der Gloriettegasse bis zur Kirchenallee für Schwerverkehr verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

6.

Fahrordnung für die Van Swietengasse (IX. Bezirk).

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 21. Jänner 1911, M. Abt. IV, 294/11:

Auf Grund der §§ 46, Punkt 3 und 100 des Landesgesetzes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17 (Wiener Gemeindestatut), wird angeordnet, daß bis auf weiteres das Schwerverkehr durch die Van Swietengasse im IX. Bezirke nur in der Richtung von der Garnisonsgasse zur Währingerstraße und in der Ladierergasse nur in der Richtung von der Währingerstraße zur Garnisonsgasse zu verkehren hat.

Übertretungen dieser Anordnung werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

7.

Fahrordnung für die Bräunerstraße (I. Bezirk).

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 21. Jänner 1911, M. Abt. IV, 2876/10:

Auf Grund der §§ 46, Punkt 3 und 100 des Landesgesetzes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17 (Wiener Gemeindefatut) wird für sämtliches Straßenfahrwerk der Verkehr durch die Bräunerstraße im I. Bezirke in der Richtung vom Graben zur Stallburggasse verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindefatutes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

8.

Werbung von Kolonisten für amerikanische Landgesellschaften.

Kund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Jänner 1911, Z. IX-227 (M. Abt. XVI, 1040):

Es soll ein gewisser Stanislaus Mankowski, früher in Seattle, Staat Washington (Vereinigte Staaten von Nordamerika), ansässig gewesen und angeblich Agent der „Patterson Land Company“, die Absicht haben, in nächster Zeit behufs Werbung von Kolonisten für amerikanische Landgesellschaften Europa, wahrscheinlich auch Osterreich, zu besuchen.

Dem Genannten wird vorgeworfen, einen gewissen Simon D u d e l veranlaßt zu haben, sein Grundstück in Dabrowice, Bezirk Dabrowa, Galizien, zu veräußern, nach Amerika auszuwandern und dort mit dem Erlöse aus seinem Grundstücke ein, wie sich später herausstellte, zur Landwirtschaft ungeeignetes Stück Land anzukaufen, wodurch D u d e l bedeutenden Schaden erlitten habe.

In ähnlicher Weise soll Mankowski auch in anderen Fällen vorgegangen sein.

Vor dem genannten Mankowski wird gewarnt.

9.

Anordnungen und Verbote, betreffend die Anbringung und Erhaltung von Steckschildern, Sonnenschutzplachen, Laternen, Firmenzeichen, Blenden, Reflektoren, Lichtschirmen und ähnlichen, in die Straße ragenden Gegenständen.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 24. Jänner 1911, M. Abt. IV, 4598/10:

Auf Grund § 100 des Gemeindefatutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, werden in Bezug auf die Anbringung und Erhaltung von Steckschildern, Sonnenschutzplachen, Laternen, Firmenzeichen, Blenden, Reflektoren, Lichtschirmen und ähnlichen, in die Straße ragenden Gegenstände folgende Anordnungen und Verbote erlassen:

1. Die Anbringung von Steckschildern (Schildern, die zwar an Gebäudewänden, Mauern, Planen oder Gittern befestigt sind, deren Fläche aber nicht parallel mit der Front angebracht ist), Sonnenschutzplachen oder sonstigen in die Straße ragenden Gegenständen ist nur auf Grund einer Genehmigung zulässig, die von dem zur Amtshandlung berufenen magistratischen Bezirksamte gegen jederzeitigen Widerruf erteilt wird. Diese Genehmigung ist an die Person des Bewerbers gebunden und erlischt bei dem Übergange des betreffenden Betriebes an eine andere Person.

Bei der Anbringung sind im allgemeinen folgende Bedingungen zu erfüllen:

a) Durch diese Gegenstände darf der Verkehr in der Gasse, Straße oder auf dem Plage und die öffentliche Beleuchtung nicht beeinträchtigt, die Sicherheit der Vorübergehenden nicht gefährdet, der Licht- und Luftzutritt zu Wohnungen nicht beschränkt und dürfen Warenaufschrifttafeln oder ähnliche Einrichtungen, die öffentlichen Zwecken dienen, nicht verdeckt werden.

Auch darf durch solche Gegenstände nicht eine offenbare Verunzierung der Straße bewirkt werden.

Sonnenschutzplachen mit allen ihren Teilen, Vorder- und Seitensflächen, Spreizstangen u. s. w. müssen wenigstens 2-20 m von der Gehwegfläche absehen und dürfen am Gehwege und an der Straßenoberfläche nicht befestigt sein.

Steckschilder, Laternen und sonstige über die Gassenflucht ragende Gegenstände müssen sich mit ihrem untersten Teile wenigstens 2-50 m über dem Gehweg und der Straßenoberfläche befinden.

Alle in die Straße ragenden Gegenstände müssen mit ihrem am weitesten vorkommenden Teile vom Rande des Gehweges (Trottoirkante), in wagrechter Richtung gemessen, wenigstens um 50 cm zurückbleiben

und in verlässlicher Weise befestigt sein; Steckschilder müssen an ihrem oberen und unteren Ende in der Mauer mit festen Stützen verankert sein.

Reflektoren, Lichtschirme u. dgl. von mehr als 30 cm Länge oder Breite dürfen nicht von hölzernen Fensterbestandteilen getragen werden.

b) Steckschilder, Firmenzeichen und andere in die Straße ragende Gegenstände dürfen nicht mehr als 60 cm hoch und 45 cm breit sein und mit ihrem äußeren Vorsprunge höchstens 60 cm über den Mauergrund, beziehungsweise die Planke, das Gitter oder Geschäftsportale vortreten.

Note und blaue Gläser und Lichter sind nur bei jenen Lampen und Laternen zulässig, die öffentlichen Zwecken dienen.

Elektrische Bogenlampen müssen mit Verschläßen zur Verhinderung des Abfallens glühender Kohlenstücke versehen sein.

2. In die Straße ragende Gegenstände, die ohne Genehmigung angebracht wurden, sind, falls nicht die Genehmigung für ihre Anbringung nachträglich erwirkt wird, zu beseitigen. In die Straße ragende Gegenstände, die sich nicht in reinlichem und ordentlichem Zustande befinden, sind entweder zu entfernen oder in einen den Vorschriften dieser Kundmachung entsprechenden Zustand zu versetzen.

3. Neue Steckschilder, neue Plachen und andere in die Straße ragende Gegenstände dürfen erst nach erlangter Genehmigung angebracht und müssen stets in ordnungsmäßigem, den Bestimmungen dieser Vorschrift entsprechendem Zustande erhalten werden.

Auch sind die Besitzer aller dieser Gegenstände verpflichtet, den von der Gemeinde bestimmten oder etwa in Zukunft zu bestimmenden Platzzins an die Gemeindefassa zu entrichten.

Bei transparenten oder beleuchteten Schildern ist die Anwendung von Petroleum, Ligroin und ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten unzulässig.

5. Die Anbringung sogenannter Stangen-, Fahnen- oder Hängeschilder (beweglicher, nur an einer Stange hängender Schilder) von mehr als 45 cm Länge oder Breite ist verboten.

6. Ausnahmen von den Bestimmungen hinsichtlich der Ausmaße und der Abstände nach Punkt 1, a) und b) und Punkt 5 dieser Kundmachung sind nur mit Genehmigung des Stadtrates zulässig.

Ebenso ist die Zustimmung des Stadtrates zur Anbringung aller jener Steckschilder erforderlich, die Aufschriften in einer anderen als der deutschen Sprache tragen sollen.

Übertretungen dieser Kundmachung werden nach § 100 des Gemeindefatutes für Wien mit Geld bis 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Magistratskundmachung vom 21. Oktober 1893, M.-Z. 8041, wird hiemit außer Kraft gesetzt.

10.

Abgabe von Kampfergeist, Senfgeist und Ätherweingeist außerhalb der Apotheken.

Kund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Jänner 1911, Z. XI-185 (M. Abt. X, 787):

Ein Gremium der Drogisten und Materialwarenhändler hat darüber Klage geführt, daß seitens der kompetenten Behörden wiederholt Beanstandungen von Gremial-Angehörigen wegen Abgabe von Kampfergeist, Senfgeist und Ätherweingeist erfolgt sind, was mit den bestehenden Vorschriften nicht in Einklang zu bringen sei.

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem Erlasse vom 12. Jänner 1911, Z. 30537/09, eröffnet, daß der Verkauf dieser Artikel im Kleinen in einer den Vorschriften der Pharmakopoe entsprechenden Beschaffenheit ausschließlich den Apotheken vorbehalten ist, weil diese Artikel in dem Verzeichnisse der geltenden Arzneitaxe über die zu technisch-ökonomisch-diätetischen Zwecken auch außerhalb der Apotheken verkauften Drogen und chemischen Präparate, nicht enthalten sind, daher in der der Pharmakopoe entsprechenden Beschaffenheit als ausschließlich zu Heilzwecken Verwendung findende chemische Präparate im Sinne des § 3, Absatz 1 der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, angesehen werden müssen, daß jedoch diese Artikel, sofern sie zu technischen Zwecken Verwendung finden sollen, in einer nicht nach Vorschrift der Pharmakopoe erfolgten Zusammenfassung auch im Detail außerhalb der Apotheken verkauft werden dürfen, und daß endlich der Großhandel mit diesen Artikeln selbst in einer der Pharmakopoe entsprechenden Beschaffenheit gemäß § 5 der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, auch außerhalb der Apotheken allerdings aber nur auf Grund einer Konzeption nach § 15, Punkt 14 G.-D., stattfinden darf.

Hinsichtlich des Ätherweingeistes kommt noch zu bemerken, daß dieser wegen seines Gehaltes an Äther, der ein gesundheitsgefährliches chemisches Präparat ist, zu technischen Zwecken außerhalb der Apotheken im Kleinen und unter Beobachtung der Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 198 (Gift-Verordnung) abgegeben werden darf.

Hievon werden die unterstehenden politischen Behörden zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

11.

Auswanderung nach Indien.

Rund-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Jänner 1911, Z. IX-416 (M. Abt. XVI, 1029):

Über die Lage österreichischer Arbeitsuchender in Indien sind dem k. k. Handelsministerium folgende Nachrichten zugekommen:

In letzter Zeit ereignete es sich häufiger, daß unbemittelte oder wenig bemittelte österreichische Staatsangehörige über Triest nach Bombay kamen, um hier Arbeit zu suchen, ohne die eigentümlichen Verhältnisse des dortigen Arbeitsmarktes zu kennen.

In Indien werden die meisten Gewerbe von Eingeborenen betrieben, die außerordentlich billige Arbeitskräfte darstellen. Die wenigen europäischen Arbeiter, welche eine Anstellung finden, sind Fachleute, wie Lokomotivführer, Mechaniker, Elektrotechniker u. s. w., die aber außer der Befähigung in ihrem Fache nicht nur der englischen, sondern auch der Sprache der Eingeborenen vollkommen mächtig sein müssen. Hinsichtlich der wenig vorhandenen Stellen dieser Art werden zudem stets britische Staatsangehörige vorgezogen.

Unter diesen Umständen müssen die Aussichten österreichischer Staatsangehöriger auf Erlangung von Arbeit in Indien als ungünstige bezeichnet werden.

12.

Auslieferung von Verbrechern an die Schweiz.

Rund-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Jänner 1911, Z. VII-388 (M. D. 482):

Das k. k. Ministerium des Innern hat sich laut Erlasses vom 24. Dezember 1910, Z. 49112, bestimmt gefunden, einem Wunsche der schweizerischen Regierung entsprechend zu verfügen, daß künftighin anlässlich der Durchlieferung von Inculpationen durch das diesseitige Staatsgebiet behufs Auslieferung an die Schweiz die den Inculpationen an der Grenze übernehmende hierländische Behörde unverzüglich im telegraphischen Wege das schweizerische Justiz- und Polizei-Departement in Bern unmittelbar über den Ort und die voraussichtliche Zeit der Übergabe des Inculpation an der schweizerischen Grenze in Kenntnis zu setzen hat.

Eine derartige Verständigung der schweizerischen Übernahmungsbehörde hat zu entfallen, da diese von dem vorgenannten Justiz- und Polizei-Departement in Bern entsprechend verständigt werden wird. Kann die bereits angekündigte Übergabe eines Verbrechers an die schweizerische Übernahmungsbehörde infolge plötzlicher Erkrankung des Inculpation oder aus einem anderen während der Durchlieferung eingetretenen Grunde zur angelegten Zeit nicht bewerkstelligt werden, so ist hievon das schweizerische Justiz- und Polizei-Departement in Bern gleichfalls unmittelbar unverzüglich im telegraphischen Wege zu verständigen.

Hievon ergeht mit Beziehung auf den h. o. Rund-Erlass vom 29. März 1899, Z. 24087, behufs Darnachachtung die Verständigung.

13.

Gift-Verschleiß.

Erlass des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk vom 31. Jänner 1911, Z. 71870/10:

Der offenen Handelsgesellschaft **Leiwolf & Tölk**, vertreten durch den öffentlichen Gesellschafter Leopold Tölk, welche auf Grund der Konzeption des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk vom 26. März 1907, Z. 3345, zu dem unter Register, Z. 1892/k (M. B. A. III) in das h. ä. Gewerbeverzeichnis eingetragenen Betrieb des Verschleißes von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, sofern derselbe nicht ausschließlich Apothekern vorbehalten ist, im Standorte III. Bezirk Landstraße Hauptstraße 30, gewerbeberechtigt und zur Erwerbsteuerkonto-Z. 10911/3 besteuert ist, wird auf Grund der gepflogenen Erhebungen im Sinne des § 40, Abs. 2 G.-D., die Genehmigung erteilt, nebst dieser Hauptbetriebsstätte auch eine Zweigniederlassung des obbezeichneten Betriebes im III. Bezirke, Landstraße Hauptstraße 78 zu errichten, für welchen Filialbetrieb unter Einem der Erwerbsteuerkonto-Z. 14554/3, eröffnet wird.

* * *

Erlass des magistratischen Bezirksamtes für den IV. Bezirk vom 14. Februar 1911, M. B. A. IV, 1524:

Die Verlegung des Standortes des von Wilhelm Sturm auf Grund der Konzeption vom 17. September 1910, M. B. A. IV, 21868, im IV. Bezirke, Schönburgstraße 17, betriebenen Verkaufes von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, dann des Verschleißes künstlicher Mineralwässer, insoweit dies hinsichtlich dieser Erzeugnisse nicht den Apothekern vorbehalten ist, nach IV. Bezirk, Johann Straußgasse 24, wird gemäß § 39 der Gewerbeordnung genehmigt.

14.

Fahrordnung für die Beatrixgasse (III. Bezirk).

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 6. Februar 1911, M. Abt. IV, 330/11:

Auf Grund der §§ 46, Punkt 3 und 100 des Landesgesetzes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17 (Wiener Gemeindefatut), wird die Durchfahrt durch die Beatrixgasse im III. Bezirke in dem Teile von der Reissnerstraße bis zum Heumarkt nur in der Richtung gegen den Heumarkt gestattet und die Durchfahrt in der entgegengesetzten Richtung verboten.

Übertretungen dieser Anordnung werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindefatutes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

II. Normativbestimmungen.**Magistrat:**

15.

Abänderung der Geschäftseinteilung.

Erlass des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 11. Jänner 1911, M. D. 4252 ex 1910 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 3):

Laut Verfügung des Herrn Bürgermeisters Dr. Josef Neumayer vom 4. Jänner 1911 sind künftighin die von Personen außerhalb Wiens nach der Heimatsgesetznovelle gestellten Ansuchen um freiwillige Aufnahme oder um freiwillige Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatsverband nicht mehr von der Magistrats-Abteilung XVI, sondern von der Magistrats-Abteilung XI a der Amtshandlung zu unterziehen.

Demgemäß wird Abschnitt A der Geschäftseinteilung für den Magistrat bei Aufzählung der Agenden der Magistrats-Abteilungen XI a und XVI in folgender Weise abgeändert:

Bei Aufzählung der Agenden der erstgenannten Magistrats-Abteilung ist folgender Satz am Schlusse anzufügen:

„Amtshandlungen über alle von außerhalb Wiens wohnhaften Personen nach der Heimatsgesetznovelle gestellten Ansuchen um freiwillige Aufnahme oder freiwillige Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatsverband.“

Bei Aufzählung der Agenden der Magistrats-Abteilung XVI wird Absatz 9 in nachstehender Weise abgeändert; derselbe hat fortan zu lauten:

„Staatsbürgerrechtsverleihung an außerhalb Wiens wohnhafte Personen und Austragung streitiger Heimatsrechtsangelegenheiten.“

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft; die in der Magistrats-Abteilung XVI seit 1. Jänner 1911 eingelangten Akten über die bezeichneten Ansuchen sind der Magistrats-Abteilung XI a zur weiteren Amtshandlung abzutreten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.**A. Reichsgesetzblatt.**

Nr. 5. Verordnung des Justizministers vom 8. Jänner 1911, zum Vollzuge des Gesetzes vom 24. Dezember 1910, R.-G.-Bl. Nr. 1 für 1911, über die Gerichtspraxis der nicht im richterlichen Vorbereitungsdienste stehenden Rechtspraktikanten.

Nr. 6. Rundmachung des Finanzministeriums vom 27. Dezember 1910, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes Markhausen in eine Zollpostitur.

Nr. 7. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 3. Jänner 1911, betreffend die Aufhebung des Anfechtungsverfahrens und der zollamtlichen Austrittsbehandlung von Begleitschein- und Vormerkendungen im Postverkehre.

Nr. 8. Rundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 7. Jänner 1911, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des § 33 des Statutes der montanistischen Hochschulen in Leoben und Fribram.

Nr. 9. Verordnung des Handelsministeriums vom 10. Jänner 1911, womit § 3 der Verordnung des Handelsministeriums vom 10. Juni 1902, R.-G.-Bl. Nr. 124, betreffend die Abgabe der Postsendungen, abgeändert wird.

Nr. 10. Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. Jänner 1911, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes Mlitz in eine Zollergositur.

Nr. 11. Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Jänner 1911, betreffend die Aufhebung der zollamtlichen Ausfrittsbeamtenhandlung von verzehrungssteuerpflichtigen Sendungen im Postverkehre.

Nr. 12. Handelsvertrag vom 27./14. Juli 1910 zwischen Osterreich-Ungarn und Serbien.

Nr. 13. Konzessionsurkunde vom 12. Jänner 1911 für die Lokalbahn von Linz über Eferding nach Waizenkirchen.

Nr. 14. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 16. Jänner 1911, betreffend die Abänderung des § 5 der Konzessionsurkunde vom 18. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 19, für die Lokalbahn von Czudin nach Koszezuja aus Anlaß der Einführung des Gesamtverkehrs auf dieser Lokalbahn.

Nr. 15. Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe vom 19. Jänner 1911, betreffend die Auszahlung der bei den Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden in Brünn, Troppau und Czernowitz in Vorschreibung stehenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Wege der Postsparkassa.

Nr. 16. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. Jänner 1911, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse der mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes I. Klasse ausgestatteten Ergositur in Haida des Hauptzollamtes Böhmisches-Leipa.

Nr. 17. Verordnung der Ministerien der Finanzen des Handels und des Ackerbaues vom 25. Jänner 1911, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

Nr. 18. Verordnung des Justizministers vom 26. Jänner 1911, betreffend den Beginn der Amtswirklichkeit des Bezirksgerichtes Triesch in Mähren.

Nr. 19. Verordnung des Justizministers vom 26. Jänner 1911, betreffend den Beginn der Amtswirklichkeit des Bezirksgerichtes Zlabings in Mähren.

Nr. 20. Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Jänner 1911, betreffend die Abänderung der Bezeichnung der Ergositur des Hauptzollamtes I. Klasse Pozsony (Preßburg) in dem Fabriks-Etablissement der Emailgeschirrfabrik „Vesta“ P. Westen in Ligetsalu.

Nr. 21. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 30. Jänner 1911, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22.

Nr. 22. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 27. Jänner 1911, womit der für die Führung des Dekanatsamtes in den nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, einzubringenden Lokaleinkommensbekenntnissen der kongruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabepost anzuerkennende Betrag in Ansehung des neuerrichteten Dekanates Zator in der römisch-katholischen Diözese Kratau festgesetzt wird.

Nr. 23. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. Jänner 1911, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Kundmachung vom 10. Oktober 1909, R.-G.-Bl. Nr. 159, betreffend, die zollamtliche Behandlung der im Reisendenverkehre über die Grenze eintretenden, beziehungsweise austretenden Fahrräder und Automobile.

Nr. 24. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. Jänner 1911, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirktes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Monfalcone in Görz und Gradiska.

Nr. 25. Kundmachung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Ackerbaues vom 4. Februar 1911,

betreffend die Bestimmung der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Linz als spezielle staatliche Untersuchungsstelle für Lebensmittel und einige Gebrauchsgegenstände.

Nr. 26. Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. Februar 1911, betreffend die Errichtung eines Nebenzollamtes I. Klasse in Haidmühle.

Nr. 27. Kaiserliches Patent vom 10. Februar 1911, betreffend die Einberufung des Landtages von Krain.

Nr. 28. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 14. Februar 1911, womit im Grunde des mit dem Gesetze vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, abgeänderten § 30 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, der für die Zeit vom 1. Jänner 1911 bis Ende des Jahres 1920 wirksame Zinstarif festgesetzt und derselbe sowie die Einreihung der Gemeinden in die zehn Klassen dieses Tarifes verlautbart werden.

Nr. 29. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe vom 25. Jänner 1911, betreffend den Vollzug von Auszahlungen für Rechnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, des Patentamtes, der Bergbehörden und der Montanlehranstalten durch die k. k. Postsparkassa.

Nr. 30. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Februar 1911, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirktes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Skole in Galizien.

Nr. 31. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. Februar 1911, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Schwaz.

B. Landesgeschblatt.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Osterreich unter der Enns vom 31. Dezember 1910, Z. XVI b-891/2, betreffend die der Gemeinde Eisenstein im Gerichtsbezirke Smünd erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer übersteigenden Umlagen.

Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Osterreich unter der Enns vom 31. Dezember 1910, Z. XVI b-1143/1, betreffend die dem Armenbezirke St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung von 15 Prozent der umlagepflichtigen direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Osterreich unter der Enns vom 31. Dezember 1910, Z. XVI b-1161/2, betreffend die der Gemeinde Bösiau erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für jeden im Gemeindegebiete zum Verbräuche gelangende Hektoliter Bier für die Jahre 1911, 1912 und 1913.

Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Osterreich unter der Enns vom 31. Dezember 1910, Z. XVI b-1246/6, betreffend die der Gemeinde Erlaa bei Wien erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für jeden im Gemeindegebiete zum Verbräuche gelangenden Hektoliter Bier für die Jahre 1911 und 1912.

Nr. 11. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Osterreich unter der Enns vom 31. Dezember 1910, Z. XVI b-917/12, betreffend die der Gemeinde Siebenbrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für jeden im Gemeindegebiete zum Verbräuche gelangenden Hektoliter Bier in den Jahren 1911 und 1912.

Nr. 12. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Osterreich unter der Enns vom

3. Jänner 1911, Z. XVI b-12/5, betreffend die der Gemeinde Gablitz erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1911, 1912, 1913, 1914 und 1915.

Nr. 13. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Jänner 1911, Z. XVI b-1124/2, betreffend die der Gemeinde Deutsch-Wagram erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K und einer Branntweinauflage von 6 K in den Jahren 1911, 1912 und 1913.

Nr. 14. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Jänner 1911, Z. X a-3807/11 ex 1910, betreffend die Verlautbarung des von der Gemeinde Raggendorf mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung im Sinne des Gesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 221, betreffend die Regulierung des Weidenbaches in der Gemeinde Raggendorf, abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 15. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1911, Z. XI-154/113, betreffend die Aufhebung der zur Verhütung der Choleraeinschleppung mit den Statthaltereikundmachungen vom 31. August 1910, Z. XI-1044/17, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 186, und vom 10. November 1910, Z. XI-1349/95, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 242, verlautbarten Anordnungen der Überwachung des Verkehrs von Fahrzeugen auf dem Stromgebiete der Donau zwischen Wien und der ungarischen Grenze.

Nr. 16. Kundmachung des k. k. Ober-Landesgerichtes in Wien vom 20. Dezember 1910, Praes. 17319/5 se/10, betreffend die im Jahre 1911 in den Fällen der Enteignung zum Zwecke der Ausführung der Wasserstraßen in den Erzherzogtümern Österreich unter und ob der Enns heranzuziehenden Sachverständigen.

Nr. 17. Kundmachung des k. k. Ober-Landesgerichtes in Wien vom 20. Dezember 1910, Praes. Z. 17128/10, betreffend die Verlautbarung der Liste der Sachverständigen in Fällen der Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen für das Jahr 1911.

Nr. 18. Gesetz vom 7. Jänner 1911, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Sierningbaches und seiner Nebengerinne in den Gemeinden Bischofsietten, Hürm und Siegendorf.

Nr. 19. Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Landes-Schulrates vom 26. Jänner 1911, Z. 161/23-III, aus 1910, betreffend die Bezüge der Werkmeister und Werkmeisterinnen an den gewerblichen Fortbildungsschulen im Erzherzogtum Österreich unter der Enns.

Nr. 20. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1911, Z. XIII-87, betreffend die Enthebung, beziehungsweise Bestellung der k. k. Dampffesselprüfungs-Kommissäre für die politischen Bezirke Amstetten, Pittensfeld, Melf, Scheibbs, St. Pölten und den Stadtbezirk Waidhofen an der Ybbs, dann für die politischen Bezirke Gmünd, Horn und Waidhofen an der Thaya.

Nr. 21. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. Jänner 1911, Z. XVI b-84/4, betreffend die der Gemeinde

Rohrbach an der Güssen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen in den nach Rainfeld eingeschulten Gemeindeteilen.

Nr. 22. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. Jänner 1911, Z. XVI b-85/1, betreffend die der Gemeinde Pittschau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen.

Nr. 23. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Jänner 1911, Z. XVI b-144 4, betreffend die der Gemeinde Breitenfurth erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1911, 1912 und 1913.

Nr. 24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Jänner 1911, Z. XVI b-148/8, betreffend die der Gemeinde Strebersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h für das Jahr 1910.

Nr. 25. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Jänner 1911, Z. XVI b-145/3, betreffend die der Gemeinde Lang-Schwarza erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen in der Katastralgemeinde Kurz-Schwarza.

Nr. 26. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Jänner 1911, Z. XVI b-146/2, betreffend die der Gemeinde Weikersdorf bei Baden erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1911, 1912 und 1913.

Nr. 27. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Jänner 1911, Z. XVI b-147/2, betreffend die der Gemeinde Mödling erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage von 6 h für die Jahre 1911 bis einschließlich 1913.

Nr. 28. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. Jänner 1911, Z. VI-282/12, betreffend die Verlautbarung des zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns über die Ausführung der Verbauung des Pfaffenberggrabens in der Gemeinde Purkersdorf im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 191, abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 29. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 29. Jänner 1911, Z. XVI b-1067/5 aus 1910, betreffend die der Gemeinde Stockerau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage von 6 h in den Jahren 1911 bis einschließlich 1915.

Nr. 30. Kundmachung des Präsidiums des k. k. Ober-Landesgerichtes in Wien vom 4. Februar 1911, Präs. Z. 1938/19 p/11, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den durch das Gesetz vom 6. Juli 1910, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 170, mit Wien vereinigten Gebieten.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Behandlung von in Deutschland ausgestellten, nicht bestätigten Gehilfenzeugnissen. Ausfertigung von Gewerbescheinen für juristische Personen und Gesellschaften bei Namhaftmachung eines nichtgeeigneten Stellvertreters (Geschäftsführers).
2. Dynammon und Wetterdynammon unterliegen dem Pulvermonopol.
3. Reisetage für Mitglieder der ambulanten Stellungskommission.
4. Franzbranntwein-Vertrieb. — Vorschrist.
5. Beibringung der Gesellenbriefe bei Anmeldung handwerksmäßiger Gewerbe.
6. Gewerbebehördliche Genehmigung von Ätzylenapparaten für autogene Metallbearbeitung.
7. Arzneipräparate, beziehungsweise Gift-Verschleiß.
8. Verzeichnis über die für das Jahr 1911 festgesetzten täglichen Verpflegskosten in den ungarischen staatlichen Heilanstalten, in den Landes-, öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Spitalern und den Staats-Kindersythen.
9. Vorschriften über den Viehverkehr in Wien.
10. Erhöhung der Verpflegstaxen in den allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern zu Baden, Eggenburg, Wiener-Neustadt, Waidhofen a. d. Thaya, Krems, Stockerau, Mistelbach und Lilienfeld.

11. Auswanderung nach Brasilien (Kolonie „Dr. Wenzeslao Braz“).
12. Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich per Kopf und Tag bestehenden Verpflegsgeldern für das Jahr 1911.
13. Erhöhung der Verpflegsgeldern im öffentlichen Komitats-Spitale zu Feves.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

14. Einsetzung eines Gemeinderats-Ausschusses für die städtischen Straßenbahnen.

Stadtrat:

15. Beschwerdeführung der Feuerwehrmannschaft.

Magistrat:

16. Übertragung von Gast- und Schankgewerben in ein anderes Lokal; Anhörung der Genossenschaften.
17. Grundbücherliche Hausauszeichnungen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Behandlung von in Deutschland ausgestellten, nicht bestätigten Gehilfenzeugnissen.

Ausfertigung von Gewerbescheinen für juristische Personen und Gesellschaften bei Namhaftmachung eines nichtgeeigneten Stellvertreters (Geschäftsführers).

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Juni 1910, Z. Ia-1817, M. Abt. XVII, 5009/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 10):

Mit d. a. Entscheidung vom 29. April 1910, Z. 1602, wurde die Bestellung des P. B. zum Stellvertreter (Geschäftsführer) im Betriebe der Aktiengesellschaft N., Herstellung technischer Artikel für elektr.-medizinische Zwecke und Handel mit solchen Artikeln in Wien, gemäß §§ 3 und 55 Gew.-Ordg. nicht zur Kenntnis genommen, weil B. den im § 14 Gew.-Ordg. vorgezeichneten Nachweis der Befähigung für das handwerksmäßige Mechanikergewerbe, zu dessen Berechtigungsumfang die Herstellung technischer Artikel für elektr.-medizinische Zwecke fällt, insofern nicht erbracht hat, als die von ihm vorgelegten Zeugnisse und Eintragungen im Arbeitsbuche über die bei den Firmen elektro-technische Fabrik in Stuttgart, A. S., C. und C. F., Worms a. Rh., Fabrikation elektr. Bedarfsartikel und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft S. in Nürnberg als Mechanikergehilfe zugebrachte Arbeitszeit mangels der in den §§ 14, Abs. 3, 80 d und 81, Abs. 2 Gew.-Ordg. vorgeschriebenen Gemeinde- bzw. ortspolizeibehördlichen Bestätigung als Nachweis der Gehilfenzeit nicht angesehen werden können, durch die übrigen beglaubigten Zeugnisse aber nur eine weit kürzere als 3jährige Verwendung als Mechanikergehilfe ausgewiesen ist. Da nach Art. 19 des Handels- und Zollvertrages zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891, R. G. Bl. Nr. 15 ex 1892, deutsche Reichsangehörige in Bezug auf den Antritt und den Betrieb von Gewerben den Inländern völlig gleichgestellt sind und überdies in der deutschen Gewerbenovelle vom 17. Juli 1878, R. G. Bl. Nr. 199, der Anspruch des Arbeiters auf kosten- und stempelfreie ortspolizeiliche Beglaubigung der bezüglichen Zeugnisse und Eintragungen im Arbeitsbuche vorgesehen ist, würde die Zulassung eines deutschen Reichsangehörigen zum Gewerbebetriebe im Inlande auf Grund nicht bestätigter Zeugnisse eine unzulässige Begünstigung gegenüber den Inländern bedeuten.

Zugleich wurde der Unternehmung gemäß §§ 3 und 55 G. D. die Fortsetzung des Betriebes insoweit untersagt, als nicht ein geeigneter Stellvertreter (Geschäftsführer) namhaft gemacht wird.

Der gegen die Nichtzurkenntnisnahme des Stellvertreters eingebrachten Berufung der Betriebsinhaberin gibt die Statthalterei aus den Gründen der erstinstanzlichen Entscheidung keine Folge.

Dagegen wird die Unterjagung der Fortsetzung des Betriebes bis zur Namhaftmachung eines geeigneten Stellvertreters als ungesetzlich außer Kraft gesetzt, weil gemäß § 3 G. D. die Bestellung eines geeigneten Stellvertreters (Geschäftsführers) nicht eine gesetzliche Voraussetzung des Gewerbebetriebes juristischer Personen und Gesellschaften ist, sondern lediglich als eine diese treffende, gegebenenfalls im Strafwege durchzusetzende Verpflichtung normiert ist.

2.

Dynammon und Wetterdynammon unterliegen dem Pulvermonopol.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Juli 1910, Z. II-1337/1 (M. Abt. IV, 2873):

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1910, Z. 24158, wird eröffnet, daß Dynammon und Wetterdynammon dem Pulvermonopol unterliegende Sicherheits-Sprengpräparate sind, auf welche die Ministerial-Verordnung vom 19. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 96, Anwendung findet.

3.

Reisetage für Mitglieder der ambulanten Stellungskommission.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Jänner 1911, Z. II-42, M. Abt. XVI, 764/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 11):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 29. Dezember 1910, Nr. XIV-799, in Ergänzung seines Erlasses vom 28. September 1897, Nr. 20539/5357 (h. o. Erlaß vom 19. Oktober 1897, Z. 92200, R. G. Bl. Nr. 3543), auf Grund gepflogenen Einvernehmens mit den beteiligten Ministerien verfügt, daß die Reisetage in den gemäß § 42 der Wehrvorschriften I. Teil zu verfassenden Reise- und Geschäftsplänen der ambulanten

Stellungskommissionen sowie in den nach § 5 der Durchführungsbestimmungen zum Pferdebestellungsgeheze zu verfassenden Geschäftsplänen für die Pferdeklassifikationen — insofern in die letzteren nach der bestehenden Übung die Reisetage überhaupt eingetragen werden — nur für die militärischen Mitglieder dieser Kommissionen festzusetzen sind und daß dieser Umstand in der Aufschrift der bezüglichen Rubrik der Reise- und Geschäftspläne mit den Worten „gültig nur für die militärischen Kommissionsmitglieder“ zum Ausdruck gebracht werde.

Dieser Erlaß ist bei dem zitierten Paragraph der Wehrvorschriften, bezw. der Durchführungsbestimmungen zum Pferdebestellungsgeheze vorzumerken. An die Militärbehörden ist seitens des Ministeriums für Landesverteidigung bezw. seitens des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums die entsprechende Weisung ergangen.

4.

Franzbranntwein-Vertrieb. — Vorschrift.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Jänner 1911, Z. XI-121 (M. N. X, 736):

Mit dem h. o. Erlasse vom 19. Mai 1910, Z. XI-193/6, wurde ausgesprochen, daß als „pharmazeutisch zubereiteter Franzbranntwein“ Franzbranntwein mit medikamentösen Zusätzen anzusehen sei.

Über mehrfache diesbezüglich gestellte Anfragen wird nun zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1910, Z. 45895, aufklärend hinzugefügt, daß als „medikamentöse Zusätze“ nur jene offiziellen, nach Vorschrift der Pharmatopoe hergestellten Drogen und chemischen Präparate zu verstehen sind, welche nicht im Verzeichnisse der Arzneitaxe über die auch zu technisch-diätetisch-ökonomischen Zwecken außerhalb der Apotheke verkauften Drogen und chemischen Präparate enthalten sind.

Die Anpreisung und Ankündigung der sich nicht als pharmazeutische Präparate darstellenden Franzbranntwein-Erzeugnisse als Heilmittel gegen verschiedene Krankheiten, ist, wie bereits mit dem h. o. Erlasse vom 7. Dezember 1909, Z. XI-1330, ausgesprochen wurde, unstatthaft.

Hievon hat die Verständigung im Sinne des eingangs zitierten Erlasses zu geschehen. (Vgl. Amtsblatt, „Verordnungen zc.“ VI — 25 — 1910.)

5.

Beibringung der Gesellenbriefe bei Anmeldung handwerksmäßiger Gewerbe.

Statthalterei-Rund-Erlaß vom 28. Jänner 1911, Z. 1b-458, M. Abt. XVII, 991/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 9):

Der § 104 b der Gew.-Ordg., welcher die obligatorische Vornahme der Gesellenprüfung vorschreibt, ist am 16. Februar 1908 in Kraft getreten.

Im Sinne des Art. III, Abs. 4 des Ges. vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, haben alle jene Personen, deren Lehrzeit nach dem 16. Februar 1908 endigte, bei Anmeldung handwerksmäßiger Gewerbe gemäß § 14 Abs. 2 G. D. zum Nachweise der ordnungsmäßigen Beendigung ihres Lehrverhältnisses den Gesellenbrief (und nicht mehr bloß einen Lehrbrief oder ein Lehrzeugnis) über die erfolgreich abgelegte Gesellenprüfung (§ 104 Abs. 2 G. D.) beizubringen.

Da nunmehr seit Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen über die Gesellenprüfung eine Zeit von drei Jahren (also jener Zeitraum, welcher der nach § 14 Abs. 5 G. D. vorgeschriebenen Heilfenzzeit gleichkommt) verstrichen ist, werden bereits ab 16. Februar 1911 Anmeldungen handwerksmäßiger Gewerbe erfolgen, bei welchen die Vorweisung des Gesellenbriefes zu fordern sein wird.

Hierauf sind die rechtskundigen Beamten behufs genauer Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen.

6.

Gewerbebehördliche Genehmigung von Äzethlenapparaten für autogene Metallbearbeitung.

Statthalterei-Erlaß vom 28. Jänner 1911, Z. I a-2122, M. Abt. XVII, 1163/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 8)

Die Statthalterei hat die Wahrnehmung gemacht, daß die magistratische Bezirksämter bei der gewerbebehördlichen Genehmigung von Äzethlenapparaten für Zwecke der autogenen Schweißung nicht immer auf die landesbehördlichen Zulassungsbedingungen der Apparattypen entsprechend Rücksicht nehmen, was dann nicht nur zu einer ungleichmäßigen Praxis, sondern auch häufig zu Beschwerden Anlaß gibt.

Es sind daher die magistratischen Bezirksämter anzuweisen, daß bei dem Verfahren betreffend die gewerbebehördliche Genehmigung von derlei Äzethlenapparaten immer die im Grunde des § 15 der Min. Bdg. vom 17. Februar 1905, R.-G.-Bl. Nr. 24, von einer Landesbehörde erfolgte Zulassung des Systems des betreffenden Apparates die Grundlage für die im einzelnen Falle von der

Gewerbebehörde zu fordernden Bedingungen zu bilden hat. Zu diesem Zwecke ist, falls die Zulassungsbedingungen des Systems dem Amte nicht ohnehin schon bekannt sind, von der Partei die Beibringung dieses Zulassungsdekretes noch vor Eingehen in die eigentliche Verhandlung zu fordern.

Bei diesem Anlasse wird bemerkt, daß die Verwendung von Wasser vorlagen zwar in der oben bezeichneten Min. Bdg. nicht vorgegeschrieben ist, weil zur Zeit der Erlassung dieser Verordnung die Verwendung von Äzethlen-gaserzeugungsapparaten zu Zwecken der autogenen Metallbearbeitung überhaupt noch keine praktische Bedeutung hatte. Die seither gemachten Erfahrungen haben jedoch ergeben, daß eine richtig wirkende Wasservorlage oder eine sonstige Vorrichtung gegen Flammenrückschlag bezw. gegen einen Rücktritt von Sauerstoff in den Gasbehälter bei allen derartigen Apparaten eine geradezu unerläßliche Sicherheitsvorkehrung bedeutet.

Es wird daher auch bei dem in neuerer Zeit landesbehördlich zugelassenen Apparatensystem für Zwecke der autogenen Metallbearbeitung, diese Zulassung stets von der Verwendung einer geeigneten Rückschlagsicherung abhängig gemacht.

Bei den älteren Systemen jedoch, wo dies noch nicht der Fall ist, wird es sich daher empfehlen, wenn die gewerbebehördliche Genehmigung einer derartigen Anlage stets an die folgende nicht nur im § 74 der Gewerbeordnung gegründete, sondern auch im Interesse der Sicherheit der Nachbarschaft gebotene Bedingung geknüpft wird: „Zwischen dem Äzethlen-gaserzeugungsapparate und dem Brenner ist in die Gasleitung eine von einer politischen Landesbehörde als geeignet befundene Vorrichtung (Wasservorlage) gegen Rücktritt von Sauerstoff oder atmosphärischer Luft in den Gasbehälter, sowie gegen Flammenrückschlag einzuschalten. Bei Vorhandensein eines Reinigers ist diese Vorrichtung zwischen dem Reiniger und dem Brenner einzuschalten.“

7.

Arzneipräparate, beziehungsweise Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XVII. Bezirk vom 7. Februar 1911, M. B. N. XVII, 1670/10, an Michae Ludwig Dobrowolski:

Das magistratische Bezirksamt für den XVII. Bezirk findet Ihnen im Grunde des § 15, P. 14 der G.-D. die angeführte Konzession zur Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie zum Verkaufe derselben, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte Wien, XVII., Hernalscher Hauptstraße 130, zu erteilen.

Diese Konzession wurde im hiesigen Gewerbeverzeichnis unter Z. 2004 k, M. B. N. XVII, eingetragen; für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Z. 12077 vergeben.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den X. Bezirk vom 17. März 1911, M. B. N. X, 16198/11:

Das magistratische Bezirksamt für den X. Bezirk hat mit Erlaß vom 17. März 1911, M. B. N. X, 16198/11, dem Dr. Wilhelm Schieber Inhaber der Firma Mag. pharm. Dr. W. Schieber, vormals A. & G. Hofmann, wohnhaft III., Landstraßergürtel 19, die Konzession zur Darstellung von Giften und Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie zum Verkaufe von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, dann zur Erzeugung und zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern in Wien, X., Rudolphgasse 5, im Grunde des § 15, Punkt 14 G.-D. erteilt.

Diese Konzession wurde unter Nr. 2234/X konzessioniert in das Gewerbeverzeichnis eingetragen und für die Besteuerung der Konto 16280/10 eröffnet.

8.

Verzeichnis über die für das Jahr 1911 festgesetzten täglichen Verpflegskosten in den ungarischen staatlichen Heilanstalten, in den Landes-, öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Spitälern und den Staats-Kinderasylen.

Rund-Erlaß des kön. ung. Ministeriums des Innern, vom 11. Februar 1911, Z. 8800/VIIIb ex 1911 (M. Abt. XVII, 1809/11):

Das Verzeichnis über die für das Jahr 1911 festgesetzten täglichen Verpflegskosten in den ungarischen staatlichen Heilanstalten, in den Landes-, öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitscharakter versehenen Krankenhäusern wird samt einem Ausweise über die staatlichen Kinderasyle mit Öffentlichkeitscharakter übermittelt.

* * *

A.

Verzeichnis über die für das Jahr 1911 festgesetzten täglichen Verpflegungsgebühren in den ungarischen staatlichen Heilanstalten, weiters in den Landes-, öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitscharakter versehenen Krankenhäusern.

I. Staatliche Heilanstalten.

A. Staatliche Krankenhäuser.

1. Kön. ung. Staats-Krankenhaus in Pozsony:
 - a) besondere Klasse 8 K.
 - b) allgemeine Abteilung 2 K.
2. Kön. ung. Staats-Krankenhaus in Maros-Báráhely 2 K.
3. Kön. ung. Staats-Augenspital in Brassó:
 - I. Klasse 5 K.
 - Allgemeine Abteilung 2 K.
4. Kön. ung. Staats-Augenspital in Budapest:
 - I. Klasse 6 K.
 - Allgemeine Abteilung 3 K 2 h.
5. Kön. ung. Staats-Trachomaspital in Verla 1 K 48 h.
6. Kön. ung. Staats-Trachomaspital in Szeged:
 - I. Klasse 5 K.
 - Allgemeine Abteilung 1 K 94 h.
7. Kön. ung. Staats-Trachomaspital in Zsabllya 1 K.
8. Kön. ung. Staats-Trachomaspital Zsolna 1 K.
9. Kön. ung. Budapester Universitätsklinik:
 - Im Krankensaal 3 K.
 - Im besonderen Zimmer 6 K.
10. Kön. ung. Universitätsklinik in Kolozsvár:
 - Im Krankensaal 2 K.
 - Im besonderen Zimmer II. Klasse 6 K.
 - Im besonderen Zimmer I. Klasse 10 K.
11. Budapester Polizei-Krankenhaus 1 K 92 h.

B. Staatliche Irren-Heilanstalten.

1. Kön. ung. Staats-Irren-Heilanstalt am Leopoldsfelde in Budapest:
 - Besondere Klasse 16 K.
 - I. Klasse 10 K.
 - II. Klasse 3 K.
 - III. Klasse 1 K 40 h.
2. Kön. ung. Staats-Irren-Heilanstalt am Engelsfelde in Budapest:
 - II. Klasse 3 K.
 - III. Klasse 1 K 40 h.
3. Kön. ungar. Staats-Irren-Heilanstalt in Nagyhegyen:
 - I. Klasse 8 K.
 - II. Klasse 3 K.
 - III. Klasse 1 K 40 h.
4. Kön. ung. Staats-Irren-Heilanstalt in Nagykálló:
 - II. Klasse 3 K.
 - III. Klasse 1 K 40 h.

II. Landes-Krankenanstalten.

1. Landes-Krankenhaus „Karolina“ in Kolozsvár 2 K.

III. Öffentliche Krankenanstalten.

1. Komitats-Krankenhaus in Arad 1 K 64 h.
2. Komitats-Krankenhaus in Aranyosmarot 1 K.
3. Krankenhaus der Stadt Baja 2 K 8 h.
4. Komitats-Krankenhaus in Balassagyarmat 1 K 64 h.
5. Gemeinde-Krankenhaus in Békéscsaba 1 K 82 h.
6. Komitats-Krankenhaus in Belényes 1 K 74 h.
7. Komitats-Krankenhaus in Beregszász 1 K 88 h.
8. Komitats-Krankenhaus in Békercze 1 K 44 h.
9. Krankenhaus der Stadt Békerczebánya 1 K 58 h.
10. Krankenhaus der Stadt Brassó 1 K 64 h.
11. Krankenhäuser am linken Donauufer in Budapest (St. Rochus, St. Stephan, St. Ladislaus) 3 K 14 h.
12. Krankenhäuser am rechten Donauufer in Budapest (St. Johann, St. Margareta) 3 K 14 h.
13. Komitats Krankenhaus in Csíkszereda 1 K 44 h.
14. Komitats Krankenhaus in Czellbömölk 1 K 80 h.
15. Krankenhaus der Stadt Debrecen 2 K 2 h.
16. Komitats-Krankenhaus in Dész 1 K 88 h.
17. Komitats-Krankenhaus in Déva 1 K 64 h.
18. Komitats-Krankenhaus in Dicsőbentmárton 1 K 60 h.
19. Komitats-Krankenhaus in Ercseújvár 1 K 88 h.
20. Krankenhaus der Stadt Egergom 2 K 12 h.
21. Komitats-Krankenhaus in Fehérgyarmat 1 K 80 h.
22. Krankenhaus der Stadt Fehértéplom 1 K 62 h.
23. Krankenhaus der Stadt Fiume 2 K 8 h.
24. Komitats-Krankenhaus in Fogaras 1 K 98 h.
25. Stiftungsspital in Gyöngyös 1 K 62 h.
26. Krankenhaus der Stadt Győr 2 K 8 h.
27. Komitats-Krankenhaus in Gyula 2 K 2 h.
28. Komitats-Krankenhaus in Homonna 1 K 90 h.
29. Komitats-Krankenhaus in Jopolyág 1 K 80 h.
30. Krankenhaus der Stadt Jászberény 1 K 48 h.
31. Komitats-Krankenhaus in Kaposvár 2 K 8 h.

32. Komitats-Krankenhaus in Kapuvár 1 K 56 h.
33. Stiftungs-Krankenhaus in Kassa 1 K 96 h.
34. Komitats-Krankenhaus in Kisvárd 1 K 94 h.
35. Krankenhaus der Stadt Komárom 1 K 96 h.
36. Komitats-Krankenhaus in Léva 1 K 62 h.
37. Komitats-Krankenhaus in Lippa 1 K 76 h.
38. Krankenhaus der Stadt Lofonez 1 K 66 h.
39. Komitats-Krankenhaus in Mató 1 K 76 h.
40. Komitats-Krankenhaus in Marczali 1 K 56 h.
41. Komitats-Krankenhaus in Máramarosiget 1 K 86 h.
42. Komitats-Krankenhaus in Miskolcz 2 K 26 h.
43. Komitats-Krankenhaus in Mődos 1 K 54 h.
44. Komitats-Krankenhaus in Mohács 1 K 86 h.
45. Krankenhaus der Stadt Munkács 1 K 90 h.
46. Komitats-Krankenhaus in Muraşombat 1 K 78 h.
47. Komitats-Krankenhaus in Nagybecskerek 1 K 68 h.
48. Komitats-Krankenhaus in Nagyenyed 1 K 54 h.
49. Krankenhaus der Stadt Nagykanizsa 1 K 64 h.
50. Krankenhaus der Stadt Nagykároly 1 K 52 h.
51. Komitats-Krankenhaus in Nagykiskun 1 K 58 h.
52. Komitats-Krankenhaus in Nagymihály 1 K 98 h.
53. Krankenhaus der Stadt Nagyhegyen 1 K 90 h.
54. Stiftungs-Krankenhaus in Nagybentmihály 1 K 84 h.
55. Komitats-Krankenhaus in Nagyşombat 1 K 86 h.
56. Komitats-Krankenhaus in Nagyşólyos 1 K 82 h.
57. Komitats-Krankenhaus in Nagytapolcsány 1 K 50 h.
58. Komitats-Krankenhaus in Nagyvárad 1 K 68 h.
59. Komitats-Krankenhaus in Nyiregyháza 1 K 94 h.
60. Komitats-Krankenhaus in Nyitra 1 K 96 h.
61. Krankenhaus der Stadt Pancsova 1 K 40 h.
62. Krankenhaus der Stadt Pécs 1 K 90 h.
63. Komitats-Krankenhaus in Rimasombat 1 K 74 h.
64. Komitats-Krankenhaus in Satoralja-Ujhely 2 K 20 h.
65. Komitats-Krankenhaus in Segesvár 2 K 12 h.
66. Komitats-Krankenhaus in Szepesi-Szentgyörgy 1 K 60 h.
67. Krankenhaus der Stadt Sopron 1 K 60 h.
68. Krankenhaus der Stadt Szabadka 2 K 16 h.
69. Krankenhaus der Stadt Szatmár-Németi 1 K 52 h.
70. Krankenhaus der Stadt Szeged 1 K 90 h.
71. Komitats-Krankenhaus in Szekşárd 1 K 96 h.
72. Komitats-Krankenhaus in Székely-Ubarhely 1 K 70 h.
73. Komitats-Krankenhaus in Székeshérvár 2 K 10 h.
74. Komitats-Krankenhaus in Szentes 1 K 86 h.
75. Komitats-Krankenhaus in Szigetvár 1 K 78 h.
76. Komitats-Krankenhaus in Szolnok 1 K 92 h.
77. Krankenhaus der Stadt Temesvár 1 K 88 h.
78. Komitats-Krankenhaus in Torda 1 K 88 h.
79. Komitats-Krankenhaus in Törő-Kanizsa 1 K 58 h.
80. Komitats-Krankenhaus in Trencsen 2 K 12 h.
81. Krankenhaus der Stadt Ujvidék 2 K 20 h.
82. Krankenhaus der Stadt Ungvár 1 K 84 h.
83. Komitats-Krankenhaus in Zalaegerseg 1 K 60 h.
84. Komitats-Krankenhaus in Zilah 1 K 74 h.
85. Komitats-Krankenhaus in Zombolya 1 K 56 h.

IV. Mit dem Öffentlichkeitscharakter versehene Krankenanstalten.

1. Kinderspital Andrenyi-Stiftung in Arad 1 K 70 h.
2. Krankenhaus der Stadt Barfa 1 K 60 h.
3. Bezirks-Krankenhaus in Borosjenő 1 K 90 h.
4. Krankenhaus der Stadt Breznóbánya 1 K.
5. Krankenhaus „Bethesda“ in Budapest 3 K.
6. Kinderspital „Fehér-Kreuz“ (Weißes Kreuz) in Budapest 3 K 2 h.
7. Pasteur-Institut in Budapest 2 K.
8. Krankenhaus der Gemeinde Eszográd 1 K 20 h.
9. Krankenhaus der Stadt Ezzeléd 1 K 30 h.
10. Bezirks-Krankenhaus in Devecser 1 K 80 h.
11. Krankenhaus der Stadt Eperjes 1 K 60 h.
12. Komitats-Krankenhaus in Erdőd 1 K 50 h.
13. Trenenspital in Felsővisz 1 K 70 h.
14. Krankenhaus in Ghergyóentmihály 1 K 50 h.
15. Krankenhaus der Stadt Gyulafehervár 1 K 60 h.
16. Krankenhaus der Stadt Hodmező-Báráhely 1 K 90 h.
17. Krankenhaus der Stadt Karánfesz 1 K 50 h.
18. Krankenhaus der Stadt Kecskemét 1 K 60 h.
19. Gemeinde-Krankenhaus in Keszthely 1 K 80 h.
20. Vereinspital in Kézdi-Báráhely 1 K 50 h.
21. Bezirks-Krankenhaus in Kőhatom 1 K 60 h.
22. Gemeinde-Krankenhaus in Körmen 1 K 70 h.
23. Bezirks-Krankenhaus in Kőrösbánya 1 K 50 h.
24. Vereinspital in Kőseg 1 K 60 h.
25. Komitats-Krankenhaus in Liptóentmihály 1 K 60 h.
26. Krankenhaus „Germann Gustav“ in Lőce 1 K 92 h.
27. Krankenhaus der Stadt Lugos 1 K 70 h.
28. Komitats-Krankenhaus in Magyaróvár 1 K 88 h (mit einer Abteilung für Lungenkranke in Moson) 2 K 20 h.
29. Krankenhaus der Stadt Medgyes 1 K 80 h.

30. Krankenhaus der Stadt Nagybánya 1 K 50 h.
 31. Krankenhaus der Gemeinde Nagyjomlút 1 K 40 h.
 32. Krankenhaus der Gemeinde Nagyszalonta 1 K 60 h.
 33. Kinderhospital „Sztaroveczky“ in Nagyváradi 1 K 44 h.
 34. Krankenhaus des „Israelitischen heiligen Vereines“ in Nagyváradi 1 K 70 h.
 35. Stiftungs-Krankenhaus in Nemetujvár 1 K 80 h.
 36. Gemeinde-Krankenhaus in Orjova 1 K 80 h.
 37. Stiftungs-Krankenhaus in Pástó 1 K 90 h.
 38. Kinderhospital „Franz Josef“ in Pozsony 1 K 80 h.
 39. Lösa-Schopper'sches Krankenhaus in Rozsnyó 1 K 52 h.
 40. Gemeindepital in Sárvár 1 K 80 h.
 41. Krankenhaus der Stadt Selmeczbánya 1 K 70 h.
 42. Gemeinde-Krankenhaus in Sillós 1 K 60 h.
 43. Gemeinde-Krankenhaus in Simeg 1 K 50 h.
 44. Spital der Menschenfreunde in Szombathely 1 K 60 h.
 45. Kinderhospital „Fehér-Kerezt“ (Weißes Kreuz) in Szombathely 2 K.
 46. Gebärd-Abteilung „Fehér-Kerezt“ (Weißes Kreuz) in Temesvár 2 K 20 h.
 47. Komitats-Krankenhaus in Turóczentmárton 1 K 50 h.
 48. Graf Karolyi'sches Krankenhaus in Ujpest 2 K 50 h.
 49. Armen-Kinderhospital in Ujpest 2 K 50 h.
 50. Krankenhaus der Stadt Veszprém 1 K 62 h.
 51. Krankenhaus der Stadt Zenta 1 K 60 h.
 52. Krankenhaus der Stadt Zirc 1 K 90 h.
 53. Krankenhaus der Stadt Zombor 1 K 60 h.

B.

Verzeichnis der mit dem Öffentlichkeitscharakter bekleideten ungarischen Staats-Kinderasyle.

Staats-Kinderasyle in Arad, Budapest, Debreczen, Gyula, Kassa, Keskemet, Kolozsvár, Maros-Basarhely, Munkács, Nagyváradi, Pécs, Rimabombat, Szabadla, Szeged, Szombathely, Temesvár und Veszprém.

Anmerkung: Für die in den Verband der vorbezeichneten Staats-Kinderasyle aufgenommenen Kinder ausländischer Staatsbürger sind einheitliche monatliche Verpflegskosten, wie folgt: von 0 bis 1 Jahr 20 K, von 1 bis 2 Jahren 16 K, von 2 bis 7 Jahren 14 K, von 7 bis 15 Jahren 16 K. Diese Verpflegskosten gelten für alle, in dem obigen Verzeichnisse angeführten Kinderasyle und werden dieselben nicht für ein Jahr, sondern für größere Zeiträume festgestellt.

9.

Vorschriften über den Viehverkehr in Wien

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 14. Februar 1911, Nr. Abt. IX, 750:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Straßentrieb aller Arten von Großhornvieh und Stechvieh als: Stiere, Ochsen, Kühe, Kälber, Schafe, Lämmer, Schweine, Ziegen ist mit den in den Absätzen II und III dieser Kundmachung enthaltenen Ausnahmen im Gemeindegebiete von Wien verboten.

§ 2. Zur Beförderung dieses Viehes dürfen nur geeignete, ein Ausbrechen der Tiere vollkommen ausschließende Wagen mit Pferdebespannung verwendet werden.

Die zur Verwendung gelangenden Wagen samt den bei der Beförderung der Tiere benötigten Gerätschaften sind nach jedesmaligem Gebrauche einer gründlichen Reinigung zu unterziehen und, falls sie zum Transporte seuchenverdächtiger Tiere verwendet werden, auch zu desinfizieren.

Vor dem Verladen von Tieren sind die Wagen jedesmal mit reinem, noch nicht gebrauchtem Stroh oder Sand in genügender Menge zu bestreuen.

Für die geeignete Beschaffenheit des Wagens, für die Reinigung und Desinfektion, sowie für das Einstreuen ist der Eigentümer des Fuhrwerkes verantwortlich.

Wagen, welche nicht in dem vorgeschriebenen Zustande auf dem Zentral-Viehmarkte in St. Marx anlangen, werden vom Marktamt zurückgewiesen.

§ 3. Das gemeinsame, ungetrennte Verladen von Großhornvieh mit Stechvieh, sowie von Schweinen mit anderem Stechvieh, ist untersagt.

Auf einem Wagen dürfen nicht mehr Tiere verladen werden, als bei dem Wagentransporte gebotenen Dichtigkeit der Verladung und der Größe des Wagens entspricht.

Stechvieh darf nur ungefesselt befördert werden.

Großhornvieh ist mit entsprechend starken Stricken an den Wagen anzubinden.

Stiere und Büffel sind doppelt anzuhängen und mit Blendern zu versehen.

Scheues und nicht marschfähiges Großhornvieh ist sofort vom Zentral-Viehmarkte in das Schlachthaus St. Marx zur Schlachtung zu bringen.

Lebende und Weidner-Tiere können gleichzeitig auf einem Wagen nur dann befördert werden, wenn eine Einrichtung besteht, welche eine Verunreinigung der toten durch lebende Tiere vollkommen ausschließt.

II. Ausnahmen für das Treiben von Großhornvieh.

§ 4. Auf den Nutztierverkehr finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 5. Der Trieb von Großhornvieh ist in folgenden Fällen gestattet:

- a) Vom Wiener Zentral-Viehmarkte in das Schlachthaus St. Marx;
 b) vom Frachtenbahnhofe der Station Rußdorf der k. k. Staatsbahnen durch das südliche Tor desselben, sodann über die Schienenbrückenrampe durch den ersten Viadukt in die Eisenbahnstraße und durch diese und das rückwärtige Tor des Rußdorfer Schlachthauses in dieses Schlachthaus;
 c) im XXI. Gemeindebezirke.

§ 6. Der nach § 5 zulässige Viehbetrieb ist nur während der Tagesstunden gestattet.

Das Vieh darf nur gekoppelt und nur in Partien von höchstens 20 Stück getrieben werden.

Die Treiber haben während des ganzen Weges bei der Partie, zu der sie gehören, zu verbleiben, jedes ungerechtfertigte Anhalten der Tiere zu unterlassen und sich jeder Mißhandlung der Tiere zu enthalten.

Bei genügender Breite der Straße ist das Treiben des Viehes auf den Straßenbahngelassen verboten.

Zu dem Triebe hat der Vieheigentümer die erforderliche Anzahl von Treibern beizustellen, und zwar:

1. Für ein einzelnes Tier, das an der Leine zu führen ist, oder für zwei Tiere einen Treiber;
2. für eine Partie von 3 bis 10 Stück zwei Treiber;
3. für eine größere Partie bis 20 Stück drei Treiber.

Bei Verwendung von mehr als einem Treiber hat einer vor den Tieren zu gehen, um das Ausbrechen derselben zu verhindern.

Als Treiber dürfen nur verlässliche erwachsene Personen verwendet werden.

Treiber, welche dem für Dienstleistungen auf dem Zentral-Viehmarkte behördlich bestellten Personale entnommen werden, sind verpflichtet, ihre Dienstkleidung und die vom Marktamt erhaltenen Nummern- und Brustschilde auch während des Treibens zu tragen und das mit Photographie versehene Lizenzbuch über Verlangen der Überwachungsorgane (§ 9) jederzeit vorzuweisen; andere Treiber müssen während des Treibens mit Ausweisen über ihre Person versehen sein und haben diese Ausweise über Verlangen der Überwachungsorgane (§ 9) jederzeit vorzuweisen.

Bei Trieben vom Zentral-Viehmarkte weg sind, insofern nicht das eigene gewerbliche Hilfspersonale des Eigentümers verwendet wird, die Treiber aus dem Stande der für den Zentral-Viehmarkt bestellten Markthelfer zu entnehmen. Dem Leiter eines solchen Triebes wird ein Abtriebszettel ausgefolgt, der den Namen des Viehtriebleiters enthält und von diesem den behördlichen Organen über Verlangen vorzuweisen ist.

III. Ausnahmen für das Treiben von Stechvieh.

§ 7. Auf das Treiben von Schafen und Ziegen, die zu Zucht- und Nutzzwecken dienen, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 8. Das Treiben von Schlachtschafen ist, jedoch nur zur Tageszeit und unter Verwendung von zwei Treibern bei Partien bis zu 100 Stück und von je einem Treiber mehr für je weitere 100 Stück, gestattet:

1. Im Bezirke Kaiserwiesen und im XXI. Gemeindebezirke;
2. vom Zentral-Viehmarkte zur Weide, sowie vom Staatsbahnhofe zur Weide oder auf den Zentral-Viehmarkt, und zwar auf folgendem Wege: Durch das rückwärtige Tor des Zentral-Viehmarktes in die Döblerhofgasse und Simmeringer Hauptstraße, durch den Viadukt der Wien-Aspangbahn gegen das Ayl- und Werkhaus, durch den Staatsbahndurchlaß in die Sudrunstraße, durch die Laimäcker-, Rudlich-, Wald- und Bürgergasse über den oberen Teil des Bürgerplatzes und durch die David-, Knöll-, Rotenhofgasse oder Quellenstraße zur Triesterstraße und von dieser Strecke durch die nächsten verkehrsfreien Gassen zu den Weideplätzen.

Die Bestimmungen des § 6 bezüglich des Treiberpersonales haben auch auf den Schaftrieb Geltung.

Die aus veterinärpolizeilichen Rücksichten hinsichtlich des Schafweidetriebes erlassenen Anordnungen bleiben unberührt.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 9. Die Überwachung der genauen Einhaltung dieser Vorschriften wird durch die Organe des Veterinärarmtes, des Marktammtes und der k. k. Sicherheitswache gelebt.

Diese Organe werden im gegebenen Falle die entsprechenden Verfügungen treffen und Übertretungen zur Strafmittelhandlung anzeigen.

§ 10. Übertretungen dieser Vorschriften werden ohne Rücksicht auf etwa gleichzeitig zur Anwendung gelangende strafgesetzliche oder sonstige Bestimmungen auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes für Wien mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 11. Diese Vorschriften treten mit 1. April 1911 in Kraft und es wird mit diesem Zeitpunkte die Kundmachung vom 7. Juli 1910, Nr. A. IX, 1625/10. betreffend die Vorschriften über den Viehverkehr in Wien außer Kraft gesetzt.

10.

Erhöhung der Verpflegstaxen in den allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern zu Baden, Eggenburg, Wiener-Neustadt, Waidhofen a. d. Thaya, Krems, Stockerau, Mistelbach und Lilienfeld.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1911, Z. VI-969, betreffend die Erhöhung der

Verpflegstaxen im R a t h'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden, L.-G.-Bl. Nr. 36:

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die für das R a t h'sche allgemeine öffentliche Krankenhaus in Baden festgesetzten Verpflegstaxen in folgender Weise per Kopf und Tag erhöht:

- I. Klasse 13 K (bisher 10 K),
- II. Klasse 8 K (bisher 6 K).
- III. Klasse 2 K 30 h (bisher 2 K).

Diese Verfügung ist mit 1. Jänner 1911 in Kraft getreten. Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

* * *

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1911, Z. VI-972, betreffend die Abänderung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Eggenburg, L.-G. Nr. 37:

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Eggenburg festgesetzten Verpflegstaxen in folgender Weise per Kopf und Tag festgesetzt:

- I. Klasse 4 K (bisher 5 K),
- II. Klasse 2 K 20 h (bisher 1 K 90 h).

Diese Verfügung ist mit 1. Jänner 1911 in Kraft getreten. Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

* * *

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1911, Z. VI-970, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Wiener-Neustadt, L.-G.-Bl. Nr. 38:

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Wiener-Neustadt festgesetzte allgemeine Verpflegstaxe von 2 K (Kinder 1 K 34 h) auf 2 K 30 h per Kopf und Tag für alle Kranken ohne Unterschied des Alters erhöht.

Diese Verfügung ist mit 1. Jänner 1911 in Kraft getreten. Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

* * *

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1911, Z. VI-968, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen a. d. Thaya, L.-G.-Bl. Nr. 39:

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Waidhofen an der Thaya festgesetzte allgemeine Verpflegstaxe von 2 K auf 2 K 50 h per Kopf und Tag unterschiedslos für alle Kranken erhöht.

Diese Verfügung ist mit 1. Jänner 1911 in Kraft getreten und gilt vorläufig bis 31. Dezember 1913.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

* * *

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1911, Z. VI-967, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems, L.-G.-Bl. Nr. 40:

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Krems festgesetzte allgemeine Verpflegstaxe von 2 K auf 2 K 30 h per Kopf und Tag unterschiedslos für alle Kranken erhöht.

Diese Verfügung ist mit 1. Jänner 1911 in Kraft getreten. Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

* * *

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1911, Z. VI-966, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Stoderau, L.-G.-Bl. Nr. 41:

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Stoderau festgesetzte allgemeine Verpflegstaxe von 2 K auf 2 K 30 h per Kopf und Tag erhöht.

Diese Verfügung ist mit 1. Jänner 1911 in Kraft getreten. Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

* * *

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1911, Z. VI-965, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mistelbach, L.-G.-Bl. Nr. 42:

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mistelbach festgesetzten Verpflegstaxen in folgender Weise per Kopf und Tag erhöht:

- I. Klasse 5 K 50 h (bisher 5 K),
- II. Klasse 3 K 80 h (bisher 3 K),
- III. Klasse 2 K 50 h (bisher 2 K).

Diese Verfügung ist mit 1. Jänner 1911 in Kraft getreten und gilt vorläufig bis 31. Dezember 1913.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

* * *

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1911, Z. VI-963, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Lilienfeld, L.-G.-Bl. Nr. 43:

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Lilienfeld festgesetzte allgemeine Verpflegstaxe von 2 K auf 2 K 30 h per Kopf und Tag erhöht.

Diese Verfügung ist mit 1. Jänner 1911 in Kraft getreten. Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

11.

Auswanderung nach Brasilien (Kolonie „Dr. Wenzeslao Braz“).

Kund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Februar 1911, Z. IX-812 (M. Abt. XVI, 1986):

Dem k. k. Handelsministerium sind folgende Nachrichten zugekommen:

In der Nähe der Stadt Sete Lagoas in dem brasilianischen Staate Minas Geraes wurde eine neue Kolonie „Dr. Wenzeslao Braz“ gegründet.

Die Stadt Sete Lagoas selbst besitzt eine ungünstige Lage; sie ist von Sümpfen umgeben, die zur Regenzeit die Luft mit jenem feuchtwarmen Moderduft erfüllen, welcher bei Europäern leicht Malaria erzeugt. Ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern und Blattern, kommen gleichfalls häufig vor. Das Trinkwasser ist schlecht.

Die Kolonie „Dr. Wenzeslao Braz“ liegt etwa drei Stunden von der Stadt Sete Lagoas entfernt. Ihr Boden wird als einer der schlechtesten im ganzen Staate Minas Geraes bezeichnet. Die in der Kolonie erbauten Häuser sind sehr schlecht und teils unvollendet, teils schon wieder eingefallen, sowie gänzlich unhygienisch. Das Trinkwasser besteht nur aus Sickerwasser mit fauligem Geschmack und ist für Europäer ungenießbar. Der Absatz landwirtschaftlicher Produkte in der Stadt ist zur Regenzeit sehr erschwert, oft durch die elenden Wegverhältnisse gänzlich unmöglich gemacht.

Der Staat Minas Geraes übernimmt keinerlei Garantien für die Einhaltung von Versprechungen, die etwa von irgend einer Seite bezüglich dieser Kolonie gemacht werden.

Die Kolonie „Dr. Wenzeslao Braz“ muß daher als ein für österreichische Auswanderer gänzlich ungeeignetes Ansiedlungsgebiet bezeichnet werden.

12.

Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich per Kopf und Tag bestehenden Verpflegsgebühren für das Jahr 1911.

Verlautbart mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei vom 2. März 1911, Z. VI-6/11 (M. Abt. X-2248):

- 1. Allgemein öffentliche Krankenanstalt „St. Ulrichs-Stiftung“ Allentsteig: III. Verpflegstaxe 1 K 70 h.
- 2. Allgemein öffentliche Krankenanstalt Amstetten: III. Verpflegstaxe 2 K.
- 3. R a t h'sches allgemein öffentliches Krankenhaus Baden: I. Verpflegstaxe 13 K, Operationsgebühr bis 500 K, II. Verpflegstaxe 8 K, Operationsgebühr bis 200 K, III. Verpflegstaxe 2 K 30 h. (Ab 1. Jänner 1911.)

Allgemein öffentliche Krankenhäuser:

- 4. Eggenburg: I. Verpflegstaxe 4 K, II. Verpflegstaxe 2 K 20 h. (Ab 1. Jänner 1911.)
- 5. Feldsberg: I. Verpflegstaxe 6 K, II. Verpflegstaxe 2 K. (Ab 1. Jänner 1910.)
- 6. Garz: III. Verpflegstaxe 1 K 80 h.
- 7. Hainburg: III. Verpflegstaxe 1 K 90 h.

8. Oberhollabrunn: I. Verpflegstare 10 K, Operationsgebühren 25 K, 50 K oder 100 K, II. Verpflegstare 6 K, Operationsgebühren 25 K, 50 K oder 100 K, III. Verpflegstare 2 K, Kinder unter vier Jahren 1 K.

9. Horn: I. Verpflegstare 2 K 70 h, II. Verpflegstare 1 K 80 h.

10. Klosterneuburg: III. Verpflegstare 2 K 40 h.

11. Korneuburg: III. Verpflegstare 2 K.

12. Krems: III. Verpflegstare 2 K 30 h. (Ab 1. Jänner 1911.)

13. Litsienfeld: III. Verpflegstare 2 K 30 h. (Ab 1. Jänner 1911.)

14. Moll: III. Verpflegstare 2 K.

15. Mistelbach: I. Verpflegstare 5 K 50 h, II. Verpflegstare 3 K 80 h
III. Verpflegstare 2 K 50 h. (Ab 1. Jänner 1911.)

16. Mödling: I. Verpflegstare 10 K, II. Verpflegstare 2 K.

17. Neumarkt: III. Verpflegstare 2 K, Kinder unter 6 Jahren 1 K 34 h.

18. Wiener-Neustadt: III. Verpflegstare 2 K 30 h. (Ab 1. Jänner 1911.) Sanatorium 10 K, beziehungsweise 6 K.

19. St. Pölten: III. Verpflegstare 2 K, Kinder unter vier Jahren die Hälfte. Sanatorium 10 K, beziehungsweise 6 K.

20. Stoderan: III. Verpflegstare 2 K 30 h. (Ab 1. Jänner 1911.)

21. Waidhofen an der Thaya: III. Verpflegstare 2 K 50 h. (Ab 1. Jänner 1911.)

22. Waidhofen an der Ybbs: I. Verpflegstare 10 K ab 1. März 1911, II. Verpflegstare 1 K 70 h bis 28. Februar 1911 und 2 K 50 h ab 1. März 1911.

23. Zwettl: I. Verpflegstare 5 K, II. Verpflegstare 1 K 90 h.

k. k. Krankenanstalten in Wien:

24. Allgemeines Krankenhaus: I. Verpflegstare 15 K, II. Verpflegstare 8 K, III. Verpflegstare 3 K 20 h.

25. Krankenhaus Wieden: I. Verpflegstare 15 K, II. Verpflegstare 8 K, III. Verpflegstare 3 K 20 h.

26. Krankenhaus Rudolfs-Stiftung: I. Verpflegstare 15 K, II. Verpflegstare 8 K, III. Verpflegstare 3 K 20 h.

27. Kaiser Franz Josef-Spital: I. Verpflegstare 15 K, II. Verpflegstare 8 K, III. Verpflegstare 3 K 20 h.

28. Kaiserin Elisabeth-Spital: II. Verpflegstare 8 K, III. Verpflegstare 3 K 20 h.

29. Kronprinzessin Stephanie-Spital: III. Verpflegstare 3 K 20 h.

30. Wilhelminen-Spital: III. Verpflegstare 3 K 20 h.

31. St. Rochus-Spital: III. Verpflegstare 3 K 20 h.

32. Erzherzogin Sophien-Spital: II. Verpflegstare 8 K, III. Verpflegstare 3 K 20 h.

(Ab 1. Juli 1910, Statth.-Verord. vom 10. Mai 1910, L.-G.-Bl.-Nr. 109.)

33. Niederösterreichische Landes-Gebäranstalt in Wien: III. Verpflegstare 3 K 40 h. (Drei klinische Abteilungen; der Betrieb der Zahnabteilung ist eingestellt.)

34. Niederösterreichisches Landes-Zentral-Kinderheim:

a) für Heimfinder: Im 1. Lebensjahre 65 h, im 2. Lebensjahre 48 h, im 3. bis 10. Lebensjahre 38 h;

b) auf Rechnung des Wiener Versorgungsfonds verpflegte Apfelminder: Im 1. Lebensjahre 78 h, im 2. Lebensjahre 68 h, im 3. Lebensjahre 52 h.

35. Niederösterreichische Landes-Heil- und Pflegeanstalten „Am Steinhof“: Sanatorium I. Klasse 20 K, II. Klasse 10 K, III. Klasse 6 K, Heil- und Pflegeanstalten IV. Klasse 2 K 60 h, Geistesfische 2 K 60 h.

36. Niederösterreichische Landes-Zirrenanstalt Gugging: III. Verpflegstare 2 K 40 h, Verpflegstare für Geistesfische 2 K 40 h.

37. Niederösterreichische Landes-Zirrenanstalt Klosterneuburg: III. Verpflegstare 2 K 40 h, Verpflegstare für Geistesfische 2 K 40 h.

38. Kaiser Franz Josef-Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geistesranke in Mauer-Öhling: I. Verpflegstare 8 K, II. Verpflegstare 5 K, III. Verpflegstare 2 K, Verpflegstare für Geistesfische 2 K.

39. Niederösterreichische Landes-Pflegeanstalt Ybbs: I. Verpflegstare 8 K, II. Verpflegstare 4 K, III. Verpflegstare 2 K, Verpflegstare für Geistesranke 2 K.

40. Pflege und Beschäftigungsanstalt für schwachsinige Kinder in Gugging: III. Verpflegstare 1 K 20 h.

41. Niederösterreichische Landes-Siechenanstalt in St. Andrä v. d. Hagental: III. Verpflegstare 1 K 60 h für zahlungsfähige Zöglinge, 70 h für die auf Kosten von Bezirksarmenfondsv. Verpflegten.

42. Niederösterreichische Landes-Siechenanstalt Allentsteig: III. Verpflegstare 1 K 60 h für zahlungsfähige Zöglinge, 70 h für die auf Kosten von Bezirksarmenfondsv. Verpflegten.

43. Niederösterreichische Landes-Siechenanstalt Mistelbach: III. Verpflegstare 1 K 60 h für zahlungsfähige Zöglinge, 70 h für die auf Kosten von Bezirksarmenfondsv. Verpflegten.

44. Pflege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinige Kinder in Oberhollabrunn: III. Verpflegstare 1 K 20 h.

45. Zbiotenabteilung im Krankenhause Mödling: III. Verpflegstare 1 K 50 h.

13.

Erhöhung der Verpflegungsgebühren im öffentlichen Komitats-Spitale zu Hebes.

Laut Zuschrift des k. ung. Ministeriums des Innern vom 11. März 1911, Z. 34719, wurde mit Erlaß desselben Ministeriums Z. 8800/11 die tägliche Verpflegungsgebühr im öffentlichen Spitale des Komitates Hebes von 1 K 90 h auf 2 K im Jahre 1911 erhöht. (R. Abt. XVIII, 1974.)

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

14.

Einsetzung eines Gemeinderats-Ausschusses für die städtischen Straßenbahnen.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 28. März 1911, M. D. 826 ex 1910 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 13):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 3. März 1911 zur Pr. Z. 19460 ex 1910 folgenden Beschluß gefaßt:

„Es wird ein aus dem Herrn Bürgermeister und den 3 Herren Vize-Bürgermeistern sowie aus 8 Mitgliedern und 4 Ersatzmännern bestehender Gemeinderats-Ausschuß für die städtischen Straßenbahnen eingesetzt.

Die vorliegenden Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Geschäftsordnung und den Wirkungskreis dieses Ausschusses werden genehmigt.“

Bestimmungen

über die Zusammensetzung, die Geschäftsordnung und den Wirkungskreis des Gemeinderats-Ausschusses für die städtischen Straßenbahnen.

§ 1.

Der Gemeinderats-Ausschuß für die städtischen Straßenbahnen besteht aus dem Bürgermeister und den Vize-Bürgermeistern, dann aus 8 Mitgliedern und 4 Ersatzmännern, die aus der Mitte des Gemeinderates auf die Dauer ihres Gemeinderatsmandates gewählt werden.

Stimmberechtigt sind der Bürgermeister, die Vize-Bürgermeister, die Mitglieder, ferner die Ersatzmänner, wenn sie Mitglieder vertreten; den übrigen Ersatzmännern steht beratende Stimme zu.

Dem Ausschusse werden weiters ständig und mit beratender Stimme beigezogen: der Magistrats-Direktor, der Ober-Magistratsrat, zu dessen Gruppe die städtischen Straßenbahnen gehören, der Stadtbau-Direktor, der Direktor der Stadtbuchhaltung und der Direktor der städtischen Straßenbahnen; für jeden dieser Beamten tritt im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter ein.

Über Anordnung des Vorsitzenden können auch andere Gemeindefunktionäre oder Personen, die der Gemeinbeverwaltung nicht angehören, den Sitzungen als Experten zugezogen werden.

§ 2.

Der Bürgermeister oder der zu seiner Vertretung berufene Vize-Bürgermeister ordnen die Sitzungen des Ausschusses nach Bedarf an und führen den Vorsitz.

Zu jeder Sitzung sind sämtliche Mitglieder und Ersatzmänner, sowie die ständig beizuziehenden Beamten einzuladen.

Der Vorsitzende bestimmt, welcher Ersatzmann ein abwesendes oder ausgeschiedenes Mitglied zu vertreten hat.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens fünf Mitglieder oder Ersatzmänner anwesend sind.

§ 3.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleichgetheilten Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4.

Ein vom Bürgermeister zu bestimmender Magistratsbeamter führt das Protokoll, besorgt die Kanzleigeschäfte des Ausschusses und fertigt die Beschlüsse aus. Die Ausfertigungen bedürfen der Unterschrift des Bürgermeisters oder eines Vize-Bürgermeisters.

§ 5.

In den Sitzungen erstattet in der Regel der Direktor der städtischen Straßenbahnen die Berichte. Der Bürgermeister oder der zu seiner Vertretung berufene Vize-Bürgermeister können aber auch andere Referenten bestellen.

§ 6.

Zu den Sitzungen findet auf die Verhandlungen des Ausschusses die Geschäftsordnung für die Ausschüsse des Wiener Gemeinderates sinngemäße Anwendung.

§ 7.

Dem Ausschusse wird für die Angelegenheiten der städtischen Straßenbahnen der bisherige Wirkungskreis des Stadtrates übertragen.

Ausgenommen hiervon sind die Gegenstände, die nach der Dienstordnung für das Dienstpersonal der städtischen Straßenbahnen dem Wirkungskreis des Stadtrates zugehören; in diesen Gegenständen hat der Ausschuß die Vorberatung zu pflegen und dem Stadtrate seine Anträge zu stellen.

§ 8.

Wenn eine Angelegenheit, die in den Wirkungskreis des Ausschusses fällt, dringende Entscheidung bedarf, damit ein Schaden oder eine Gefahr vermieden werde, kann sie der Bürgermeister unter seiner Verantwortung selbst erledigen, doch muß die Genehmigung des Ausschusses ohne Verzug eingeholt werden.

Stadtrat:

15.

Beschwerdeführung der Feuerwehrmannschaft.

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 28. Februar 1911 zur Z. 3203, M. Abt. IV, 4818/10, folgenden Beschluß gefaßt:

I. Der Abschnitt „Verhalten der Untergebenen“ im II. Teile der „Dienstvorschriften für die Feuerwehr der Stadt Wien“ ist durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

Dem Bürgermeister steht es zu, Inspizierungen der Mannschaft vorzunehmen.

Eine solche Inspizierung wird drei Tage vor ihrer Vornahme dem Feuerwehr-Kommando angekündigt und ist zwei Tage vor ihrer Vornahme durch Tagesbefehl des Kommandos der Mannschaft zur Kenntnis zu bringen.

Der Magistrats-Referent wird der Inspizierung beigezogen.

Bei der Inspizierung ist es der Mannschaft gestattet, Bitten und Beschwerden einzelner oder mehrerer unmittelbar bei dem Herrn Bürgermeister ohne Einhaltung des sonst vorgeschriebenen Dienstweges vorzubringen.

In allen übrigen Fällen ist ausschließlich der Dienstweg zulässig.

Bitten und Beschwerden, die dem Kommando im Dienstwege vorgebracht werden, zu deren Erledigung es jedoch nicht berufen ist, hat das Kommando mit einem begutachtenden Bericht an den Magistrat zu leiten.

II. Dem 3. Abschnitte des II. Teiles der „Dienstvorschriften“ ist ein neues Kapitel anzufügen, das folgendermaßen zu lauten hat:

Beschwerdeführung in Disziplinarsachen.

Jenen Mitgliedern des Mannschaftsstandes, die bereits eine mindestens einjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, steht das Recht zu, gegen ein Straf-erkenntnis des Feuerwehr-Kommandos, das auf Degradierung, strafweise Kündigung oder Entlassung lautet, die Beschwerde an die Berufungs-Kommission zu erheben.

Die Beschwerde ist an dem der Bestrafung nachfolgenden Tage mündlich oder schriftlich beim Feuerwehr-Kommando einzubringen, da diese Beschwerde längstens am nächsten Tage an den Magistrat leitet.

Die Berufungs-Kommission besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm bestimmten Vize-Bürgermeister als Vorsitzenden, aus zwei vom Bürgermeister beigezogenen Mitgliedern des Gemeinderates, von welchem eines dem Stadtrate angehören muß, aus einem von der Magistrats-Direktion bestimmten Ober-Magistratsrate und aus dem Magistrats-Referenten (im Verhinderungsfalle aus seinem Stellvertreter), der auch das Referat zu erstatten hat.

Der Feuerwehr-Kommandant, oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter wird der Verhandlung mit beratender Stimme beigezogen.

Der Bestrafte oder ein von ihm namhaft gemachter Vertreter aus dem Stande der Feuerwehr wird zur Verhandlung ebenfalls geladen.

Die Schlußberatung und Abstimmung der Kommission erfolgt jedoch in Abwesenheit der in den beiden vorhergehenden Absätzen Genannten.

Der Beschluß kommt durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Kommission kann das Straf-erkenntnis aufheben oder auch im Sinne der Dienst- und Strafvorschriften abändern.

Die Beratungen der Kommission sind vertraulich zu behandeln.

Bei der Strafe der Entlassung kommt der Berufung keine aufschiebende Wirkung zu. Wird jedoch diese Strafe von der Kommission aufgehoben oder abgeändert, so wird der Berufungs-erwerber mit rückwirkender Kraft in seine früheren Rechte wieder eingesetzt, beziehungsweise, falls auf Degradierung erkannt wird, mit der Gültigkeit vom Tage der ursprünglich Bestrafung degradiert.

III. Im Abschnitte 5 („Strafen“) des I. Teiles der „Dienstvorschriften“ für die Feuerwehr der Stadt Wien“ ist bei der Aufzählung der Disziplinarstrafen nach Punkt 5 einzuhalten:

6. Degradierung“.

Punkte 6 und 7 haben dann die Nummern 7 und 8 zu erhalten.

Magistrat:

16.

Übertragung von Gast- und Schankgewerben in ein anderes Lokal; Anhörung der Genossenschaften.

Auszug aus dem Erlasse des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 2. Dezember 1910, Z. XVII, 7946 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 7):

Nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Mai 1909, Z. 4886, sind nicht nur bei Verleihungen, sondern auch bei Erweiterungen von Gast- und Schankgewerbekonzessionen, alle Gast- und Schankgewerbe-genossenschaften, deren Mitglieder nach Maßgabe ihrer gewerblichen Berechtigungen von dem neuen Wettbewerbe eines Konzessionswerbers berührt würden, zur Abgabe eines Gutachtens bei sonstiger Mangelhaftigkeit des Verfahrens aufzufordern. Demgemäß wurden die Bezirksämter mit Erlaß vom 18. September 1909, Z. XVII 5018 *) angewiesen, die bisherige gegenseitige Praxis aufzugeben.

Da nun bei dem gleichen Wortlaute und Sinne der §§ 18 und 20 Gewerbeordnung das vorstehende Motiv des Verwaltungsgerichtshofes zweifellos ohne auch auf § 20 Gewerbeordnung anwendbar ist, werden die Bezirksämter beauftragt, vor der Bewilligung der Übertragung von Gast- und Schankgewerben in ein anderes Lokal im Sinne des § 20 G.-O. sämtliche Gast- und Schankgewerbe-genossenschaften, deren Mitglieder nach Vorstehendem als Interessenten zu betrachten sind, einzuvernehmen.

* * *

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 18. September 1909, Z. XVII 5018.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 26. Mai 1909, Z. 4886, entschieden, daß bei Verleihung und Erweiterung von Konzessionen für das Gast- und Schankgewerbe im Sinne des § 18 der G.-O. alle jene Genossenschaften zu befragen sind, deren Mitglieder nach Maßgabe ihrer gewerblichen Berechtigungen durch die Konzessionsverleihung oder Konzessionserweiterung berührt erscheinen und daß in der Unterlassung dieser Einvernehmung ein wesentlicher Mangel des Verfahrens zu erblicken sei.

Die Bezirksämter werden auf diese, im Amtsblatte für die Handels- und Gewerbeverwaltung (herausgegeben vom k. k. Handelsministerium, Jahrgang 1909, Nr. 7, Seite 226) enthaltene Entscheidung mit der Weisung aufmerksam gemacht, daß es durch diese Entscheidung von der bisherigen Praxis des Magistrates, wonach nur jene Genossenschaft als örtlich zuständig angesehen und befragt wurde, welcher der Konzessionswerber nach Inhalt der von ihm angestrebten Konzession anzugehören hatte, sein Abkommen zu finden hat.

17.

Grundbücherliche Hausauszeichnungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors K. Appel vom 25. Jänner 1911, M. Abt. XIV, 11761/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 6):

Es hat sich der Fall ereignet, daß lediglich auf Grund der von einem Bezirksamte an das Grundbuchgericht erfolgten Bekanntgabe der Konstr.- und Dr.-Nr. die bücherliche Anmerkung der Erbauung eines Hauses zu einem Zeitpunkt verordnet wurde, in welchem dieses Haus baulich noch gar nicht ertiggestellt, geschweige denn die 1. Benützungsbewilligung erteilt war.

Eine derartige, verfrühte Hausauszeichnung widerspricht nicht nur ihrem Zwecke, das öffentliche Buch mit den tatsächlichen Verhältnissen in Übereinstimmung zu bringen, sondern ist auch geeignet, in wirtschaftlicher Hinsicht (z. B. bei Belehnungsgeschäften) folgenschwere Irrtümer hervorzurufen.

Da die Grundbuchgerichte mangels einer diesbezüglichen Gesetzesbestimmung nach der herrschenden Praxis die Anmerkung der Hauserbauung nicht nur — wie es allein zweckdienlich wäre — auf Grund des 1. Benützungskonfenses, sondern auch auf Grund jener bezirksämtlichen Zuschriften verordnen, mit welchen ihnen Konstr.- und Dr.-Nr. bekanntgegeben werden, beauftrage ich sämtliche Bezirksämter, künftighin den Grundbuchgerichten die anlässlich von Bauführungen erfolgte Bestimmung der Konstr.- und Dr.-Nr. erst nach Erteilung des ersten Benützungskonfenses bekanntzugeben.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 32. Verordnung des Finanzministeriums vom 10. Februar 1911, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Eule in Böhmen.

Nr. 33. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 13. Februar 1911, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

Nr. 34. Verordnung des Finanzministeriums vom 13. Februar 1911, betreffend die Schlusseinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 35. Konzessionsurkunde vom 10. Februar 1911, für die Lokalbahn von Chybi nach Schwarzwasser.

Nr. 36. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. Februar 1911, betreffend die Festsetzung der „Verbrauchsabgabe“ für die den Gegenstand von Gefällsübertretungen bildenden inländischen Tabak-Erzeugnisse.

Nr. 37. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 18. Februar 1911, betreffend die Ermächtigung mehrerer Zollämter zur Abfertigung glatter Seidenwaren.

Nr. 38. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Februar 1911, betreffend die Umwandlung der Zoll-expostur Schleiten in eine Sommerexpostur.

Nr. 39. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Finanzen und des Ackerbaues vom 25. Februar 1911, mit welcher die aus Anlaß des Auftretens der Cholera im Königreiche Italien erlassenen Verordnungen vom 28. September 1910, R.-G.-Bl. Nr. 172, vom 7. Oktober 1910, R.-G.-Bl. Nr. 177, und vom 9. November 1910, R.-G.-Bl. Nr. 200, betreffend das Verbot, beziehungsweise die Beschränkung der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände, sowie von frischem Obst und frischem Gemüse aus dem Königreiche Italien aufgehoben werden.

Nr. 40. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 24. Februar 1911, betreffend eine Ergänzung der Wehrvorschriften I. Teil.

Nr. 41. Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. Februar 1911, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuer-veranlagungsbezirkes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Dzwigecim in Galizien.

Nr. 42. Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. März 1911, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuer-veranlagungsbezirkes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Stole in Galizien.

Nr. 43. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. März 1911, betreffend die Regelung des Polizeidienstes in Zara.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 31. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Februar 1911, Z. XVI b-256/1, betreffend die der Gemeinde Gumpoldskirchen erteilte Bewilligung zur Weitererhebung einer Bierverbrauchs-aufgabe von 2 K für die Jahre 1911, 1912, 1913 und 1914.

Nr. 32. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Februar 1911, Z. XVI b-255/2, betreffend die der Gemeinde Sollenau erteilte Bewilligung zur Weitererhebung einer Bierverbrauchs-aufgabe von 2 K für die Jahre 1911, 1912 und 1913.

Nr. 33. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Februar 1911, Z. XVI b-254/3, betreffend die der Gemeinde Karnabrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen.

Nr. 34. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Februar 1911, Z. XVI b-253/4, betreffend die der Gemeinde Thaurer erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen.

Nr. 35. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1911, Z. XVI b-561/2 ex 1910, betreffend die der Gemeinde Priel erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen für das Jahr 1910.

Nr. 36. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1911, Z. VI-969, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden.*)

Nr. 37. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1911, Z. VI-972, betreffend die Abänderung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Eggenburg.*)

Nr. 38. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1911, Z. VI-970, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Wiener-Neustadt.*)

Nr. 39. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1911, Z. VI-968, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen a. d. Thaya.*)

Nr. 40. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1911, Z. VI-967, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems.*)

Nr. 41. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1911, Z. VI-966, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Stoderau.*)

Nr. 42. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1911, Z. VI-965, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mistelbach.*)

Nr. 43. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1911, Z. VI-963, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Lilienfeld.*)

Nr. 44. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1911, Z. II-563/13, betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1911 zu leistende Vergütung für die der Militärmannschaft auf dem Durchgange vom Quartierträger zu verabreichende Mittagstoft.

Nr. 45. Gesetz vom 17. Februar 1911, betreffend die Umgestaltung der auf Grund des Landesgesetzes vom 8. März 1866, L.-G.-Bl. Nr. 4, aus dem fürstlich Liechtenstein'schen Körneraufgabs-achtelfonds gebildeten Vorschufklassen Feldsberg, Rabensberg und Wiserdorf.

Nr. 46. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Februar 1911, Z. X a-295/11, betreffend die Verlautbarung des von der Gemeinde Stephanshart mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung im Sinne des § 6 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.-Bl. Nr. 206, betreffend die Regulierung des Zeitbaches und Entfumpfung der Empfingerau, abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 47. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. März 1911, Z. XVI b-343/3, betreffend die der Gemeinde Retz erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bürgerrechtstaxe von 100 K.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen“ vollständig abgedruckt.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Hebammenpraxis-Entziehung anlässlich der strafgerichtlichen Verurteilung wegen Übertretung des § 512 Str. G. (Kuppelei).
2. Verpflichtung konfessionsloser Eltern, für ihre Kinder bei Eintritt in die Schule ein staatlich anerkanntes Religionsbekenntnis zu bestimmen.
3. Souterrainwohnungen sind nur nach § 46 Wr. B.-O. zu beurteilen; als Stockwerke gelten nur die Geschosse vom Ebenerdgeschoss aufwärts; Beschränkungen der Stockwerkszahl sind nur nach §§ 42 und 83 Wr. B.-O. zulässig.
4. Personaleinkommen- und Befoldungssteuer. — Ausgleich zwischen dem provisorischen Steuerabzug und der definitiven Bemessung.
5. Vorkehrungen bezüglich der Gerberei-Abwässer und -Müllstände.
6. Rechtliche Behandlung der Aufstellung von Musikautomaten in öffentlichen Lokalen.
7. Sicherheits-Vorkehrungen bei der Ausführung von Beton-Eisenkonstruktionen.
8. Offiziers- und Beamten-Aspiranten. — Evidenzführungs-Vorschrift.
9. Zulassung von Stiegenstufen aus Stampfbeton von B. Seyregger.
10. Unterscheidung von Gewerbe- und Hausierstrafen.
11. Entlassungsbescheinigungen gegenüber Ungarn. — Vorschrift.
12. Gewährung von Staatsunterstützungen für die Privatauszucht von Fingerringen norischer Rasse in Niederösterreich.
13. Vorschriften, betreffend die Anbringung von Radstreck Schildern über Straßengründen.

14. Der Wagenverkehr auf dem Zentral-Viehmarke in St. Marx.
15. Beistellung von Mannschaft zu Feldarbeiten (auch während der Erntearbeiten) sowie Arbeitervermittlung gelegentlich der Ernteurlaube.
16. Zeugnisse der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Pragatitz.
17. Umwandlung des k. u. k. Honorar-Konsulates in Bremen in ein effektives k. u. k. General-Konsulat.
18. Beerdigungskostenersatz.
19. Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft in Oberösterreich mit dem Amtssitze in Grieskirchen.
20. Die Angestellten der Landesstelle der „Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte“ in Wien sind nicht krankenversicherungspflichtig.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

21. Erhöhung des Taglohnes der Telegraphenbauarbeiter der städtischen Feuerwehr.

Magistrat:

22. Behandlung von Geldschreiben.
23. Durchführung der Gebührenvorschriften.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Hebammenpraxis-Entziehung anlässlich der strafgerichtlichen Verurteilung wegen Übertretung des § 512 Str. G. (Kuppelei).

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Oktober 1910, Nr. 10155 (M. B. N. I, 18433/11):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Popelka, Freiherrn v. Weich, Dr. Binder, Diwald, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Freiherrn v. Bourguignon über die Beschwerde der M. R. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. August 1909, Z. 24906/08, betreffend die Entziehung der Berechtigung zur Ausübung der Hebammenpraxis, nach der am 13. Oktober 1910 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Emil Heller, Hof- und Gerichtsadvolaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Sekretärs Dr. Mayrleib, in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführerin wurde vom magistratischen Bezirksamte für den I. Wiener Gemeindebezirk mit Erkenntnis vom 13. Mai 1909, Z. 22897, die Berechtigung zur Ausübung der Hebammenpraxis unter Berufung auf § 30 des Strafgesetzes und § 6 der mit der Ministerial-Verordnung vom 10. September 1897, N.-G.-Bl. Nr. 216, verlautbarten Hebammen-Instruktion für immer entzogen, weil sie mit dem rechtskräftigen Urteile des Bezirksgerichtes Josefstadt vom 24. April 1909 wegen Übertretung der Kuppelei verurteilt worden war.

Diese Entscheidung wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei und im weiteren Instanzenzuge vom Ministerium des Innern mit der heute angefochtenen Entscheidung bestätigt.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, in welcher zunächst geltend gemacht wird, es liege ein Mangel des Verfahrens deshalb vor, weil die Oberbehörden in ihren Entscheidungen lediglich auf die Gründe der I. Instanz verwiesen haben, ohne die rechtlichen Ausführungen in den Rekursen, welche in Bezug auf die Anwendbarkeit des § 30 des Strafgesetzes und in Bezug auf den Mangel einer derartigen Maßregel rechtfertigenden Bestimmung in der Hebammen-Instruktion erhoben waren, zu widerlegen.

Der Gerichtshof konnte jedoch hierin einen wesentlichen Mangel des Verfahrens nicht erblicken; denn die Oberbehörden haben durch den Hinweis an die von der I. Instanz angeführten Gründe ganz deutlich zu erkennen gegeben aus welchen Vorschriften die Befugnis zu dieser Maßregel abgeleitet wurde.

Durch die Unterlassung der Widerlegung der Rekursausführungen wurde die Partei in keiner Weise verhindert, diese ihre Einwendungen gegen die Anwendung der von den Behörden den bezeichneten Vorschriften gegebenen Auslegung geltend zu machen und ihre Rechte zu vertreten.

In der Sache selbst macht die Beschwerde geltend, daß der § 30 des Strafgesetzes im vorliegenden Falle keine Anwendung finde, weil es sich weder um die Verurteilung wegen eines Verbrechens, noch um die Ausübung eines Gewerbes handle, und daß weder § 6 noch eine andere Bestimmung der früher zitierten Hebammen-Instruktion irgend eine Bestimmung über die Entziehung der Berechtigung zur Ausübung der Hebammenpraxis enthalte.

Der Gerichtshof hat hierüber Folgendes erwogen:

Nach § 30 des Strafgesetzes hat das Strafgericht, wenn der wegen eines Verbrechens Verurteilte ein Gewerbe besitzt, nach kundgemachtem Urteile die Akten an diejenige Behörde mitzuteilen, welcher die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht, und hat diese Behörde in dem Falle, wenn es ihr bedenklich scheint, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Ausübung seines Gewerbes zu gestatten, die Entziehung des Gewerbes unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu verfügen. Diese Bestimmung des § 30 hat nach § 268 des Strafgesetzes auch bei Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Übertretung in Anwendung zu kommen, insofern nicht der Verlust eines solchen Befugnisses ohnehin schon im Gesetze als Strafe für die Übertretung angeordnet ist.

Hiermit widerlegt sich die Einwendung der Beschwerde, daß die Bestimmung des § 30 im vorliegenden Falle deshalb nicht zur Anwendung kommen konnte, weil es sich nur um die Verurteilung wegen einer Übertretung handelte.

Aber auch die weitere Einwendung der Beschwerde, daß die Ausübung der Hebammenpraxis nicht als ein Gewerbe, im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist, ist nicht begründet.

Zur Zeit der Erlassung des Strafgesetzes wurde die Tätigkeit der Hebammen als Gewerbe angesehen. Beweis dessen die Bestimmung des Hof-

ammerdekretes vom 2. Mai 1809, Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen Kaiser Franz I., Band 32, Nr. 44, welche in dem Verzeichnisse derjenigen Gewerbe, welche künftig als Polizeigewerbe anzusehen sind, und der Nr. 38 auch das Gewerbe der Hebammen anführt.

Das Strafgesetz hat also unter Gewerben auch die Ausübung der Hebammenpraxis mitverstanden. Daraus nun, daß bei der Erlassung der Gewerbeordnung nach Art. 5, lit. g die Tätigkeit der Hebammen von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen wurde, kann nicht geschlossen werden, daß nunmehr auch die Bestimmung des § 30 des Strafgesetzes auf Hebammen deshalb keine Anwendung mehr findet, weil diese Bestimmung nur von dem Gewerbe im allgemeinen spricht. Im Gegenteil dadurch, daß die Gewerbeordnung in dem Art. 3 des Kundmachungs-Patentes die älteren auf die Ausübung von Gewerben bezüglichen Vorschriften nur insoweit aufgehoben hat, als sie mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung unvereinbar erschienen, muß gefolgert werden, daß hinsichtlich der Anwendung der bisherigen Vorschriften auf die im Art. 5 des Kundmachungs-Patentes angeführten Beschäftigungen durch die Gewerbeordnung nichts geändert wurde, weil in Bezug auf diese Beschäftigung von der Unvereinbarkeit der Anwendung jener Normen mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht die Rede sein kann.

§ 30 des Strafgesetzes enthält nämlich keineswegs nur eine Kompetenzbestimmung. Allerdinge wurde auch eine Kompetenzabgrenzung zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden gegeben, indem er die Entscheidung über die Entziehung von Gewerben den politischen Behörden vorbehält und die Gerichte anweist, zu diesem Behufe die Akten der politischen Behörde mitzuteilen. § 30 habe aber gleichzeitig einen materiellen Inhalt; denn er weist die politischen Behörden an, die Entziehung auszusprechen, wenn Mißbrauch zu befürchten wäre, wobei die Worte „unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften“ dem Wortsinne nach eben nur bedeuten können, daß, wo die die betreffende Beschäftigung regelnden Spezialvorschriften für diesen Fall besondere Bestimmungen enthalten, diese Spezialbestimmungen zu beobachten sind, nicht aber daß, wo derartige besondere Vorschriften nicht bestehen, eine Entziehung nicht platzzugreifen habe, auch wenn die größten Bedenken gegen den Fortbetrieb bestehen würden.

Dieser dem § 30 innewohnende materielle Inhalt geht aus dem Wortlaute der Bestimmung selbst hervor. Diese Interpretation wird übrigens auch unterstützt durch den Vergleich mit den Bestimmungen des früheren Strafgesetzes vom Jahre 1803, Justizgesetzsammlung Nr. 626; § 24 sieht gleichfalls die Entziehung des Gewerbes im Falle eines Verbrechens vor, stellt aber die Beurteilung, ob der Fortbetrieb bedenklich erschiene, den Gerichten anheim, während nunmehr die Entscheidung auch über diese Frage an die politischen Behörden übergegangen ist.

War aber die Bestimmung des § 30 des Strafgesetzes auf den vorliegenden Fall anwendbar, so waren vermöge dieser Bestimmung im Zusammenhange mit den für die Hebammen geltenden speziellen Vorschriften die politischen Behörden, welchen nach § 2 des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, die Handhabung der Gesetze über die Ausübung der dem Sanitätspersonal zukommenden Praxis obliegt, berechtigt, die Ausübung der Hebammenpraxis zu entziehen, wenn ihnen infolge der gerichtlichen Beurteilung die Befestigung der weiteren Ausübung im vorliegenden Falle bedenklich erschien.

In den speziell bezüglich der Ausübung der Hebammenpraxis bestehenden Vorschriften findet sich keine Bestimmung, welche eine Einschränkung dieser durch § 30 des Strafgesetzes eingeräumten Befugnis der politischen Behörden enthalten würde; vielmehr bestimmt das Hofkanzlei-Dekret vom 7. Oktober 1813, politische Gesetzsammlung Nr. 198 ausdrücklich, daß keine Hebamme zur Praxis zugelassen sei, die sich nicht zuvor über ihren untadelhaften Lebenswandel und gute Moralität ausgewiesen habe, woraus zweifellos hervorgeht, daß für die Ausübung der Hebammenpraxis die persönliche Verlässlichkeit gefordert wird.

Aus den vorstehenden Erwägungen war die Beschwerde abzuweisen.

2.

Verpflichtung konfessionsloser Eltern, für ihre Kinder bei Eintritt in die Schule ein staatlich anerkanntes Religionsbekenntnis zu bestimmen.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. November 1910, Z. 6623 ex 1910 (W. B. N. XXI, 9297/11):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, und zwar des k. k. Senatspräsidenten Truxa und der k. k. Hofräte Erb, Freiherr v. Weiß und Dr. Weingarten, dann des Schriftführers k. k. Staatssekretärs Ritter v. Thaa, über die Beschwerde der Ehegatten Karl und Marie M. . . in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 26. November 1908, Z. 44891, betreffend das Religionsbekenntnis ihres Kindes, nach der am 20. Juni 1910 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Julius Dfner, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Ritter v. Kiezkowski, als Vertreter der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Den beschwerdeführenden Ehegatten, welche bereits vor ihrer am 25. August 1896 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Groß-Enzersdorf geschlossenen Ehe ihren Austritt aus der römisch-katholischen Kirche angezeigt hatten und konfessionslos geblieben sind, wurde am 19. August 1899 eine Tochter Friederike geboren, die in das Geburtsregister der Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf als konfessionslos eingetragen wurde.

Als nach Eintritt der Schulpflichtigkeit die Teilnahme am Religionsunterricht in Frage kam, hat über Anregung des k. k. Bezirksschulrates in Wien das magistratische Bezirksamt für den XXI. Bezirk mit Bescheid vom 31. Mai 1907, Z. 17423, die beschwerdeführenden Ehegatten gemäß der Bestimmungen des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, unter ausführlicher Begründung aufgefordert, binnen 14 Tagen das Religionsbekenntnis ihrer genannten Tochter zu bestimmen.

Dem dagegen eingebrachten Rekurse hat die k. k. Statthalterei mit Entscheidung vom 19. August 1907, Z. III, 2201, aus den Gründen des bezirkshauptmannschaftlichen Bescheides keine Folge gegeben, wobei im Hinblick auf die Rekursausführungen noch bemerkt wurde, daß im Sinne des zitierten Gesetzes, sowie des Reichs-Volksschulgesetzes und des § 139 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches unter den Begriff Religionsbekenntnis, beziehungsweise Erziehung in einem solchen nur ein staatlich anerkanntes Religionsbekenntnis falle, was eine konfessionslose Erziehung ausschließe.

Mit Ministerial-Entscheidung vom 26. November 1908, Z. 44891, wurde dem weiteren Rekurse der beschwerdeführenden Ehegatten keine Folge gegeben und die Statthalterei-Entscheidung aus deren Gründen bestätigt.

Wenn die Beschwerde diese Entscheidung zunächst deshalb als gesetzwidrig bekämpft, weil die Berufung auf die Gründe der Statthalterei-Entscheidung, die sich wieder auf die Gründe des magistratischen Bezirksamtes berufe, ohne Kontrollierung der Rekursgründe keine Begründung sei, so ist zunächst richtigzustellen, daß die Statthalterei-Entscheidung eine ausdrückliche Entgegnung auf die Rekursausführungen enthält, übrigens aber zu erwidern, daß die Bestätigung einer unterinstanzlichen Entscheidung aus deren Gründen eben die Verwertung der Rekursgründe bedeutet, daher in der angefochtenen Entscheidung diesbezüglich eine Gesetzwidrigkeit oder auch nur ein Verfahrensmangel unjoweniger erblidet werden kann, als die Beschwerde nicht einmal andeutet, wieso hiedurch etwa die Möglichkeit der weiteren Rechtsverfolgung beeinträchtigt worden wäre.

Insofern die Beschwerde aber die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung in der Sache selbst behauptet, hat der Verwaltungsgerichtshof folgenden Erwägungen Raum gegeben:

Das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, auf welches sich die Beschwerdeführung beruft, enthält folgende in Betracht kommende Bestimmungen: Nach Artikel 14 ist die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit jedermann gewährleistet, der Genug der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnis unabhängig und kann niemand zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetze hierzu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht. Artikel 15 normiert die grundsätzliche Rechtsstellung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften. Artikel 16 gestattet den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses die häusliche Religionsausübung, insofern dieselbe weder rechtswidrig noch sittenverlehdend ist. (Schon hier sei bemerkt, daß mit den zitierten Bestimmungen der Artikel 14 und 16 dem Staate gegenüber alle Rechte erschöpft sind, welche in religiöser Beziehung den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses zustehen.)

Diese volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, die dem Einzelnen von Staats wegen freigestellt, nach seiner persönlichen Überzeugung einem gesetzlich anerkannten, oder auch einem nicht anerkannten, oder gar keinem Religionsbekenntnis anzugehören, erfährt der Natur der Sache nach für Kinder gewisse Einschränkungen, die zum Teile schon in der zitierten staatsgrundgesetzlichen Bestimmung des Artikels 14, Absatz 3 (Ausnahme von dem Grundsatz der Unzulässigkeit eines Zwanges zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit für Personen, die der nach dem Gesetze hierzu berechtigten Gewalt eines anderen unterstehen), noch näher aber in dem interkonfessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, ihren Ausdruck finden.

Nach Artikel 1 dieses Gesetzes (Absätze 1 bis 3) folgen eheliche oder den ehelichen gleichgestellte Kinder, sofern beide Eltern demselben Bekenntnis angehören, der Religion ihrer Eltern; bei gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter, doch können die Ehegatten vor oder nach Abschluß der Ehe durch Vertrag festsetzen, daß das umgekehrte Verhältnis stattfinden solle, oder daß alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der der Mutter folgen sollen; uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter; der Absatz 4 dieses Artikels lautet: „Im Falle keine der obigen Bestimmungen platzgreift, hat derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntnis für solches zu bestimmen.“

Artikel 2 stellt den Grundsatz auf, daß das für ein Kind bestimmte Religionsbekenntnis solange nicht geändert werden darf, bis dasselbe aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt, und normiert gewisse genau bestimmte Ausnahmefälle bei Kindern, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Artikel 3 macht die Eltern und Vormünder, sowie die Religionsdiener für die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften verantwortlich.

Nach Artikel 4 hat nach vollendetem 14. Lebensjahre jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seine

eigenen Überzeugung und ist in dieser freien Wahl, nötigenfalls von der Behörde zu schützen, vorausgesetzt, daß er sich zur Zeit der Wahl nicht in einem Geistes- oder Gemütszustande befindet, welcher die eigene freie Überzeugung ausschließt.

Durch vorstehende Bestimmungen des interkonfessionellen Gesetzes ist also in lückenloser Weise festgesetzt, wie das Religionsbekenntnis eines Kindes zum erstenmale bestimmt und in welchen Fällen das einmal bestimmte Religionsbekenntnis bis zum vollendeten 7. Lebensjahre geändert werden darf, während zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 14. Lebensjahre eine Änderung überhaupt unzulässig ist und mit dem vollendeten 14. Lebensjahre die Mündigkeit für die freie Wahl des Religionsbekenntnisses eintritt.

Bis zu diesem Lebensalter muß also das nach § 1 zu bestimmende, ausnahmsweise nach § 2 vor dem vollendeten 7. Lebensjahre geänderte Religionsbekenntnis eines Kindes aufrecht bleiben und sind die Eltern und Vormünder für die genaue Befolgung dieser Vorschriften verantwortlich. In unverkennbarem Zusammenhange mit diesen Vorschriften des interkonfessionellen Gesetzes über die Bestimmungen des Religionsbekenntnisses der Kinder und dessen grundsätzliche Unabänderlichkeit bis zum vollendeten 14. Lebensjahre (abgesehen von den bis zum vollendeten 7. Lebensjahre zulässigen, im Artikel 2 präzipierten Ausnahmefällen) stehen die Bestimmungen des aus derselben Zeitperiode stammenden Reichsvolksschulgesetzes über den Religionsunterricht für die vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre schulpflichtigen Kinder.

Das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62 (teilweise abgeändert durch die Novelle vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53) bestimmt im § 1, daß die Volksschule zur Aufgabe hat, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen, und zählt im § 3 unter den Lehrgegenständen der allgemeinen Volksschule, beziehungsweise im § 17 unter den Lehrgegenständen der Bürgerschule an erster Stelle die Religion auf. Im § 5 wird (in Übereinstimmung mit dem — gleichzeitig mit dem interkonfessionellen Gesetze — erlassenen Gesetze über das Verhältnis der Schule zur Kirche vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48) verfügt, daß der Religionsunterricht durch die betreffenden Kirchenbehörden (Vorstände der israelitischen Kultusgemeinden) besorgt und zunächst von ihnen überwacht wird u. s. f. Nach § 20 dürfen die Eltern oder deren Stellvertreter ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist. Nach § 21 beginnt die Schulpflichtigkeit mit dem vollendeten 6. und dauert bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, der Austritt aus der Schule darf aber nur erfolgen, wenn die Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen notwendigen Kenntnisse als: Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen, und nach § 22 sind selbst im Falle des häuslichen oder Privatanstalts-Unterrichtes die Eltern oder deren Stellvertreter dafür verantwortlich, daß den Kindern mindestens der für die Volksschule vorgeschriebene Unterricht in genügender Weise zu Teil werde, wovon sich im Zweifel die Bezirksschulaufsicht in angemessener Weise zu überzeugen hat, deren Maßregeln sich die Eltern oder Stellvertreter zu fügen haben.

Es entsteht nun die Frage, wie die obigen gesetzlichen Grundsätze über das Religionsbekenntnis der Kinder und deren religiöse Erziehung auf Kinder solcher Personen anzuwenden seien, welche — von dem ihnen nach Artikel 14 und 16 des Staatsgrundgesetzes zustehenden Rechte Gebrauch machend — keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören oder abgekürzt als „konfessionslos“ bezeichnet werden.

Das von der Beschwerdeführung angerufene Gesetz vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51, handelt nur „über die Ehe“ von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, und über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für dieselben. Insbesondere ist im § 3 dieses Gesetzes bestimmt, daß die Geburts- (und Sterbe-)register über solche Personen von der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) geführt werden, in deren Bezirk sich der Geburts- (oder Todesfall) zugetragen hat, und daß die Behörde die Eintragung selbst dann, wenn ihre Kompetenz zweifelhaft erscheint, vorläufig vorzunehmen, jedoch zugleich die weitere Verhandlung einzuleiten hat, dann im § 4, daß jeden Geburts- (oder Todesfall), welcher in diese Matriken einzutragen ist, der zur Anzeige Verpflichtete bei dieser Behörde binnen der acht nächstfolgenden Tage in der Regel persönlich anzuzeigen und bei Geburtsfällen zugleich den dem Kinde beigelegten oder beizulegenden Vornamen anzugeben hat, und im § 5, wer zur Erstattung der Geburtsanzeige verpflichtet ist. Dieses Gesetz regelt also hinsichtlich der Kinder solcher Personen nur die Anzeige und Eintragung der Geburtsfälle.

Die Matrikenführung überhaupt hat jedoch, wenngleich sie nach den bestehenden Vorschriften für die Angehörigen der gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften von deren Organen und nur in den Fällen der Gesetze vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 47, und vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51, von der politischen Bezirksbehörde besorgt wird, rechtliche Bedeutung nur für die — ebenso vom Standpunkte der öffentlichen Verwaltung wie der privatrechtlichen Interessen gebotene — Sicherstellung und Beurkundung der bürgerlichen Personenrechte, während die Anführung des Religionsbekenntnisses in den Matriken von Staats wegen bloß die Bedeutung der Evidenzstellung, nicht die der Bestimmung des Religionsbekenntnisses hat. Da jedes Kind sofort nach seiner Geburt in eine Geburtsmatrikel eingetragen werden muß, schreibt das Gesetz bezüglich der Kinder konfessionsloser Eltern, für die ja ein Religionsbekenntnis durch die Geburt selbst nicht gegeben ist, anstatt der Eintragung in das Geburtsregister einer Kirche oder Religionsgesellschaft die Eintragung in das von der politischen Behörde geführte Geburtsregister vor, zu welchem Zwecke die binnen acht Tagen zu erfüllende Anzeigepflicht normiert ist.

Wenn die zu dem Gesetze vom 9. April 1870 erlassene Durchführungsverordnung vom 20. Oktober 1870, R.-G.-Bl. Nr. 128, im § 1, Absatz 2, vorschreibt, daß in den Geburts- (und Sterbe-)registern an jenen Stellen,

wo den Matrikenvorschriften zufolge des Religionsbekenntnisses Erwähnung geschieht, die Bemerkung „konfessionslos“ einzutragen ist, so hat dies nur die negative Bedeutung, daß ein gesetzlich anerkanntes Religionsbekenntnis nicht bestimmt ist.

Durch das zitierte Gesetz vom 9. April 1870 ist aber keinerlei Bestimmung darüber getroffen, ob und welchem Religionsbekenntnisse solche, im Zeitpunkte ihrer Geburt in das Geburtsregister der politischen Behörde eingetragene Kinder in Absicht auf ihre künftige religiöse Erziehung und auf den Religionsunterricht anzugehören haben. Vielmehr können auch für solche Kinder nur die oben angeführten, das Religionsbekenntnis und die religiöse Erziehung der Kinder allgemein regelnden Bestimmungen und des Reichsvolksschulgesetzes als maßgebend erkannt werden. In diesen Gesetzesbestimmungen kann aber unter Religion oder Religionsbekenntnis nicht der bloße negative Begriff der „Konfessionslosigkeit“ (des Nichtangehörens zu einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft) subsumiert, vielmehr können darunter nur solche Religionsbekenntnisse verstanden werden, welche durch ihre gesetzliche Anerkennung, beziehungsweise durch ihre staatlischerseits zur Kenntnis genommenen feststehenden Satzungen und durch den staatllich anerkannten genossenschaftlichen Charakter die Gewähr dafür bieten, daß überhaupt die ethischen Begriffe einer „Religion“, wie sie die staatlliche Rechtsordnung als richtiges Element der Kindererziehung vor Augen hat, und nicht etwa geradezu die Negation jeder Religion oder gar rechtswidrige oder sittenverletzende Grundsätze dem Kinde als „Religion“ beigebracht werden.

Nun schreibt Artikel 1 des interkonfessionellen Gesetzes, wie oben gezeigt, in ganz lückenloser Weise vor, wie die erste Bestimmung des Religionsbekenntnisses eines Kindes zu erfolgen hat. Im Falle nämlich keine der Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 dieses Artikels über das Religionsbekenntnis ehelicher oder diesen gleichgehaltener Kinder bei gleichem oder verschiedenen (gesetzlich anerkannten) Religionsbekenntnisse der Eltern, beziehungsweise unehelicher Kinder nach dem (gesetzlich anerkannten) Religionsbekenntnisse der Mutter Platz greifen, hat nach Absatz 4 derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntnis für solches zu bestimmen (und zwar aus den angeführten Gründen eben ein gesetzlich anerkanntes), also zunächst die Eltern oder Vormünder, welche auch nach Artikel 3 deselben Gesetzes für die genaue Befolgung dieser Vorschriften verantwortlich sind.

Allerdings kann also ein von konfessionslosen Eltern stammendes Kind nicht von einer bestimmten Religionsgesellschaft für sich in Anspruch genommen werden, sofern weder das Kind selbst noch dessen Eltern zu einer solchen Religionsgenossenschaft in einer rechtlichen Beziehung stehen, welche einen nach Artikel 3, Absatz 2 leg. cit. geltend zu machenden Anspruch derselben begründen würde; dies ändert aber nichts an der jedenfalls bestehenden Pflicht der Eltern, ihrem im Zeitpunkte der Geburt konfessionslosen Kinde ein gesetzlich anerkanntes Religionsbekenntnis, in welchem es erzogen werden und den Schulunterricht erhalten soll, zu bestimmen.

Wenn demgegenüber eingewendet wird, daß unter Religion in den Artikeln 1 bis 3 des interkonfessionellen Gesetzes nicht notwendig ein gesetzlich anerkanntes Religionsbekenntnis verstanden werden müsse, wie ja im Artikel 4 unter Religionsbekenntnis auch ein nicht anerkanntes zu verstehen sei, genügt es, darauf hinzuweisen, daß, selbst wenn dem Artikel 4 eine solche Bedeutung zukommen würde, diese freie Bekenntniswahl von Personen nach vollendetem 14. Lebensjahre regelnde Gesetzesbestimmung nicht zur Interpretation der zwingenden Vorschriften über die Bestimmung des Religionsbekenntnisses von Kindern (Artikel 1 bis 3) herangezogen werden könnte.

Es wird noch eingewendet, daß in der Kategorie der „Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören“, auch Personen inbegriffen sein können, welche Anhänger eines positiven Religionsbekenntnisses einer größeren oder kleineren, wenngleich in Österreich nicht gesetzlich anerkannten religiösen Gemeinschaft sind, denen aber doch die in den Artikeln 14 und 16 des Staatsgrundgesetzes eingeräumten Rechte zukommen.

Aus dieser Einwendung kann jedoch — auch abgesehen davon, daß im vorliegenden Falle eine Anhängerschaft zu einem konkreten Glaubensbekenntnisse und eine daraus abgeleitete besondere Rechtsstellung nicht einmal behauptet wird — für die Frage der Bestimmung des Religionsbekenntnisses und der religiösen Erziehung der Kinder nichts abgeleitet werden. Für alle Kategorien von Personen, die unter den Begriff der „Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören“ oder abgekürzt „Konfessionslose“ (Gesetz vom 9. April 1870, Durchführungsverordnung vom 20. Oktober 1870) fallen, sei es, daß sie Anhänger einer auf gemeinsamen Bekenntnisse aufgebauten, jedoch in Österreich bisher nicht anerkannten religiösen Gemeinschaft sind, in welchem Falle ihnen (solange nicht etwa die durch das Gesetz vom 20. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 68, geregelte gesetzliche Anerkennung einer Religionsgesellschaft erwirkt wird) nach Artikel 14 und 16 des Staatsgrundgesetzes nur die allgemeine Glaubens- und Gewissensfreiheit und insbesondere das Recht der häuslichen Religionsübung unter den gesetzlichen Voraussetzungen gewährleistet ist oder aber daß sie ganz individuellen Religionsbegriffen huldigen, oder etwa jede Religion negieren, gelten in gleicher Weise die oben dargestellten allgemeinen Grundsätze, wonach eben auch für die Kinder von „Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören“, ein gesetzlich anerkanntes Bekenntnis zu bestimmen ist.

Wenn endlich die vorliegende Beschwerde an Stelle der Bezeichnung „Konfessionslose“ die Benennung „Dissidenten“ substituieren will, so wird dadurch ebenfalls nichts an der oben auseinandergesetzten Rechtsstellung der „Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören“ geändert.

Auf Grund der dargelegten Erwägungen gelangte der Verwaltungsgerichtshof zur Abweisung der Beschwerde.

3.

Souterrainwohnungen sind nur nach § 46 Wr. B.-D. zu beurteilen; als Stockwerke gelten nur die Geschosse vom Ebenerdgeschosß aufwärts; Beschränkungen der Stockwerkzahl sind nur nach §§ 42 und 83 Wr. B.-D. zulässig.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Dezember 1910, Nr. 13122 (W. B. N. XIX, 7358/11):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. II. Präsidenten Dr. Ritter v. Aiter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes v. Reukirchen, Dr. Freiherrn v. Hiller-Schönaich, Dr. Weingarten und Dr. Edlen v. Schneller, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs Rohrer, über die Beschwerde des Leopold Goldmann in Wien gegen die Entscheidung der Bau-Deputation für Wien vom 2. Februar 1910, Z. 13, betreffend eine Baubewilligung, nach der am 29. Dezember 1910 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Arnold Boxer, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, des k. k. Statthalterei-Sekretärs Dr. Wächter, in Vertretung der belangten Behörde und des Magistrats-Ober-Kommissärs Siegl, als Vertreters der mitbelangten Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Das magistratische Bezirksamt für den XIX. Bezirk in Wien hat dem heutigen Beschwerdeführer die Bewilligung zur Auswechslung der mit der Baubewilligung vom 31. Juli 1909 genehmigten Pläne zur Erbauung eines Wohnhauses auf der Realität XIX., Hardtgasse 27 und 29, mit der Wirkung, daß das Hausbesorgerzimmer im Hochparterre zur daneben befindlichen Wohnung einbezogen und im Souterrain an Stelle des Requisitenraumes und des Holzellers eine Hausbesorgerwohnung, bestehend aus Küche und Zimmer eingerichtet und durch eine eiserne Stiege mit der im Parterre befindlichen Portierloge in Verbindung gebracht werden soll, mit der Begründung keine Folge gegeben, daß durch die Verlegung der Hausbesorgerwohnung vom Parterre ins Souterrain, und zwar an dieser Stelle ein weiteres, und zwar fünftes Wohngeschosß geschaffen würde, in diesem Gebietsteile der Stadtgemeinde jedoch nach den zufolge Gemeinderats-Beschlusses vom 16. Juli 1902, Z. 9262, geltenden Verbaubestimmungen ein Wohnhaus außer dem Parterregeschosß nicht mehr als drei Stockwerke, somit im ganzen vier Geschosse erhalten dürfe.

Dieser Bescheid des magistratischen Bezirksamtes wurde aus seinen Gründen mit der heute angefochtenen Entscheidung der Bau-Deputation bestätigt.

Über die dagegen hiergerichts überreichte Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof folgendes erwogen:

Es war zunächst allerbding festzustellen, daß die Beschwerde durchaus im Unrechte ist, wenn sie — wie es scheint — aus der Bestimmung des § 46, Absatz 2 Wr. B.-D. einen Rechtsanspruch darauf ableitet, unter den dort normierten Bedingungen im umstrittenen Hause eine Souterrainwohnung herstellen zu dürfen. Denn auch bei Erfüllung der im § 46, sub Punkt 1 bis 6 normierten Kautelen ist — mit Ausnahme des Inundationsgebietes, in dem Wohnungen unter dem Straßenniveau überhaupt nicht gestattet sind — die Lage nach der deutlichen Bestimmung des Absatzes 2 des § 46 die, daß die Herstellung einer sogenannten Souterrainwohnung zwar gestattet werden kann, nicht aber gestattet werden muß; demnach liegt es, wie übrigens der Verwaltungsgerichtshof auch schon in einem Erkenntnis vom 28. Februar 1903, Z. 2531, A 1588, ausgesprochen hat, im freien Ermessen des Magistrates als Baubehörde, im einzelnen konkreten Falle über die Zulässigkeit der Herstellung einer Souterrainwohnung zu entscheiden und die Beschwerdeführung vor dem Verwaltungsgerichtshof gegen eine solche Ermessensentscheidung des Magistrates wäre nach § 3, lit. e des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, unzulässig.

So aber qualifiziert sich jener Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk, der mit der angefochtenen Entscheidung der Baudeputation bestätigt wurde, nicht. Nicht in Ausübung der ihm eingeräumten Gewalt hat der Magistrat entschieden, daß die Herstellung der fraglichen Souterrainwohnung nach seinem Ermessen nicht zu gestatten sei, sondern er hat ausgesprochen, daß er die Herstellung im Hinblick auf den Gemeinderats-Beschluß vom 16. Juli 1907 gar nicht bewilligen könne und dieser Ausspruch, sowie seine inanzmäßige Bestätigung durch die angefochtene Entscheidung war nach Trachten des Verwaltungsgerichtshofes im Gesetze nicht begründet. Der bezogene Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 16. Juli 1902, Z. 9262 — im Lokalausgleichs-Protokolle vom 4. September 1900 und im Berichte des Stadtbauamtes vom 11. Jänner 1910 ist der Beschluß als jener vom 2. September 1902, Z. 9262, zitiert — lag dem Verwaltungsgerichtshof nicht vor; doch ist aus den Akten der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses dahin zu entnehmen, daß in dem hier in Betracht kommenden Gebietsteile der Stadt Wien Wohnhäuser außer einem Parterre nicht mehr als drei Stockwerke erhalten dürfen und außerdem ist aus dem schon zitierten Berichte des Stadtbauamtes auch noch zu erkennen, daß es

sich um einen im Sinne des § 42 Wr. B.-D. gefaßten Gemeinderats-Beschluß handelte, welche Gesetzesstelle bestimmt, daß Wohnhäuser nicht mehr als fünf Geschosse erhalten dürfen, „wobei Erdgeschosß und allfälliges Mezzanin einzuzurechnen sind“ (Absatz 6), daß diese Bestimmung jedoch für die Bezirke XI bis XIX, also auch in dem in Betracht kommenden XIX. Bezirk nur für die vom Gemeinderate zu bezeichnenden Hauptstraßen und Plätze gelte (Absatz 8), und daß in den übrigen Gebietsteilen dieser Bezirke, also auch des Bezirkes Döbling, die Wohnhäuser, sofern nicht besondere Bestimmungen getroffen sind (§§ 71, 82 und 83), in der Regel „außer dem Erdgeschosse nicht mehr als drei Stockwerke erhalten dürfen, wobei auch ein allfälliges Mezzanin als Stockwerk zu rechnen ist“ (Absatz 9).

Um einen solchen Gebietsteil des XIX. Bezirkes, indem nicht nach Absatz 8 des § 42 die Geschosßzahl des Absatzes 6 ibidem gestatt ist, sondern die Reduktion der zulässigen Geschosßanzahl nach Absatz 9 eintritt, handelt es sich hier.

Die in diesem Absätze 9 seinem Wortlaute nach der dort gesetzten Regel gegenüber gestellten „besonderen Bestimmungen“ der §§ 71, 82 und 83 Wr. B.-D. haben im konkreten Falle keine Bedeutung; es könnte, da es sich weder um einen Industriebau (§ 71) noch um eine Ausfuhrung „unter Zugestehung von Erleichterungen“ (§ 83) handelt, überhaupt nur der § 82 in Betracht kommen, wonach es dem Gemeinderate vorbehalten bleibt, für einzelne angrenzende Gebietsteile die Art der Verbauung mit Wohnhäusern in der Weise zu bestimmen, daß dieselben in geschlossenen Fronten mit Vorgärten, oder einzeln stehend mit oder ohne Vorgärten errichtet werden sollen, sowie auch hierbei die Breite der Vorgärten, den zwischen den einzelnen Gebäuden mindestens zu belassenden Zwischenraum, die geringste und größte Höhe und die Geschosßzahl der Häuser festzusetzen. Allein auch der hier behandelte Fall liegt heute nicht vor; es ist nicht gegeben, daß für den in Betracht kommenden Gebietsteil vom Gemeinderate die villenartige Verbauung vorgeschrieben und demgemäß etwa noch eine weitere Reduzierung der zulässigen Geschosßzahl beschlossen worden wäre; es wurde ja für das fragliche Haus mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes vom 21. Juli 1909 die Bewilligung zur Erbauung eines Hauses mit drei Geschossen außer dem Erdgeschosse auch tatsächlich erteilt.

Demnach liegt also nur ein Gemeinderats-Beschluß im Sinne des § 42 Wr. B.-D. vor und es ist auch daran festzuhalten, daß ein Recht des Gemeinderates, generelle Bestimmungen über die zulässige Anzahl der Wohngeschosse in einzelnen Stadtteilen aufzustellen, soweit es nicht aus den Normen der §§ 42 und 83 Wr. B.-D. abgeleitet werden kann, gar nicht zu recht bestehen würde. Da nun der § 82, wie schon erwähnt, gar nicht in Betracht kommt, ist lediglich zu untersuchen, ob der § 42 selbst oder ein im Sinne und im Rahmen dieses § 42 gefaßter Beschluß des Wiener Gemeinderates die Herstellung einer Souterrainwohnung wirklich für den Fall rechtlich ausschließt und ausschließen kann, als in einem Gebietsteile des XIX. Bezirkes, in dem außer dem Erdgeschosse nicht mehr als drei Stockwerke zu erbauen gestattet sind, ein Haus mit dieser Maximalgeschosßanzahl erbaut wird. Diese Frage ist nun gewiß zu verneinen, da sich der § 42 mit Souterrainwohnungen oder auch Souterrainlokalitäten überhaupt gar nicht befaßt. Wenn der Absatz 6 die allgemeine Regel aufstellt, daß Wohnhäuser nicht mehr als fünf Geschosse erhalten dürfen, und daß hierbei Erdgeschosß und ein allfälliges Mezzanin eingerechnet sind, so ist doch nach diesem Wortlaute vollkommen klar, daß das Gesetz hier an Souterrainlokalitäten nicht dachte und sie zur zulässigen Geschosßanzahl in gar keine Relation brachte. Kellerräumlichkeiten sind doch der Regel nach zulässig und auch notwendig, und zwar ohne Unterschied, ob die Häuser nach der allgemeinen Regel des Absatzes 6 alle fünf Geschosse obertag erhalten oder nicht. Ob aber solche unter dem Straßenniveau gelegene Räumlichkeiten für Wohnräumen bestimmt sind oder nicht, ist zwar vom Standpunkte der Wahrung der sanitären Interessen (§ 46) bedeutungsvoll, vom Gesichtspunkte des § 42 aber völlig gleichgültig.

Genau so ist die für bestimmte Gebietsteile der Bezirke XI bis XIX und speziell auch für den hier in Betracht kommenden Gebietsteil des XIX. Bezirkes geltende Regel des Absatzes 9, wonach die Wohnhäuser hier außer dem Erdgeschosse nicht mehr als drei Stockwerke erhalten dürfen, wobei auch ein allfälliges Mezzanin als Stockwerk zu rechnen ist, doch gewiß nur dahin zu verstehen, daß das Haus vom obersten Stockwerke herab bis einschließlich zum Erdgeschosse gerechnet, nur vier Geschosse erhalten darf; auch die hier für zulässig erklärte Maximalzahl der Stockwerke wird gewiß nicht überschritten, wenn ein Gebäude, das außer dem Erdgeschosse noch drei Stockwerke erhalten soll, auch Souterrainlokalitäten enthält, was übrigens durch den zitierten Baukonsens vom 21. Juli 1909, Z. 15384, anerkannt worden ist, indem ja damals für dieses Gebäude, das neben dem Erdgeschosse und drei Stockwerken auch Souterrainlokalitäten enthalten sollte, der Baukonsens erteilt worden ist; die Vorschrift des § 42, Absatz 1, wird aber auch dann nicht verletzt, wenn diese Souterrainlokalitäten zu Wohnzwecken verwendet werden sollen, weil, wie schon erwähnt, die Frage nach der Zulässigkeit von Souterrainwohnungen nur vom Gesichtspunkte des § 46, nicht aber von dem des § 42 aus, gilt.

Der im Sinne dieses § 42 gefaßte Beschluß des Wiener Gemeinderates vom Jahre 1902, daß in dem in Betracht kommenden Stadtgebiete die Häuser außer dem Parterregeschosse nur drei Stockwerke erhalten dürfen, steht also dem Ansuchen des Beschwerdeführers das mit der angefochtenen Entscheidung inanzmäßig abgewiesen wurde, rechtlich nicht im Wege und könnte ihm auch gar nicht im Wege stehen, weil sonst der Gemeinderat — da es sich, wie gesagt, nicht um einen Beschluß auf Grund des § 82 Wr. B.-D. handelt — mit dem Beschlusse über die ihm im § 42 zugewiesene Aufgabe hinausgegriffen hätte.

Demnach aber mußte die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden.

4.

Personaleinkommen- und Besoldungssteuer. — Ausgleich zwischen dem provisorischen Steuerabzug und der definitiven Bemessung.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Rund-Erlaß vom 9. Februar 1911, Pr. Z. 488, nachstehenden an sie gerichteten Erlaß des Ministeriums des Innern am 18. Jänner 1911, Z. 40871/10, allen Unterbehörden zur Kenntnissnahme und Verlautbarung, beziehungsweise Darnachachtung übermittelt (M. Abt. II, 1738/11):

Um die anlässlich der definitiven Bemessung der Personaleinkommen- und Besoldungssteuer gegenüber dem provisorischen Steuerabzuge sich ergebende Differenz auf eine möglichst große Anzahl von Monaten verteilen zu können, hat das k. k. Finanzministerium mit dem an alle Unterbehörden und Ämter seines Ressorts hinausgegebenen Erlasse vom 15. Oktober 1910, Z. 19121, gestattet, daß die allfällig sich ergebende Steuerausgleichung über Verlangen der Zensiten schon vor dem Einlangen der Zahlungsaufforderung auf Grundlage der in den Händen der Zensiten befindlichen Zahlungsaufträge vorbehaltlich einer eventuellen Wichtigstellung nach Maßgabe der bei der betreffenden Liquidatur später einlangenden Zahlungsaufforderung vorgenommen werde.

Hienach sind auch die der k. k. Statthalterei unterstehenden Liquidierungsorgane entsprechend anzuweisen und die dortigen Funktionäre zu verständigen.

Ferner hat das k. k. Finanzministerium mit Bezug auf den § 42 der Manipulationsvorschrift die Anordnung getroffen, daß in Fällen der Änderung des Zensusorgans, beziehungsweise der Liquidierungsstelle im Laufe des Steuerjahres infolge der Überweisung der Dienstbezüge die Zahlungsaufforderung, falls diese Änderung bereits durch den Veränderungsausweis zur Kenntnis der Steuerbehörde gelangt ist, stets an das neue Zensusorgan, beziehungsweise an die neue Liquidierungsstelle übersendet werde. Ist die Übersendung der Zahlungsaufforderung bei Nichtzutreffen der obigen Voraussetzung noch an das frühere Zensusorgan (Liquidierungsstelle) erfolgt, so hat dieses die Zahlungsaufforderung ohne Verzug an das nunmehr kompetente Zensusorgan (Liquidierungsstelle) weiter zu leiten.

Hievon sind die als Zensusorgane, beziehungsweise Liquidierungsorgane fungierenden Stellen zu verständigen.

5.

Vorkehrungen bezüglich der Gerberei-Abwässer und -Rückstände.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Februar 1911, Z. XII-7428, M. Abt. IX 1073/11, M. Abt. XVII, 1424/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 18):

Laut des Erlasses vom 29. Dezember 1910, Z. 34716/6011, hat das k. k. Ackerbauministerium über einen demselben von einer Landesbehörde vorgelegten Bericht, betreffend den Betrieb mehrerer Gerbereien und die in veterinärpolizeilicher Beziehung bedenkliche Verwendung der aus denselben stammenden Abwässer und Gerbereirückstände in der Sache ein Gutachten der tierärztlichen Hochschule in Wien eingeholt.

In diesem nunmehr vorliegenden Gutachten wird hinsichtlich der Behandlung von Gerberei-Abwässern und derartigen Rückständen im allgemeinen Nachstehendes angeführt:

Die Verhütung einer Verschleppung von Milzbrandsporen aus Gerbereien muß dadurch erreicht werden, daß man jene Abwässer und Abfälle beim Gerbeprozesse, welche Milzbrandsporen in virulenter Form beherbergen können und welche gewöhnlich teils in Flußläufe gebracht, teils zu Düngzwecken verwendet werden, unschädlich zu machen sucht. Die Gefahr einer Verschleppung von Milzbrandkeimen droht am meisten durch das Weichwasser mit dem in ihm suspendierten Stoffen und dem aus ihm sich abscheidenden Schlamm (gewöhnlich zusammen Weichwasser schlechtweg genannt); die Abwässer und Rückstände, welche sich bei der Behandlung der Häute in der Äschern, beim nachfolgenden Fließen und Walken ergeben, sowie die beim Enthaaren gewonnenen Haare sind weniger gefährlich, weil, wie Versuche in Deutschland feststellten, durch die Einwirkung der Äscher Milzbrandsporen an Seidenfäden und Fellen von Meerschweinchen in der Zeit, welche gewöhnlich für die Äscherbehandlung verwendet wird, zwar nicht sämtlich vernichtet, aber in ihrer Zahl und Virulenz sehr stark herabgesetzt werden; da jedoch in der Literatur einzelne Fälle verzeichnet sind, welche auf Infektionen mit Futter zurückgeführt werden, das von mit Haardünger gedüngten Flächen stammte, ist wenn möglich zu erstreben, auch diese Materialien von Milzbrandkeimen völlig zu befreien.

Das Leimleder kommt für die Verbreitung des Milzbrandes für gewöhnlich nicht in Betracht, da es meist in getrocknetem Zustande an Leimfedereien zur weiteren Verarbeitung abgegeben wird; nur wenn es als Düngmittel Verwendung finden sollte, wäre es einer entsprechenden Vorsicht zu unterwerfen.

Beim eigentlichen Gerben dürfte kaum mehr die Gefahr einer Verschleppung von Milzbrandkeimen zu befürchten sein, da dieselben bei der vorangegangenen Behandlung (Weichen, Walken, Fließen, Enthaaren und

Entfleischen) von den Häuten entfernt worden sein dürften und die Lohrstände, wenn sie erschöpft sind, verbrannt werden, es wäre nur, daß zu dem dem eigentlichen Gerben meist vorangehenden sogenannten Beizen, das sehr verschiedentlich geübt wird, ein altes Weichwasser oder Wasser mit Zugabe von Leimleder verwendet wird, was nicht gestattat werden sollte.

Als Mittel zum Unschädlichmachen der Abwässer könnten in Betracht gezogen werden zunächst das mechanische Niederschlagen der suspendierten Milzbrandkeime durch Klärung der Abwässer der Gerbereien, bevor sie in einen Flußlauf abgeleitet werden und unschädliche Beseitigung des abgesetzten Schlammes; eine Sedimentierung suspendierter Milzbrandsporen in den spezifisch schweren Abwässern ist aber ohne Zusatz eigener, Niederschlag bildender Mittel nur sehr unvollkommen zu erreichen, dazu sind ferner eigene Klärbecken erforderlich, deren Herstellung mit ziemlichen Kosten verbunden und manchmal infolge Mangels eines entsprechenden Raumes auch nicht zu bewerkstelligen ist, ferner muß die Strömung in den Klärbecken eine sehr langsame und gleichmäßige sein, was unter den einwirkenden atmosphärischen Einflüssen schwer zu erzielen sein dürfte. Auch eine biologische Reinigung der Abwässer leistet für sich nicht Genügendes, erfordert bedeutende Kosten und ist oft wegen der Terrainverhältnisse nur schwierig oder gar nicht anwendbar.

Ebenso dürfte das einfache Versickern ohne vorausgegangene Desinfektion der Abwässer keine genügende Bürgschaft für eine vollständige Beseitigung der Verschleppungsgefahr bieten.

Wohl aber wäre dieses Verfahren in Verbindung mit einer vorausgegangenen Desinfektion der Abwässer geeignet, gleichzeitig auch die sonstigen Flußverunreinigungen, wie sie namentlich bei größeren Gerbereien sehr unangenehm zutage treten, auf ein Minimum zu beschränken oder vollständig zu vermeiden.

Das sicherste Verfahren dürfte eine Desinfektion der gesamten für die Verschleppung von Milzbrandkeimen allenfalls in Betracht kommenden Abwässer und Abfälle aus Gerbereien und, wenn das nicht durchführbar wäre, so wenigstens der Weichwässer, durch welche die Weiterverbreitung am leichtesten erfolgen kann, vor ihrer Ableitung in einen Flußlauf oder einer vorgesehenen Verrieselung sein.

Die Desinfektion der Weichwässer wäre zweckmäßig nicht in den Weichgruben selbst, sondern in eigenen undurchlässigen Behältern von genügender Größe vorzunehmen, weil dadurch die Rückficht auf die Häute, welche durch Anwendung einer stärkeren Konzentration des Desinfektionsmittels Schaden leiden können, wegfallen würde und die Dauer der Einwirkung des Desinfektionsmittels entsprechend lange ausgedehnt werden könnte, was aber nicht ausschließen würde, daß auch bereits während des Weichprozesses ein gewisser Zustand eines Desinfektionsmittels, der aber so gewählt werden müßte, daß er den zu verarbeitenden Fellen nicht schadet, als Vor-desinfektion erfolgen könnte.

Als Desinfektionsmittel kämen wegen ihrer Wirksamkeit und Billigkeit nur Chloralkali und Formalin in Betracht; die Zugabe von Kalk aus den verbrauchten Äschern, der größtenteils bereits in unwirksamen kohlensauren Kalk umgewandelt ist, für sich allein genügt nicht. Chloralkali tötet nach Lode's Untersuchungen in einem Zusätze von ungefähr 0.04% frei im Wasser aufgeschwemmte Milzbrandsporen nach zweistündiger Einwirkung, ein Zusatz von 2% der äuslichen 40%igen Formalinlösung zu Kalt- oder Schwefelnatriumkalkäschern vernichtet Milzbrandsporen an Seidenfäden nach einer Mitteilung aus dem kaiserlichen Gesundheitsamte in Berlin in 4—6 Tagen. Eine genaue Angabe über die Konzentration, in welcher die genannten Mittel zur Erzielung einer sicheren Wirkung in den Weichwässern mit Rückficht auf deren reichlichen Gehalt an organischem Materiale und erst aufzuschließenden festen Partikeln angewendet werden müssen, läßt sich nicht machen und müssen darüber erst Versuche entscheiden; bis dahin dürfte vielleicht ein Zusatz von 0.5% Chloralkali oder Formalin bei einer mehrstündigen Einwirkungsdauer auf die Weichwässer als entsprechend anzusehen sein.

Auch eine gleiche Desinfektion der Haare vor ihrer Verwendung als Düngmittel und des Leimleders, insofern es nicht an Leimfabriken abgegeben werden sollte, wäre zu empfehlen. Das Fließen der Häute durch direktes Einhängen derselben in den Flußlauf wäre zu verbieten.

Der Schlamm aus den desinfizierten Weichwässern und eventuell vorhandenen Kläranlagen wäre zusammen mit den Rückständen aus den erschöpften Äschern an ungefährliehen, ebenen Stellen, die vielleicht vorteilhaft umzäunt und von einem breiten und tiefen Graben umgeben werden könnten, zu kompostieren.

Dies wird behufs entsprechender Beachtung in sich ergebenden Fällen hiemit bekanntgegeben und ist insbesondere den dortamtlichen Veterinären, Sanitäts- und technischen Beamten zur Kenntnis zu bringen.

6.

Rechtliche Behandlung der Aufstellung von Musikautomaten in öffentlichen Lokalen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Februar 1911, Z. VII-1502, M.-Abt. XVII, 2388/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 15):

„Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 13. Februar 1911, Z. 1150, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium eröffnet, daß die Aufstellung und der Betrieb von Musikautomaten nicht als eine unter die Vorschriften der Gewerbeordnung fallende Betätigung anzusehen ist.“

Mit Rücksicht hierauf kann die einheitliche Regelung des Musikautomatenwesens selbstverständlich weder der Zirkularerlaß vom 23. Juni 1892, Z. 16299, betreffend die gewerbliche Behandlung von automatischen Wagen und Verkaufsapparaten, noch die Ministerialverordnung vom gleichen Datum, R.-G.-Bl. Nr. 98, mit welcher die Evidenzhaltung der automatischen Wagen und Verkaufsapparate geregelt wurde, unmittelbar überhaupt herangezogen werden und es wäre auch eine ausdrückliche Ausdehnung dieser letzteren Vorschrift auf Musikautomaten bei der Wesensverschiedenheit, welche zwischen diesen Automaten und speziell den automatischen Verkaufsapparaten besteht, nicht zweckmäßig.

Die entgeltliche Verwendung von Musikautomaten in öffentlichen Lokalen stellt sich vielmehr als eine Produktion im Sinne des Hofkanzleidekretes vom 6. Jänner 1896, B. G. S. B. 64, Nr. 5, dar und ist zur Aufstellung und zum Betriebe derartiger Automaten eine behördliche Lizenz erforderlich. Hierbei ist es irrelevant, ob der Automat Eigentum des Inhabers des betreffenden öffentlichen Lokales ist oder ob derlei Automaten von einer Unternehmung in mehreren Lokalen pachtweise zur Aufstellung gebracht wurden.

7.

Sicherheits-Vorkehrungen bei der Ausführung von Beton-Eisenkonstruktionen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 28. Februar 1911, M. Abt. XIV, 8551/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 12):

Bei Bauten, welche in Beton-Eisen ausgeführt werden, werden große Holzmengen verwendet. Wenn auch das Holzwerk bis zur Abbindung der Beton-Eisenkonstruktion feucht erhalten werden muß, so erscheint ein Brandausbruch möglich, insbesondere dann, wenn die Gerüstungen längere Zeit unter fertigen Konstruktionen stehen. Die Gefahren im Falle eines Brandausbruches sind jedoch bei solchen Bauten viel größere als bei Bauten, welche in der gewöhnlichen Bauweise ausgeführt werden, da die noch nicht tragfähigen Konstruktionsteile des Baues zum Einsturze kommen können.

Ich finde daher anzuordnen, daß bei Baubewilligungen für größere Beton-Eisenkonstruktionen folgende Vorschriften aufgenommen werden:

1. Zur künstlichen Beleuchtung darf, solange die Beton-Eisenkonstruktionen eingegipst und gepölzt sind, in der Regel nur elektrisches Licht verwendet werden. Ligroinlampen oder ähnliche feuergefährliche Beleuchtungsarten sind von der Verwendung ausgeschlossen.

2. Werden Betonmischmaschinen mit Benzinmotoren angetrieben, so sind dieselben außerhalb des aufzuführenden Gebäudes an einem leicht zugänglichen Platze aufzustellen.

Der nötige Benzinvorrat, welcher den Tagesbedarf nicht überschreiten darf, ist an einem feuergefährlichen Orte unter Verschluss in explosionsfähigen Gefäßen aufzubewahren.

3. Die Holzabfälle sind durch hierzu besonders bestellte Hilfsarbeiter während der Arbeitszeit zu sammeln und täglich vom Baue zu entfernen.

4. Schmiedefeuer dürfen innerhalb der Baugerüste nicht betrieben werden.

5. In der Baukanzlei ist ein Feuermelder (Automaten-)Schlüssel gut sichtbar und leicht erreichbar aufzuhängen; bei demselben ist die deutliche Aufschrift: „Feuermelderschlüssel, nächster Feuermelder: (Ortsbezeichnung)“ anzubringen; es sind alle Aufsichtspersonen mit der Handhabung des Feuermelders vertraut zu machen und anzuweisen, bei einem Brandausbruche die Feuerwehr sofort zu verständigen.

8.

Offiziers- und Beamten-Aspiranten. — Evidenzführungs-Vorschrift.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. März 1911, Z. II-999/3 (M. Abt. XVI, 3435/11):

Seine I. u. I. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliefung vom 28. Juni 1909 allergnädigst anzuordnen geruht:

Die Fähnriche, Proviantoffiziers-Stellvertreter, Assistenzarzt-Stellvertreter, Rechnungsführer-Stellvertreter und Kadetten sind nicht mehr zur „Mannschaft“ gehörig, sondern als „Offiziersaspiranten“ zu bezeichnen.

In analoger Weise gehören die Verpflegsatzfessl-Stellvertreter und Verpflegsaspiranten, dann die Militär-Rechnungspraktikanten, Militär-Medikamentenpraktikanten, Militär-Baurechnungspraktikanten und die militärärztlichen Praktikanten — in ihrer Gesamtheit — zu den „Militär-Beamtenaspiranten“ und zwar alle vorbezeichneten Praktikanten unbeschadet ihrer Eingliederung in die XII. Rangsklasse.

Innerhalb der Militär-Beamtenaspiranten bilden die Verpflegsatzfessl-Stellvertreter und die Verpflegsaspiranten die Kategorie der „Beamtenaspiranten des Soldatenstandes“.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Entschliefung wurde seitens des k. u. k. Reichskriegs-Ministeriums und seitens des Ministeriums für Landesverteidigung folgendes angeordnet:

Die Evidenzführung der Offiziersaspiranten und Beamtenaspiranten des Soldatenstandes der Reserve und des nichtaktiven Standes (Standesevidenz)

hat in gleicher Weise wie jene der Gagisten der Reserve und im nichtaktiven Stande (Standesevidenz) zu erfolgen.

Demnach haben die Wehrvorschriften, IV. Teil, nunmehr auch für diese Aspiranten Geltung.

Ausgenommen sind die Bestimmungen:

a) Betreffs Tragen der Militäruniform im nichtaktiven Verhältnis (§ 9 der „Besonderen Bestimmungen“, § 6: 1, beziehungsweise § 5: 1 und § 8: 4, beziehungsweise § 7 der Wehrvorschriften, IV. Teil).

In dieser Beziehung bleiben die bisherigen Bestimmungen (§ 6: 3 der Wehrvorschriften, III. Teil) aufrecht.

b) Betreffs der Verpflichtung zur Beschaffung der Adjustierungs-, Ausrüstungs- und sonstige für Gagisten vorgeschriebenen Gegenstände (§ 20: 3, beziehungsweise § 19: 3, zweiter Absatz, und § 1: 6 der „Besonderen Bestimmungen“ der Wehrvorschriften, IV. Teil);

c) betreffs Superarbitrierung (§ 6: 2 bis 10, beziehungsweise § 6: 2 bis 11 der „Besonderen Bestimmungen“ der Wehrvorschriften, IV. Teil).

Alle im § 5 beziehungsweise 4 der Wehrvorschriften, IV. Teil, vorgeschriebenen Meldungen sind von den Offiziersaspiranten und Beamtenaspiranten des Soldatenstandes der Reserve und des nichtaktiven Standes (Standesevidenz) ausschließlich schriftlich zu erstatten.

Die mit dem Ministerial-Erlaß vom 8. Oktober 1908, Dep. XIV, Nr. 660 (Statth.-Erlaß vom 15. Oktober 1908, Z. II-2657) mitgeteilten Verfügungen bezüglich des Hauptprotokolle bleiben auch weiterhin aufrecht; die im dritten Absätze dieses Erlasses angeführten Worte: „bei Aufrechterhaltung der Bestimmungen des § 6: 2 der Wehrvorschriften, III. Teil“, dann die Punkte 4 a und 6 haben jedoch für die Offiziersaspiranten und Beamtenaspiranten des Soldatenstandes der Reserve und des nichtaktiven Standes (Standesevidenz) nunmehr keine Geltung.

Gleich den Gagisten der Reserve und im nichtaktiven Stande (Standesevidenz) haben von nun an auch die Offiziersaspiranten und Beamtenaspiranten des Soldatenstandes der Reserve und des nichtaktiven Standes (Standesevidenz) sowohl im mündlichen, als auch im schriftlichen Verkehr ihrer Charge stets die Bezeichnung „in der Reserve“, beziehungsweise „im nichtaktiven Stande (in der Standesevidenz)“ beizufügen.

Ferner ist die Einziehung der Militär-(Landwehr-)Pässe dieser Personen bei der nächsten Gelegenheit (Waffenübung, Hauptprotokoll etc.) sowie die Übertragung der Zusätze über etwa mitgemachte Waffenübungen oder sonstige Dienstleistungen aus den Pässen auf das Ernennungs-Dekret angeordnet worden.

Die Verständigung der in Betracht kommenden Offiziers- und Beamtenaspiranten ist im schriftlichen Wege durch die Standeskörper veranlaßt worden.

Hievon geschieht über Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 23. Februar 1911, Z. XIV-1240 ex 1910, die Verlautbarung mit dem Auftrage, diese Vorschrift in den Wehrvorschriften III. und IV. Teil vorzumerken.

9.

Zulassung von Stiegenstufen aus Stampfbeton von B. Geyerger.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 9. März 1911, M. Abt. XIV, 6990/08:

In Erledigung des Ansuchens des B. Geyerger in Mödling wird die Verwendung der von demselben unter verantwortlicher Leitung des Baumeister Rudolf Geyerger in Mödling erzeugten Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

Daß bei der Erzeugung und Verwendung der Stufen die Bestimmungen des Magistrats-Erlasses vom 15. August 1906, M. Abt. XIV, 5093/06, eingehalten und bei freitragenden Stufen die Eiseneinlagen am Auflagerende kräftig halbkreisförmig umgebogen werden, ferner unter der weiteren Bedingung, daß die verantwortliche Leitung und Überwachung der Stufen-Erzeugung der Baumeister Rudolf Geyerger in Mödling übernimmt.

Die Bestimmungen des Magistrats-Erlasses vom 15. August 1906, M. Abt. XIV, 5093/06, lauten:

1. Die Stufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen werden sowohl zur Herstellung von Stiegen, bei denen die Stufen beiderseitiges Auflager erhalten als auch zur Herstellung freitragender Stiegen, letzterer jedoch nur in Wohngebäuden oder anderen Baulichkeiten, bei denen die Stiegen keine größere zusätzliche Belastung als 400 kg für das Quadratmeter zu tragen haben, zu gelassen.

Die freie Länge von beiderseits eingemauerten oder unterstützten Stufen darf nicht mehr als 2 m, jene der freitragenden Stufen nicht mehr als 1.50 m betragen.

2. Der Erzeuger der Stiegenstufen hat deren Herstellung zu leiten und zu überwachen, und für die klaglose und diesen Bedingungen entsprechende Ausführung der Stufen, sowie für deren genügende Tragfähigkeit auch nach Ablieferung und Einmauerung die volle Haftung zu übernehmen. Für die fachgemäße Einmauerung der Stufen hat jedoch der den Bau leitende Bauführer allein zu haften.

3. Die beabsichtigte Verwendung dieser Stufen ist in den Baugesuchplänen auszuweisen und in diesen das Stufenprofil samt den Eiseneinlagen ersichtlich zu machen.

4. Der Beton, aus dem die Stufen hergestellt werden, ist aus gutem, abgelagertem, nicht treibendem Portlandzement im Mischungsverhältnisse von nicht weniger als einem Volumteile Zement zu drei Volumteilen reinen, reifen, kantigen Sandes und feinen Schotter in gleicher Güte wie bei den Probestufen zu erzeugen.

Die Eiseneinlage muß aus bestem Flußeisen, und zwar an dem dem Zuge unterworfenen Teile der Stufe, möglichst entfernt von der neutralen Achse, wenigstens aus vier Rundstäben von nicht weniger als 10 mm Durchmesser oder aus Quadrasteifen von mindestens demselben Querschnitt bestehen, welche durch eine zweite Lage aus wenigstens 3 mm dicken Stäben winkeltrecht zu kreuzen sind.

Beide Stablagen sind an den Kreuzungsstellen durch Eisenbrähne zu verbinden. Die Entfernung der in der Längsrichtung der Stufen angeordneten Stäbe soll nicht mehr als rund 80 mm, jene der Querstäbe nicht mehr als 150 mm betragen. Nach Bedarf sind auch in der Druckschicht der Stufen Eiseneinlagen anzuordnen. Die Eiseneinlagen müssen vollkommen regelmäßig verteilt, und an dem zur Einmauerung bestimmten Stufenende ohne wesentliche Beschädigung der Stufen zu sehen sein.

5. Das Profil und die Eiseneinlagen der Stufen sind so zu wählen, daß jede einzelne Stufe mindestens eine fünffache Bruchhöhe besitzt, wobei die zufällige Belastung mit 400 kg für das Quadratmeter zu bemessen ist.

Die freitragenden Stufen haben einen vorderen Falz von wenigstens 2 cm und eine rückwärtige Schräge von wenigstens 5 cm zu erhalten, und sind auf eine Länge von mindestens 25 cm gut einzumauern.

6. Jede Stufe muß mit einem Fabrikszeichen und einem Stempel versehen sein, aus welchem auch nach dem Verlegen noch die Zeit der Erzeugung leicht festgestellt werden kann. Die Stufen dürfen nicht früher als zwei Monate nach der Erzeugung zum Bau geliefert werden. Schadhafte Stufen dürfen nicht auf Bauten geliefert oder dort verlegt werden.

Dem Stadtbauamte bleibt das Recht vorbehalten, die Herstellung der Stufen an der Erzeugungsstelle zu überprüfen.

7. Anlässlich der vom Stadtbauamte vorzunehmenden Rohbaubefichtigung werden die Stiegenstufen einer Überprüfung unterzogen, und bleibt es dem Amte vorbehalten, die einwandfreie Herstellung, den erreichten Härtegrad und die genügende Tragfähigkeit durch besondere Versuche festzustellen, und zwar:

- a) Durch Belastungsproben, bei denen die fertige Konstruktion höchstens einer gegenüber der zu Grunde zu legenden Belastungsannahme 2½fachen Inanspruchnahme unterzogen werden darf;
- b) durch Stichprobenweise Bruchproben zu denen die nötigen Ersatzstücke vom Bauführer beizustellen sind. Behufs rechtzeitiger Herstellung von Ersatzstücken hat der Bauführer jedesmal beim Stadtbauamte anzufordern, ob und in welchem Umfange solche Proben geplant werden.

Bei den Proben dürfen sich bei Belastung mit dem zweifachen Eigengewicht und dreifacher Nutzlast keine die Tragfähigkeit und den Bestand gefährdenden Haarrisse zeigen und darf der Bruch nicht früher als bei Belastung mit vierfachem Eigengewicht und fünffacher Nutzlast (in obigem Sinne) entstehen.

Diese Erprobungen können auch mit Zustimmung des Stadtbauamtes einer amtlichen Prüfungsanstalt übertragen werden.

Fallen die Erprobungen ungünstig aus, oder entsprechen die Stufen nicht den obigen Vorschriften, so sind die beanspruchten, beziehungsweise, wenn es die Baubehörde verlangt, alle Stufen vom Baue zu entfernen und durch andere zu ersetzen.

Die Kosten aller Erprobungen hat der Bauführer zu tragen.

8. Die Abänderung, oder Ergänzung obiger Vorschriften, sowie die Zurücknahme der Bewilligung bleibt vorbehalten. Die Aufnahmefristen über die Prüfungsergebnisse und der Plan werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

10.

Unterscheidung von Gewerbe- und Hausierstrafen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. März 1911, Z. 1 b-1125, M. Abt. XVII, 2876/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 19):

„Das k. k. Handelsministerium hat anlässlich eines bestimmten Falles eröffnet, daß Übertretungen der §§ 60 und 60 a Gewerbeordnung materiell nicht eine Übertretung der Gewerbeordnung, sondern des Hausiergesetzes bilden, da das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort und das Umhertragen und Anbieten von Waren von Haus zu Haus (mit Ausnahme der im § 60, Absatz 2, Gewerbeordnung erwähnten Artikel), ohne eine „nach dem Gesetze über den Hausierhandel hierzu befugte Person“ zu sein, ein Zuwiderhandeln gegen die Vorschrift des § 60, Absatz 1, Gewerbeordnung, somit gegen das Hausiergesetz beinhaltet.“

Hiebei wurde noch bemerkt, daß nach dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. September 1907, Z. 8506, der Begriff des Hausierhandels auch dann gegeben ist, wenn dieser nur in einem einzigen Orte (also auf der Straße oder von Haus zu Haus nur in einem Orte und nicht auch von Ort zu Ort) ausgeübt wird. (Vergleiche § 1 S. P.)

Es wird somit in Hinblick auf Grundlage der Bestimmungen vorgenannter Ministerialentscheidung amtszuhandeln sein und es treten die im h. a. Erlaße vom 24. Juni 1910, Z. 1 b-2469, enthaltenen Weisungen, insofern sie zu dem Vorstehenden im Widerspruche stehen, außer Kraft.“

11.

Entlassungsbescheinigungen gegenüber Ungarn. — Vorschrift.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. März 1911, Z. XVI-1100, M. D. 1086 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 14):

Bei der Einbürgerung bisher dem österreichischen Staatsverbande angehöriger Personen mit Familie haben sich in Ungarn Schwierigkeiten in dem Falle ergeben, wenn in der das Familienoberhaupt betreffenden Entlassungsbescheinigung nicht zugleich die Gattin und die Kinder ausdrücklich erwähnt wurden.

Mit Rücksicht darauf hat das königl. ungar. Ministerium des Innern, laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Februar 1911, Z. 28333 ex 1909, mitgeteilt, es werde in der Folge bei Personen mit Familie nur solche Entlassungsbescheinigungen berücksichtigen, in welchen sowohl der Familienvater, als auch seine Gattin und seine minderjährigen ehelichen Kinder dem Namen nach als zugleich aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschieden ausdrücklich angeführt werden.

Außerdem teilte das genannte königl. ungar. Ministerium mit, daß nach dem Stande der ungarischen Gesetzgebung (§ 7 des Gesetzesartikels L vom Jahre 1879) ein Familienoberhaupt ohne seine Gattin und seine unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder in Ungarn nicht naturalisiert werden könne, und zwar auch dann nicht, wenn diese Familienmitglieder in den hierländigen Entlassungsurkunden ausdrücklich als von der Entlassung ausgenommen bezeichnet werden, gleichgültig ob dies mit Willen der Parteien geschieht oder nicht. Im Sinne dieser Mitteilung kann das Familienoberhaupt ohne seine minderjährigen Kinder nur dann in Ungarn naturalisiert werden, wenn hinsichtlich dieser Kinder die väterliche Gewalt aufgehoben oder beschränkt ist, ohne seine Gattin aber nur dann, wenn er von derselben gerichtlich getrennt oder von Tisch und Bett geschieden ist.

Das k. k. Ministerium des Innern hat daher im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung angeordnet, daß in den Bescheinigungen über den Austritt von Personen mit Familie aus dem österreichischen Staatsverbande zwecks Einbürgerung in Ungarn die Familienmitglieder (d. i. Gattin und minderjährige Kinder), welche gleichzeitig ausgebürgert werden, stets dem Namen nach angeführt werden.

Sollte in einem Falle, in welchem ein oder mehrere minderjährige Kinder des Ausbürgerungswerbers nicht mit ihrem Vater zugleich aus dem österreichischen Staatsverbande ausscheiden sollen, der Vater um die Bescheinigung des Austrittes nur für seine Person oder nur für einige Mitglieder der Familie ansuchen, so ist er darauf aufmerksam zu machen, daß er nicht Aussicht habe in Ungarn eingebürgert zu werden. Falls in einem solchen Falle das Familienoberhaupt, welches in der Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht nicht beschränkt ist und das hierländische Staatsgebiet tatsächlich verläßt, auf der Ausfertigung der Bescheinigung bestehen würde, so ist dieselbe mit ausdrücklicher Bezeichnung der von der Ausbürgerung ausgeschlossenen Kinder auszustellen.

12.

Gewährung von Staatsunterstützungen für die Privataufzucht von Hengstfohlen norischer Rasse in Niederösterreich.

Rundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. März 1911, Z. X a-895 (M. Abt. IX, 1602):

Um die Privataufzucht vorzüglicher Hengstfohlen der norischen Rasse, welche gute Landesbeschäler zu werden versprechen, in Niederösterreich zu fördern, beabsichtigt das k. k. Ackerbauministerium dorfselbst die Maßregel der staatlichen Unterstützung der Aufzucht solcher Hengstfohlen, und zwar unter nachstehenden Modalitäten einzuführen:

1. Eine staatliche Unterstützung für die Aufzucht von einem oder mehreren Hengstfohlen der norischen Rasse kann nur jenen Bewerbern zugesichert werden, von welchen eine zweckentsprechende Aufzucht zu erwarten steht, wobei es gleichgültig ist, ob diese Hengstfohlen aus der eigenen Zucht des Besitzers stammen oder von ihm angekauft worden sind.

2. Die betreffenden Fohlen müssen in jenem Jahre geboren sein, in welchem die Unterstützung beginnen soll, nachweislich sowohl väterlicher- als auch mütterlicherseits von Staats- oder lizenzierten Privathengsten abstammen und von vorzüglicher Beschaffenheit sein.

3. Die staatliche Unterstützung beträgt jährlich für ein Hengstfohlen 200 K., beginnt mit 1. Oktober des Geburtsjahres, und wird bei entsprechender Entwicklung des Fohlens durch zwei Jahre geleistet. Der Unterstützungsbeitrag wird nach Ablauf eines jeden Unterstützungsjahres ausbezahlt.

4. Die Zahl der in Niederösterreich in das Verhältnis der staatlichen Unterstützung aufzunehmenden Hengstfohlen ist auf sechs für jeden Jahrgang, somit für zwei Jahrgänge zusammen mit zwölf Fohlen festgesetzt.

5. Die Eigentümer solcher Hengstfohlen haben sich vertragsmäßig zu verpflichten, dieselben bis zum Alter von 2½ Jahren, das ist bis zum Ablaufe des zweiten Unterstützungsjahres aufzuziehen, zweckmäßig zu füttern, zu halten und zu pflegen und während der Dauer der staatlichen Unterstützung jedem

dieser Fohlen täglich nebst gutem Heu 4 bis 5 kg Hafer und 1-5 kg Pferdebohnen oder in Ermangelung der letzteren 5 kg Hafer zu verabreichen.

6. Staatlich unterstützte Fohlen, welche sich nicht entsprechend entwickeln, können jederzeit aus dem Unterstützungsverhältnisse ausgeschieden werden. In diesem Falle wird der Unterstützungsbeitrag bis zu jenem Tage, an welchem die nicht entsprechende Entwicklung festgestellt wurde, ausbezahlt.

7. Vernachlässigte Fütterung, Haltung und Pflege der im Unterstützungsverhältnisse stehenden Fohlen wird als Vertragsbruch angesehen. Hierdurch verliert der Unterstützungsvertrag nicht nur sofort seine Gültigkeit, sondern der Eigentümer verliert auch den Anspruch auf jede weitere Unterstützung und auf die Auszahlung des etwa fälligen Unterstützungsbeitrages.

8. Wenn ein unterstütztes Fohlen verendet, so wird der bis zum Todestage entfallende Teil des Unterstützungsbeitrages ausbezahlt.

9. Das k. k. Ackerbauministerium hat das Recht, die im Verhältnisse der Unterstützung stehenden Hengstfohlen bis zum Ablaufe des zweiten Unterstützungsjahres anzukaufen. Der Eigentümer hat daher solche Hengstfohlen unter Angabe der Abstammung, Maße und des Preises, bis spätestens 30. April des zweiten Unterstützungsjahres unmittelbar dem k. k. Ackerbauministerium zum Kaufe anzubieten. Wenn bis zum Ablaufe des zweiten Unterstützungsjahres der Ankauf von Seite des k. k. Ackerbauministeriums nicht zustande kommen sollte, kann der Eigentümer über diese Fohlen frei verfügen.

10. Wenn ein unterstütztes Hengstfohlen während der vertragsmäßigen Unterstützungsdauer vom Eigentümer veräußert werden sollte, ist derselbe bei Vermeidung der politischen Exekution verpflichtet, die Gesamtsumme der erhaltenen Unterstützungen an das k. k. Ackerbauministerium zurückzuerstatten und außerdem noch eine Konventionalstrafe von 400 K für jedes veräußerte Fohlen an dasselbe zu bezahlen.

11. Die Organe des k. k. Staats-Hengsten-Depot in Stadt werden die im Unterstützungsverhältnisse stehenden Fohlen alljährlich gelegentlich der Bistrierung der in Privatpflege befindlichen und in den Beschäftigungen aufgestellten Staatshengste in ihrem Standorte besichtigen.

Auch der VI. Sektion der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien, dem k. k. Landes-Veterinär-Referenten der k. k. n.-b. Statthalterei und dem k. k. Bezirks-Veterinär des betreffenden politischen Bezirkes steht das Recht zu, diese Fohlen jederzeit in ihrem Standorte in- oder außerhalb ihres Stalles zu besichtigen. In besonderen Fällen ist der Eigentümer verpflichtet, die unterstützten Fohlen über Aufforderung des k. k. Staats-Hengsten-Depots in Stadt, nach gegenseitigem Einvernehmen mit der VI. Sektion der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien bis zu einer Entfernung von 20 km an einem hiezu bestimmten Orte, auf seine Gefahr und Kosten, vorzuführen. Die bezügliche Weigerung des Eigentümers wird als Vertragsbruch angesehen.

12. Im Unterstützungsverhältnisse stehende Hengstfohlen sind von der Konkurrenz um Staatspferdezuchtprämien ausgeschlossen.

13. Für alle aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft des Gesetzes vor einen ausschließlichen, besonderen Gerichtsstand gehören, sind in I. Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitze der k. k. Finanz-Prokuratur in Wien ausschließlich zuständig.

14. Jene Eigentümer von Hengstfohlen, welche eine staatliche Unterstützung erstreben, haben diese gelegentlich der Pferdeprämierungen spätestens aber gelegentlich der im darauffolgenden Frühjahr stattfindenden Hengstführungen, den hiebei anwesenden Vertretern des k. k. Staats-Hengsten-Depots in Stadt und der VI. Sektion der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien vorzustellen. Wenn die Vorführung solcher Fohlen zu den genannten Zeitpunkten untunlich wäre, so kann ausnahmsweise die Besichtigung derselben an einem anderen geeigneten Orte durch den Vertreter des k. k. Staats-Hengsten-Depots in Stadt und ein Mitglied der VI. Sektion der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien stattfinden.

13.

Vorschriften, betreffend die Anbringung von Radsteckchildern über Straßengründen.

(Hinausgegeben vom Wiener Magistrate am 14. März 1911, M. Abt. XIV, 4599/10):

A.

Lokalpolizeilicher Teil.

(Erlassen vom Magistrate auf Grund des § 100 des Gemeindefstatutes vom 24. März 1900, L.-G.- und W.-Bl. Nr. 17).

Sofern die Bewilligung nicht an andere Bedingungen geknüpft wird, sind bezüglich der Radsteckchilder folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Der Durchmesser aller Radsteckchilder, die nicht parallel zur Mauerflucht stehen, darf,

a) wenn der tiefste Punkt des Rades nicht höher als 4 m über dem Gehwege liegt, das Maß von 1-50 m und

b) wenn dieser Punkt höher liegt als 4 m über dem Gehwege, das Maß von 2 m nicht überschreiten.

Der vorderste Punkt des Rades darf im ersten Falle nicht um mehr als 1-80 m und im zweiten Falle nicht um mehr als 2-30 m über den Mauergrund des Gebäudes vorspringen.

Radsteckchilder, die parallel zur Mauerflucht stehen, dürfen mit ihrem vordersten Punkte nicht mehr als 60 cm über den Mauergrund vortreten.

Die Zulässigkeit der Größe des Rades ist bei solchen Steckchildern fallweise zu beurteilen.

Der unterste Punkt eines Radsteckchildes muß in allen Fällen mindestens 2-50 m vom Trottoir abstehen.

Bei Gehwegbreiten unter 2-30 m sind die Schilder entweder 4 m über der Gehfläche anzubringen oder es dürfen die Räder nur solche Ausmaße besitzen, daß der vorderste Punkt mindestens 50 cm hinter der Gehwegkante liegt. Die Anbringung der Radsteckchilder kann auch über der Höhenlage der Decke des Erdgeschosses in höheren Stockwerken erfolgen, insoweit nicht Bedenken wegen Verunstaltung des Straßenbildes vorhanden sind.

2. Das Eisengestänge ist entsprechend tragfähig und gegen Sturm widerstandsfähig zu konstruieren und in diesem Zustande zu erhalten, ferner unmittelbar im Mauerwerk sicher haltbar zu befestigen.

3. Die vollen Teile (Buchstaben, Verzierungen u. s. w.) bei Radsteckchildern, die nicht parallel zur Mauerflucht stehen, dürfen zusammengekommen nur einen Flächeninhalt von annähernd einem Viertel der Radflächen besitzen.

4. Durch die Radsteckchilder dürfen öffentliche Laternen, Straßentafeln und andere öffentlichen Zwecken dienende Gegenstände nicht verdeckt oder in ihrem Bestande beeinträchtigt werden; auch darf die Aussicht der Nachbarschaft durch dieselben nicht behindert werden.

5. Zur Beleuchtung darf wechselndes Licht nicht verwendet werden und dürfen die Buchstaben auch nicht mit roter oder blauer Farbe angestrichen sein.

6. Im übrigen finden die Bestimmungen der Magistrats-Rundmachung vom 24. Jänner 1911, M. Abt. IV, 4599/10*, Anwendung.

B.

Privatrechtlicher Teil.

(Genehmigt mit Stadtrats-Beschluß vom 3. März 1911, Z. 3296.)

Zur Anbringung eines jeden Radsteckchildes über städtischen Straßengrund ist wegen der Inanspruchnahme des Lufttraumes über diesem Grunde neben der lokalpolizeilichen Bewilligung auch die Zustimmung der Gemeinde Wien als Grundeigentümerin erforderlich.

Derartige Ansuchen sind demnach dem Stadtrate vorzulegen; für ihre Bewilligung haben in der Regel — mit Vorbehalt der im einzelnen Falle gebotenen Abänderungen oder Ergänzungen — folgende Grundsätze zu gelten:

1. Die Bewilligung wird dem Inhaber des Betriebes, dessen Zweckes das Radsteckchild dient, für seine Person erteilt und erlischt bei einem Besitzwechsel. Sie kann von der Gemeinde jederzeit widerrufen und von dem Inhaber der Bewilligung jederzeit vierzehntägig gekündigt werden.

Im Falle des Widerrufs hat der Inhaber der Bewilligung das Steckchild binnen einer ihm bekanntzugebenden angemessenen Frist zu entfernen.

2. Für jedes Radsteckchild ist ein jährlicher Platzzins zu entrichten, der bemessen wird, wie folgt:

Der Platzzins beträgt mindestens 40 K.

Wenn aber die Erwerbsteuer des Geschäftsführers mit einem Satze über 30 K bemessen ist, tritt hiezu ein Zuschlag in folgender Höhe:

Bei einem Erwerbsteuersatz über 30 K bis 280 K 40 K,

bei einem Erwerbsteuersatz über 280 K bis 1040 K 120 K,

bei einem Erwerbsteuersatz über 1040 K 280 K.

Die Bemessung findet auf Grund der dem Ansuchen zuletzt vorangegangenen rechtskräftigen Erwerbsteuervorschrift für die ganze Dauer der Bewilligung statt.

Für Geschäftsführer, die der besonderen Erwerbsteuer nicht unterliegen, erfolgt die Bemessung des Platzzinses von Fall zu Fall.

Der Platzzins ist in der Regel am 1. Mai für ein Jahr im vorhinein zu entrichten. Er wird bei der Bewilligung für den Zeitraum bis zum nächsten Mai mit dem entsprechenden Betrage, nach Monaten berechnet, fällig. Bei seiner Berechnung bleiben Bruchteile eines Monats außer Betracht.

Wird der Platzzins binnen 14 Tagen nach Fälligkeit nicht bezahlt, so erlischt die Bewilligung und ist das Radsteckchild sofort zu beseitigen.

Im Falle des Widerrufs und der Kündigung werden bezahlte Platzzinse, wenn seit dem letzten Fälligkeitstermine nicht mehr als ein halbes Jahr verfloßen ist, verhältnismäßig rückvergütet. Bei der Berechnung der Rückvergütung bleiben Bruchteile eines Monats außer Betracht.

3. Wenn der Inhaber der Bewilligung einer ihm obliegenden Pflicht zur Beseitigung des Radsteckchildes nicht nachkommt, ist die Gemeinde Wien berechtigt, das Schild auf seine Gefahr und Kosten selbst entfernen zu lassen.

4. Die elektrische Energie für die Beleuchtung des Radsteckchildes ist aus den städtischen Elektrizitätswerken zu beziehen; nur wenn diese die Stromlieferung ablehnen, kann die elektrische Energie anderwärts bezogen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf bereits anhängige Gesuche und bereits angebrachte Radsteckchilder Anwendung, doch sind die etwa bereits vorgenommenen Augenscheine aus diesem Anlasse nicht zu wiederholen.

Die lokalpolizeilichen Vorschriften werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

* Siehe Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 17, „Gesetze, Verordnungen etc.“, II, 9.

C.

Ergänzung der Kundmachung vom 24. Jänner 1911, M. Abt. IV, 4598/10*):

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 4. April 1911, zur Z. 5264 (M. Abt. IV, 1224) nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der Stadtrat ermächtigt die magistratischen Bezirksämter, Ausnahmen von den Bestimmungen hinsichtlich der Ausmaße und der Abstände nach Punkt I a und b und Punkt 5 der Kundmachung vom 24. Jänner 1911, M. Abt. IV, 4598/10, in rücksichtswürdigen Fällen, ohne Genehmigung des Stadtrates zu gewähren. Hingegen bleibt die Bestimmung des Punktes 6 der erwähnten Kundmachung, wonach solche Ausnahmen der Genehmigung des Stadtrates bedürfen, für alle jene Fälle in Geltung, in denen den magistratischen Bezirksämtern widersprechende Gutachten vorliegen.

14.

Der Wagenverkehr auf dem Zentral-Viehmarkte in St. Marg.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 20. März 1911 (M. Abt. IX, 656):

1. Die über den Viehmarkt führende Straße (Viehmarktgasse) darf zum bloßen Durchfahren des Viehmarktes nicht verwendet werden.

2. Im Bereiche des Viehmarktes darf nur im Schritte gefahren werden.

3. Das Einfahren von Automobilen beim Simmeringertore ist verboten und nur bei dem Haupttore an der Viehmarktgasse gestattet.

Automobile haben schon von dem bei dem Schlachthause St. Marg befindlichen hölzernen Absperrschranken an in gemäßigtem Tempo zu fahren.

Automobile haben durch das linke Tor des Haupttores einzufahren, auf dem Wagenaufstellungsplätze bei dem Verwaltungsgebäude Aufstellung zu nehmen und beim rechten Tore des Haupttores den Markt zu verlassen.

Das Zufahren zu den Verkaufshallen und zu den Stallungen ist verboten.

4. Übertretungen dieser Vorschriften werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Wiener Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Kundmachung tritt mit 15. April 1911 in Kraft. Gleichzeitig wird die Kundmachung des Wiener Magistrates vom 1. März 1908, M. Abt. IX, 4558/08, außer Kraft gesetzt.

15.

Beistellung von Mannschaft zu Feldarbeiten (auch während der Erntearbeiten) sowie Arbeitervermittlung gelegentlich der Ernteurlaube.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. März 1911, Z. II-1201/5 (M. Abt. XVI, 4096/11):

Das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung verlautbart, daß Ansuchen von Gutsverwaltungen, landwirtschaftlichen Gesellschaften und dergleichen um Beistellung von Mannschaft zu Feldarbeiten — auch während der Ernteurlaube — aus prinzipiellen Gründen abzuweisen sind, und daß, gleichwie eine imperative Beistellung von Mannschaft, auch eine Arbeitervermittlung gelegentlich der Ernteurlaube seitens der militärischen Kommanden, in welcher Form immer, ausgeschlossen zu bleiben hat.

16.

Zugnisse der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Prachatitz.

Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 23. März 1911, R.-G.-Bl. Nr. 66:

Die Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Prachatitz wird auf Grund des § 14 d, Absatz 3, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, beziehungsweise der Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 26. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 180, in das Verzeichnis jener gewerblichen Unterrichts-

anstalten aufgenommen, deren Zeugnisse bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzen.

17.

Umwandlung des k. u. k. Honorar-Konsulates in Bremen in ein effektives k. u. k. General-Konsulat.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. März 1911, Z. IX-1361 (M. Abt. XXII, 1205):

Laut Mitteilung des k. u. k. Ministeriums des Äußern ist das k. u. k. Honorar-Konsulat in Bremen auf Grund Allerhöchster Entschliessung vom 9. Jänner 1911 in ein effektives General-Konsulat umgewandelt worden.

18.

Beerdigungskostenerlaß.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. April 1911, Z. XVI b-966/1 (M. Abt. XI, 21163):

Der Bezirksarmenrat Melf hat von der Gemeinde Wien unterm 7. August 1910, Z. 2456/10, den Erlaß eines Betrages von 12 K begehrt, welche Auslage ihm anlässlich der Bestattung eines einfachen rituellen Begräbnisses für die am 12. Juli 1910 zu Brunn an der Erlauf, politischer Bezirk Melf, verstorbenen, in der offenen Armenpflege der Gemeinde Wien, zur Abhörzahl Nr. 22070, gestandene Pfründnerin A. B. erwachsen ist.

Die Gemeinde Wien hat die Zahlung der Begräbniskosten verweigert. Über die deshalb seitens des Bezirksarmenrates Melf bei der n.-ö. Statthalterei eingebrachte Beschwerde hat der Wiener Magistrat, Abteilung XI, als politischer Behörde I. Instanz mit der Entscheidung vom 10. September 1910, Z. 47285, ausgesprochen, daß die Gemeinde Wien nicht verpflichtet ist, die dem Bezirksarmenrate Melf anlässlich der Beerdigung der Genannten erwachsenen Begräbniskosten im angeprochenen Betrage von 12 K zu ersetzen.

Dem hiegegen rechtzeitig eingebrachten Rekurse des Bezirksarmenrates Melf findet die n.-ö. Statthalterei aus nachstehenden Erwägungen keine Folge zu geben.

Der Bezirksarmenrat Melf war durch die Anordnungen der §§ 4, 8, 15 und 26, Punkt 10 des Armengesetzes vom 13. Oktober 1893, R.-G.-Bl. Nr. 53, allerdings verpflichtet, der in seinem Sprengel verstorbenen Armen A. B. ein einfaches rituelles Begräbnis zu besorgen, beziehungsweise die daraus erwachsenen Auslagen zu tragen.

Da aber die Genannte im Geltungsgebiete des zitierten niederösterreichischen Armengesetzes nicht heimatberechtigt ist, so haben nach der Anordnung des § 72, Absatz 2 des zitierten Gesetzes hinsichtlich des Erlases der Auslagen für die ihr geleisteten Fürsorgeakte einzig und allein die Normen des 4. Abschnittes des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, in Anwendung zu kommen.

Nach den Bestimmungen der §§ 24, 28 und 29 dieses Gesetzes beschränkt sich die der Heimatgemeinde obliegende Armenversorgung auf die Verabreichung des notwendigen Unterhaltes und der Beistellung der nötigen Pflege im Falle der Erkrankung. Es kann daher die Aufenthaltsgemeinde, beziehungsweise der nach den Bestimmungen der §§ 8 und 46 des niederösterreichischen Armengesetzes im Geltungsgebiete dieses Gesetzes in die Rechte und Pflichten der Aufenthaltsgemeinde getretene Bezirksarmenrat von einer außer dem Geltungsgebiete des niederösterreichischen Armengesetzes gelegenen Heimatgemeinde den Erlaß von Begräbniskosten, da letztere weder die Verabreichung des notwendigen Unterhaltes noch die Beistellung der nötigen Pflege im Erkrankungsfalle betreffen, nicht verlangen.

Gegen diese Entscheidung findet gemäß § 41, Abs. 2 des Heimatgesetzes eine weitere Berufung an das k. k. Ministerium des Innern nicht statt.

19.

Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft in Oberösterreich mit dem Amtssitze in Grieskirchen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 11. April 1911, R.-G.-Bl. Nr. 73:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. April 1911 in teilweiser Abänderung der mit der Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 101, kundgemachten administrativen Einteilung des Erzherzogtums Österreich ob der Enns die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Grieskirchen allergnädigst zu genehmigen geruht, deren Amtssitz ert die aus den politischen Bezirken Weis, Ried und Schärding auszuscheidenden Gerichtsbezirke Grieskirchen, Haag und Feuerbad zu umfassen hat.

Die Bezirkshauptmannschaft in Grieskirchen hat ihre Amtswirkksamkeit mit 1. Juni 1911 zu beginnen.

*) Siehe Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 17, „Gesetze, Verordnungen, zc.“, II, 9.

20.

Die Angestellten der Landesstelle der „Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte“ in Wien sind nicht krankenversicherungspflichtig.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unter Aufhebung der Entscheidungen I. und II. Instanz ausgesprochen, daß die Angestellten der Landesstelle der „Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte“ in Wien der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen, weil diese Landesstelle nach ihrem gesetzmäßigen Zwecke und Wirkungsbereich als ein gewerbemäßig betriebenes Unternehmen im Sinne des § 1, Abs. 2 Krankenversicherungsgesetzes nicht angesehen werden können. (M. B. N. VIII, Z. 8624/11.)

II. Normativbestimmungen.**Gemeinderat:**

21.

Erhöhung des Taglohnes der Telegraphenbauarbeiter der städtischen Feuerwehr.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 31. März 1911 zur P.-Z. 4597 (M. Abt. IV, 5016/10), folgenden Beschluß gefaßt:

Der Taglohn der vom Kommando der städtischen Feuerwehr für Telegraphenbau beschäftigten Hilfsarbeiter wird von 2 K 80 h auf 3 K 20 h erhöht.

Magistrat:

22.

Behandlung von Geldschreiben.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 22. März 1911, M. D. 958/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 16):

In zahlreichen Fällen können einlangende Geldsendungen aus dem Grunde nicht sofort definitiv verrechnet werden, weil die bezüglichen Geldschreiben, welche von den absendenden Stellen ausgefertigt und an den Magistrat gesendet werden, nicht rechtzeitig, sondern oft erst nach mehreren Wochen, nachdem sie vorher in der Buchhaltung, oft auch im Bauamte sowie in anderen Ämtern behandelt wurden, an die Kasse gelangen und auch die hierämtlichen telephonischen und schriftlichen Anfragen an die Absender nicht immer Erfolg haben.

Ich sehe mich daher veranlaßt, den h. ä. Erlaß vom 14. August 1892, Z. 21240/XI, welcher seinerzeit nur dem Zentral-Einreichungs-Protokolle und den magistratischen Bezirksämtern intimiert wurde, zur Darnachachtung allgemein zu verlautbaren. Der erwähnte Erlaß hat folgenden Wortlaut:

„Zum Zwecke der Vereinfachung des Geschäftsganges in Ansehung der Ausfertigung und Absendung von Quittungen über rückvergütete Unterstellungen, Medikamentenkosten, Militärkosten, Stempelgebühren, Strafen, Genossenschaftsgebühren, Verzehrungssteuer, Gemeindegeldzuschlägen etc. hat der Magistrat in seiner Gremialsitzung vom 13. d. M. nachfolgende Beschlüsse gefaßt:

I. Die städtische Hauptkasse und Hauptkasse-Abteilungen bei den magistratischen Bezirksämtern in den Bezirken (ausgenommen das magistratische Bezirksamt für den I., VIII. und IX. Bezirk,*) werden angewiesen, die bei ihnen einlangenden Postanweisungs-Kupons sowie die Geldschreiben an den Magistrat in jenen Fällen künftighin nicht mehr dem Magistrat resp. den magistratischen Bezirksämtern vorzulegen, wenn über die erfolgte Einzahlung und lassenmäßige Verrechnung der eingesendeten Geldbeträge keine weitere Amtshandlung beim Magistrat, rücksichtlich bei den magistratischen Bezirksämtern mehr notwendig ist.

Die erwähnten Kupons rücksichtlich Geldschreiben sind in derlei Fällen dem Journale anzuschließen, wenn dieses an die Buchhaltung gelangt, sonst aber bei den Kassen durch längere Zeit in Aufbewahrung zu behalten.

Wenn aus dem Postanweisungs-Kupon der Zweck der Geldsendung nicht erkennbar ist und auch ein darauf bezügliches Schreiben nicht innerhalb einiger Tage einlangt, hat die Kasse sich diesfalls unmittelbar an die einsendende Stelle um Bekanntgabe näherer Daten über den gedachten Zweck zu wenden,

*) Diese Ausnahme ist, da seither auch im I. und IX. Bezirke eigene Hauptkasse-Abteilungen errichtet wurden und auch die Errichtung der Hauptkasse-Abteilung für den VIII. Bezirk in Kürze stattfinden wird, gegenstandslos geworden.

wie dies schon derzeit seitens des Einreichungs-Protokolles des Magistrates mittels eines Blankettes nach dem mitfolgenden Muster geschieht. *)

II. Das Einreichungs-Protokoll des Wiener Magistrates und jene der magistratischen Bezirksämter werden beauftragt, wenn nach Einlangen von Postanweisungen bei der Hauptkasse rücksichtlich bei den Hauptkasse-Abteilungen in den Bezirken noch separate, auf die Geldsendung bezügliche Schreiben an den Magistrat rücksichtlich die magistratischen Bezirksämter einlaufen, diese Schreiben sofort den Kassenämtern zu übermitteln, welche auf denselben das Einlangen der Geldsendung anzumerken und selbe entweder so zu behandeln haben, wie vorerwähnt wurde oder dieselben, wenn noch eine Amtshandlung erforderlich ist, an das Einreichungs-Protokoll behufs Vorlage an den Magistrat rücksichtlich die magistratischen Bezirksämter zurückzuleiten haben, was insbesondere dann zu geschehen hat, wenn entweder der in dem Schreiben bezeichnete Geldbetrag nicht einlangt ist oder innerhalb der nächsten drei Tage vom Tage des Eintreffens des Schreibens bei der Kasse nicht einlangt.

III. Die von den k. k. Steuerämtern und Finanz- und gerichtlichen Depostenkassen einlangenden Abisi sind von der Hauptkasse, rücksichtlich Hauptkasse-Abteilung, mit der entsprechenden Empfangsklausel versehen, umgehend und unmittelbar an das einsendende Amt zurückzusenden.

IV. Die Ausfertigung und Absendung der Quittungen hat zu entfallen, wenn weder in der schriftlichen Mitteilung am Postkupon noch in dem bezüglichen Schreiben eine Empfangsbestätigung verlangt wird; wird dagegen eine Quittung verlangt, so ist in vorbezeichneten Fällen dieselbe von der Hauptkasse, rücksichtlich Hauptkasse-Abteilung unmittelbar an die einsendende Behörde oder Partei abzusenden, wozu sich die Kassen des beiliegenden Formulars**) zu bedienen haben. Dieselben sind je nach dem Gegenstande entweder als „portofreie Gemeinbedienstliche“ oder „frankiert“ oder mit „Porto bei der Abgabe“ an ihre Adresse zu befördern.

Die Ausstellung einer Quittung ist auf der betreffenden Kasse-Anweisung zu vermerken.

Behufs Nachweisung der Abgabe an die Post ist ein „Postabgabebuch“ mit der Bezeichnung der Gebühr, der Adresse und der Bestätigung des übernehmenden Postbeamten zu führen.

V. Die Ausfolgung eingesehener Unterstützungsbeträge, Aushilfen und dergleichen hat bei der städtischen Hauptkasse, rücksichtlich bei den Hauptkasse-Abteilungen in den Bezirken unter den üblichen Vorbehalten ohne Intervention des Magistrates, rücksichtlich der magistratischen Bezirksämter zu geschehen, und es sind die diesbezüglichen Empfangsbestätigungen der Parteien von den Kassenämtern unmittelbar an die requirierende Stelle abzusenden.

Wenn jedoch Gelder an die Kassa gelangen, welche an Parteien nur unter besonderen Kautelen und Vorbehalten auszufolgen sind, ist der Akt, rücksichtlich der Postanweisungskupons vor der Ausfolgung dem Magistrat, rücksichtlich dem magistratischen Bezirksamte zur weiteren Amtshandlung durch das Einreichungs-Protokoll vorzulegen.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur eigenen Wissenschaft und entsprechenden Verständigung des Einreichungs-Protokolles und der städtischen Hauptkasse-Abteilung in die Kenntnis gesetzt.

23.

Durchführung der Gebührenvorschriften.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Josef Neumayer vom 19. April 1911, M. D. 1330/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 17):

In Ergänzung des Erlasses des geschäftsführenden I. Vize-Bürgermeisters Dr. Josef Porzger vom 19. Jänner 1911, M. D. 117/11 (Normale Nr. 1 ex 1911) finde ich Nachstehendes anzuordnen:

I.

Die im Normale Nr. 1 ex 1911 vorgeschriebene Bestätigung des Amtsvorstandes hat im Allgemeinen jener Amtsvorsteher (Bureauvorsteher) zu geben, welcher den unmittelbaren Auftrag zur Vornahme der betreffenden Amtshandlung oder zur Teilnahme daran gegeben hat.

In den magistratischen Bezirksämtern ist dies bezüglich des Personales der Bauamtsabteilungen entweder der Abteilungsleiter oder der Bezirksamtsleiter oder der Baudirektor; bezüglich der Bezirksärzte der Bezirksamtsleiter oder der Stadtphysikat; bezüglich des dem Bezirksärzte zugeteilten Personales dieser oder der Bezirksamtsleiter; bezüglich der Markt- und der Veterinärämter-Abteilungen der Bezirksamtsleiter oder der betreffende Direktor; in allen übrigen Fällen ist als Amtsvorstand im Sinne des Gebührennormales der Bezirksamtsleiter anzusehen.

Der Bezirksamtsleiter, der Baudirektor, der Ober-Stadtphysikus, der Markt- und der Veterinärämter-Direktor haben auch in jenen Fällen, in welchen sie nicht die vorgeschriebene Bestätigung beizulegen haben, die Gebührenverzeichnisse zu unterfertigen, nach Unrichtigkeit zu überprüfen, wahrgenommene Mängel abzustellen oder zur Anzeige zu bringen.

Es sind daher alle Gebührenverzeichnisse der magistratischen Bezirksämter vom Bezirksamtsleiter, zum Teile direkt, zum Teile im Wege des Baudirektors, beziehungsweise des Stadtphysikates, beziehungsweise des Markt- oder des Veterinärämter-Direktors an die Stadtbuchhaltung zu leiten.

*) Vergleiche S. K. Muster 423. — P. G. 1909.

**) Vergleiche S. K. Form. 143. — P. G. 1911.

II.

Die Stadtbuchhaltung hat die Gebührenverzeichnisse zu prüfen und solche Gebühren, deren Berechtigung nicht aus dem Gebührenverzeichnisse erhellt, zu streichen.

Diese Streichungen sind, insofern es sich nicht um ziffermäßige Richtigstellung handelt, lediglich als Beamtung einer Gebühr anzusehen.

Fühlt sich ein Beamter durch eine solche Streichung beschwert, so kann er die Gebühr im nächsten Monate neuerlich zur Aufrechnung bringen und gleichzeitig die Verrechnung in einer Eingabe an die Magistrats-Direktion kurz begründen.

Zu diesem Zwecke werden jene Gebührenverzeichnisse, in denen Gebühren beanständet wurden, den Amtsvorständen zur Verständigung der betreffenden Beamten übermittelt; sie sind jedoch ohne Verzug wieder an die Stadtbuchhaltung rückzumitteln.

III.

Die Bestimmung des § 15, lit. e, G.-N., daß Kommissionen für die Nachmittage anzuberäumen sind, ist, wie sich aus dem ersten Absätze des bezogenen Paragraphes ergibt, nur im Interesse des Dienstes getroffen; keinesfalls darf sie zum finanziellen Nachteile der Gemeinde angewendet werden.

Dies würde aber dann geschehen, wenn Kommissionen, wie insbesondere Vorkollaudierungen, welche vor der Qualitätsschlusskollaudierung vorzunehmen sind, wegen frühzeitig eintretender Dunkelheit nach kurzer Dauer abgebrochen und öfter als nötig an anderen Tagen fortgesetzt werden müßten.

In solchen Fällen sind die Kommissionen vormittags, und zwar womöglich zu Beginn der gewöhnlichen Amtsstunden anzuordnen.

IV.

Die nächsten Revisionen in den magistratischen Bezirksämtern und zwar sowohl die sanitätspolizeilichen als auch die Revisionen von Gewerbebetrieben (Bäder, Gemischtwarenverschleißer, Gast- und Schankgewerbe) sind auf das Maß des unbedingt Notwendigen einzuschränken und dürfen nur über besonderen schriftlichen Auftrag des Bezirksamtsleiters vorgenommen werden.

Gemäß § 15, lit. b, G.-N. sind in der Regel bei einer Kommission möglichst viele Objekte (Gewerbebetriebe, Wohnungen, Massenquartiere) der Revision zu unterziehen.

V.

Die Eintragungen in die Gebührenverzeichnisse sind in Einkunft täglich und in chronologischer Reihenfolge (tagebuchartig) sogleich nach der Vornahme der Kommission zu machen; die in dieser Weise geführten Gebührenverzeichnisse haben stets auf dem Tische des Beamten zur Einsicht des Amtsvorstandes aufzuliegen.

Der 3. Absatz des Erlasses des Ober-Magistratsrates Franz Pohl vom 17. August 1909, M.-D. 2826 ex 1909 (Normale Nr. 96 ex 1909), wonach die Kostgelder und die Entfernungsgebühren getrennt zu verrechnen sind, tritt außer Kraft.

Die Gebührenverzeichnisse sind dem Amtsvorstande am 1. jedes Monats vorzulegen und von diesem längstens 5. jedes Monats der Stadtbuchhaltung zu übermitteln, um einerseits die eingehende Überprüfung durch die Amtsvorstände andererseits die rechtzeitige Liquidierung durch die Stadtbuchhaltung zu ermöglichen.

VI.

Kommissionseinladungen dürfen nur von dem Amte ausgehen werden, welches die Kommission ausschreibt; eingeladene Ämter dürfen nicht weiter einladen. Einzuladen sind nur Ämter als solche, nicht auch Abteilungen eines Amtes oder einzelne Beamte.

VII.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 44. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 14. März 1911, betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet.

Nr. 45. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Februar 1911, betreffend die Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Ballarja in Piano della Fugazza (Streva) für die Dauer der Sommermonate jedes Jahres.

Nr. 46. Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. März 1911, betreffend die Auflassung der Zollstelle in Bruck an der Mur.

Nr. 47. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. März 1911, betreffend die Aktivierung des Spielfartenabstempelungsdienstes bei dem k. k. Steueramte für die Stadt Laibach.

Nr. 48. Verordnung des Justizministeriums vom 14. März 1911, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Kráup an der Moldau in Böhmen.

Nr. 49. Verordnung des Justizministeriums vom 14. März 1911, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Neustadt an der Tafelsichte in Böhmen.

Nr. 50. Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. März 1911, betreffend die Umwandlung des mit dem Hafen- und Seesaniättsdienste verbundenen Nebenzollamtes Meleda in eine Zoll-expositur mit Hafen- und Seesaniättsdienst.

Nr. 51. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. Februar 1911, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes Trient zur Abfertigung von Wollengarn der Nr. 223 und 224.

Nr. 52. Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. Februar 1911, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes Johannesberg in eine Zollamts-expositur.

Nr. 53. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 22. März 1911, betreffend das Verbot der Einfuhr des Fleisch- und Wurstkonservierungsmittels „Jenol“ der Firma E. Wilde, chemische Fabrik in Berlin-Schönberg, sowie aller Aluminiumhydrat oder Ameisensäure enthaltenden Fleisch- und Wurstkonservierungsmittel.

Nr. 54. Verordnung des Handelsministeriums vom 19. März 1911, betreffend Abänderung und Richtigstellung einiger Bestimmungen der mit Verordnung vom 24. Juli 1910, R.-G.-Bl. Nr. 134, kundgemachten Telephonordnung und des zugehörigen Telephontarifes.

Nr. 55. Verordnung des Ministeriums des Innern, des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 23. März 1911, betreffend den Vollzug von Auszahlungen durch die k. k. Postsparkassa für Rechnung der k. k. Statthalterei in Brünn.

Nr. 56. Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 29. März 1911, betreffend Erläuterung der Ministerial-Verordnung vom 10. Februar 1905, R.-G.-Bl. Nr. 14, über die Veröffentlichung der Tarife für die Beförderung von Personen, Gepäck, Leichen, lebenden Tieren und Gütern auf Eisenbahnen.

Nr. 57. Kaiserliches Patent vom 30. März 1911, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten des Reichsrates und die Vornahme von Neuwahlen.

Nr. 58. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 14. März 1911, betreffend die Richtigstellung eines Druckfehlers in der Verordnung des Finanzministeriums vom 10. Oktober 1910, R.-G.-Bl. Nr. 186, betreffend die Einbekenntung des dem Gebührenäquivalente unterliegenden Vermögens, dann die Bemessung und Entrichtung dieser Abgabe für das siebente Dezennium (1911 bis einschließlich 1920).

Nr. 59. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 27. März 1911, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

Nr. 60. Kaiserliche Verordnung vom 31. März 1911, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Befreiung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1911.

Nr. 61. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. März 1911, betreffend die Errichtung einer Expositur des Wiener Hauptzolles beim Landungsplatze der königlich ungarischen Fluß- und Seeschiffahrts-A.-G. am Wiener Handelskai.

Nr. 62. Kundmachung des Ministers des Innern vom 8. April 1911, betreffend die Vornahme allgemeiner Wahlen für das Abgeordnetenhaus des Reichsrates.

Nr. 63. Kaiserliche Verordnung vom 6. April 1911, womit die Rekrutenkontingente zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr für das Jahr 1911 bestimmt und deren Aushebung bewilligt werden.

Nr. 64. Internationales Übereinkommen vom 26. September 1906, betreffend das Verbot der Nachtarbeit der in der Industrie beschäftigten Frauen.

Nr. 65. Gesetz vom 21. Februar 1911, betreffend das Verbot der Nachtarbeit der Frauen in industriellen Unternehmungen.

Nr. 66. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 23. März 1911, betreffend die Zeugnisse der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Prachath.)

Nr. 67. Kaiserliche Verordnung vom 11. April 1911, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der vom Herzogtum Krain aufzunehmenden Anleihe von 10 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 68. Erlaß des Finanzministeriums vom 4. April 1911, betreffend Bestimmungen über die Anlage und Führung des Erwerbsteuerkatasters.

Nr. 69. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 5. April 1911, betreffend Ergänzungen der Wehrvorschriften I. Teil.

Nr. 70. Verordnung des Justizministers vom 6. April 1911, betreffend die gerichtliche Auktionshalle in Krakau.

Nr. 71. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. April 1911, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Triesch in Mähren.

Nr. 72. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. April 1911, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Zlabings in Mähren.

Nr. 73. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 11. April 1911, betreffend die Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft in Österreich ob der Enns mit dem Amtssitze in Grieskirchen.*)

Nr. 74. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 13. April 1911, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift

zum Zolntarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolntarife.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 48. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. März 1911, Z. VI-207/1, betreffend die Abänderung der Verpflegungstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen an der Ybbs.

Nr. 49. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. März 1911, Z. XVI b-346/2, betreffend die der Gemeinde Schönau im Gerichtsbezirke Eitschau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen.

Nr. 50. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. März 1911, Z. XVI b-345/3, betreffend die der Gemeinde Niederleis erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K und einer Branntweinauflage von 6 K per Hektoliter für die Jahre 1911 bis inklusive 1914.

Nr. 51. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. März 1911, Z. XVI b-344/3, betreffend die der Gemeinde Heidenreichstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen.

Nr. 52. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. März 1911, Z. XVI b-21/8, betreffend die der Gemeinde Aalfang erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen.

Nr. 53. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. März 1911, Z. XVI b-40/2, betreffend die der Gemeinde Hernstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 54. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. März 1911, Z. XVI b-378/1, betreffend die der Gemeinde Mollands erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen.

Nr. 55. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. März 1911, Z. XVI b-379/1, betreffend die den Gemeinden Fugnitz und Trautmannsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 56. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. März 1911, Z. XVI b-384/5, betreffend die Änderung des Namens der Orts- und Katastralgemeinde „Breitenfurth“ im politischen Bezirk Pöchling Umgebung in „Breitenfurth bei Wien“.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen“ vollständig abgedruckt.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Pensionsversicherung.
2. Wehrvorschriften; Berichtigung und Ergänzung.
3. Fortbildungsschulpflicht der Handlungslehrlinge.
4. Instruierung der Rekurse bezüglich geerblicher Betriebsanlagen.
5. Bestellung eines Amtsvorstandes für das k. k. Gewerbeinspektorat in Wien III.
6. Überlassung von Urlaubspferden.
7. Dispens vom Befähigungsnachweise gemäß § 13 a, Abs. 6 G.-D.
8. Monfalcone; neuerrichtete Bezirkshauptmannschaft; Zuweisung an den zuständigen Landwehr-Ergänzungs-Bezirk (Landsturm-Bezirk).
9. Baufachschulen; Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung.
10. Höhere Gewerbeschule im XVII. Wiener Gemeinde-Bezirk; Einjährig-Freiwilligen-Recht.
11. Vorschrift für die Aufnahme von Reiteleuten.
12. Vorschrift für die ärztliche Behandlung kranker Militärpersonen durch Zivilärzte, beziehungsweise in Zivil-Spitälern.
13. Ergänzung der Wehrvorschriften I. Teil.
14. Gifthandel.
15. Zulassung von Zementholz-Bauplatten der Österreichischen Zementholzwerke, G. m. b. H.

16. Qualifikation der „Lebensretter“-Röcke als verbotene Waffe.
17. Zulässigkeit der Anmeldung eines „Bank- und Kommissionsgeschäftes“ als freies Gewerbe.
18. Errichtung eines staatlichen Polizei-Kommissariates in Barazdin.
19. Bezeichnung der Korrespondenzen der Schulleitungen.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

20. Erweiterung des Wirkungskreises der Direktionen der städtischen Gaswerke und Elektrizitätswerke.
21. Neuregelung der Theaterwachegebühren.

Magistrat:

22. Instruktion für den Journaldienst (Abänderung).
23. Errichtung von Anfrüchtungsplatern an Stelle öffentlicher Gasflammen.
24. Vorschriften für die Beiziehung des Kommandos der städtischen Berufsfeuerwehr zu behördlichen Amtshandlungen bei Bauführungen und gewerblichen Betriebsanlagen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Pensionsversicherung.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Februar 1911, Nr. 1169 (M. B. N. X, 30540/11):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senats-Präsidenten Zentner, in Gegenwart der Räte Malnic, Srb, Freiherrn v. Weiß und Michalski, dann des Schriftführers k. k. Rats-Sekretärs Ritter v. Thaa, über die Beschwerde des Eduard Theurer in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1910, Z. 11116, betreffend die Pensionsversicherung des G. D., des J. Sch. und der S. D., nach der am 3. Februar 1911, durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Vertreters der belangten Behörde, k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Kosjek zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Soweit die Beschwerde gegen die Versicherungspflicht der Geschäftsreisenden G. D. und J. Sch. gerichtet ist, wird bemerkt, daß der Gerichtshof an der im Erkenntnis vom 11. November 1910, Z. 11193, ausgesprochenen und dort ausführlich begründeten Rechtsanschauung festgehalten hat, daß Geschäftsreisende als Angestellte im Sinne des § 1, Absatz 2 des Pensionsversicherungsgesetzes anzusehen sind. Was aber die Versicherungspflicht der S. D. anbelangt, so steht fest, daß dieselbe im Komptoirdienste (Buchführung) beschäftigt ist, da sie die Hilfsbücher zu führen hat. Auch Komptoiristen sind nach der wiederholten, so in dem Erkenntnis vom 7. Oktober 1910, Z. 9926, ausgesprochenen und näher begründeten Rechtsanschauung des Gerichtshofes als Angestellte im Sinne des § 1, Absatz 2 des Pensionsversicherungsgesetzes anzusehen.

Die Beschwerde, welche die Versicherungspflicht, beziehungsweise die Qualifikation dieser Personen als Angestellte bestreitet, war daher als unbegründet abzuweisen.

2.

Wehrvorschriften; Berichtigung und Ergänzung.

Runderlaß der k. k. u.-ö. Statthalterei vom 24. Februar 1911, Nr. 33, M., M. Abt XVI, 2778/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 20):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium mit dem Erlasse vom 11. Februar 1911, Präz. Nr. 570-XIV, folgende Berichtigung, beziehungsweise Ergänzung der Wehrvorschriften angeordnet:

a) Im I. Teil:

Die Traindivision Nr. 16 ist in der Beilage VII als aus dem Militärterritorialbereiche Graz ergänzungszuständig einzutragen.

b) Im II. Teil:

In den Mustern 11 und 12, Anmerkung, Punkt 2, ist nach dem Worte „Feld-“ einzufügen: „und Gebirgs-“, nach dem Worte „Mannschaft“ einzuschalten: „— ausgenommen bei den als Jahrsoldaten transferierten Reservekavalleristen —“.

c) Im III. Teil:

Auf Seite 21, im Coupon zu Punkt 3, nach dem Worte „Feld-“ einzufügen: „und Gebirgs-“, vor dem Worte „Landwehrmänner“ einzuschalten: im § 22, Punkt 5, bezeichnen“;

auf Seite 32, im Coupon zu Punkt 5:
In der ersten Zeile nach dem Worte „Feld-“ einzufügen: „und Gebirgs-“ in der achten Zeile zu streichen: „beim Eisenbahn- und Telegraphenregimente“.

In der ersten Zeile nach dem Worte „ist“ einzuschalten: „— beim Eisenbahn- und Telegraphenregimente, dann bei der Luftschiffer-, Automobil-, Sanitätstruppe überdies auch jene Mannschaft, welche beim Übertritt in das nichtaktive Verhältnis oder während ihrer Reserve-(Ersatzreserve-)dienstpflicht von der Infanterie (Jägertruppe) und Kavallerie des Heeres zu diesen Truppen transferiert wurde, ausgenommen die zum Eisenbahn- und Telegraphenregimente und zur Luftschifferttruppe als Jahrsoldaten transferierten Reservekavalleristen“.

Im § 31, Punkt 2, nach dem dritten Absatz als neuer Absatz einzuschalten: „Bei Mangel an Ärzten ist für mehrere Präsentierungsabteilungen ein Arzt zu bestimmen“.

Punkt 3 erster Absatz zu streichen der Satz: „Der ärztliche Befund ist nur bei jener Mannschaft einzutragen“, dafür zu setzen: „Es ist nur jene Mannschaft ärztlich zu untersuchen“, dann in demselben Punkt erster Absatz zu streichen der Satz von: „oder hinsichtlich“ bis einschließlich „Dienstuntauglichkeit ergeben“.

Weiters ist im gleichen Absatz nach dem Worte „behauptet“ ein „†“ zu setzen und am Schlusse derselben Seite als Fußnote anzufügen:

(Truppenkörper, Anstalt, Evidenzbehörde.)

†) Die übrige Mannschaft ist erst nach ihrer Einteilung zu den Unterabteilungen — möglichst vor dem Verlassen der Ausrüstungsstation — ärztlich zu untersuchen.“

d) Im Anhang zum II. Teil:

Es wurde ein neues Muster X zu § 58 ausgegeben; dasselbe ist aus der Beilage ersichtlich.

Beilage zu Präf. Nr. 570-XIV, 1911.

Muster X

zu § 58 des Anhanges zu den Wehrvorschriften II. Teil.

Verzeichnis

über die mit 31. Dezember 19... aus der Landwehr in die Landsturmpflicht tretende Mannschaft:

Fortlaufende Zahl	Hat gebient: Truppenkörper (Anstalt)	Affensjahrgang	Grundbuchblatt Nr.	Charge	Name	Geburtsjahr	Heimatrechtlich			Aufenthalts-		Hat bei der Auf- bietung und Ein- berufung des Landsturmes ein- zurücken		Bezeichnung der beigegebenen Dokumente				Anmerkung	
							Gemeinde	Politischer Bezirk	Landsturmsbezirks Nr.	Ort	Politischer Bezirk	In die Aus- rüstungsstation	zum (zur)	Grundbuchblatt	Konduktliste	Strafverzeichnis (Strafprotokollauszug)	Schußblätter		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15				16	

N., am 19.....

Unterschrift:

- Anmerkung: 1. In den vom Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando zu übersendenden Verzeichnissen entfällt die Ausfüllung der Rubrik 15.
2. Bei der im Reserveverhältnis des Heeres von der Kavallerie zu anderen Truppen oder zu Anstalten transferierten Mannschaft ist in der Rubrik „Anmerkung“ einzutragen: Stammt aus der Kavallerie.
3. Die Rubriken 13 und 14 sind nur bei jener Mannschaft auszufüllen, welche zur Feld- und Gebirgsartillerie; dann zu den Spezialwaffen und Branchen des Heeres einzurücken hat.
4. Papierformat: B (□).

3.

Fortbildungsschulpflicht der Handlungslehrlinge.

Statthaltereii-Runderlaß vom 10. März 1911, Z. I a-1223,
M. Abt. XVIII 1940
M. Abt. XVII 3029 ex 1911 (Normalienblatt des Magistrates
Nr. 29):

Die Bestimmung des § 1 der Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198, wonach durch die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch eines öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten einjährigen kaufmännischen Unterrichtskurses der vier unteren Klassen einer öffentlichen bezw. mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Mittelschule oder eines im Sinne der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 26. Juni 1903, Verordnungsblatt Nr. 37, mit einer Bürgerschule verbundenen einjährigen Lehrkurses beim Nachweise der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe ein Jahr der vorgeschriebenen Verwendung als Lehrling ersetzt wird, hat zu Zweifeln darüber Anlaß gegeben, ob Handlungslehrlinge, welche solche Zeugnisse aufzuweisen haben, fortbildungsschulpflichtig sind.

Diesfalls wurde von den beteiligten Ministerien einvernehmlich im Grunde des § 99 b, Absatz 4, der Gewerbeordnung entschieden, daß die Absolvierung der bezeichneten Schulen und Kurse der Absolvierung einer allgemein gewerblichen bezw. kaufmännischen Fortbildungsschule nicht gleichwertig ist.

Handlungslehrlinge, welche solche Vorstudien aufzuweisen haben und denen sohin in Gemäßheit der vorerwähnten Bestimmung behufs Erbringung des Befähigungsnachweises nach § 13 a der Gewerbeordnung lediglich die Absolvierung einer abgekürzten Lehrzeit obliegt, sind daher während dieser Lehrzeit zum Besuche der bestehenden kaufmännischen bezw. der allgemein gewerblichen Fortbildungsschulen verpflichtet.

An kaufmännischen Fortbildungsschulen mit dreijähriger Organisation sowie an allen gewerblichen Fortbildungsschulen ist solchen Handlungslehrlingen jedoch der unmittelbare Eintritt in den zweiten Jahrgang zu gestatten.

Unter Bezugnahme auf den 9. Absatz des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 13. August 1907, Z. 24-99, werden die unterstehenden Gewerbebehörden über Erlass des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 25. Februar 1911, Z. 16246, auf das Erscheinen dieses im Einvernehmen mit den Ministerien für öffentliche Arbeiten und des Handels erließenden Erlasses, welcher im Verordnungsblatte des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht demnächst verlaublich werden wird, aufmerksam gemacht.

4.

Instruierung der Rekurse bezüglich gewerblicher Betriebsanlagen.

Statthaltereii-Runderlaß vom 22. März 1911, Z. I a-1307
M. Abt. XVII, 3291/11 (Normalienblatt des Magistrates
Nr. 30):

Die Statthaltereii hat anlässlich der Vorlage von Rekursen gegen Entscheidungen der Gewerbebehörden I. Instanz auf Grund des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung wiederholt beobachtet, daß den Bestimmungen des Handelsministerialerlasses vom 14. Dezember 1906, Z. 24061, gar nicht oder in nur mangelhafter Weise Rechnung getragen wurde, so daß die h. a. Erledigung solcher Rekurse durch die Notwendigkeit von Ergänzungsaufträgen oft eine Verzögerung erfahren mußte.

Insbepsondere werden die kommissionellen Verhandlungen oft unter Zugrundelegung unvollkommener Pläne durchgeführt, die weder einen genauen Überblick über die zu genehmigenden Objekte selbst noch über die Situierung und Art der Baulichkeiten der interessierten Anrainer gestatten.

Ferner fehlt die Bau- und insbepondere Betriebsbeschreibung zuweilen gänzlich.

Auch die Art der Vornahme von kommissionellen Verhandlungen läßt bisweilen Unsicherheit und Erfassung des Zweckes dieser Amtshandlung vermischen, deren Hauptaufgabe in einer präzisen und erschöpfenden Erörterung aller maßgebenden Umstände und womöglich glücklichen Beilegung widerstreitender Interessen, nicht aber in einer bloßen Protokollierung von Parteierklärungen besteht.

Sollten im Rekurse neue, noch nicht bei der Verhandlung zur Sprache gelangte Umstände angeführt werden, so sind diese vor Vorlage des Rekurses an die Oberbehörde eingehend zu erheben und zu begutachten.

Überhaupt ist stets im Vorlageberichte zu den Rekursausführungen Stellung zu nehmen.

Es ist somit in Zukunft den Ausführungen des vorgenannten Erlasses die nötige Aufmerksamkeit zu schenken, und sind die mit der Leitung von Kommissionen betrauten Beamten anzuweisen, daß sie bei ihren Amtshandlungen die hiefür maßgebenden Direktiven genau einhalten.

5.

Bestellung eines Amtsvorstandes für das k. k. Gewerbeinspektorat in Wien III.

Statthaltereierlaß vom 23. März 1911, Z. Ia-1356 (M. Abt. XVII, 3076/11):

Der Herr Handelsminister hat sich zufolge Erlasses vom 7. März 1911, Z. 37379 ex 1910, im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern bestimmt gefunden, den k. k. Gewerbeinspektor I. Klasse Dr. Viktor Skutišich von seiner dermaligen Verwendung beim k. k. Gewerbeinspektorat in Wien IV zu entheben und denselben zum Amtsvorstande des k. k. Gewerbeinspektorates in Wien III zu ernennen.

6.

Überlassung von Urlauberpferden.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. März 1911, Z. II-1308 (M. Abt. XVI, 4388/11):

Das k. u. l. 2. Korps-Kommando erhält in letzter Zeit zahlreiche Anfragen von Wirtschaftsbesitzern (Bauern) um Überlassung von Urlauberpferden in Privatbenützung.

Über Ersuchen des Korps-Kommandos vom 21. März 1911, M. A. Nr. 4253, wird zur allgemeinen Verlaubarung nachstehendes bekanntgegeben: Das Militär-Arzt gibt jährlich zweierlei Pferde in Privatbenützung aus.

1. Im Frühjahr solche der Kavallerie.
2. Im Herbst solche der Infanterie-Maschinengewehr-Abteilungen.

Ad 1. Diese Institution besteht schon jahrelang. Rezenten um solche Pferde haben sich zeitgerecht, d. h. vor Anfang des Monats März an den ihrem Domizil zunächst liegenden Kavallerie-Ersatzlader zu wenden. Diese Ersatzlader sind: in Wien der Ersatzlader des Dragoner-Regimentes Nr. 3, in Stokerau der Ersatzlader des Dragoner-Regimentes Nr. 11 und in Wr.-Neustadt der Ersatzlader des Dragoner-Regimentes Nr. 15.

Ad 2. Pferde (Tragtiere) der Infanterie-Maschinengewehr-Abteilungen werden alljährlich im Herbst und auch fallweise während des Jahres in Privatbenützung ausgegeben.

Das Recht der Ausgabe dieser Pferde (Tragtiere) obliegt den Kommandanten der genannten Abteilungen. Bewerber um solche Pferde (Tragtiere) haben sich direkt an den Kommandanten der Maschinengewehr-Abteilung jenes Infanterie-Regimentes oder Jäger-Bataillons zu wenden, das ihrem Domizil am nächsten garnisoniert.

7.

Dispens vom Befähigungsnachweise gemäß § 13 a, Abs. 6 G.-D.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. März, beziehungsweise 13. April 1911, Z. Ia-1333 (M. Abt. XVII, 3297 und 3730 ex 1911 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 31):

Da wiederholt die Beobachtung gemacht wurde, daß bei Erteilung der Dispens von der Erbringung des Befähigungsnachweises gemäß § 13 a, Abs. 6 G.-D., die Bestimmungen dieser Gesetzesstelle nicht genau und funktionsgemäß gehandhabt werden, wodurch in vielen Fällen der durch § 13 a, Abs. 1 und 2 G.-D., eingeführte Befähigungsnachweis illusorisch wird, werden die folgenden Ausführungen in Hinblick bei solchen Dispenserteilungen genauestens zu beachten sein.

Die Dispenserteilung ist von zwei Voraussetzungen abhängig.

1. Die Erteilung der Dispens darf nur „ausnahmsweise“ erteilt werden. Die Gewerbebehörde wird also eine solche Dispens nur bei Vorliegen besonders rücksichtswürdiger Umstände zu erteilen haben.

2. Die Dispens kann nur zur Ermöglichung des Überganges von einer der im § 13 a, Abs. 6 G.-D., genannten Tätigkeiten und Beschäftigungen zu einem der im § 38, Abs. 3 und 4 G.-D., erwähnten Handelsgewerbe (nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer sowie der betreffenden Genossenschaft) und zwar dann erteilt werden, wenn der Bewerber in den bezüglichen Beschäftigungen durch mindestens fünf Jahre tätig war.

Die Bedingung „des Überganges“ setzt somit auch voraus, daß die erwähnte fünfjährige Tätigkeit eine selbständige und nicht bloß eine als Gehilfe oder Stellvertreter verbrachte war.

Es kann daher nur jene Person von der Erbringung des Befähigungsnachweises ausnahmsweise befreit werden, welche mindestens durch fünf Jahre ein Produktionsgewerbe, ein nicht an den Befähigungsnachweis gebundenes Handelsgewerbe selbständig oder eine nicht unter die Vorschriften der Gewerbeordnung fallende berufliche Beschäftigung des Handelsverkehrs betrieben hat sowie auch gegenwärtig noch betreibt und nunmehr zu einem der im § 38, Abs. 3 und 4 G.-D., erwähnten Handelsgewerbe (Gemischtwarenhandel u. f. w.) überzugehen beabsichtigt.

Endlich ist auch das der Genossenschaft gemäß § 116 a, Pkt. 2 G.-D., zustehende Rekursrecht gegen Dispenserteilungen zu beachten, welches Rekursrecht der Genossenschaft auch dann zusteht, wenn sie über die an sie ergangene Aufforderung zur Äußerung eine solche nicht abgegeben hat.

8.

Moufalcone; neuerrichtete Bezirkshauptmannschaft; Zuweisung an den zuständigen Landwehr-Ergänzungs-Bezirk (Landsturm-Bezirk).

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. März 1911, Z. II-1172, M. Abt. XVI, 4682/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 25):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 23. Februar 1911, Nr. VII-178, wurde die Bezirkshauptmannschaft Moufalcone dem Landwehr-Ergänzungs-Bezirk Nr. 27 (Landwehrbataillonsbezirk Nr. 3), bzw. dem Landsturmbezirk Nr. 27 zugewiesen.

9.

Baufachschulen; Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. März 1911, Z. II-1266, M. Abt. XVI 4678/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 23):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 16. März 1911, Nr. XIV-128, sind mit Beginn des Schuljahres 1909/10 die den Staatsgewerbeschulen in Wien I, Triest, der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen, der Staatsgewerbeschulen in Prag, Reichenberg, der deutschen und der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn und der Staatsgewerbeschule in Kralau angegliederten höheren Gewerbeschulen bautechnischer Richtung in „Baufachschulen“ umgewandelt worden und wurde ferner mit Beginn des Schuljahres 1908/9 der Staatsgewerbeschule in Salzburg gleichfalls eine Baufachschule angegliedert.

Mit dem eingangs erwähnten Erlasse hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung auf Grund des § 25 Wehrgesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die genannten Baufachschulen den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellt.

Die Aufnahme der genannten Baufachschulen in das Verzeichnis Beilage II a zu § 64 der Wehrvorschriften I. Teil wird anlässlich der bevorstehenden Republikation dieses Verzeichnisses erfolgen und ist daher vorläufig daselbst vorzumerken.

10.

Höhere Gewerbeschule im XVII. Wiener Gemeinde-Bezirk; Einjährig-Freiwilligen-Recht.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. März 1911, Z. II-1267, M. Abt. XVI, 4681/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 24):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 16. März 1911, Nr. XIV-178, auf Grund des § 25 des Wehrgesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die höhere Gewerbeschule an der k. k. Staatsgewerbeschule im XVII. Wiener Gemeinde-Bezirk den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellt.

Die Aufnahme der genannten Anstalt in das Verzeichnis Beilage II a zu § 64 Wehrvorschriften I. Teil wird anlässlich der bevorstehenden Republikation dieses Verzeichnisses erfolgen und ist daher vorläufig daselbst vorzumerken.

11.

Vorschrift für die Aufnahme von Reitleuten.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. April 1911, Z. II-1370, M. Abt. XVI, 4759 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 27):

Im k. k. Staatsgestüte in Fieber bei Kötsch (Steiermark) werden Jünglinge im Alter von 14 bis 17 Jahren als Reitleuten aufgenommen, und zwar zum Reiten junger oder leichter Zuchtferde.

Die Eleven erhalten 5 bis 13 K monatlich, die ganze Naturalverpflegung und Bekleidung.

Im Tauglichkeitsfalle haben sich die Eleven zur Geflücksbranche assentieren zu lassen, woselbst sie zu tüchtigen Geflücksunteroffizieren herangebildet werden.

Die weiteren Aufnahmebedingungen sind:

Osterreichische Staatsbürgerschaft, eine Körperentwicklung, welche die Erlangung der Kriegsdiensttauglichkeit mit dem vollendeten 17. Lebensjahre erhoffen läßt, entsprechende Schulbildung und weitere Bildungsfähigkeit, ein unbescholtenes Vorleben, die freiwillige Unterordnung unter die militärische Disziplin und die schriftliche Verpflichtung (Revers) sich seinerzeit zum Staatsgeflücks assentieren zu lassen.

Dem an das Staatsgeflücks Piber gerichteten Gesuche sind beizuschließen: Heimausschein, Taufschein, Schulzeugnisse, ein Zeugnis über das unbescholtenes Vorleben (ausgestellt von der politischen Polizeibehörde des Aufenthaltsortes), dann ein von einem Militärärzte ausgefertigtes Zeugnis über die Tauglichkeit und

ein Revers nach folgendem Muster:

Revers.

Mit Zustimmung meines mitgefertigten Vaters (Vormundes) unterziehe ich mich, für den Fall meiner Aufnahme als Reiteleve, freiwillig den Bestimmungen der „Vorschrift über die Aufnahme und Behandlung der Reiteleven“, welche mir wohl bekannt sind, insbesondere aber den im I. u. I. Heere gültigen Disziplinar-Vorschriften, und verpflichte mich aus eigenem Antrieb zum freiwilligen Eintritt in das I. u. I. Heer, wenn ich hierzu das Alter und die körperliche Eignung erlangt habe werde.

Ich verpflichte mich sowohl bei meinem freiwilligen Eintritt in das I. u. I. Heer als auch im Falle der Assentierung im Wege der regelmäßigen Stellung mich zur Geflücksbranche und Einteilung zur Militär-Abteilung des I. I. Staatsgeflücks in Piber assentieren zu lassen.

....., am 1911

Unterschrift des Aufnahmewerbers.

Einverstanden.

Unterschrift des Vaters (Vormundes).

Beglaubigung der Unterschriften oder Bestätigung der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes.

Genehmigung seitens des Pflugschaftrichtes.

Die „Vorschrift über die Aufnahme und Behandlung der Reiteleven bei den Staatsgeflücken“ im Normalverordnungsblatte für das I. u. I. Heer 18. Stück ex 1909 erschienen, ist bei der I. I. Hof- und Staatsdruckerei in Wien III/3 erhältlich.

12.

Vorschrift für die ärztliche Behandlung kranker Militärpersonen durch Zivilärzte, beziehungsweise in Zivil-Spitalern.

Erlaß der I. I. u.-ö. Statthalterei vom 8. April 1911, Z. XI-476/1 (W. Abt. X, 3464):

Im Nachhange zum h. ä. Erlasse vom 27. Dezember 1910, Z. XI-1470, werden die in dem zitierten Erlasse erwähnten militärischen Normen, welche auf die ärztliche Behandlung kranker Militärpersonen durch Zivilärzte und deren Verpflegung in Zivil-Spitalern Bezug haben, zur Kenntnis und Darnachachtung mitgeteilt:

Der Spitalpflege bedürftige Kranke des Mannschafstandes sind in das nächste Militär-Spital oder, wo dieses zu entlegen ist, in das nächste Zivil-Spital gegen Vergütung der niedrigsten Verpflegstaxe abzugeben.

Der Militärarzt hat die Frauen und die noch in väterlicher Obforge stehenden ehelichen oder legitimirten Kinder der aktiven Mannschaft des Truppenkörpers (Behörde, Anstalt), auf welchen (welche) sich sein Dienst erstreckt, im Erkrankungsfall in ihren eigenen Wohnungen unentgeltlich zu behandeln.

Insofern deren Gatten, beziehungsweise Väter nach I. Klasse verheiratet sind, gebührt ihnen auch die unentgeltliche Aufnahme in eine Militär-, beziehungsweise Zivil-Sanitätsanstalt.

Die Militär-Territorial-Kommanden werden für den Fall der Abkommandierung, Erkrankung, Beurlaubung oder des Mangels eines Militärarztes bei detachierten Abteilungen, zurückgebliebenen Wachdetachements etc., bezüglich der Verschickung des ärztlichen Dienstes ermächtigt:

C. Militärärzte des Ruhestandes, der Reserve, Landwehrärzte vom nicht-aktiven Stande oder Zivilärzte in Anspruch zu nehmen, wenn es sich um eine zeitliche Aushilfe für längstens zwei Monate handelt und die hierfür zu leistende Vergütung, welche übrigens in jedem Falle nach dem Umfange der Leistung und den örtlichen Verhältnissen zu bemessen ist, den Betrag von 2 K pro Tag nicht übersteigt.

Werden außerdem Vergütungen für Fahrmittel beansprucht, so ist die Vorschrift über die Benützung der Kolofuhren zur Richtschnur zu nehmen.

D. Hilfestellungen durch Zivilärzte in Einzelfällen sind nach dem ortsüblichen Tarife zu vergüten, wogegen für die Entlohnung bei gerichtsarztlichen Funktionen die jeweilig in Kraft stehenden Tariffäge maßgebend sind.

In den Fällen ad C ist über die getroffene Verfügung unter Anführung der Zeitdauer und der vereinbarten Vergütung die Anzeige dem Reichs-Kriegsministerium zu erstatten.

Die Genehmigung des Reichs-Kriegsministeriums ist bei den Anlässen ad C nur dann einzuholen, wenn die aushilfsweise Verwendung länger dauert oder die Forderung betreffs der zu leistenden Vergütung die im vorstehenden gezogene Grenze überschreitet. Bei besonderer Dringlichkeit kann um die Genehmigung auch nachträglich angefragt werden.

Jede aushilfsweise Verwendung von Ärzten ist unter Angabe der zu leistenden Vergütung im ärztlichen Standausweise ersichtlich zu machen.

Alle im Löhnungsbezüge stehenden Personen, welche während der aktiven Dienstleistung oder während eines auf bestimmte Dauer bewilligten (zeitlichen) Urlaubes erkranken, haben den Anspruch auf die Pflege in einer Militär-Heilanstalt oder im Falle dringender Notwendigkeit in einem Zivil-Spitale, auf Kosten des Arars.*

Den gleichen Anspruch haben auch die als Diener oder Pferdewärter bei einem General, dann die als Pferdewärter bei einem Stabs- oder Oberoffiziere in Verwendung stehenden Soldaten (§ 5).

Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten des Urlaubers, Reserve- und Ersatz-Reservebestandes, welche infolge Einberufung zur aktiven Dienstleistung (einschließlich der Waffenübung, beziehungsweise militärischen Ausbildung) eintreten und bei der der Präsentierung vorangehenden ärztlichen Visitation krank befunden werden, haben ebenfalls Anspruch auf die Pflege in einer Militär-Heilanstalt auf Rechnung des Arars.

Anspruch auf die Pflege in einer Militär-, beziehungsweise Zivil-Heilanstalt auf Rechnung des Arars haben ferner jene Urlauber, Reservemänner und Ersatzreservisten, welche infolge des erhaltenen Befehls zum Eintreten zur aktiven Dienstleistung (einschließlich der Waffenübung, beziehungsweise militärischen Ausbildung) ihren Aufenthaltsort schon verlassen haben und auf dem Wege zur Truppe (Heeresanstalt) erkrankt sind.

Dagegen trägt das Arar für dieselben die Zivilkurkosten nicht, wenn sie beim Empfange des Einberufungsbefehls schon krank waren, oder nach Erhalt dieses Befehls noch in ihrem Aufenthaltsorte erkrankten und in beiden Fällen dem Befehle zum Eintreten nicht Folge leisten konnten.

Auf die Pflege in Militär- oder Zivil-Heilanstalten für Rechnung des Arars haben endlich Anspruch jene Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten des Urlaubers, Reserve- und Ersatzreservbestandes, welche sich in militärgerichtlicher Untersuchungshaft, somit in ärarischer Verpflegung befinden; ferner jene, welche infolge der vor dem Feinde erhaltenen Wunden der Spitalpflege bedürftig werden.

Die zur Abbüßung einer Disziplinarstrafe einberufene nichtaktive Mannschaft hat im Erkrankungsfall Anspruch auf die Spitalpflege nur dann, wenn die Strafe tatsächlich schon angetreten wurde.

Außer diesen Fällen können erkrankte Urlauber, Reservemänner und Ersatzreservisten gegen eine tägliche Pauschalvergütung von 96 h in eine Militär-Heilanstalt nur dann aufgenommen werden, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, das heißt, wenn der gefährliche Zustand des Kranken bei einer bedeutenden Entfernung des nächsten Zivilspitals seine Dahinschaffung nicht zulässig macht und dieser Umstand durch ein Zeugnis des Chefarztes erwiesen ist.

Für die Gebührenbehandlung der in eine Militär-Heilanstalt abgegebenen Mannschaft sind die Bestimmungen des § 60 maßgebend.

Bei der militärärztlichen Behandlung außerhalb einer Heilanstalt gebührt der Mannschaft, welche auf die unentgeltliche Spitalpflege Anspruch hat, der unentgeltliche Bezug der Arzneien und der aseptischen Verbandmaterialien. Wegen Beistellung dieser Erfordernisse gelten die Bestimmungen des § 32 des Reglements für den Sanitätsdienst des I. u. I. Heeres (Dienstbuch Nr. 13) I. Teil.

Erkrankte männliche Zivil-Dienstpersonen der dem Präsenzstande angehörenden Generale, Stabs- und Oberoffiziere, dann der übrigen Gagenisten gleicher Rangklassen sind über Wunsch der Dienstgeber in Militärspitalern aufzunehmen; die Dienstgeber haben jedoch für jeden von einem ihrer Diener im Spital zugebrachten Verpflegstage den Betrag von 60 h an die Spitalkassa zu entrichten.

Weibliche Dienstpersonen der vorerwähnten Gagenisten sind im Erkrankungsfall in das nächste Zivilspital zur Pflege und Behandlung abzugeben; die Heil- und Verpflegskosten nach der jeweiligen Spitalkurkostentaxe werden vom Arar gegen Hereinbringung des für Behandlung und Verpflegung der männlichen Zivilbieneerschaft in Militärspitalern festgesetzten Pauschalbetrages täglicher 60 h während jener Zeit getragen, für welche die Dienstgeber nach der Dienstbotenordnung die Spitalkosten zu zahlen verpflichtet sind.

Nur wenn mangels an Raum oder wegen zu großer Entfernung die Aufnahme im Zivilspital unzulässig wäre, darf die Abgabe auch dieser Dienstpersonen an das nächste Militärspital gegen Entrichtung des gleichen Pauschalbetrages stattfinden.

Bei fortifikatorischen Bauten in Verwendung stehende Arbeiter aus dem Urlaubers-, Reserve- oder Ersatzreservbestande, dann auch vom Zivilstande, sind im Erkrankungsfall, wenn sie auf die Aufnahme in ein Zivilspital keinen Anspruch haben oder ein Zivilspital nicht in der Nähe ist, oder bei Gefahr im Verzuge in eine Militärheilstation unentgeltlich aufzunehmen.

Die Familien der im Präsenzstande befindlichen Unteroffiziere haben im Falle der Erkrankung Anspruch auf die unentgeltliche Behandlung in einem Militärspital oder falls dies unzulässig wäre, in der nächsten Zivilkrankenanstalt gegen Entrichtung der jeweiligen niedersten Verpflegs- und Kurtoxe seitens des Arars.

Erkrankte Frauen und Kinder der bezeichneten Unteroffiziere können jedoch auch in Orten, wo ein Militärspital sich befindet, nach Euntlichkeit in die im Orte vorhandene Zivilkrankenanstalt zur Behandlung übergeben werden, wenn dies dem Zwecke entsprechend und dem Wohle der Kranken förderlich ist.

*) Hiezu Durchführungsbestimmung.

Sollte bei Erkrankung eines Mannes kein Militär(Marine-, Landwehr)arzt zur Verfügung stehen und die Hilfe eines Zivilarztes oder die Beschaffung von Arzneien notwendig werden, so ist die Ortsbehörde wegen Anordnung der Leistungen anzugehen und ihr über diese eine Bestätigung auszufolgen.

Zur Fortbringung von Kranken oder Maroden können auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses Vorspannwagen aufgenommen werden.

Erforderlichenfalls sind die Kranken mittels Revisions- und Gegenrevisionsliste (beziehungsweise gegen Übernahmschein) der nächsten Militär-(Marine-, eventuell Zivil)sanitätsanstalt und in deren Ermangelung dem nächsten Militärstations-Kommando (der Ortsbehörde) zu übergeben. In der Revisionsliste ist zu bemerken, wohin der Mann nach seiner Genesung einzurücken hat.

Über einen Verstorbenen ist von dem hiezu berufenen Seelsorger der Totenschein einzuholen, und wenn der Tod auf plötzliche Weise erfolgte, die Anzeige an das nächste Militärstations-Kommando (die Ortsbehörde) wegen Aufnahme des Tatbestandes und Bornahme der gerichtlichen Obduktion zu erstatten. Ereignet sich aber der Todesfall in größerer Entfernung von bewohnten Orten, so ist durch den Kommandanten im Beisein mehrerer Zeugen ein Protokoll hierüber aufzunehmen und der Leichnam zur nächsten Gerichtsbehörde schaffen zu lassen.

Die Beerdigung hat das nächste Militärstations-Kommando (die Ortsbehörde) zu veranlassen.

Montur und Ausrüstung, sowie das Eigentum des Verstorbenen sind behufs der Aufstellung an den betreffenden Truppenkörper wotunlich mitzuführen, sonst aber dem nächsten Militärstations-Kommando zu übergeben.

Wenn der Tod an einer ansteckenden Krankheit erfolgte, muß nach Ermessen des Arztes und auf Grund eines von ihm ausgestellten Zeugnisses alles, was den Ansteckungsstoff verbreiten könnte, der an Ort und Stelle befindlichen Militär(Marine-, eventuell Zivil)sanitätsanstalt oder dem Militärstations-Kommando (der Ortsbehörde) gegen Bestätigung zur Desinfizierung oder Vertilgung übermittleit werden.

13.

Ergänzung der Wehrvorschriften I. Teil.

Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 5. April 1911, enthalten in dem am 15. April 1911 ausgegebenen XXX. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 69, betreffend Ergänzung der Wehrvorschriften I. Teil, Nr. Abt. XVI, 5186 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 26):

Das Ministerium für Landesverteidigung findet im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium die mit der Verordnung vom 15. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 45, verlautbarten Wehrvorschriften I. Teil in den §§ 62 und 63 hinsichtlich der Ausbildung von Einjährig-Freiwilligen zu Fortifikations-Offizieren (=Fähnrichen) in der Reserve zu ergänzen, wie folgt:

Im § 62, P. 4, ist nach dem Worte „die“ einzuschalten:

„Ernennung zum Fortifikations-Offizier in der Reserve anstreben, werden nach der achtwöchentlichen militärischen Ausbildung über ihre Bitte und je nach Bedarf in bei Genie-Direktionen zu aktivierende Einjährig-Freiwilligenschulen eingeteilt, jene welche die“.

In demselben Punkte ist zwischen „§“ und „75“ einzuschalten: „§ 68:3 und“.

Im § 68, Punkt 3, ist als vorletzter Absatz einzuschalten:

„Zur Ausbildung im Dienste als Fortifikations-Offiziere können nur jene Einjährig-Freiwilligen in der vom Reichs-Kriegsministerium zu bestimmenden Zahl zugelassen werden, die Absolventen von Bau-Ingenieursschulen einer technischen Hochschule sind oder als Hörer solcher Schulen die erste Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.“

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

14.

Gifthandel.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk, Neubau, vom 19. April 1911, Nr. B. A. VII, 3621:

Das magistratische Bezirksamt für den VII. Bezirk erteilt dem Herrn Johann E t h o f e r, Alleinhaber der Firma J. W ü r t h & K o m p. die angeuchte Konzession zum Verlaufe von Siften mit dem Standorte VII, Ulrichsplatz 4, gegen genaue Einhaltung der gewerbepolizeilichen und der den Siftenverkehr betreffenden Vorschriften, insbesondere der Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 64, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10.

Diese Konzession wurde unter Nr. 1981 k, Nr. B. A. VII, in das Gewerberegister eingetragen und für die Besteuerung der Konto 20319 eröffnet

15.

Zulassung von Zementholz-Bauplatten der Osterreichischen Zementholzwerke, G. m. b. H.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 20. April 1911, Nr. Abt. XIV, 5803/10:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Eugen Ritter v. F e l g e l und Wilhelm F i g d o r, I, Bollzeile 18, wird die Verwendung der von der Firma Osterreichische Zementholzwerke, G. m. b. H. erzeugten Zementholz-Bauplatten zur Herstellung von Wänden, als Erfas für Stukkatorung und als Feuer- und Wärmeschutzmittel für andere Baubestandteile bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Platten müssen dem überreichten Muster entsprechen.

2. Diese Wände dürfen als Zwischenwände zur Abtrennung einzelner Wohnungs- oder Geschäftsbestandteile jedoch nicht zur Trennung verschiedener Wohnungen oder Geschäfte verwendet werden.

Bei untergeordneten und bei provisorischen Bauten können sie auch als Umfassungswände angewendet werden, wenn nicht sicherheitspolizeiliche oder sonstige Rücksichten gegen ihre Anwendung sprechen.

3. Zwischenwände sind aus mindestens 4 cm, Außenwände aus mindestens 6 cm dicken Platten herzustellen. Alle Wände sind beiderseits mit einem wenigstens 1 cm starken Mörtelverputz zu versehen.

4. Die Wände sind in der Regel auf Träger zu stellen und auf alle Fälle derart anzuordnen, daß sie keinerlei Belastung ausgesetzt sind. Ihre Höhe darf jene eines gewöhnlichen Geschosses nicht überschreiten. Das spezifische Gewicht der Platten (ohne Verputz) ist mit 100 anzunehmen.

5. Die Platten müssen vor dem Transport gut erhärtet sein. Sie sind „Boll auf Fug“ in Portlandzement oder Gipsmörtel zu verlegen und vorher an den Rändern gut zu näßen. Behufs Erzielung einer genügenden Standfestigkeit sind die Wände an den Mauern, zwischen denen sie aufgestellt werden, sowie an der Decke und den Fußboden zu befestigen. Aneinanderstoßende Zementholzplattwände sind durch verzinkte Nägel oder auf sonstige geeignete Art gut miteinander zu verbinden.

6. Die Aufstellung solcher Wände gehört zu den Befugnissen der konzeffionierten Baugewerbetreibenden und ist in den Bauplänen auszuweisen.

7. Als Erfas für Stukkatorung dürfen Zementholzplatten verwendet werden, wenn sie mindestens 2 cm dick und mit einem wenigstens 1/2 cm starken Mörtelverputz versehen sind.

8. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen und die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die Prüfungszertifikate und die Patentschrift werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittleit.

16.

Qualifikation der „Lebensretter“-Stöcke als verbotene Waffe.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl A p p e l vom 22. April 1911, Nr. Abt. XVII, 3777/11 (Normalienblatt, des Magistrates Nr. 32):

Zufolge einer Zuschrift der k. k. Polizei-Direktion vom 15. April 1911, P. A. ¹⁶⁷³/₂, werden von Galanteriewarenhandlungen und Stock-Erzeugern in Wien seit geraumer Zeit Spazierstöcke unter dem Namen „Lebensretter“ verkauft, die einen herausziehbaren Drahtschläger verbergen.

Nach einem eingeholten Gutachten des k. k. technischen Militär-Komitees muß dieser Stock unbedingt als verbotene Waffe erklärt werden.

17.

Zulässigkeit der Anmeldung eines „Bank- und Kommissionsgeschäftes“ als freies Gewerbe.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl A p p e l vom 26. April 1911, Nr. Abt. XVII, 2685/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 28):

Mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 4. Oktober 1910, Z. 50675, wurde dem M. P. die Ausfertigung eines Gewerbescheines auf Grund der von ihm erstatteten Anmeldung des „Bank- und Kommissionsgeschäftes“ im Standorte Wien I,, verweigert, und ihm gemäß § 13 G.-D. der Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes untersagt, weil die gewählte Gewerbebezeichnung nicht der im § 12 der Gewerbeordnung aufgestellten Vorschrift entspricht, nach welcher in der Gewerbeanmeldung der Gegenstand des Betriebes möglichst genau bezeichnet werden soll, insbesondere die Bezeichnung „Bankgeschäft“ die Möglichkeit offen läßt, daß darunter die in Punkt V, lit. k, des kaiserlichen Patentgesetzes vom 20. De-

zember 1859, N.-G.-Bl. Nr. 227, ausdrücklich als der Gewerbeordnung nicht unterliegend bezeichnete „Unternehmung einer Bank zu verstehen sei, und bei der Bezeichnung „Kommissionsgeschäft“ die Möglichkeit besteht, daß Waren zu deren Vertriebe eine Konzession oder der im § 13 a der Gewerbeordnung erwähnte Befähigungsnachweis gefordert wird, in Handel gebracht werden.

Über die hiegegen eingebrachte Berufung des M. P. hat die Statthalterei mit dem Erlasse vom 14. März 1911, Z. I a-18, die angefochtene Entscheidung als ungesetlich außer Kraft gesetzt und die Ausfertigung des angestrebten Gewerbebescheines — falls sonst ein gesetzlicher Anstand nicht besteht — angeordnet, weil mit dem herkömmlichen Ausdruck „Bank- und Kommissionsgeschäft“ usancemäßig ein bestimmter Komplex von Erwerbstätigkeiten bezeichnet wird, welche den Gegenstand eines freien Gewerbes bilden, somit gegen die Ausfertigung des fraglichen Gewerbebescheines ein in der Vorschrift des § 12, Abs. 1, G.-D. begründetes Hindernis nicht obwaltet.

18.

Errichtung eines staatlichen Polizei-Kommissariates in Barazdin.

Kunderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. April 1911, P. Z. 1562 (M. D. 1587/11):

Laut Mitteilung der königlichen Landesregierung in Agram wird mit 1. Mai 1911 in Barazdin unter gleichzeitiger Übernahme der Barazdiner Stadtpolizei in die Landesverwaltung ein königliches Polizei-Kommissariat für die Stadt Barazdin freiert, dessen Wirkungsbereich die Agenden der Staats- und Ortspolizei umfaßt.

Hievon ergeht über Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. April 1911, Z. 3530, die Bestätigung.

19.

Bezeichnung der Korrespondenzen der Schulleitungen.

Note der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Österreich unter der Enns vom 26. April 1911, Z. Va-30640 (M. Abt. XV, 5848):

Den amtlichen Korrespondenzen zwischen den Leitungen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Wien und den Ämtern der Gemeinde Wien ist die Portofreiheit mit Handelsministerial-Erlaß vom 29. April 1909, Z. 15820/P., von dem Gesichtspunkte aus gewährt worden, daß die Gemeindevertretung Wiens und ihre Exekutivorgane in Wien einen Teil jener Geschäfte besorgen, die sonst den Ortsschulräten zufallen.

Da somit den Ämtern der Gemeinde Wien in diesem Belange dieselbe Portofreiheit zugestanden würde, die die Ortsschulräte genießen, so mußte für die hiernach portofreie Korrespondenz auch die gleiche Bezeichnung vorgeschrieben werden. Diese lautet aber für die Ortsschulräte zufolge der Handelsministerial-Berordnung vom 6. Juli 1872, Z. 13547, P.-B.-Bl. Nr. 36 „In Schul-Angelegenheiten“.

Daraus ergibt sich, daß die von der Gemeinde Wien, beziehungsweise ihren Ämtern an Schulleitungen gerichtete Korrespondenzen mit der Bezeichnung „In Schul-Angelegenheiten“, die von den Schulleitungen an die Wiener Gemeindeämter gerichteten Korrespondenzen im Sinne des Artikel II, Absatz 8 des Gesetzes über die gebührenfreie Benützung der Postanstalt mit dem Portofreiheitsvermerk „In Unterrichts-Angelegenheiten“ zu versehen sind.

In diesem Sinne werden auch die Wiener Postämter bei Behandlung von derlei Sendungen vorgehen.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

20.

Erweiterung des Wirkungsbereiches der Direktionen der städtischen Gaswerke und Elektrizitätswerke.

Erlaß des Magistrats-Direktors K. Appel vom 21. April 1911, M. D. 4393 ex 1910 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 21):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 31. März 1911, zur Pr. Z. 3519 ex 1911, folgenden Beschluß gefaßt:

I. Den Direktionen der städtischen Gaswerke und städtischen Elektrizitätswerke werden zu ihrem bisherigen Wirkungsbereich noch folgende Angelegenheiten zugewiesen, sofern sie in den Bereich ihrer Unternehmungen fallen:

1. Die Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Auslagen bis zum Betrage von 400 K sowie von Remunerationen und Anskilfen bis zum Betrage von 200 K, wenn die betreffende Auslage im Voranschlage bedeckt ist.

2. Die Bewilligung von Gehalts- oder Lohnvorschlüssen bis zum Betrage von 200 K.

3. Die Veräußerung von beweglichen Gegenständen im Werte von weniger als 100 K und die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen unter 100 K.

II. Die der Direktion der städtischen Elektrizitätswerke mit Gemeinderats-Beschluß vom 13. März 1903, Pr. Z. 2557, eingeräumte Befugnis, einmalige bedeckte Auslagen bis zum Betrage von 4000 K zu bewilligen, wird auf einmalige bedeckte Auslagen bis zum Betrage von 10.000 K erweitert.

21.

Neuregelung der Theaterwachegebühren.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16. Mai 1911 unter Z. 6210 (M. Abt. IV, 577/10) folgenden Beschluß gefaßt:

1. Auf Grund der §§ 57, 93 und 105 des Gesetzes vom 14. März 1911, L.-G.- und P.-Bl. Nr. 57, betreffend die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, Rauchtheatern (Singpielhallen, Varietés), Zirkussen u. s. w., wird die einheitliche Gebühr für die jedesmalige Beistellung der Feuerwehrgarne, die als Feuerwache in Theatern, Rauchtheatern (Singpielhallen, Varietés) und Zirkusanlagen bei jeder Vorstellung und Generalprobe anwesend zu sein haben, mit 4 K 50 h für jeden Löschmeister und Mann festgesetzt.

2. Die Gemeinde leistet, wie bisher, an jeden als Feuerwache verwendeten Löschmeister und Feuerwehrmann eine Vergütung von 1 K für jede vor 11 Uhr nachts und von 2 K für jede nach 11 Uhr nachts endende Vorstellung und Generalprobe.

3. Sollte sich in Zukunft eine Steigerung der der Gemeinde Wien als Erhalterin der Ortsfeuerwehr aus der Verfehlung dieses Feuerwachdienstes erwachsenden Auslagen ergeben, so hat der Magistrat wegen etwaiger Erhöhung der den Unternehmern vorzuschreibenden Gebühren Bericht zu erstatten.

4. Die Einhebung der neuen Theaterwachegebühren hat vom 20. Mai 1911 an zu erfolgen.

Magistrat:

22.

Instruktion für den Journaldienst (Abänderung).

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 14. April 1911, M. D. 1269/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 22):

Die mit dem Erlasse des Ober-Magistratsrates Dr. Stephan Sedlacek vom 31. August 1906, M. D. 2796 (Norm. Nr. 61 ex 1906), geschaffene Instruktion für den Journaldienst wird dahin abgeändert, daß an Stelle des bisherigen Absatzes 1 des Punktes 3, Abschnitt III, die nachfolgende Textierung zu treten hat:

3. Journaldienst in den Bauamtsabteilungen der Bezirke X bis XIX und XXI.

In diesen Abteilungen hat an Sonn- und Feiertagen von 9 bis 12 Uhr ein Beamter oder Praktikant des bautechnischen Hilfsstatus des Stadtbauamtes anwesend zu sein. Sollten jedoch einer Bauamtsabteilung nur 2 Angestellte des bautechnischen Hilfsstatus zur Verfügung stehen, so sind dem sonn- und feiertägigen Journaldienste in der Abteilung auch die derselben zugewiesenen Ingenieure, Bauadjunkten und Bau-Praktikanten des Hauptstatus des Stadtbauamtes beizuziehen und haben dieselben sohin mit den Beamten und Praktikanten des Hilfsstatus in einer festgesetzten Reihenfolge im Journaldienste abzuwechseln.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

Der Absatz 2 dieses Punktes und Abschnittes bleibt unverändert bestehen.

23.

Errichtung von Ankündigungslaternen an Stelle öffentlicher Gasflammen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 28. April 1911, M. Abt. IV, 1101:

In der letzten Zeit ist öfter der Fall eingetreten, daß an Stelle von bestehenden öffentlichen Gasflammen die Errichtung von Ankündigungslaternen auf Grund der Berichte eines magistratischen Bezirksamtes vom Stadtrate genehmigt wurde, ohne daß die Magistrats-Abteilung IV als zuständige Amtsstelle für Angelegenheiten der öffentlichen Beleuchtung, Gelegenheit gehabt hätte,

sich über die Zulässigkeit der Entfernung dieser öffentlichen Gasflammen zu äußern.

Da aber in den meisten Fällen solche Anklüdigungslaternen keinen Ersatz für die öffentliche Beleuchtung bieten und gewöhnlich nur halbträchtig in Betrieb erhalten werden, erscheint es im Belange der öffentlichen Sicherheit unbedingt geboten, alle Ansuchen um Errichtung von Anklüdigungslaternen genau dahin zu prüfen, ob nicht durch diese Errichtung die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigt würde.

Es sind daher derartige Ansuchen vor Berichterstattung an den Stadtrat der Magistrats-Abteilung IV zur Begutachtung zu übermitteln.

24.

Vorschriften für die Beziehung des Kommandos der städtischen Berufsfeuerwehr zu behördlichen Amtshandlungen bei Bauführungen und gewerblichen Betriebsanlagen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 11. Mai 1911, M. D. 255/09, M. Abt. IV, 1821/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 39):

1.

Das Stadtbauamt hat gemäß seinem Statut den technischen Dienst in allen Verwaltungszweigen der Gemeinde Wien zu besorgen und bei Handhabung der Baupolizei und der Bauordnung mitzuwirken; ihm obliegt so nach die Teilnahme an allen diesbezüglichen Augenscheinsverhandlungen sowie im allgemeinen die Überwachung der in dieser Hinsicht erlassenen behördlichen Verfügungen.

Zum Zwecke der Erzielung einer möglichst ausreichenden Feuericherheit der Stadt Wien ist auch dem Kommando der städtischen Feuerwehr bei Gelegenheit zu geben, seine fachmännischen Erfahrungen auf dem Gebiete des Feuerlösch-, Feuerchutz- und Rettungswesens geltend zu machen.

2.

Es ist daher zu diesem Zwecke das Kommando der städtischen Berufsfeuerwehr ohne Beeinträchtigung des Feuerwachdienstes nachstehenden behördlichen Amtshandlungen beizuziehen:

A. Allen Augenscheinen über Ansuchen um die Erteilung der Bau- und Benützungsbewilligung für Theater, dann für größere Industriebauten, Waren- und Lagerhäuser, bei denen eine besondere Feuergefahr in Betracht kommt, ferner für größere, nicht unter das Theatergesetz fallende Versammlungs- und Vortragssäle (auch Kirchen, Bethäuser u. dgl.), sobald deren Fassungsvermögen 600 Personen erreicht oder überschreitet, sowie zu allen Verhandlungen, betreffend die Baubewilligung zur Überdeckung von Höfen, die außer einem etwaigen gemeinsamen Stiegenhaufe als zweiter Zugang zu rückwärts gelegenen Baulichkeiten in Betracht kommen können;

B. Allen jenen gewerbebehördlichen Augenscheinen, bei denen es sich um die Erteilung der Genehmigung für solche Betriebe handelt, die infolge ihres größeren Umfanges oder ihrer besonderen Feuergefährlichkeit oder wegen des Umstandes, daß in dem betreffenden Betriebe mehr als 50 Menschen beschäftigt oder anwesend sind, oder wegen besonders ungünstiger örtlicher Verhältnisse die Anwendung besonderer Feuerlösch-, Feuerchutz- und Rettungsvorkehrungen erfordern.

Wenn sich Zweifel über die Notwendigkeit der Beziehung des Feuerwehr-Kommandos zu bau- oder gewerbebehördlichen Amtshandlungen ergeben, ist das Stadtbauamt hierüber im kurzen Wege einzuvernehmen.

3.

Die dermaligen Vorschriften über die Beziehung der städtischen Berufsfeuerwehr zu der jährlich vorzunehmenden kommissionellen Feuerbeschau in größeren Baulichkeiten und Betrieben bleiben aufrecht. Das hiefür angelegte Verzeichnis der in Betracht kommenden Baulichkeiten und Betriebe ist alljährlich im Einvernehmen zwischen dem Magistrate, dem Stadtbauamt und dem Kommando der städtischen Feuerwehr durchzusehen, zu ergänzen und richtigzustellen.

4.

Wenn seitens der Behörde Verfügungen über die Durchführung besonderer Vorkehrungen feuerlöschtechnischer Art oder hinsichtlich des Rettungswesens an einen Unternehmer (Bauherrn, Gewerbetreibenden) ergehen, ist die Überwachung der Durchführung dieser Verfügungen, die in der betreffenden Erledigung genau zu bezeichnen sind, dem Kommando der städtischen Berufsfeuerwehr zu übertragen. Die Organe des letzteren haben nach einer angemessenen oder vorher bestimmten Frist in dem betreffenden Gebäude oder Betriebe Nachschau zu halten, der Behörde über den etwa unterlassenen Vollzug der Verfügungen zu berichten und hierüber auch dem Stadtbauamt eine kurze Mitteilung zu machen.

5.

Von den der kommissionellen Feuerbeschau unterliegenden Baulichkeiten und Betrieben sind jene, die im Falle eines Brandes als besonders gefährlich zu betrachten sind, dem Feuerwehrkommando zur ständigen Überwachung zu überweisen. Über diese Baulichkeiten und Betriebe haben die magistratischen Bezirksämter bis längstens 30. Juni 1911 ein besonderes Verzeichnis anzulegen und dem Kommando der städtischen Feuerwehr zu übermitteln; dieses Verzeichnis ist nach Bedarf zu ergänzen und richtigzustellen.

Die Organe des Feuerwehrkommandos haben bei dieser Überwachung auf die ständige Einhaltung der für die fraglichen Betriebe und Anlagen erlassenen behördlichen Verfügungen hinsichtlich der Feuerlösch-, Feuerchutz- und Rettungsvorkehrungen zu sehen und sich mit den örtlichen Verhältnissen möglichst bekannt zu machen.

Übelstände oder Mängel, die von den überwachenden Organen der städtischen Feuerwehr hinsichtlich der erwähnten Vorkehrungen wahrgenommen werden, sind gleichzeitig mit den etwa erforderlichen Anträgen zur Beseitigung dieser Übelstände oder Mängel in kürzester Frist der berufenen Behörde zur Kenntnis zu bringen. Übelstände anderer Art, die bei diesem Anlasse etwa wahrgenommen werden, sind je nach ihrer Natur unmittelbar dem Stadtbauamt oder dem Stadtphysikate zur Kenntnis zu bringen. Über alle erhobenen Anstände ist auch dem Stadtbauamt eine kurze Mitteilung zu machen.

6.

Die vorstehenden Bestimmungen sind von allen hier in Betracht kommenden Amtsstellen genau einzuhalten.

Die Beziehung des Kommandos der städtischen Feuerwehr zu den in Betracht kommenden Amtshandlungen ist auf das sachlich gerechtfertigte Ausmaß zu beschränken und der Wirkungsbereich der einzelnen Amtsstellen streng zu wahren.

7.

Der h. ä. Erlaß vom 5. März 1903, M. Abt. IV 2929/02, wird außer Kraft gesetzt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 75. Kaiserliche Verordnung vom 21. April 1911, betreffend die Festsetzung des Alkoholkontingentes für die Betriebsperiode 1910/11 und die individuelle Verteilung desselben.

Nr. 76. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 21. April 1911, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft in Grieskirchen.

Nr. 77. Verordnung des Finanzministeriums vom 5. April 1911, betreffend die Gewährung von Befreiungen von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren für das Verfahren zur Neuregulierung, Ablösung und Sicherung der auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, regulierten Forst- und Wildrechte.

Nr. 78. Verordnung des Finanzministeriums vom 5. April 1911, betreffend die Gewährung der Stempelfreiheit für Anzeigen über Aufforstungen.

Nr. 79. Verordnung des Finanzministeriums vom 18. April 1911, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinzugsbezirke Karbitz in Böhmen.

Nr. 80. Verordnung des Finanzministeriums vom 18. April 1911, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinzugsbezirke Gastein in Salzburg.

Nr. 81. Internationales Sanitätsübereinkommen vom 3. Dezember 1903, abgeschlossen zwischen Österreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Brasilien, Spanien, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Persien, Rumänien, Rußland, Schweiz und Ägypten.

Nr. 82. Konzessionsurkunde vom 20. April 1911 für die Lokalbahn von Gmunden nach Vorchdorf.

Nr. 83. Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. April 1911, betreffend die Verlegung des Nebenzollamtes Moena nach S. Pellegrino.

Nr. 84. Verordnung des Finanzministeriums vom 5. April 1911, betreffend die Gewährung der Stempelfreiheit für die Anmeldung von Holzschlaggerungen.

Nr. 85. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 21. April 1911, betreffend Abänderung des Moders 18½ zu § 87 der Wehrvorschriften, I. Teil.

Nr. 86. Kaiserliche Verordnung vom 6. Mai 1911, betreffend die im Jahre 1911 aus dem staatlichen Meliorationsfonds zur Verwendung gelangenden Unterstüzungen.

Nr. 87. Kundmachung des Eisenbahnministers vom 5. Mai 1911, mit welcher weitere Maßnahmen zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei den Dienststellen der Staatsbahnverwaltung getroffen werden.

Nr. 88. Verordnung des Ministers für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsminister vom 18. März 1911, betreffend die Berechtigung von Absolventen und Schülern von Obergymnasien und Oberrealschulen in Bosnien und der Herzegovina sowie von Absolventen der Lehrerbildungsanstalt in Sarajevo zum einjährigen Präsenzdienste.

Nr. 89. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 26. April 1911, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse der mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes I. Klasse ausgestatteten Expositur in Markhausen des k. k. Hauptzollamtes Grasslig.

Nr. 90. Verordnung des Finanzministeriums vom 5. Mai 1911, betreffend die Abstempelung von Obligationen (Losen) der Russischen zweiten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1866 aus Anlaß des Umtausches der alten Obligationen gegen neue Stücke.

Nr. 91. Verordnung des Justizministers vom 12. Mai 1911 über das vorbereitende Verfahren in Ehesachen.

Nr. 92. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2. Mai 1911, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Hall in Tirol.

Nr. 93. Kaiserliche Verordnung vom 13. Mai 1911, betreffend die Ausdehnung der zu Zwecken des Landesgesetzes für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtum Krakau vom 17. Februar 1905, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 40, über die Errichtung von Rentengütern mit dem Gesetze vom 12. Juni 1906, R.-G.-Bl. Nr. 116, gewährten staatlichen Begünstigungen.

Nr. 94. Verordnung des Justizministeriums vom 16. Mai 1911, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Juzycyna zum Sprengel des Bezirksgerichtes Zywic.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 57. Gesetz vom 14. März 1911, betreffend die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, Rauchtheatern (Singspielhallen, Varietes), Zirkussen und Saaltheatern.

Nr. 58. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. April 1911, Z. VII-2305/10, betreffend die Außerkraftsetzung der Statthaltereiverordnung vom 1. Juni 1882, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 54, über die Bedingungen zur Veranstaltung theatralischer Vorstellungen in neuen Theatergebäuden, sowie die Bedingungen für Einrichtung und Betrieb der Theater überhaupt und die Überwachung der genauen Einhaltung derselben.

Nr. 59. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. März 1911, Z. Xa-26/11, betreffend die Verlautbarung des von der Gemeinde Groß-Verharts mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung im Sinne des § 6 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.-Bl. Nr. 216, betreffend die Regulierung des Sarlingbaches in der Gemeinde Groß-Verharts, abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 60. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. März 1911, Z. Xa-364/15, betreffend die Verlautbarung des von den Gemeinden Ulrichskirchen und Schleinbach mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung im Sinne des § 6 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.-Bl. Nr. 202, betreffend die Regulierung des Fochgrabens in den Gemeinden Ulrichskirchen und Schleinbach, sowie des Eich- und Seegrabens in der Gemeinde Ulrichskirchen, abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 61. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. April 1911, Z. XVIb-455/1, betreffend die Einhebung der Landesumlagen für das Jahr 1911.

Nr. 62. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. April 1911, Z. II-948/14, betreffend die Durchführung der Hauptstellung im Jahre 1911.

Nr. 63. Gesetz vom 19. März 1911, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1894, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 20, betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wege, abgeändert und ergänzt werden.

Nr. 64. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. April 1911, Z. XVIb-544/4, betreffend die der Gemeinde Pernitz erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1911, 1912 und 1913.

Nr. 65. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. April 1911, Z. VI-883/7, betreffend die mehreren Straßenbezirken erteilte Bewilligung zur Einhebung von höheren als 25prozentigen Straßenumlagen für das Jahr 1911.

Nr. 66. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. April 1911, Z. XVIb-543/4, betreffend die der Gemeinde Groß-Siegharts erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1911 und 1912.

Nr. 67. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. April 1911, Z. XVIb-225/18, betreffend die der Gemeinde Rosenburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für die Jahre 1911 und 1912.

Nr. 68. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Mai 1911, Z. Xa-609/15, mit welcher der Zeitpunkt des Eintrittes der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10. Juli 1910, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 184, betreffend die Bienezucht, festgesetzt wird, sowie Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetze erlassen werden.

Nr. 69. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. Mai 1911, Z. XVIb-25/4, betreffend die der Gemeinde Dürnstein erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für die Jahre 1911, 1912 und 1913.

Nr. 70. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. Mai 1911, Z. XVIb-599/4, betreffend die der Gemeinde Hohenrappersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für die Jahre 1911, 1912 und 1913.

Nr. 71. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. Mai 1911, Z. XVIb-260/5, betreffend die der Gemeinde Ederding im Gerichtsbezirke Herzogenburg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Die vereinsbehördliche Genehmigung von Statuten verleiht einer Aktiengesellschaft keine Gewerbeberechtigung, sondern nur die Rechtsfähigkeit. — Wäschereien und Etablissements für Mietwäsche sind zur Erzeugung von Seife nicht berechtigt.
2. Verpflegungskostenrückersatz.
3. Offiziers- und Beamten-Aspiranten-Evidenzführung; Vorschrift.
4. Der gewerbsmäßige Handel mit Pfandscheinen, sowie die gewerbsmäßige Gewährung von Krediten auf Pfandscheine — unstatthaft.
5. Eisenbahnfahrbegünstigungen für Heimarbeiter.
6. Stellungspflicht der ohne vorherige Überprüfung aus dem Heere oder der Landwehr Ausgeschiedenen.
7. Ergänzung des Verzeichnisses jener Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse den Befähigungsnachweis ersetzen.
8. Ausbildung von Einjährig-Freiwilligen zu Fortifikationsoffizieren in der Reserve.
9. Höchstbetrag der Postanweisungen für den militärischen Unterhaltsbeitrag.
10. Subventionierung kriegsbrauchbarer Automobile.

11. Instruktion für den Dienstverkehr der politischen und landesfürstlichen Polizeibehörden mit Behörden und Parteien im Auslande. — Vorschrift.
12. Errichtung eines eigenen Gewerbeinspektorates für die Bauarbeiten in Wien.
13. Zulassung von Stiegenstufen aus Stampfbeton von Adalbert Fisek.
14. Administrativverfahren; Rekursfristen. — Vorschrift.
15. Giftverkauf.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

16. Erhöhung der Löhnung der Telegraphisten der städtischen Feuerwehr.
17. Erhöhung der Quartiergehälter der städtischen Beamten und Diener. Erhöhung der Adjuten der städtischen Praktikanten.

Magistrat:

18. Abänderung der Geschäftseinteilung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Die vereinsbehördliche Genehmigung von Statuten verleiht einer Aktiengesellschaft keine Gewerbeberechtigung, sondern nur die Rechtsfähigkeit. — Wäschereien und Etablissements für Mietwäsche sind zur Erzeugung von Seife nicht berechtigt.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. November 1910, Z. 12043 (M. B. N. XXI, 8252/11, M. Abt. XVII, 2277/11):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Zweiten Präsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Valko, v. Neukirchen, Freiherrn v. Hof und Diwald, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Dr. Ritter v. Schneid, über die Beschwerde der Aktiengesellschaft, Etablissement für Mietwäsche, vorm. W. Langer in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 16. Februar 1910, Z. 6272 ex 1909, betreffend die Berechtigung zur Seifen-Erzeugung, nach der am 25. November 1910 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Georg Wieninger, Hof- und Gerichtsadvolaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenansführungen des k. k. Bezirks-Kommissärs Dr. Benda, in Vertretung des belangten Ministeriums und jener des Dr. Heinrich Mataja, Hof- und Gerichtsadvolaten in Wien, in Vertretung der mitbeteiligten Genossenschaft der Seifensieder, Parfümeure und Öl-Erzeuger in Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde nach Durchführung des im § 36 der Gewerbeordnung geregelten Verfahrens unter Berufung auf § 37 der Gewerbeordnung ausgesprochen, daß der beschwerdeführenden Gesellschaft, die laut ihres Gewerbescheines zur fabrikmäßigen Dampfwäscherei und Wäschevermietung berechtigt ist, das Recht, die in ihrem Betriebe benötigte Kern- und Schmierseife selbst zu erzeugen, nicht zusteht, weil die Seife nur ein Behelf bei der Ausübung des Betriebes ist und weil es sich bei der Erzeugung der Seife auch nicht um Instandhaltung der Betriebsbehelfe handle.

Gegenüber dieser Entscheidung beruft sich die Gesellschaft zunächst auf den Inhalt ihres Statutes, nach dessen § 2, lit. c, den Gegenstand ihres Unternehmens c „der Betrieb der Wäscherei und Wäschevermietung, sowie die Herstellung aller in den Bereich dieses Betriebes fallenden Erzeugnisse und aller notwendigen Hilfsstoffe und Nebenfabrikate, sowie die Verarbeitung und Verwertung aller Nebenprodukte“ bildet, indem sie vermeint, in der Genehmigung dieses Statutes seitens des k. k. Ministeriums des Innern die Verleihung der gewerblichen Berechtigung zu den dort angeführten Tätigkeiten erblicken zu dürfen. Der Gerichtshof konnte an der schon mehrfach, so in den Erkenntnissen vom 25. Juni 1884, Z. 2184, 11. Oktober 1888, Z. 4278, 4. November 1892, Z. 651 und 24. März 1899, Z. 12656, ausgesprochenen Rechtsanschauung festhaltend, dieser Auffassung nicht beitreten. Gewerbeberechtigungen werden — von Konzessionierten Gewerben abgesehen; ein solches kommt aber hier nicht in Frage — nicht durch behördliche Verleihung, sondern durch die Anmeldung bei der berufenen Gewerbebehörde I. Instanz erworben. Mit dem Einschreiten um die zur Bildung von auf Erwerb gerichteten Vereinen, insbesondere von Aktiengesellschaften erforderliche vereinsbehördliche Genehmigung kommt lediglich zum Ausdruck, auf welchen Gebieten eine gewinnbringende Tätigkeit der Vereinigung in Aussicht genommen ist, ohne daß damit schon die bestimmte Erklärung abgegeben wäre, diese Beschäftigungen auch alle in vollem Umfange wirklich beginnen zu wollen.

Die Vereinsbehörde erklärt durch ihre Genehmigung auch nichts anderes, als daß die Gesellschaft sich zum Zwecke der Verfolgung der im Statute als Gegenstand des Unternehmens angegebenen Zwecke bilden darf, wobei es der Gesellschaft überlassen ist, sich, soweit für den Betrieb ihrer Geschäfte, insbesondere für den Antritt von Gewerben nach den Gesetzen noch behördliche Bewilligungen, Anmeldungen oder sonstige Rechtsakte erforderlich sind, die bezüglich der Berechtigungen erst noch zu verschaffen. Durch die Genehmigung ihrer Satzungen erwirbt sie nur jene Rechtsfähigkeit, deren Umfang nach § 3, Absatz 2 der Gewerbeordnung von diesen Satzungen abhängt, und für die Frage, ob der Verein zum Betriebe eines Gewerbes überhaupt fähig ist, maßgebend ist.

Die Beschwerdeführerin versucht sodann, aus § 37 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26) nachzuweisen, daß in der laut ihres Gewerbescheines zustehenden Gewerbeberechtigung auch die Befugnis zur Erzeugung der im Betriebe benötigten Seife enthalten sei. Wenn von den für den Gerichtshof nicht in Betracht kommenden Ausführungen abgesehen wird, die darstellen sollen, wie sehr der Betrieb wegen des Bedürfnisses sowohl nach stets völlig gleichmäßiger Beschaffenheit der Seife als wegen der eigenartigen Zusätze, die dieser Seife beigemengt werden müssen, gerade auf deren eigene Erzeugung angewiesen ist, lassen sich diese Einwendungen dahin zusammenfassen, daß die Bestimmungen des § 37 der Gewerbeordnung nicht bloß für Erzeugungsförmern auch für Bearbeitungs- und Dienstleistungsgewerbe gelten, wie das Gewerbe der Beschwerdeführerin eines ist und daß der Seife für ihren Betrieb die Bedeutung eines „dem marktmäßigen Betriebe ihrer Erzeugnisse dienenden handelsüblichen Hilfsmittels“ zukomme. Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seiner Entscheidung in Übereinstimmung mit seinen Erkenntnissen vom 7. März 1899, Z. 12582, und vom 25. April 1899, Z. 12752, von der Anschauung

ausgegangen, daß auch jene Arbeiten, welche Gewerbetreibende für ihren eigenen gewerblichen Bedarf verrichten, gewerbliche Arbeiten sind und daß deshalb die Frage nach der Berechtigung zur Vornahme dieser Arbeiten nach den Vorschriften der Gewerbeordnung zu beantworten ist, sowie daß die Bestimmungen des mit dem 1. Absätze des § 37 der Gewerbeordnung in seiner früheren Fassung im wesentlichen gleichlautenden 1. Absatzes des derzeitigen § 37 nur für Erzeugungsgewerbe gelten. Für die vorliegende Frage kommen letztere also nicht in Betracht. Wird nun in Betracht gezogen, daß im zweiten Absätze dieses Paragraphen ausdrücklich nur von der Instandhaltung, also nicht auch von der Erzeugung der Werkzeuge und sonstigen Betriebsbehalte — wie ein solcher die Seife ist — als den Gewerbetreibenden zustehend die Rede ist, dann, daß unter handelsüblichen Hilfsmitteln, wie Verpackungen, Umhüllungen und dergleichen, die dem marktmäßigen Vertriebe der Erzeugnisse dienen, niemals solche Hilfsmittel verstanden werden können, welche schon bei der Arbeit selbst, zur Vorkommen der Arbeit benötigt werden, so zeigt sich gerade aus der derart eingeschränkten Ausübung dieser Berechtigungen im § 37, Absatz 2, daß der Gesetzgeber weitergehende Befugnisse den Gewerbetreibenden einzuräumen nicht beabsichtigt hat, ihnen vielmehr wirklich das Recht, alle Hilfsmittel und Hilfsstoffe, die sie zu ihren gewerblichen Arbeiten benötigen, selbst zu erzeugen, vorenthalten wollte. Bei dieser Rechtslage sah sich der Gerichtshof genötigt, die Beschwerde abzuweisen.

2.

Verpflegskostenrückerzah.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Jänner 1911, Nr. 502 (M. Abt. XII, 15606/11):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Truxa, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes v. Reukirichen, Dr. Tezner, Freiherrn v. Weber und v. Bonifoli-Cavalcabó, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs Rohrer, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Freiwaldau gegen die Entscheidung der k. k. Landesregierung Troppau vom 20. April 1910, Z. 167, betreffend einen Verpflegkostenersatz, nach der am 19. Jänner 1911 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Grafen Waldstein, in Vertretung der belangten Behörde, und des Magistrats-Konzipisten Urban, als Vertreter der mitbelangten Gemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit Zuschrift der niederösterreichischen Landesfindelanstalt vom 22. Oktober 1903 wurde der Magistrat der Gemeinde Wien davon verständigt, daß der genannten Findelanstalt durch das k. k. Polizei-Kommissariat Schmelz am 16. Oktober 1903 das am 17. März 1903 geborene uneheliche Kind Hermann W. . . wegen Armut und Delogierung der laut Arbeitsbuches vom 15. Jänner 1893 nach Altwasser zuständigen Mutter Anna W. . . übergeben und daselbst im Sinne des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 statutengemäß für Rechnung des Wiener allgemeinen Versorgungsfonds zeitweilig aufgenommen wurde. An diese Mitteilung war das Ersuchen geknüpft, die Verfügung wegen Verpflegung dieses Kindes cheftens an die Anstalt gelangen zu lassen. Hierauf hat der Magistrat Wien mit Note vom 31. Oktober 1903, Z. 18043 die Gemeinde Altwasser als die ihm bekanntgegebene Zuständigkeitsgemeinde davon verständigt, daß das genannte Kind der Findelanstalt gegen die mit 53½ h pro Tag bestimmte Gebühr in die städtische Verpflegung übergeben wurde und zugleich das Ersuchen gestellt, bezüglich der weiteren Verpflegung dieses Kindes cheftens eine Verfügung zu treffen. Laut Berichtes der Gemeinde Altwasser an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Freudenthal vom 20. März 1907, Z. 205, hat diese Gemeinde am 11. November 1903, unter Z. 608, beim Wiener Magistrat angefragt, wie der Vater der Kindesmutter heiße und wo er sich aufhalte, und nachdem ihr unter Z. 19131 vom 3. Dezember 1903 die Mitteilung des Magistrates zugekommen war, daß dies der Weber Johann W. in Freiwaldau sei, mit Schreiben vom 13. Dezember 1903, Z. 682, dem Magistrat zur Kenntnis gebracht, daß der Vater der genannten Johann W., bereits am 13. November 1901 in den Heimatverband der Stadtgemeinde Freiwaldau aufgenommen worden sei, weshalb die Zahlung von Verpflegskosten für das uneheliche Kind der Anna W. abgelehnt werde. Diese letzteren Angaben entsprechen dem im Akte liegenden Gestionsprotokolls-Auszuge der Gemeinde Altwasser, welche außerdem die Mitteilung dieser Gemeinde an die Bezirkshauptmannschaft Freudenthal vom 12. Juli 1907, Z. 484, enthält, derzufolge das zuletzt erwähnte Schreiben nicht rekommandiert aufgegeben wurde. Laut mehrfachen im Akte liegenden Besätigungen der Kanzlei des Magistrates Wien ist jedoch ein Schreiben dieses Inhaltes bei dieser Behörde nicht eingelangt. Am 12. Juni 1910 fand sich nun der Vater des Kindes Hermann W., Hermann St., beim Magistrat Wien ein und begehrte unter Hinweis darauf, daß er am 4. Juni 1905 die Anna W. geheiratet habe, die Herausgabe des Kindes. Diesem Begehren wurde stattgegeben.

Auf Grund dieses Sachverhaltes hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft Freiwaldau mit Entscheidung vom 20. Dezember 1909, Z. 362/4, die beschwerdeführende Gemeinde Freiwaldau zum Ersatze der durch die Verpflegung des Kindes Hermann W. in der niederösterreichischen Landes-Findelanstalt in

der Zeit vom 16. Oktober 1903 bis 3. Juni 1905 erwachsenen Kosten im Betrage von 309 K 20 h an die Gemeinde Wien verurteilt.

Mit der angefochtenen Entscheidung der k. k. schlesischen Landes-Regierung vom 20. April 1910, Nr. I-167, ist dieses Erkenntnis aus dessen Gründen bestätigt worden.

Die beschwerdeführende Gemeinde macht nun zunächst geltend, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Armenunterstützung im Sinne des Heimatrechtsgesetzes, sondern um einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für Unterbringung eines Findlings im Sinne des Gesetzes vom 29. Februar 1868, R.-G.-Bl. Nr. 15, handle, nach dessen Bestimmungen (§§ 4 und 6) diese Kosten von dem Landes-Ausschusse des Kronlandes, in dessen Gebiet die Heimatgemeinde des Findlings liegt, unter Voraussetzung rechtzeitiger Verständigung zu ersetzen seien.

Was nun diesen Beschwerdepunkt anbelangt, so ist der Verwaltungsgerichtshof von der in seinem Erkenntnis vom 23. März 1909, Z. 2626 (Nr. 6627 A der offiziellen Sammlung) ausgesprochenen Rechtsanschauung ausgegangen, daß ein Säugling, welcher der Objsorge seiner Angehörigen entbehrt, wegen seines dauernden Pflegebedürfnisses einem Kranken im Sinne des § 29 des Heimatrechtsgesetzes gleichzuhalten ist, weshalb auf dessen Verpflegung die Bestimmung des § 30 dieses Gesetzes zur Anwendung zu kommen hat. Es hat demgemäß in einem Falle, wie es der vorliegende ist, in dem ein mehr als ein halbes Jahr altes Kind in die Objsorge der Findelanstalt aufgenommen wurde, nicht die Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 29. Februar 1868, R.-G.-Bl. Nr. 15, über die Verpflegkostenerstattungspflicht der Landesfonds anlässlich der Aufnahme eines Kindes in die normalmäßige Findelpflege, sondern vielmehr § 7, Absatz 2, dieses Gesetzes zur Anwendung zu gelangen, demgemäß die Aufnahme eines unehelichen Kindes in eine Findelanstalt wegen solcher Verhältnisse, welche die Aufnahme in die normalmäßige Findelpflege nicht begründen, an die Stelle der Armenversorgung tritt.

Sofern aber die Beschwerde ein, ihren Ersatzanspruch in dem angegebenen Ausmaße ausschließendes Verschulden der Gemeinde Wien darin erblickt, daß sich diese in Betreff der Ermittlung der Zuständigkeit des Pflegekindes mit der Angabe der Zuständigkeit im Arbeitsbuche der unehelichen Mutter begnügt, und nicht die Mutter selbst über ihr Heimatrecht einvernommen habe, daß sie ferner unter dem Einflusse des Irrtums über die Zuständigkeit des Kindes Hermann W. die Zahlungen durch mehr als zwei Jahre kreditiert habe, anstatt sie einzufordern, in welchem Falle der Irrtum schon früher aufgekommen wäre, so sind diesem Beschwerdepunkte folgende Erwägungen entgegenzuhalten:

Nach § 30 des Heimatrechtsgesetzes ist die Gemeinde, in welcher sich ein von ihr zu Zwecken der Armenpflege übernommener auswärtiger Kranker befindet, verpflichtet, der Heimatgemeinde, falls solche bekannt oder durch sofort anzufüllende Nachforschung ohne erhebliche Schwierigkeit zu ermitteln ist, unverzüglich Anzeige zu machen und haftet nur bei Verletzung der in dieser Weise im Gesetze näher bestimmten Verbindungs-pflicht der Heimatgemeinde für allen daraus entstehenden Schaden. Aus dieser Bestimmung geht mit Deutlichkeit hervor, daß der Aufenthaltsgemeinde keine weitverwiegten Erhebungen zur Pflicht gemacht sind und daß der Anspruch auf vollen Regress nicht durch die Verständigung der wirklichen Heimatgemeinde bedingt ist, daß vielmehr die Aufenthaltsgemeinde ihrer Verbindungs-pflicht genügt und sich ihren Regressanspruch ungeschmälert wahrt, wenn sie jene Gemeinde unverzüglich verständigt, welche nach Lage der Umstände als die mutmaßliche Heimatgemeinde in Betracht kommt.

Im vorliegenden Falle enthält das Arbeitsbuch der Mutter des Kindes Hermann W., Anna W., unbestrittenmaßen die Angabe, daß Anna W. nach Altwasser zuständig sei. Wenn auch durch das Arbeitsbuch kein direkter Beweis über das Heimatrecht erbracht wird, so ist doch das Arbeitsbuch gemäß der Verordnung vom 12. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 69, unter anderem auch zur Angabe der Heimatgemeinde des Arbeiters, für den es angefertigt ist, bestimmt und begründet deshalb, da die amtlichen Eintragungen der Ständeverhältnisse des Arbeiters nur auf Grund von Behelfen erfolgen sollen, mindestens eine Vermutung für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben. Da nun dieser Vermutung im vorliegenden Falle keine Umstände entgegenstanden, welche zu einem Zweifel Anlaß zu geben vermocht hätten, so genügt die Gemeinde Wien ihrer Pflicht, wenn sie ihre Verbindungs-pflicht von der erfolgten Übernahme des Kindes in die Findelanstalt, von welcher sie mit Zuschrift der Anstaltsverwaltung vom 22. Oktober 1903 verständigt wurde, am 6. November 1903 an die Gemeinde Altwasser richtete.

Was aber die Frage anbelangt, ob die Gemeinde Wien nachträglich die Verbindungs-pflicht der Gemeinde Altwasser erhalten habe, daß nicht diese, sondern die beschwerdeführende Gemeinde Freiwaldau die Heimatgemeinde des Kindes W. sei, so war der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes an die keineswegs attenuierende oder ergänzungsbedürftige Tatbestandsannahme gebunden, daß eine diesbezügliche Aufklärung bei der Gemeinde Wien nicht eingelangt ist. Unter solchen Umständen kann auch der Gemeinde Wien kein ihren Ersatzanspruch schmälernendes Verschulden in der Richtung zur Last gelegt werden, daß sie, noch während sich das Kind Hermann W. in der Pflege der Findelanstalt befand, von dessen Zuständigkeitsverhältnis zur beschwerdeführenden Gemeinde Freiwaldau Kenntnis erhalten und dennoch unterlassen hätte, sie ohne Verzug davon zu verständigen, daß sich das genannte Kind in Wien in der Findelpflege befinde.

Was endlich den Beschwerdepunkt anbelangt, daß ein solches Verschulden darin hätte erblickt werden müssen, daß die Gemeinde Wien es unterlassen habe, die jeweilig fällig gewordenen Raten der Verpflegskosten einzufordern und daß durch diese Nachlässigkeit das rechtzeitige Hervorkommen des wahren Zuständigkeitsverhältnisses vereitelt worden sei, so entbehrt er der gesetzlichen Grundlage, da nach der zitierten Bestimmung des § 30 des Heimatgesetzes die Geltendmachung des vollen Regressanspruches der Aufenthaltsgemeinde nur

davon abhängig gemacht ist, daß diese die mutmaßliche Heimatgemeinde von der Übernahme des auswärtigen Armen in ihre Versorgung unverzüglich verständigt.

Demzufolge gelangte der Gerichtshof zur Abweisung der Beschwerde.

3.

Offiziers- und Beamten-Aspiranten-Evidenzführung; Vorschrift.

Runderlaß der k. k. u.-ö. Statthalterei vom 3. März 1911, Z. II-999/3, Nr. Abt. XVI, 3435/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 33):

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Juni 1909 allergnädigst anzuordnen geruht:

„Die Fähnriche, Proviantoffiziers-Stellvertreter, Assistenzarzt-Stellvertreter, Rechnungsführer-Stellvertreter und Kadetten sind nicht mehr als zur „Mannschaft“ gehörig, sondern als „Offiziersaspiranten“ zu bezeichnen.

In analoger Weise gehören die Verpflegsatzzeffisten-Stellvertreter und Verpflegsaspiranten, dann die Militärrechnungspraktikanten, Militärmedikamentenpraktikanten, Militär-Baurechnungspraktikanten und die militärrärztlichen Praktikanten — in ihrer Gesamtheit — zu den „Militärbeamtenaspiranten“, und zwar alle vorher bezeichneten Praktikanten unbeschadet ihrer Eingliederung in die XII. Rangklasse.

Innerhalb der Militärbeamtenaspiranten bilden die Verpflegsatzzeffisten-Stellvertreter und die Verpflegsaspiranten die Kategorie der „Beamtenaspiranten des Soldatenstandes“.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Entschließung wurde seitens des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums und seitens des Ministeriums für Landesverteidigung Folgendes angeordnet:

Die Evidenzführung der Offiziersaspiranten und Beamtenaspiranten des Soldatenstandes der Reserve und des nichtaktiven Standes (Standesevidenz) hat in gleicher Weise wie jene der Sagisten der Reserve und im nichtaktiven Stande (Standesevidenz) zu erfolgen.

Demnach haben die Wehrvorschriften, IV. Teil, nunmehr auch für diese Aspiranten Geltung.

Ausgenommen sind die Bestimmungen:

- a) betreffs Tragen der Militäruniform im nichtaktiven Verhältnis (§ 9 der „Besonderen Bestimmungen“, § 6: 1, beziehungsweise § 5: 1 und § 8: 4, beziehungsweise § 7 der Wehrvorschriften, IV. Teil).

In dieser Beziehung bleiben die bisherigen Bestimmungen (§ 6: 3 der Wehrvorschriften, III. Teil) aufrecht;

- b) betreffs der Verpflichtung zur Beschaffung der Adjustierungs-, Ausrüstungs- und sonstigen für Sagisten vorgeschriebenen Gegenstände (§ 20: 3, beziehungsweise § 19: 3, zweiter Absatz, und § 1: 6 der „Besonderen Bestimmungen“ der Wehrvorschriften, IV. Teil);

- c) betreffs Superarbitrierung (§ 6: 2 bis 10, beziehungsweise § 6: 2 bis 11 der „Besonderen Bestimmungen“ der Wehrvorschriften, IV. Teil).

Alle im § 5, beziehungsweise 4 der Wehrvorschriften, IV. Teil, vorgeschriebenen Meldungen sind von den Offiziersaspiranten und Beamtenaspiranten des Soldatenstandes der Reserve und des nichtaktiven Standes (Standesevidenz) ausschließlich schriftlich zu erstatten.

Die mit dem Ministerial-Erlaß vom 8. Oktober 1908, Dep. XIV, Nr. 660 (Statth. Erlaß vom 15. Oktober 1908, Z. II-2657), mitgeteilten Verfügungen bezüglich des Hauptrapportes bleiben auch weiterhin aufrecht; die im dritten Absatz dieses Erlasses angeführten Worte: „bei Aufrechthaltung der Bestimmungen des § 6: 2 der Wehrvorschriften, III. Teil“, dann die Punkte 4 a und 6 haben jedoch für die Offiziersaspiranten und Beamtenaspiranten des Soldatenstandes der Reserve und des nichtaktiven Standes (Standesevidenz) nunmehr keine Geltung.

Gleich den Sagisten der Reserve und im nichtaktiven Stande (Standesevidenz) haben von nun an auch die Offiziersaspiranten und Beamtenaspiranten des Soldatenstandes der Reserve und des nichtaktiven Standes (Standesevidenz) sowohl im mündlichen, als auch im schriftlichen Verkehr ihrer Charge, stets die Bezeichnung „in der Reserve“, beziehungsweise „im nichtaktiven Stande (in der Standesevidenz)“ beizufügen.

Feiner ist die Einziehung der Militär(Lanwehr)pässe dieser Personen bei der nächsten Gelegenheit (Waffenübung, Hauptrapport etc.) sowie die Übertragung der Zusätze über etwa mitgemachte Waffenübungen oder sonstige Dienstleistungen aus den Pässen auf das Ernennungsdekret angeordnet worden.

Die Verständigung der in Betracht kommenden Offiziers- und Beamtenaspiranten ist im schriftlichen Wege durch die Standeskörper veranlaßt worden.

Hievon geschieht über Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 23. Februar 1911, Z. XIV-1240 ex 1910, die Verlautbarung mit dem Auftrage, diese Vorschrift in den Wehrvorschriften, III. und IV. Teil, vorzumerken.

4.

Der gewerbmäßige Handel mit Pfandscheinen, sowie die gewerbmäßige Gewährung von Krediten auf Pfandscheine — unstatthaft.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 15. März 1911, Z. 2862 (W. B. A. X, 36178):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Marquis B a c q u e h e m, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, und zwar des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. P o p e l a, sowie der k. k. Hofräte Dr. v. R o z y c l i, Dr. B i n d e r und Dr. E d l e n v. S c h n e l l e r, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs K o h r e r, über die Beschwerden des D. A. in Wien gegen die Entscheidungen des k. k. Handelsministeriums vom 7. und 3. Mai 1910, Z. 6591 und 6592, betreffend Verweigerung der Ausstellung von Gewerbescheinen für den gewerbmäßigen Handel mit Pfandscheinen sowie für die gewerbmäßige Gewährung von Krediten auf Pfandscheine, nach der am 15. März 1911 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten sowie der Ausführungen des k. k. Bezirks-Kommissärs Dr. B e n d a, in Vertretung des belangten k. k. Handelsministeriums zu Recht erkannt.

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer hat beim magistratischen Bezirksamte für den X. Bezirk sowohl den Antritt des freien Gewerbes des Handels mit Pfandscheinen als auch den Antritt der gewerbmäßigen Gewährung von Krediten aus eigenen Mitteln gegen Sicherstellung (auf Dekrete, Verfallscheine, Erbchaften etc.) mit dem Standorte in Wien, X., . . . gasse 5, angemeldet. Die erste Anmeldung wurde vom magistratischen Bezirksamte unter Hinweis auf § 5 der Gewerbeordnung nicht zur Kenntnis genommen; dem hiegegen überreichten Rekurs hat die Statthalterei, beziehungsweise das deren Entscheidung ex motivis bestätigende Handelsministerium deshalb keine Folge gegeben, weil zufolge der allgemein lautenden Bestimmung des § 5 des Gesetzes vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, der gewerbmäßige Handel mit Pfandscheinen überhaupt verboten ist.

Die Nichtentgegennahme der vorstehend an zweiter Stelle erwähnten Anmeldung und die eventuelle Ausstellung des Gewerbescheines über diese Anmeldung wurde ursprünglich von der Statthalterei über Rekurs des Anmelders — weil nach Anschauung der Rekursinstanz keine Basis für die Anwendung des § 5 der Gewerbeordnung gegeben war — für den Fall angeordnet, daß anderweitige gesetzliche Anstände nicht beständen, worauf das magistratische Bezirksamt die Ausstellung des Gewerbescheines mit der Begründung verweigert hat, daß einerseits die Anmeldung der im § 12, Alinea 1 der Gewerbeordnung geforderten genauen Bezeichnung des Gegenstandes des Betriebes entbehre, andererseits die gewerbmäßige Bezeichnung von Pfandscheinen nach § 5 des Gesetzes vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, ausdrücklich verboten erscheint. Die beiden Berufungsinstanzen haben diese Entscheidung über Rekurs des Beschwerdeführers ex motivis bestätigt.

Gegenüber den gegen die beiden Entscheidungen letzter Instanz in den hiergerichts überreichten Beschwerden geltend gemachten Einwendungen hat der Gerichtshof folgendes erwogen:

Die der Beschwerde zunächst zugrunde gelegte Anschauung, daß dem Anmelder eines gewerblichen Betriebes schon aus der Kenntnisnahme von dieser Anmeldung subjektive Rechte auf die Ausübung des Gewerbebetriebes erwachsen, und daß namentlich die Ausstellung des Gewerbescheines nur aus solchen Gründen verweigert werden könne, welche erst nach erfolgter Anmeldung offenbar werden, ist eine rechtsirrtümliche. Wie sich aus den Vorschriften der §§ 11, 12, 13, insbesondere aber auch aus dem ersten Absätze des letztzitierten Paragraphen sowie aus § 144 der Gewerbeordnung mit nicht mißzuverstehender Deutlichkeit ergibt, ist die Anmeldebestätigung ein reiner Formalakt, welcher bei jeder Anmeldung eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes — mag dieselbe auch keinerlei Gewerbeberechtigung nach sich ziehen — innerhalb kurzer Frist ohne behördliche Schlußfassung über die Legalität des angemeldeten Betriebes zu erfolgen hat, während die Beurkundung der Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes erst durch die Ausfertigung des Gewerbescheines erteilt, also erst durch diesen behördlichen Akt ein Ausspruch über die Zulässigkeit des Gewerbebetriebes gefällt wird. Wenn die Beschwerde der Meinung Ausdruck gibt, daß im Falle der Entgegennahme der Anmeldung die Ausstellung des Gewerbescheines nur dann verweigert werden dürfe, wenn ein Hindernis hervorvorkommt, welches sich erst nach erfolgter Anmeldung feststellen läßt, so beruht dies in zweifacher Richtung auf einem Irrtum. Einerseits kann ein nachträgliches Hervorkommen eines Hindernisses für die gesetzliche Ausübung eines Gewerbebetriebes naturgemäß nur dann von rechtlicher Bedeutung sein, wenn eine gesetzliche Gewerbeberechtigung überhaupt schon vorliegt, was aber schon mangels der Ausfertigung eines Gewerbescheines im gegebenen Falle eben nicht zutrifft, und andererseits kann die Oberbehörde selbst dann, wenn ein Gewerbeschein ausgestellt worden wäre — wie dies der Gerichtshof in zahlreichen Erkenntnissen zum Ausdruck gebracht hat, jederzeit auch ohne die Voraussetzungen des § 57 der Gewerbeordnung, also auch bei dem schon zur Zeit der Anmeldung bekannten, aber von der Unterbehörde rechtswidrig nicht gewürdigten Hindernisse — die Gewerbeberechtigung im Sinne des § 146 der Gewerbeordnung wegen des Mangels eines gesetzlichen Erfordernisses zum Gewerbebetriebe annullieren. In dem Umstande also, daß das magistratische Bezirksamt die Anmeldung der gewerbmäßigen Gewährung von Krediten aus eigenen Mitteln gegen Sicherstellung (auf Dekrete, Verfallscheine, Erbchaften etc.) der Weisung der Oberbehörde folgend zur Kenntnis genommen, dann aber aus anderen von den Oberbehörden bestätigten Motiven die Ausstellung des Gewerbescheines verweigert hat, kann nach dem Gesagten in keiner Hinsicht eine Ungesetzlichkeit erblickt werden. Der Einwand der Mangelhaftigkeit des Verfahrens, welchen Beschwerdeführer darauf stützt, daß über sein Ansuchen um Fortführung des Betriebes bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Anmeldung des

Handels mit Pfandscheinen seitens der Rekursinstanz nicht erkannt worden sei, konnte der Gerichtshof deshalb nicht für begründet erachten, weil die Statthalterei durch die in der Entscheidung vom 17. Jänner 1910, Z. Ia-2322/1, enthaltene ausdrückliche Erklärung, daß sie dem „gegen diese Gewerksunterfügung eingebrachten Rekurs“ keine Folge gib, mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht hat, daß sie die Gesetzausübung für gesetzwidrig hält, wodurch implizite die Zurückweisung der Anmeldung sanktioniert erscheint.

Es wurde also die vom Beschwerdeführer vermißte Entscheidung über seine Anmeldung tatsächlich gefällt und von der dritten Instanz bestätigt. Darin, daß die Statthalterei in der Angelegenheit der Anmeldung der gewerbsmäßigen Kreditgewährung die Entgegennahme der Anmeldung angeordnet, im Falle des Handels mit Pfandscheinen aber die Verweigerung der Anmeldebefähigung sanktioniert hat, kann ein Widerspruch deshalb nicht erblickt werden, weil im letzteren Falle die Oberbehörde schon bei der ersten Berufung gefunden hat, daß ein gesetzliches Hindernis — wenn auch anderer Art als das von der ersten Instanz ihrer Entscheidung zugrunde gelegt — dem angemeldeten Gewerbebetrieb entgegenstand (während im ersteren Falle ein solches Hindernis zunächst von der Statthalterei nicht releviert worden war).

Wenn die Beschwerde vermeint, daß die Berufung der oberen Instanzen auf § 12, Absatz 1 der Gewerbeordnung deshalb unzutreffend war, weil in der Berufung an die Statthalterei eine erschöpfende Ergänzung der Anmeldung vorgenommen, und hierauf im Ministerial-Rekurs verwiesen worden war, so stellt sich diese Bemängelung darum als haltlos dar, weil zur Entgegennahme der geänderten oder ergänzten Anmeldung ausschließlich die Gewerbebehörde erster Instanz berufen erscheint, und daher die Berufungsinstanzen auch nicht kompetent waren, über die geänderte Anmeldung zu entscheiden.

Das Substrat für die Rekursentscheidungen hatte somit lediglich die eben von der ersten Instanz als unzureichend zurückgewiesene Anmeldung oder mit anderen Worten die Frage zu bilden, ob die Zurückweisung dieser ursprünglichen Anmeldung im Hinblick auf § 12, Absatz 1 der Gewerbeordnung begründet war. Die Berufungsinstanzen durften also in diesem Belange nicht die erst im Rekursverfahren vorgenommene ergänzte Anmeldung zum Gegenstande ihrer Entscheidung machen und erweist sich daher auch die im Intimations-Erlasse des magistratischen Bezirksamtes vom 24. Mai 1910, Z. 32612, enthaltene Bemerkung, daß, „falls eine Abänderung der unzulässigen Gewerbsanmeldung im Sinne der Rekursausführungen beabsichtigt ist, dies hieramts als neue Gewerbsanmeldung bekanntzugeben wäre“, als vollkommen gesetzmäßig und der dagegen geltend gemachte Beschwerdepunkt sohin als unbegründet. Die Beschwerde sucht endlich daraus, daß das Verbot des gewerbsmäßigen Ankaufes sowie der gewerbsmäßigen Belehnung von Pfandscheinen in dem zur Regelung des Pfandleihergewerbes erlassenen Gesetze vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, erlassen wurde — namentlich auch im Hinblick auf die Materialien zu diesem Gesetze — abzuleiten, daß dieses Verbot nur die konzeptionierten Pfandleiher betreffe, aber den Betrieb durch andere, speziell der vom Beschwerdeführer intendierten Geschäftstätigkeit, nicht entgegengehalten werden könne.

Hält man sich nun zunächst an den Wortlaut der in Rede stehenden gesetzlichen Norm, so ist es auffällig, daß Absatz 1 des § 5 das Verbot der Weiterveräußerung ausdrücklich nur dem Pfandleiher gegenüber ausspricht, während der vom Verbote des gewerbsmäßigen Ankaufes und der gewerbsmäßigen Belehnung von Pfandscheinen handelnde zweite Absatz des § 5 nicht mehr ausdrücklich bloß die Pfandleiher als die vom Verbote Betroffenen erwähnt. Wie aus der Entstehungsgeschichte dieser Norm hervorgeht, ist dieser Umstand nicht etwa darauf zurückzuführen, daß der zweite Absatz erst durch parlamentarische Beratung in dem § 5 eingefügt wurde, da ja der ganze § 5, wie er zum Gesetze geworden ist, erst durch das Abgeordnetenhaus der Regierungsvorlage einverleibt wurde. Die gewiß auffällige Trennung von Verbotsnormen, welche sich ganz natürlich und selbstverständlich in einem Absatze hätten vereinigen lassen (in welchem Falle es wohl außer Zweifel stünde, daß alle diese Verbote nur dem Pfandleiher gegenüber praktiziert werden können), gewinnt aber noch an Bedeutung dadurch, daß in dem Berichte des Spar- und Vorschußklassen-Ausschusses über die Regierungsvorlage (922 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses IX. Session Seite 4, III. Absatz von unten) der Beisatz „gewerbsmäßig“ vor den Worten „Ankauf“ und „Belehnung“ beidemal mit gesperrten Lettern gedruckt ist, wodurch ersichtlich gemacht erscheint, daß diesem Beisatz — der ja auch in der definitiven Fassung des Gesetzes enthalten ist — eine besondere rechtliche Qualifikation zukommt. Gerade dieses Beiwort „gewerbsmäßig“ hätte aber bei Zugrundelegung der Auffassung der Beschwerde offensichtlich keinen Sinn; denn wenn nur dem Pfandleiher der Ankauf und die Belehnung von Pfandscheinen verboten werden sollte, so hätte dies nicht nur leicht in den ersten Absatz aufgenommen werden können, sondern war es auch widersinnig, ausdrücklich die gewerbsmäßige Belehnung und den gewerbsmäßigen Ankauf zu verbieten, weil ja einerseits auch die vereinzelt und gelegentliche derartige Manipulation mit Pfandscheinen durch den Pfandleiher jene Unzulänglichkeiten im Gefolge hat, welche eben die fragliche Norm durchaus verhindern will und andererseits jede im Pfandleihergewerbe vorkommende Belehnung von Pfandscheinen (sowie auch der Ankauf derselben) sich als gewerbsmäßig darstellt.

Es muß also aus dem auffälligem zweimaligen ausdrücklichen Gebrauch des Beiwortes „gewerbsmäßig“ geschlossen werden, daß das Gesetz einen derartigen gewerbsmäßigen Betrieb überhaupt perhorreszieren wollte. Diese Auffassung wird noch gestützt durch die gegenständlichen Ausführungen des Abgeordneten Dr. Moser (Seite 13134 der stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses IX. Session, 379. Sitzung vom 24. Mai 1884) und des Berichtes der volkswirtschaftlichen Kommission des Herrenhauses (526 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses IX. Session, Seite 1) welche letzterer auf das Gebahren der sogenannten Kommissions- und Inlassogeschäfte verweist, Betriebe deren Tätigkeit sich so ziemlich mit dem vom Beschwerdeführer angestrebten Geschäftskreise deckt. Auch kann es nicht ernstlich in

Frage gestellt sein, daß — im Gegensatz zu der von der Beschwerde vertretenen Anschauung — die ratio der Norm des § 5, Absatz 2 nicht nur den Pfandleihern gegenüber besteht. Denn die suspektsten Geschäfte, welchen das in Rede stehende Verbot seine Entstehung zu verdanken hat, würden eben ohne weiteres durch entsprechende Geschäftsverbindung der gewerbsmäßigen Pfandscheinhändler und -Belehner mit den Pfandverleiher bewerkstelligt werden können ohne daß dann das Gesetz eine Handhabe böte, diesen von der Gesetzgebung als gemeinschädlich erkannten Manipulationen zu steuern. Es steht also die der Beschwerde zu Grunde liegende Anschauung auch mit der Tendenz und dem Geiste des Gesetzes in Widerspruch.

Diesen Erwägungen gegenüber kann es nicht mehr in die Waagschale fallen, daß das fragliche Verbot nur in dem Pfandleihergesetze ausgesprochen ist, was eben nur darauf zurückzuführen ist, daß diese Spezialgesetzgebung den äußeren Anlaß geboten hat, einen vom Gesetzgeber als gemeinschädlich erkannten Ubelstand zu steuern und denselben zu abolieren, ein Vorgang, der ja in der Legislative nicht vereinzelt dasieht. Aus allen diesen Gründen mußte der Gerichtshof der in den angefochtenen Entscheidungen ausgesprochenen Anschauung beipflichten, daß das Verbot des § 5 des Gesetzes vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, die gewerbsmäßige Belehnung von Pfandscheinen, sowie den gewerbsmäßigen Handel mit denselben überhaupt ausschließt, woraus sich die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidungen auch hinsichtlich des letztbepfundenen in Beschwerde gezogenen Punktes ergibt. Da diese Erwägungen notwendig zur meritorischen Abweisung der Beschwerde führen, hatte der Gerichtshof keinen Anlaß, die sonst noch relevierten Einwendungen der Beschwerdeführer einer Erörterung zu unterziehen.

5.

Eisenbahnfahrbegünstigungen für Heimarbeiter.

Statthalterei-Runderlaß vom 31. März 1911, Z. VI-1828/11, M. Abt. XVII, 3462/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 35):

Gemäß dem Personentarif der k. k. österreichischen Staatsbahnen, Teil II, Heft 1, Abschnitt III, G. I. A. Punkt 10, werden die in Punkt 1 daselbst angeführten Fahrpreisbegünstigungen auch jenen Personen, die sich mit einer gewerbebehördlichen Bestätigung, daß sie Heimarbeiter sind, und mit der im Punkte 1 vorgeesehenen Arbeiterlegitimation ausweisen, zugestanden, bei Fahrten zum Zwecke der Übernahme von Material und Ablieferung der Erzeugnisse und zwar von der dem Wohnorte des Arbeiters nächstgelegenen Station nach der der Niederlassung des Arbeitgebers nächstgelegenen Station oder umgekehrt.

Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 3. März 1911, Z. 3454, einvernehmlich mit dem k. k. Eisenbahnministerium der k. k. Statthalterei zur eigenen Kenntnis und entsprechenden Verständigung der Unterbehörden eröffnet, daß zu der eben erwähnten gewerbebehördlichen Bestätigung die Gewerbebehörde des Wohnortes des Arbeitnehmers (Heimarbeiters) berufen ist.

6.

Stellungspflicht der ohne vorherige Überprüfung aus dem Heere oder der Landwehr Ausgeschiedenen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. April 1911, Z. II-333 4, M. Abt. XVI, 5667 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 34):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 21. April 1911, Nr. XIV-167, im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium eröffnet, daß die von der Ministerialinstanz gemäß § 57 Wehrvorschriften, II. Teil, ohne vorherige Überprüfung angeordnete Ausweisung einer solchen im Überprüfungswege vollkommen gleichzuhalten ist. Es wird ihr sonach auch dieselbe Klassifizierung wie bei der Überprüfung zugrunde gelegt und ist damit auch die im § 16:8 der Wehrvorschriften, I. Teil, festgesetzte Wirkung verbunden.

7.

Ergänzung des Verzeichnisses jener Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse den Befähigungsnachweis ersetzen.

Statthalterei-Runderlaß vom 27. April 1911, Z. Ia 1570 M. Abt. XVII, 4625/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 41):

Da das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit Erlaß vom 18. November 1910, Z. 48891, der zweiklassigen Handelsschule in Görz das Öffentlichkeitsrecht verliehen hat, gehört diese Anstalt nunmehr zu denjenigen Handelsschulen, deren Abgangszeugnisse gemäß § 2 der Ministerialverordnung vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198, den Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze ersetzen.

Die Gewerbebehörden I. Instanz werden jehin zufolge Erlasses des Handelsministeriums vom 29. März 1911, Z. 34769/10, aufgefordert, das dem Erlasse des Handelsministeriums vom 13. August 1907, Z. 24999 — intimiert mit dem h. ä. Erlasse vom 24. August 1907, Z. Ia $\frac{2144}{3}$ — beigelegene Verzeichnis II durch Beifügung der zweiklassigen Handelsschule in Görz zu ergänzen.

Der einjährige kommerzielle Fachkurs und der kommerzielle Fachkurs für Absolventinnen von Mädchenschulen und Lehrerinnenbildungsanstalten an der neuen Wiener Handelsakademie gehören ferner zu jenen Handelskursen, deren Abgangszugnisse gemäß § 1 der Ministerialverordnung vom 13. August 1907, N.-G.-Bl. Nr. 198, beim Nachweise der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe ein Jahr der vorgeschriebenen Verwendung als Lehrling ersetzen.

Die Gewerbebehörden I. Instanz werden daher zufolge Erlasses des Handelsministeriums vom 8. April 1911, Z. 26799 ex 1910, aufgefordert, das dem oben erwähnten h. ä. Erlasse vom 24. August 1907, Z. Ia $\frac{2144}{3}$, gleichfalls beigelegene Verzeichnis I durch Beifügung dieser Kurse zu ergänzen.

8.

Ausbildung von Einjährig-Freiwilligen zu Fortifikationsoffizieren in der Reserve.

Kunderlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 28. April 1911, Z. II 1652, Nr. Abt. XVI, 6030/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 40):

Mit Beziehung auf die Ministerialverordnung vom 5. April 1911, N.-G.-Bl. Nr. 69, betreffend Ergänzungen der §§ 62 und 68 Wehrvorschriften I. Teil, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung laut Erlasses vom 5. April 1911, Nr. XIV-305, im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium hinsichtlich der Ausbildung von Einjährig-Freiwilligen zu Fortifikationsoffizieren (Fähnrichen) in der Reserve nachstehende Änderungen, beziehungsweise Ergänzungen der Wehrvorschriften festgesetzt.

I. Teil.

Seite 103, 5. Zeile von unten
Seite 113, 7. Zeile von unten*)

einzuschalten nach „die“ „Ernennung zum Fortifikationsoffizier in der Reserve anstreben, werden nach der achtwöchentlichen militärischen Ausbildung über ihre Bitte und je nach Bedarf in bei Geniedirektionen zu aktivierende Einjährig-Freiwilligenschulen eingeteilt, jene welche die“

Seite 103, letzte Zeile
Seite 113, 3. Zeile von unten*)

einzuschalten zwischen „§“ und „75“, „§ 68:3 und“

Seite 117, 8. Zeile von unten
Seite 129, 7. Zeile von unten*)

einzuschalten als vierter Absatz:

„Zur Ausbildung im Dienste als Fortifikationsoffiziere können nur jene Einjährig-Freiwilligen in der vom Reichskriegsministerium zu bestimmenden Zahl zugelassen werden, welche Absolventen von Bauingenieurschulen (des Bauingenieurfaches) einer technischen Hochschule sind oder als Hörer solcher Schulen die erste Staatsprüfung — in den Ländern der heiligen ungarischen Krone das erste Rigorosum — mit Erfolg abgelegt haben.“

II. Teil.

Seite 31, 2. Zeile von unten
Seite 34, 2. Zeile von oben**)

einzuschalten zwischen „diesem“ und Schlußklammer: „... bezüglich der zu Fortifikationsoffizieren in der Reserve ausgebildeten vom Festungskommando in Krakau, beziehungsweise Trient . . .“

Seite 32, zwischen 19. und 20. Zeile von unten
Seite 34, zwischen 2. und 3. Zeile von unten**)

einzuschalten als zweiter Absatz des § 19, Punkt 17 b:

„Bei den im Fortifikationsdienste ausgebildeten Einjährig-Freiwilligen ist die Ernennung zum Fortifikationsoffizier in der Reserve überdies von der Erbringung des Nachweises der Absolvierung der Bauingenieurschule (des Bauingenieurfaches) an einer technischen Hochschule abhängig.“

Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so erfolgt unter den im 1. Absatz vorgesehenen Bedingungen die Ernennung zum Fortifikationsfähnrich in der Reserve.“

Seite 42, 6. Zeile von oben
Seite 44, 13. Zeile von unten**)

zu streichen die Worte: „nach § 22“.

Seite 42, 7. Zeile von oben

Seite 44, 12. Zeile von unten*)

einzuschalten zwischen „im“ und „Verpflegs“ . . . „Fortifikations-“ „beziehungsweise“ ersetzen durch: „oder“.

Seite 73, 8. Zeile von unten

Seite 76, 1. Zeile von unten*)

einzuschalten nach „Truppenkörper“: „bezüglich der Fortifikationsoffiziere (Fähnrichen) in der Reserve über Antrag der betreffenden Genie-(Befestigungsbau-)Direktion.“

Seite 73, 6. Zeile von unten

Seite 77, 1. Zeile von oben*)

einzuschalten nach „Truppen“: beziehungsweise „Genie-(Befestigungsbau-)Direktionen.“

Seite 75, 6. Zeile von unten

Seite 79, 8. Zeile von oben*)

einzuschalten nach dem Absatz b):

„c) Von den Fortifikationsoffizieren (Fähnrichen) in der Reserve gelegentlich größerer Arbeiten, Ausrüstungsvorjorgen und Festungsübungen, bei denen die Ausbildung der Reserveoffiziere gefördert werden kann.“
Die Bezeichnung „c“ ist auf „d“ abzuändern.

Seite 156/1

Seite 163*)

Muster 17.

einzuschalten die neue Vertikalrubrik 13½: „Hat den Präsenzdienst bei der Geniedirektion in behufs Ausbildung im Fortifikationsdienste abgeleistet.“

Seite 156/5

Seite 167*)

Muster 19.

einzuschalten die neue Vertikalrubrik 10½: „Hat die Prüfung zum Fortifikationsoffizier in der Reserve nachträglich abgelegt.“

Seite 156/11

Seite 173*)

Muster 22.

einzuschalten die neue Vertikalrubrik 15½: „Bei Geniedirektionen behufs Ausbildung im Fortifikationsdienste abgeleistet.“

Seite 156/15

Seite 177*)

Muster 24.

einzuschalten die neue Vertikalrubrik 12½: „Haben die Prüfung zum Fortifikationsoffizier in der Reserve nachträglich abgelegt.“

IV. Teil.

Seite 15, 9. Zeile von oben

einzuschalten im Punkte b) nach „Truppentörpern“: „Genie-(Befestigungsbau-)Direktionen.“

Seite 16, 6. Zeile von oben

einzuschalten nach „Truppentörpern“: „Genie-(Befestigungsbau-)Direktionen.“

Seite 16, 15. Zeile von oben

einzuschalten im Punkte b) nach „Truppen“: „Genie-(Befestigungsbau-)Direktionen.“

Seite 17, 13. Zeile von oben

einzuschalten im Punkte b) nach „Truppen“: „Genie-(Befestigungsbau-)Direktionen.“

Seite 19, 1. Zeile von oben

einzuschalten nach „Truppen“: „Genie-(Befestigungsbau-)Direktionen.“

Seite 20, 12. Zeile von unten

einzuschalten zwischen „Anstalt“ und vordere Klammer: „die Genie-(Befestigungsbau-)Direktion oder . . .“

Seite 25, 1. und 16. Zeile von oben

einzuschalten nach „Truppen“: „Genie-(Befestigungsbau-)Direktionen.“

Seite 54 zwischen 12. und 13. Zeile von unten

einzuschalten als neuen zweiten Absatz des Punktes 3: „Aus demselben Grunde werden Einjährig-Freiwillige, die im Fortifikationsdienste ausgebildet sind, zu Fortifikationsfähnrichen in der Reserve ernannt.“

Seite 59, zu setzen als zweiter Absatz der Fußnote:

„Eine Übersetzung von Fortifikationsoffizieren (Fähnrichen) in der Reserve zum Berufsoffizier findet nicht statt.“

Seite 103 einzutragen als Punkt 11 a):

Von Fortifikationsoffizieren in der Reserve.

- * a) Feldbefestigungsvorschrift;
 - * b) Technischer Unterricht für die k. und k. Pioniertruppe. 4., 5. und 6. Teil;
 - * c) Reglement für den Dienst in festen Plätzen;
 - * d) Baudienstvorschriften I. Teil.
- Diese Ergänzungen sind bei den bezüglichen Paragraphen vorzumerken, die Berichtigung der Wehrvorschriften wird seinerzeit folgen.

*) Dritte Auflage vom Jahre 1904.

*) Zweite Auflage vom Jahre 1904.
**) Dritte Auflage vom Jahre 1904.

9.

Höchstbetrag der Postanweisungen für den militärischen Unterhaltsbeitrag.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. April 1911, Z. II 1754, M. Abt. XVI, 5845/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 36):

Zur tunlichsten Sicherung des Staatsschatzes vor eventuellen mißbräuchlichen Verwendungen der vorgeschriebenen Postanweisungen über militärische Unterhaltsbeiträge hat das k. k. Handelsministerium über Ersuchen des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung die unterstehenden k. k. Postämter angewiesen, derartige Postanweisungen nur bis zum Höchstbetrage von 180 Kronen, das ist jenem Maximalbetrage, welcher nach dem Gesetze vom 21. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 141, beim Zusammentreffen einer Swöchentlichen militärischen Ausbildung mit einer 2stägigen Waffenübung inklusive eventueller Reisetage und bei Zuerkennung eines täglichen Unterhaltsbeitrages von 2 Kronen (50% des höchsten ortsüblichen Taglohnes per 4 Kronen) in Betracht kommen kann, zur Realisierung zu übernehmen.

Dementsprechend hat das Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 19. April 1911, Nr. XVII-471, angeordnet, daß die Ausstellung der in Rede stehenden Postanweisungen seitens der politischen Bezirksbehörden (autonomen Stadtgemeinden) nur bis zum Höchstbetrage von 180 Kronen zulässig ist.

Sollte im einzelnen Falle ausnahmsweise bei Anwendung der Bestimmung des § 4, Abf. 4, des zitierten Gesetzes ein höherer Betrag anzuweisen sein, dann sind 2, eventuell mehrere Postanweisungen bis zu den Beträgen von höchstens je 180 Kronen auszustellen.

10.

Subventionierung kriegsbrauchbarer Automobile.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Mai 1911, Z. VI-2472 (M. Abt. XVI, 638¹/11):

Um im Bedarfsfälle die Ausrüstung des Heeres mit kriegsbrauchbaren Motorfahrzeugen zu ermöglichen, wird die Heeresverwaltung künftighin die Erzeugung, Beschaffung und Verwendung von privaten Motorfahrzeugen (Kraftautomobilen mit Anhängewagen) durch Prämienzahlungen (Subventionen) unterstützen. Die Zahl der zu unterstützenden Motorfahrzeuge hängt von den zur Verfügung stehenden Budgetmitteln ab und wird daher jährlich von der Heeresverwaltung festgesetzt werden.

Die Interessenten haben sich in allen die Subventionierung betreffenden Fragen direkt an die k. u. k. Automobilversuchsabteilung in Wien, VI., Gumpendorferstraße 1, zu wenden.

11.

Instruktion für den Dienstverkehr der politischen und landesfürstlichen Polizeibehörden mit Behörden und Parteien im Auslande. — Vorschrift.

Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 5. Mai 1911, Pr. Z. 1639/3 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 37):

Die königlich bayrische Gesandtschaft in Wien hat die Aufmerksamkeit des k. u. k. Ministeriums des Äußern auf den Umstand gelenkt, daß zufolge einer Wahrnehmung der königlichen Polizei-Direktion in München seit Jahren die Bestimmungen der am 11. November 1873 in Wirksamkeit getretenen Vereinbarung zwischen Bayern und Osterreich-Ungarn über die Einführung des allgemeinen Frankierungszwanges für die portopflichtige Korrespondenz der beiderseitigen Behörden seitens der österreichisch-ungarischen Behörden nicht eingehalten werden. Fast täglich treffen bei der genannten Polizei-Direktion Sendungen aus Osterreich-Ungarn ein, welche, entgegen dieser Vereinbarung, nicht oder doch mangelhaft frankiert sind.

Es erübrigt in solchen Fällen lediglich, die fragliche Sendung uneröffnet an die abführende Behörde zurückzuleiten, woraus sich jedoch unter Umständen — insbesondere bei dringenden Angelegenheiten, zum Beispiel Haftsachen — schwerwiegende Nachteile ergeben können.

Aus diesem Anlasse wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. April 1911, Z. 3318/M. Z., die im § 16 der mit dem Erlasse der genannten Zentralstelle im 11. Juni 1909, Z. 4156/M. Z. (b. o. Erlaß vom 24. Juni 1909, Pr. Z. 2261), veröffentlichten „Instruktion für den Dienstverkehr der politischen und der landesfürstlichen Polizeibehörden mit Parteien oder Behörden, welche sich außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie befinden“ vorgesehene Bestimmung, wonach betreffs der Frankierung der an ausländischen Behörden gerichteten Korrespondenzen die Bestimmungen des Brief- und Paketposttarifs genau zu beachten sind, in Erinnerung gebracht.

12.

Errichtung eines eigenen Gewerbeinspektorates für die Bauarbeiten in Wien.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 7. Mai 1911, R.-G.-Bl. Nr. 105:

§ 1.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 117, betreffend die Bestellung von Gewerbeinspektoren, wird die Ausübung von Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten im gesamten Gemeindegebiete von Wien von der Aufsicht der Gewerbeinspektoren jener Bezirke, in welchen sich die einschlägigen Unternehmungen nach der jeweiligen Einteilung der Aufsichtsbezirke der Gewerbeinspektion befinden, ausgeschlossen und für deren Überwachung ein eigenes Gewerbeinspektorat für Bauarbeiten mit dem Sitze in Wien errichtet.

§ 2.

Der Aufsicht dieses Gewerbeinspektorates unterliegen sämtliche nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften einem anderen eigenen Spezialgewerbeinspektorate unterstehenden Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten im gesamten Gemeindegebiete von Wien, einschließlich aller mit ihnen verbundenen baugewerblichen Arbeiten, insofern die letzteren außerhalb der festen Betriebsstätte der betreffenden Gewerbetreibenden ausgeführt werden.

§ 3.

Dem Handelsminister bleibt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vorbehalten, im Interesse einer einheitlichen Wahrnehmung der Sicherheitsvorkehrungen bei Bauarbeiten die Aufsichtstätigkeit dieses Gewerbeinspektorates auch auf Bauarbeiten außerhalb des Wiener Gemeindegebietes auszudehnen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1911 in Kraft.

13.

Zulassung von Stiegenstufen aus Stampfbeton von Adalbert Jilek.

Auszug aus dem Erlaß des Wiener Magistrates vom 9. Mai 1911, M. Abt. XIV, 991:

In Erledigung des Ansuchens des Adalbert Jilek in Korneuburg, Laaerstraße 47, wird die Verwendung der von ihm unter der verantwortlichen Leitung des Baumeisters Hermann Klein in Bisamberg erzeugten Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eisenanlagen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

Daß die Bestimmungen des Magistrats-Erlasses vom 15. August 1906, M. Abt. XIV, 5093/06*, streng eingehalten, bei freitragenden Stufen die Längsseiten am Auflagerende kräftig halbförmig umgebogen werden und daß ferner die im Punkte 2 des obgenannten Erlasses bedungene Haftung der Baumeister Hermann Klein übernimmt.

14.

Administrativverfahren; Rekursfristen. — Vorschrift.

Präsidialerlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Mai 1911, Pr. Z. 1787, M. D. 1853/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 42):

Aus Anlaß eines speziellen Falles, in welchem die Frage zur Beurteilung kam, ob bei Entscheidungen formaler Natur die in dem einzelnen in meritorischer Beziehung in Betracht kommenden Spezialgesetze normierte besondere Rekursfristbestimmung oder aber die allgemeine Bestimmung des Rechtsmittelgesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, anzuwenden sei, hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien mit dem Erlasse vom 8. Mai 1911, Z. 2806 ex 1908, zur Darnachachtung eröffnet, daß in allen Rekursfällen — ohne Unterschied, ob es sich um Entscheidungen meritorischer oder bloß formaler Natur handelt — die in den einzelnen Gesetzen vorgeschriebenen speziellen Rekursfristbestimmungen und nur in Ermanglung solcher, die allgemeinen Bestimmungen des obzitierten Rechtsmittelgesetzes zur Anwendung zu kommen haben.

Hiegegen haben in jenen Fällen, in denen den Parteien gemäß § 3, Nr. 4, des zitierten Rechtsmittelgesetzes zur Behebung des Mangels einer Rechtsmittelbelehrung ein absonderter Rekurs zusteht, stets die Rekursfristbestimmungen des oben bezogenen Gesetzes Anwendung zu finden.

*, Vergleiche Amtsblatt Nr. 34 ex 1911, Verordnungen zc., IV, 9.

15.

Giftverkauf.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk am 27. Mai 1911 (M. B. N. VII, 5487/11):

Das magistratische Bezirksamt für den VII. Bezirk findet, dem mag. pharm. Franz Manuskla die angesuchte Konzession zum Verlaufe von Giften mit dem Standorte in Wien, VII., Kaiserstraße 65, gegen genaue Beobachtung der Vorschriften der Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1876, R.-G.-Bl. Nr. 10, zu erteilen.

Diese Konzession wurde unter Nr. 2004/K in das Gewerbeverzeichnis eingetragen und für die Besteuerung der Konto 22316/7 eröffnet.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

16.

Erhöhung der Löhnung der Telegraphisten der städtischen Feuerwehr.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 16. Mai 1911, zur Zahl 4903 (M. Abt. IV, 1104) folgenden Beschluß gefaßt:

Der Stand der Telegraphisten der städtischen Feuerwehr besteht aus:
10 Telegraphisten I. Klasse, 1. Stufe mit einem Taglohne von 4 K 50 h;
16 Telegraphisten I. Klasse, 2. Stufe mit einem Taglohne von 4 K;
23 Telegraphisten II. Klasse mit einem Taglohne von 3 K 50 h.

Der Taglohn steigt in jeder der beiden Stufen der I. Klasse und in der II. Klasse nach drei in derselben Stufe oder Klasse verbrachten Dienstjahren um 20 h, nach sechs Dienstjahren um weitere 20 h täglich.

Die Vorrückung aus der 2. Stufe der Telegraphisten I. Klasse in die 1. Stufe erfolgt im Wege der Beförderung.

17.

Erhöhung der Quartiergelder der städtischen Beamten und Diener. Erhöhung der Adjuten der städtischen Praktikanten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 3. Juni 1911, M. D. 4436/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 44):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 2. Juni 1911, zur Pr. Z. 6863, nachfolgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Quartiergelder der in die Rangsklassen VIII bis einschließlich II eingereichten städtischen Beamten, sowie die Funktionszulage für die I. Rangsklasse werden ab 1. Mai 1911 wie folgt festgesetzt:

für die VIII. Rangsklasse mit	900 K	jährlich,	
" " VII.	" "	1140 K	"
" " VI.	" "	1380 K	"
" " V.	" "	1520 K	"
" " IV.	" "	1760 K	"
" " III.	" "	2000 K	"
" " II.	" "	2450 K	" und
" " I.	" "	4500 K	"

2. Die Adjuten der städtischen Praktikanten erhöhen sich nach einer ununterbrochenen, einjährigen, vollkommen zufriedenstellenden Dienstleistung um 200 K jährlich. Diese einjährige Dienstleistung ist vom Tage der Beeidigung als Praktikant, bzw. bei den Praktikanten des Wasserbezugsrevisorates vom Tage der Angelobung als Aspirant an zu rechnen. Die Adjuten der letzteren Praktikanten erhöhen sich überdies nach einer ununterbrochenen zweijährigen Dienstzeit, ebenfalls vom Tage der Angelobung als Aspirant an gerechnet, neuerlich um 200 K jährlich. Die Zuerkennung der höheren Adjuten erfolgt durch den Bürgermeister. Diese neuen Bestimmungen treten mit 1. Mai 1911 in Kraft.

3. Die Quartiergelder der städtischen Ratsdiener, Amtsdiener, Schuldiener, Mahnboten, Marktgebühreneinheber, Marktdiener, Schlachthausdiener, Aufseher im Mhl- und Werkhause und Zeugwart im städtischen Museum werden ab 1. Mai 1911 für die II. Bezugsklasse mit 620 K jährlich und " " I. " " 720 K " bestimmt.

4. Die vorerwähnten erhöhten Quartiergelder gebühren, und zwar ebenfalls ab 1. Mai 1911 auch jenen städtischen Angestellten, welchen Bezüge bestimmter Rang- oder Bezugsklassen ohne Einreihung in diese Rang- oder Bezugsklassen selbst zuerkannt sind.

5. Zur Bedeckung der aus diesen Erhöhungen für das laufende Jahr sich ergebenden Mehrkosten im Betrage von circa 602.000 K sind die Kassenbestände heranzuziehen."

Die Durchführung dieses Beschlusses hat, soweit es sich um die höheren Quartiergelder handelt, unverzüglich ressortmäßig und von amts wegen zu erfolgen, also beispielsweise rücksichtlich der Hauptassistenten durch die Magistrats-Abteilung II, rücksichtlich der Veterinär- und Marktassistenten durch die Magistrats-Abteilung IX u. s. w., wobei die Direktoren der Sachverständigen- und Hilfsämter zur entsprechenden Mitwirkung heranzuziehen sind.

Zum Zwecke dieser Durchführung haben sich die Herren Personalreferenten der Druckorte des beiliegenden Musters zu bedienen, und zwar in der Art, daß für sämtliche Beamte einer Rangsklasse und eines Status, beziehungsweise für sämtliche Diener u. s. w. einer Bezugsklasse derselben Status je ein Formular verwendet wird, welches in den Rubriken 1 bis 4 entsprechend auszufüllen ist, wobei die Angestellten in der Reihenfolge ihres Ranges zu ordnen sind. Die derart ausgefüllten Formulare sind sodann im kurzen Wege der Stadtbuchhaltung zu übermitteln, welche dieselben nach Überprüfung (eventuell Richtigestellung, Ergänzung) und vollständiger Ausfüllung an die Herren Personalreferenten zurücksendet, worauf die Enderledigung und Expedition zu erfolgen hat.

Für diese Enderledigung ist die weiters als Muster beiliegende Druckorte zu verwenden.

Beide Druckorten, welche von der Magistrats-Direktion aufgelegt werden, sind in entsprechender Anzahl im gemeinsamen Magistrats-Expedite zu beheben.

Was die neugeschaffenen höheren Adjuten der Praktikanten betrifft, so haben die in Betracht kommenden Praktikanten die Zuerkennung der höheren Adjuten durch im Dienstwege eingebrachte Gesuche, welche mit der entsprechenden Begutachtung über das Zutreffen der Voraussetzungen seitens der Amtsleiter an die zuständige Personalstelle weiter zu leiten sind, zu beantragen.

Die Nachzahlung der für den Maitermin entfallenden Quote des erhöhten Quartiergeldes wird am 1. Juli gleichzeitig mit der Ausbezahlung des Gehaltes erfolgen.

Hievon mache ich zur Kenntnisnahme beziehungsweise Darnachachtung Mitteilung.

Magistrat:

18.

Abänderung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 13. Mai 1911, M. D. 1657/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 38):

Der Herr Bürgermeister hat zufolge Entschliezung vom 10. Mai 1911 Pr.-Z. 7366, die Zuweisung der Agenden bezüglich der Straßenbespritzung mit Hydranten und Schlauchtrommelwagen und des Baues und der Verwaltung des Schlauchtrommelwagendepots an die Magistrats-Abteilung VI und die Ausschreibung derselben aus dem Geschäftskreise der Magistrats-Abteilung VIII zu genehmigen gefunden.

Demnach fallen aus der Geschäftsgruppe der Magistrats-Abteilung VIII die Abzüge „Straßenbespritzung mit Hydranten“ und „Schlauchtrommelwagendepot, Bau und Verwaltung desselben“ hinweg und wird bei der Geschäftsgruppe der Magistrats-Abteilung VI der Absatz „Schlauchtrommelwagendepot, Bau und Verwaltung derselben“ dem Absatz „Straßen und sonstige Verkehrswege“ am Schlusse angefügt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 95. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Ackerbaues und des Handels vom 22. Mai 1911, womit neue Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 22. Mai 1905, R.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend den Mistärvoerspann im Frieden, erlassen werden.

Nr. 96. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Mai 1911, betreffend die Umwandlung des Nebenzolles des Spiffermüßls in eine Zollerpositur.

Nr. 97. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Mai 1911, betreffend die Bildung eines neuen Erwerbsteuer-Berantlagungsbezirktes für den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Gries-

kirchen in Oberösterreich, sowie betreffend die Änderung in der Zahl der Mitglieder und Stellvertreter der Erwerbsteuer-Kommission IV. Klasse für den politischen Bezirk Scharding.

Nr. 98. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. Mai 1911, betreffend die Errichtung einer Zollexpostur in München-Hauptbahnhof.

Nr. 99. Verordnung der Ministerien für öffentliche Arbeiten, des Handels, des Innern und der Finanzen vom 27. Mai 1911, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Aufhebung einzelner Bestimmungen der Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, für Kultus und Unterricht und der Finanzen vom 9. November 1891, R.-G.-Bl. Nr. 184, in Angelegenheit der Aufhebung, beziehungsweise Einschränkung der Anerkennung der Prüfungszeichen der aus dem Königreiche Belgien eingeführten Gewehrläufe und Handfeuerwaffen.

Nr. 100. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 27. Mai 1911, betreffend die Hinausgabe eines Verzeichnisses über den durchschnittlichen Handelswert der wichtigsten, der Wertverzollung nach Nr. 622 unterliegenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte.

Nr. 101. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 27. Mai 1911, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

Nr. 102. Verordnung des Justizministeriums vom 26. Mai 1911, betreffend die Aktivierung des Bezirksgerichtes Podkamen in Galizien.

Nr. 103. Verordnung des Ministers des Innern vom 27. Mai 1911, betreffend den Betrieb der öffentlichen und Anstaltsapotheken.

Nr. 104. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. April 1911, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes in Triest zur Abfertigung von Gesundheitsstrepp und Unterleidern daraus.

Nr. 105. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 7. Mai 1911, betreffend die Errichtung eines eigenen Gewerbeinspektorates für die Bauarbeiten in Wien.*)

Nr. 106. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 20. Mai 1911, womit der Betrag der fassionsmäßigen Ausgabepest für die Führung der Dekanatsämter in der Diözese Linz neu festgesetzt wird.

Nr. 107. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 24. Mai 1911, womit der für die Führung des Dekanatsamtes in den nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, einzubringenden Lokaleinkommensbefreiungen der kongruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabepest anerkennende Betrag in Ansehung der neuerrichteten Dekanate Tyczyn und Łanct in der römisch-katholischen Diözese Przemyśl festgesetzt wird.

Nr. 108. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 6. Juni 1911, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Gemeinde Wörgl.

Nr. 109. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 7. Mai 1911, womit die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in 42 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der k. k. Gewerbeinspektoren eingeteilt werden.

Nr. 110. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern

und der Finanzen vom 8. Juni 1911, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Gemeinde Hofgarten Markt.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 72. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. April 1911, Z. VI-666/17, betreffend die Verlautbarung des zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns über die Ausführung der Verbauung des Eggenbaches im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 233, abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 73. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. Mai 1911, Z. XVI b-77/7, betreffend die der Gemeinde Asparn an der Jaya erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h für die Jahre 1911, 1912 und 1913.

Nr. 74. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. Mai 1911, Z. XVI b-76/3, betreffend die der Gemeinde Paa an der Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 2 K für die Jahre 1911, 1912 und 1913.

Nr. 75. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. Mai 1911, Z. XVI b-600/13, betreffend die der Gemeinde Lang-Enzersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h für die Zeit vom 1. Jänner 1910 bis 25. Oktober 1911.

Nr. 76. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. Mai 1911, Z. XVI b-122/4, betreffend die der Gemeinde Spit an der Donau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsaufgabe von 7 h von jeder Mietzinsstrone für die Zeit vom 1. Jänner 1911 bis 31. Dezember 1913.

Nr. 77. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Mai 1911, Z. X a-226/13, betreffend die Verlautbarung des von der Gemeinde St. Ägyd am Neuwalde mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung im Sinne des § 6 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die Regulierung des Traisensflusses in St. Ägyd am Neuwalde abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 78. Gesetz vom 15. April 1911, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit Ausschluß der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, betreffend die Aufforstung von Grundparzellen, welche der Aufforstungspflicht im Sinne der Bestimmungen des Forstgesetzes nicht unterliegen.

Nr. 79. Gesetz vom 15. Mai 1911, betreffend die Abgabe von Wasser aus der Wasserleitung der Gemeinde Deutsch-Altenburg und die Einhebung von Gebühren hierfür.

Nr. 80. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Mai 1911, Z. XVI b-265/11, betreffend die der Gemeinde Litienfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe von 2 K für die Jahre 1911 bis 1915 und die hierfür erlassenen Einhebungsvorschriften.

Nr. 81. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landes Schulrates vom 24. Mai 1911, Z. 1212/7-II, mit welcher das Normale über die Vergütung von Übersiedlungsauslagen an das Lehrpersonal der öffentlichen Volksschulen des Erzherzogtums Österreich unter der Enns, mit Ausschluß des Schulbezirkes Wien, erlassen wird.

Nr. 82. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landes Schulrates vom 24. Mai 1911, Z. 1211/2-II, mit welcher das Substitutionsnormale für die öffentlichen Volksschulen des Erzherzogtums Österreich unter der Enns, mit Ausschluß des Schulbezirkes Wien, erlassen wird.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Unzulässigkeit von dem Rechtszuge unterliegenden Aufträgen bei Außerachtlassung der Bestimmungen des § 74 G.-D.
2. Baumeister-Konzession.
3. Enthebung Stellungspflichtiger vom erneuerten Erscheinen vor der Stellungskommission nach Untersuchung in einem Militär-(Landwehr-)Spital.
4. Vorschrift über die Erteilung der Konzession zur Sodawassererzeugung.
5. Meldung von Landsturmpflichtigen im Mobilisierungsfalle.
6. Personaländerungen bei den k. k. Gewerbe-Inspektoraten.
7. Überstellung von Deferteuren an die Militärbehörde.
8. Eintragung verheirateter Männer in die Geburtsmatriken als Väter unehelicher Kinder.
9. Gleichwertigkeit des Unterrichtes an zweiklassigen Handelsschulen mit dem an kaufmännischen Fortbildungsschulen.
10. Warenvertrieb nach dem Schneeballen- oder Blocksysteme. — Vorschrift.
11. Petroleumlagerungen in Bahnhöfen oder innerhalb des Feuerrayons.
12. Beschleunigung der Entscheidung über Gesuche der im Auslande sich aufhaltenden nichtaktiven Mannschaft um Enthebung von der Waffen-(Dienst)übung.
13. Neueinteilung der Aufsichtsbezirke der Gewerbe-Inspektoren.
14. Verkehr mit Sorbin (Saccharin).

15. Zeugnisse der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Brandeis a. d. Elbe.
16. Festsetzung der Verpflegungsgebühren im Komitatskrankenhaus zu Lugos, beziehungsweise im Krankenhaus zu Hodmezö-Básárhely.
17. Förderung der Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen. (Direktiven für die Veranlassung solcher Ausstellungen.)
18. Ernennung des Personales für das Gewerbe-Inspektorat für Bauarbeiten in Wien.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

19. Erhöhung der Quartiergelber für das Hilfspersonale des Fourageendienstes des Marktamtes auf dem Zentral-Viehmarkt St. Marx.
20. Erhöhung der Quartiergelber für das kaufmännische Personale und den Wirtschaftsassistenten der städtischen Uebernahmestelle für Vieh und Fleisch.
21. Neuregelung der Theaterwachgebühren.
22. Quartiergelbquote der städtischen Beamten und Diener mit Naturalwohnung.
23. Erhöhung des Honorars für supplierende städtische Ärzte.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Unzulässigkeit von dem Rechtszuge unterliegenden Aufträgen bei Außerachtlassung der Bestimmungen des § 74 G.-D.

Statthaltereierlaß vom 20. März 1911, Z. Ia-1139 (M. B. U. XXI, 12777, M. Abt. XVII, 5350):

Das magistratische Bezirksamt für den XXI. Bezirk hat mit Erlaß vom 5. Jänner 1911, Z. 19392, dem Fleischhauer R. R. in Wien, XXI. Bezirk, gemäß § 74, Absatz 4 G.-D. aufgetragen, die bei ihm wohnhaften Gehilfen, Lehrlinge und sonstigen gewerblichen Bediensteten in geeigneten Bohnstüben unterzubringen und jedem derselben eine eigene entsprechende Schlafstelle anzuweisen, wobei die Betten nicht übereinandergestellt werden dürfen.

Dieser Auftrag erfolgte, weil zufolge Erhebung festgestellt wurde, daß Genannter einen Teil seiner Hilfsarbeiter in einem feuchten gesundheitschädlichen Kellerraum untergebracht hat.

Die Statthalterei bestätigt die angefochtene Entscheidung mit der Abänderung, daß dem Gewerbsinhaber gemäß § 74 G.-D. bloß eröffnet wird, daß jener Raum (Kellerlokal) den er derzeit seinen Hilfsarbeitern als Wohnung überläßt, gesundheitschädlich daher für diesen Zweck ungeeignet ist.

Bemerkte wird, daß wahrgenommene Gesekwidrigkeiten von der Gewerbebehörde durch Anwendung der in der Gewerbeordnung vorgesehenen Strafen und Zwangsmittel nicht aber durch Erlassung von dem Rechtszuge unterliegenden Aufträgen abzustellen sind.

2.

Baumeister-Konzession.

(Bei Berechnung der um 2 Jahre längeren Verwendungsfrist im Sinne des § 10, lit. b, des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193 ist, wenn es sich um eine Konzession für das Baumeistergewerbe handelt, auch die an und für sich zum

Nachweise der ordnungsmäßigen Erlernung des Gewerbes nicht ausreichende Dauer der Verwendung als Maurerlehrling mitzuzählen.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. April 1911, Nr. 3786 (M. B. U. XII, 27702/11):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Marquis Bacquhem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Weingarten, Dr. Binder, Diwald und Dr. Edlen v. Schneller, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs Ritter v. Hennig über die Beschwerde der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister „uralte Hauptstätte“ in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 8. Juni 1910, Z. 13818, betreffend eine Konzessionserteilung nach der am 8. April 1911 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Rudolf Prokisch, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des k. k. Bezirkshauptmannes Capel, in Vertretung des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Handelsministerium hat dem Refuse der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister „uralte Hauptstätte“ in Wien gegen den Erlaß der k. k. Statthalterei in Wien vom 4. April 1910, Z. Ia-1131, mit welchem dem Oswald Slama die Konzession zum Betriebe des Baumeistergewerbes erteilt wurde, keine Folge gegeben, indem es den Nachweis der Erlernung dieses Gewerbes, dessen Vorhandensein bestritten wurde, im Sinne des § 10, lit. b, des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, dadurch als erbracht angesehen hat, daß Oswald Slama eine gegenüber der Zeitbestimmung des § 11 dieses Gesetzes um zwei Jahre längere Verwendung ausgewiesen hat. Bei dieser Zeitberechnung wurde die Dauer der Verwendung des Genannten als Maurerlehrling im Ausmaße von 1 Jahre, 2 Monaten und 14 Tagen, die an und für sich zum Nachweise der ordnungsmäßigen Erlernung des Gewerbes nicht ausreicht, mitgezählt.

Die Beschwerde erachtet die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums deshalb als gesekwidrig, weil die beim Abgange des Nachweises über die ordentliche Erlernung des Gewerbes erforderliche, um zwei Jahre längere Verwendung nur durch eine längere Dauer der praktischen Ausbildung im

Sinne des § 11, leg. cit., nachgewiesen werden könne, für welche nur die außerhalb der Lehrzeit erfolgte Verwendung in Betracht komme. Überdies könne die Verwendung als Lehrling im Maurergewerbe nicht als Verwendung im Baumeistergewerbe angesehen werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen leiten lassen.

Unter der praktischen Ausbildung im Sinne der zitierten Gesetzesstelle ist jede Art der empirischen Aneignung jener Fertigkeiten zu verstehen, die zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes erforderlich sind. Daß die Lehre überhaupt zu der praktischen Ausbildung nicht gezählt werden dürfte, bestimmt das Gesetz nicht. Es ist daher zu beurteilen, ob die Lehre nach ihrer Beschaffenheit dazu geeignet ist, um als praktische Ausbildung angesehen werden zu können. Nun bestimmt § 97 G.-D. (Gesetz vom 8. März 1895, R.-G.-Bl. Nr. 22), welcher gemäß § 20 des Baugewerbegesetzes auch hinsichtlich der Baugewerbe gilt, daß als Lehrling derjenige anzusehen ist, der bei einem Gewerbetreibenden zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt. Daraus ergibt sich, daß die Lehre den Zweck hat, dem Lehrlinge die praktischen Kenntnisse des Gewerbes beizubringen und somit zu der praktischen Ausbildung im Gewerbe gezählt werden muß.

Die erste Einwendung der Beschwerde erscheint demnach unbegründet und es handelt sich nur noch darum, ob die als zur praktischen Ausbildung gehörig anerkannte Verwendung des Oswald S l a m a in der Eigenschaft als Lehrling für die Erbringung des Befähigungsnachweises für das Baumeistergewerbe dessen ungeachtet in Betracht kommen könne, daß sie als Verwendung im Maurermeistergewerbe ausgewiesen erscheint. Nach § 9 des Baugewerbegesetzes wird zum Befähigungsnachweise die Erlernung und praktische Ausbildung in dem „betreffenden Gewerbe“ gefordert. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß für die Beurteilung, ob der Bewerber um eine Baumeisterkonzession den Befähigungsnachweis erbracht hat, jene Praxis unberücksichtigt bleiben müßte, die im Maurermeistergewerbe zugebracht wurde. Dies ergibt sich schon daraus, daß eine ordentliche Erlernung des Baumeistergewerbes überhaupt nie nachgewiesen werden könnte, da es in diesem Gewerbe keine „Baumeisterlehrlinge“, sondern nur Maurerlehrlinge gibt. Dies erfolgt weiter auch daraus, daß der Berechtigungsumfang des Bau- und Maurermeisters hinsichtlich der Ausübung von Maurerarbeiten identisch ist, so daß es gerade in bezug auf die Erlangung jener elementaren Fertigkeiten, welche durch die Lehre erworben werden, einerlei ist, ob der Lehrling bei einem Bau- oder Maurermeister beschäftigt war. Die Kautel, daß die nur mit geringeren Kenntnissen ausgestatteten Personen nicht zur Ausübung des Baugewerbes zugelassen werden, liegt darin, daß bei der Prüfung, deren Ablegung von den Bewerbern um eine Baumeisterkonzession gefordert wird, an den Kandidaten wesentlich höhere Anforderungen gestellt werden, als bei jener Prüfung, welche für den Antritt des Maurermeistergewerbes vorgeschrieben ist.

Nach dem Gesagten vermochte der Verwaltungsgerichtshof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzeswidrigkeit nicht zu erblicken, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

3.

Enthebung Stellungspflichtiger vom erneuerten Erscheinen vor der Stellungskommission nach Untersuchung in einem Militär(Landwehr-)Spital.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. April 1911, Z. II-1825, M. Abt. XVI 6096/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 46):

Laut des im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium ergangenen Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 21. April 1911, Nr. XIV-332, haben an Stelle des Punktes 5 des § 93 der Wehrvorschriften I. Teil folgende Bestimmungen zu treten:

5. Der zu einer solchen Amtshandlung Bestimmte ist nach seiner Entlassung aus dem Spitale der nächsten politischen Bezirksbehörde (Bezirksbeamten) zu übergeben, die gegebenenfalls verpflichtet ist, auch für die Rückreise des Betroffenen zu sorgen.

6. Bei Abgabe in ein Militär(Landwehr-)spital übersendet dasselbe den Spitalsbefund dem zuständigen Ergänzungsbezirks(Landwehrgänzungs-)kommando, welches letzteres einvernehmlich mit der politischen Bezirksbehörde (Bezirksbeamten) feststellt, ob jenes Gebrechen, wegen dessen Konstatierung der Stellungspflichtige in das Militär(Landwehr-)spital übergeben wurde oder irgend ein anderes, die Diensttauglichkeit ausschließendes Gebrechen besteht oder nicht.

Hat die Spitalsbeobachtung derlei Gebrechen nicht konstatiert, dann veranlaßt die politische Bezirksbehörde (Bezirksbeamte) wegen Erbringung des Beschlusses, auf Grund der seitens der Ergänzungsbezirks(Landwehrgänzungs-)kommandos zugekommenen Stellungskarten, die Vorführung des Stellungspflichtigen vor die nächste amtierende Stellungs(Nachstellungs-)kommission.

Zm Gegenfalle ist von einer Vorführung abzusehen und sind der Stellungskommission bloß die Akten vorzulegen, welche, wenn sie das Bestehen des die Tauglichkeit ausschließenden Gebrechens auf Grund der Akten zweifellos feststellt, den auf „zurückstellen“, „waffenunfähig“ oder „löschen“ lautenden Beschluß fällt, den Befund und Beschluß in die Stellungsliste, oder

— falls die Abstellung im Delegierungswege erfolgt — in die Auszüge aus der Stellungsliste einträgt und den Stellungspflichtigen bezüglich des Beschlusses im Wege der politischen Bezirksbehörde (Bezirksbeamten) verständigen läßt.

Findet es jedoch die Stellungs(Nachstellungs-)kommission für zweifelhaft, ob sich der Spitalsbefund auf den Stellungspflichtigen beziehe, oder erachtet sie das im Spitalsbefund enthaltene Gebrechen nicht als ein solches, welches die Tauglichkeit ausschließt, dann ordnet dieselbe die erneuerte Vorführung des Stellungspflichtigen vor die Stellungs(Nachstellungs-)kommission an.

Die Vorführung veranlaßt die politische Bezirksbehörde (Bezirksbeamte).

Der bisherige Punkt 6 erhält die Bezeichnung 7.

Diese Abänderung ist bei dem genannten Paragraphen vorzumerken. Die Berichtigung der Wehrvorschriften wird seinerzeit erfolgen.

4.

Vorschrift über die Erteilung der Konzession zur Sodawassererzeugung.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Mai 1911, Z. I a-1803 (M. Abt. XVII 4550/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 45):

Das Handelsministerium hat mit Erlaß vom 28. April 1911, Z. 11660, die Statthalterei beauftragt, es den unterstehenden Behörden zur Pflicht zu machen, anlässlich eines jeden Besuches um die Erteilung der Konzession zur Erzeugung von Sodawasser die Frage des Lokalbedarfes der strengsten Prüfung zu unterziehen, wobei nicht nur auf die im Standorte der angestrebten Konzession etwa vorhandenen, sondern mit Rücksicht auf den leichten Transport des Sodawassers auch auf die Betriebe der nächsten Umgebung Rücksicht zu nehmen sein wird.

Eine andere Beurteilung der Frage des Lokalbedarfes wird allerdings in solchen Fällen eintreten müssen, in welchen es sich lediglich um die Fortführung einer bereits bestehenden Sodawassererzeugung handelt.

In allen Fällen jedoch, in welchen das Konzessionsansuchen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, bezw. anderen Assoziationsformen der Gastwirte, bezw. anderer Konsumenten ausgeht, ist die Konzession an die Bedingung zu knüpfen, daß die bezüglichen Fabrikate nur an die Mitglieder der erwähnten Vereinigungen verkauft werden.

Diese Weisung hat internen Charakter.

5.

Meldung von Landsturmpflichtigen im Mobilisierungsfalle.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Mai 1911, Pr. Z. 52 M, M. Abt. XVI 6415/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 47):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 12. April 1911, Präz. Nr. 901-XIV, im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium angeordnet, daß die gemäß Punkt 166 der Landsturmorganisationsvorschrift nach Verlautbarung der Aufbietung und Einberufung des Landsturmes vorgeschriebene Meldung der in ihren Aufenthaltsorten nicht heimatberechtigten gebienten Landsturmpflichtigen der nicht einberufenen Kategorien und Altersklassen bei den Gemeindevorstehungen der Aufenthaltsorte und die den Gemeindevorstehern obliegende Verzeichnung dieser Personen in besonderen Konfigurationen in Hintunft zu entfallen hat.

In Konsequenz dieser, eine Erleichterung der Mobilisierungssachen der Gemeindevorstehenden Anordnung ist der 1. Absatz des Punktes 166 der Landsturmorganisationsvorschrift zu streichen.

6.

Personaländerungen bei den k. k. Gewerbeinspektoraten.

Statthalterei-Erlaß vom 8. Mai 1911, Z. I a-1845 (M. Abt. XVII, 4915/11):

Der Herr Handelsminister hat sich zufolge Erlasses vom 21. April 1911, Z. 12116, im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern bestimmt gefunden, die Ingenieure Emil Martinfa in Wien VII und Dr. Gustav K o l l e r in Lindeburg (Hannover) zu provisorischen Kommissären der k. k. Gewerbeinspektion zu ernennen und den ersteren dem I. Gewerbeinspektorate für den IV. und den letzteren dem I. Gewerbeinspektorate für den III. Aufsichtsbezirk in Wien zur Dienstleistung zuzuweisen.

7.

Überstellung von Desertoren an die Militärbehörde.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Mai 1911, Z. VII-2414, M. Abt. XVI 6915/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 49):

Ein konkreter Fall, in welchem ein vom k. k. Landwehr-Infanterie-Regimente Nr. 5 in Pola kurrendierter, von einem k. k. Genbarmerieposten auf diesseitigem Gebiete in Plasse verhafteter Deserteur an das k. u. k. Militärstationskommando in Fiume (Ungarn) eingeliefert wurde, hat dem Ministerium für Landesverteidigung laut seines Erlasses vom 24. April 1911, Dep. XIX, Nr. 4422-1910, Anlaß gegeben, im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen zu eröffnen, daß die Überstellung von diesseits aufgegriffenen Desertoren des k. u. k. Heeres und der k. k. Landwehr grundsätzlich an das nächste diesseitige Militärkommando (Militärstationseventuell Ergänzungsbezirkskommando) und von diesem nach § 15 Militärstrafprozeßordnung an jenes Militärgericht zu erfolgen hat, in dessen Bezirk der betreffende Deserteur aufgegriffen wurde.

An diese Vorschrift wird sich künftig in allen einschlägigen Fällen genau zu halten sein. Etwaige widersprechende Anordnungen der Bezirksbehörden sind außer Kraft zu setzen.

Bezüglich der Auslieferung der diesseits aufgegriffenen Desertore der königlich ungarischen Landwehr und der königlich ungarischen, beziehungsweise königlich ungarisch-kroatisch-slavonischen Genbarmerie gelten die Bestimmungen des mit h. ä. Zirkular-Erlasses vom 24. November 1902, Z. 112630, verlautbarten Erlasses des Ministeriums für Landesverteidigung vom 28. Oktober 1902, Nr. 180-II.

8.

Eintragung verheirateter Männer in die Geburtsmatriken als Väter unehelicher Kinder.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Mai 1911, Z. XVII-376/5, gerichtet an das magistratische Bezirksamt X (37090/11):

Mit Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Februar 1911, Z. XVII-376, wurde das Ansuchen des M. K. in Wien um Veranlassung, daß er in der Geburtsmatrik der römisch-katholischen Pfarre Altmanndorf in Wien als Vater des von W. W. am 27. August 1906 außer der Ehe geborenen Kindes St. W. eingetragen werde, als unzulässig abgewiesen, weil nach dem Hofkanzlei-Dekret vom 21. Oktober 1813, P.-G.-S. Nr. 49, der Name eines verheirateten Mannes als Vater eines unehelichen Kindes in die Geburtsmatrik des Letzteren nicht eingetragen werden dürfe.

Dem dagegen eingebrachten Rekurse des M. K. hat das k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 10. Mai 1911, Z. 10549, Folge gegeben und unter Behebung der angefochtenen Entscheidung die Durchführung der von dem Genannten erbetenen Matrikenergänzung verfügt, weil keine Norm besteht, nach welcher es unzulässig wäre, daß ein verheirateter Mann als Vater eines unehelichen Kindes in die Geburtsmatrik unter den vorgeschriebenen Vorfichten eingetragen werde.

Was speziell das Hofkanzlei-Dekret vom 21. Oktober 1813, P.-G.-S. Nr. 49, anbelangt, so kann nach der Absicht und dem Sinne dieses Gesetzes, insofern in demselben von der Eintragung verheirateter Männer als Väter unehelicher Kinder in die Geburtsmatrik die Rede ist, dasselbe nur so verstanden werden, daß eine derartige Eintragung nicht als solche, sondern nur insofern zu verhindern, beziehungsweise unstatthaft ist, als sie ohne Wissen und Willen der betreffenden Männer, etwa auf bloßes Angeben der Mutter oder anderer nicht gehörig legitimierter Personen hin erfolgen soll.

Eine gegenteilige Annahme würde auch mit der, eine Ausnahme nicht zulassenden materiell rechtlichen Bestimmung des § 163 A. b. G.-B. in einem inneren Widerspruche stehen.

Die Eintragung des M. K. als Vater des genannten Kindes wird unter einem verfügt.

9.

Gleichwertigkeit des Unterrichtes an zweiklassigen Handelsschulen mit dem an kaufmännischen Fortbildungsschulen.

Statthalterei-Runderlaß vom 26. Mai 1911, Z. I a-1223, M. Abt. XVII 5400 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 51):

Da die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch der öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen zweiklassigen Handelsschulen die Lehrzeit im Handelsgewerbe bei Erbringung des Befähigungsnaachweises

nach § 13 a der Gewerbeordnung im Grunde der Ministerialverordnung vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198, vollständig ersetzen, ist hiemit auch die Gleichwertigkeit des Unterrichtes an diesen Schulen mit dem Unterricht an kaufmännischen Fortbildungsschulen im Sinne des § 99 b, Absatz 3, der Gewerbeordnung, bezw. des § 24 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 30. November 1907, L.-G.-Bl. Nr. 171, ausgesprochen.

Jünglinge, welche eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattete zweiklassige Handelsschule mit Erfolg absolviert haben, sind somit, falls sie sich als Handelslehrlinge verbinden, vom Besuche einer kaufmännischen bzw. gewerblichen Fortbildungsschule befreit.

Die Fortbildungsschulräte Niederösterreichs wurden bereits verständigt.

10.

Warenvertrieb nach dem Schneeballen- oder Blocksysteme. — Vorschrift.

Statthalterei-Runderlaß vom 26. Mai 1911, Z. I a-1993 M. Abt. XVII 5560/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 48):

In jüngster Zeit hat sich neuerlich der Vertrieb von Waren, insbesondere von Uhren, nach dem Schneeballen- oder Blocksysteme in einer die betroffenen gewerblichen Kreise äußerst schädigenden Weise bemerkbar gemacht.

In Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung des Handelsministeriums erscheint die Unzulässigkeit des sogenannten Schneeballen- oder Blocksystemes beim Warenvertriebe auch in den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Oktober 1907, Z. 8911, und 7. Jänner 1909, Z. 113, klar festgelegt, indem daselbst der Betrieb von Handelsgeschäften nach dem Blocksysteme einerseits als ein Glücksspiel qualifiziert, andererseits als mit den Bestimmungen des § 59 Gew.-Ordg. in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, in Widerspruch stehend gekennzeichnet wird. Denn die in dem Verlaufe von Bloßs liegende Bestellung von zahlreichen Hilfskräften, welche ohne Rücksicht auf den Standort des Betriebes des Geschäftsinhabers an verschiedenen Orten und daher außerhalb der festen Betriebsstätte desselben neue Kunden für die gleichen Geschäfte aufsuchen sollen, widerspricht gewiß ganz und gar der Vorschrift des § 59 Gew.-Ordg., welcher bloß Bestellungen auf Waren durch die mit amtlichen Legitimationen versehenen, im Dienste des Gewerbetreibenden stehenden Bevollmächtigten, und zwar wenn es sich um das Auffuchen von Bestellungen bei Privatpersonen handelt, nur in einzelnen Fällen über ausdrückliche schriftliche, auf bestimmte Waren lautende, an den Geschäftsinhaber gerichtete Aufforderung gestattet.

Die zitierte Bestimmung des § 59 Gew.-Ordg. gibt somit den Gewerbebehörden die Mittel an die Hand, dem unlauteren und geschwändigen Gebaren einer Geschäfte, welche sich des Schneeballen- oder Blocksystemes bedienen, in wirksamer Weise entgegenzutreten.

Die tiefgehende Schädigung der realen Gewerbetreibenden — insbesondere der Uhrmacher und gerade in der bevorstehenden Firmungszeit — veranlaßt die Statthalterei in Folge Erlasses des Handelsministeriums vom 11. Mai 1911, Z. 16021, die unterstehenden Gewerbebehörden anzuweisen, dem Warenvertriebe nach dem Schneeballen- oder Blocksysteme ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden und im Falle konkreter Wahrnehmungen gegen jene beteiligten Personen, welche sich beim Vertriebe von Waren im Wege des Schneeballen-systemes eine Übertretung des § 59 Gew.-Ordg. zu Schulden kommen lassen, schleunigst und unnachlässig mit der strengsten Bestrafung vorzugehen. Ein besonderes Augenmerk wird auch jenen ausländischen Sendungen zuzuwenden sein, mit welchen die schweizerische Uhrenindustrie in Chaux de Fonds den österreichischen Markt überschwemmt, wobei bemerkt wird, daß zur Unterflüchtung der vom Handelsministerium eingeleiteten Maßnahmen zur Hintanhaltung des Warenvertriebes nach dem Schneeballen- oder Blocksysteme auch postalische Verfügungen innerhalb der bestehenden Gesetze in Aussicht genommen werden.

11.

Petroleumlagerungen in Bahnhöfen oder innerhalb des Feuerrayons.

Erlaß des Magistrats-Direktors K. Appel vom 30. Mai 1911, M.-D. 1933, M.-Abt. V 1112/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 43):

Die k. k. Nordbahn-Direktion hat mit Note vom 28. April 1911 Nr. 44987-VI a/4-10, folgendes anher mitgeteilt:

„Laut Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 20. März 1910, Z. 59208/16, haben die auf die vorübergehende Lagerung anläßlich des Eisenbahntransportes im allgemeinen nicht anzuwendenden Bestimmungen der §§ 18 bis 20 der Ministerialverordnung vom 23. Jänner 1901, R.-G.-Bl. Nr. 12, betreffend den Verkehr mit Mineralölen (vergl. § 23 dieser Verordnung), auch auf Petroleumsendungen Anwendung zu finden, die in Bahnhöfen oder innerhalb des gesetzlich bestimmten Feuerrayons der Bahnen auf vermieteten Plätzen zur Lagerung gelangen.“

12.

Beschleunigung der Entscheidung über Gesuche der im Auslande sich aufhaltenden nichtaktiven Mannschaft um Enthebung von der Waffen(Dienst)übung.

Rund-Erlaß der k. k. Statthalterei vom 1. Juni 1911, Z. II-2088/4, M. Abt. XVI 7327 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 55):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 15. Mai 1911, Nr. XIV 509, im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichskriegsministerium Folgendes verfügt:

Entscheidungen über Gesuche der im Auslande sich aufhaltenden nichtaktiven Mannschaft um Enthebung von der Waffen(Dienst)übung (Min.-Erl. vom 27. Jänner 1910, Dept. XIV, Nr. 1441 ex 1909) sind dem k. und k. Vertretungsbehörden von den Ergänzungs-(Landwehr-Landes-schützen-Ergänzungs-)bezirkskommandos direkt mit tunlichster Beschleunigung bekannt zu geben, damit seitens derselben die rückgehaltenen Militär(Landwehr-)pässe rechtzeitig klausuliert und der Mannschaft zugestellt werden können.

Diese Enthebungsgesuche werden den genannten Kommandos von den k. und k. Vertretungsbehörden in Hintunft, bei gleichzeitiger Anweisung des entfallenden Rückportes, stets direkt zukommen.

Dieser Erlaß ist mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 5. Februar 1910, Z. II 520 bei § 38, 5 der W.-B. II. Teil vorzumerken.

13.

Neueinteilung der Aufsichtsbezirke der Gewerbe-Inspektoren.

Statthalterei-Runderlaß vom 12. Juni 1911, Z. I a-1355 (M. Abt. XVII, 5369):

Mit der im Einvernehmen mit dem k. k. Minister des Innern erlassenen und unter einem im Reichsgesetzblatte verlautbarten Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 7. Mai 1911, wurden in Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 6. April 1909, R.-G.-Bl. Nr. 66, die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in 42 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der k. k. Gewerbe-Inspektoren neu eingeteilt.

Ferner ist durch Verordnung vom gleichen Tage ein eigenes Gewerbe-Inspektorat für die Bauarbeiten in Wien zur Errichtung gelangt.

Die Gewerbebehörden I. Instanz werden zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 7. Mai 1911, Z. 13772, auf diese Verordnung mit der Weisung aufmerksam gemacht, für deren Verlautbarung zu sorgen. (Siehe Amtsblatt Nr. 52 „Gesetze“ VI, 12.)

14.

Verkehr mit Sazin (Saccharin).

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Juni 1911, Z. XI-720 (M. Abt. X, 5654):

In Apothekereisen scheint es vielfach unbekannt zu sein, daß das von der Firma Burroughs, Wellcome & Komp. in London hergestellte und von deren Generalvertreter in Wien M. Kris zum Verlaufe gebrachte Präparat Sazin ein künstlicher Süßstoff sei, welcher nach seiner chemischen Zusammenfügung Saccharin in reiner Form ist. Die beteiligten Kreise sind daher in entsprechender Form darüber zu belehren, daß die hinsichtlich des Saccharinverkehrs bestehenden Verordnungen auch auf den Verkehr mit Sazin Anwendung zu finden haben und insbesondere auch genaue Vormerklungen über den Bezug und die Abgabe dieses Präparates zu führen sind.

15.

Zugnisse der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Brandeis a. d. Elbe.

Rundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 23. Juni 1911, R.-G.-Bl. Nr. 126:

Die Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Brandeis an der Elbe wird auf Grund des § 14 d, Absatz 3, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, beziehungsweise der Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 26. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 180, in das Verzeichnis jener gewerblichen Unterrichtsanstalten aufgenommen, deren Zeugnisse bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzen.

16.

Festsetzung der Verpflegungsgebühren im Komitats-Krankenhaus zu Lugos, beziehungsweise im Krankenhaus zu Hodmezö-Básárhely.

Laut Zuschrift des k. u. k. Ministers des Innern vom 27. Juni 1911, Z. 82227/VII b (M. Abt. XVII, 5145) wurde das in Lugos im Komitate Kraszó-Ezbrény neuerbaute Komitatskrankenhaus mit dem Termine vom 1. Juli 1911 mit dem Charakter eines allgemeinen Krankenhauses besleidet und die tägliche Verpflegungsgebühr für die Zeit bis zum 31. Dezember 1912 mit 2 K 20 h festgesetzt.

Ferner wurde laut Zuschrift derselben Behörde vom 30. Juni 1911, Z. 80734/VII b (M. Abt. XVIII, 5146) das mit dem Öffentlichkeitsrechte versehene Krankenhaus in Hodmezö-Básárhely mit dem Termine vom 1. Oktober 1911 an mit dem Charakter eines allgemeinen Krankenhauses besleidet. Diese Charakteränderung berührt nicht die Verpflegungsgebühr im Jahre 1911 und verbleibt dieselbe im laufenden Jahre unverändert mit 1 K 90 h.

17.

Förderung der Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen. (Direktiven für die Veranstalter solcher Ausstellungen.)

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 8. Juli 1911, M. Abt. XVIII 4404/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 54):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 31. Mai 1911 zur Zahl I a-1706/1 nachstehenden Runderlaß an den Magistrat gerichtet:

In dem Normalerlasse des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 19. Februar 1910, Z. 142-XX b (Statth.-Erlaß vom 4. März 1910, Z. I a-901), mit welchem Direktiven für Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen herausgegeben wurden, wurde insbesondere solchen Arbeiten praktischer Wert beigemessen, die eine einfache, jedoch faktische Verwendung des Lehrlings in der Werkstatt darstellen. Hierbei wurde neuerlich eine fleißige Benützung des zur Ausgabe gelangten Aufgabenverzeichnis empfohlen.

Die diesfälligen Weisungen, die auch in der Broschüre „Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten“ als „Borbemerkung zum Verzeichnis der Arbeitsstücke“ enthalten sind, finden indes noch immer nicht die nötige Beachtung.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten hat sich daher in Absicht auf eine gedeihliche Ausgestaltung der Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen und behufs Hebung ihres praktischen Wertes mit dem Erlasse vom 6. April 1911, Z. 257-XX a 8, veranlaßt gesehen, auf nachstehende fachlicherseits gegebene Anregungen behufs tunlichster Beachtung seitens der Veranstaltungskomitees hinzuweisen.

Die Arbeitsstücke sind tunlichst nach selbst angefertigten Wertzeichnungen, Schnittmustern, Modellen u. dgl. auszuführen und es sollen diese Beihelfe mit ausgestellt werden.

Den Arbeiten ist außerdem nach Tunlichkeit eine Beschreibung beizufügen, die Angaben über die Art und Beschaffenheit der verwendeten Roh- und Hilfsstoffe, den Arbeitsvorgang, die Zeitdauer der Anfertigung und die Berechnung des Verkaufspreises zu enthalten hat.

Schließlich ist insbesondere dort, wo der technologische Vorgang für das Verständnis und die Wertung der Arbeit ins Gewicht fällt, darauf hinzuwirken, daß nach Tunlichkeit auch die verwendeten Rohstoffe zur Beschäftigung aufliegen und die Darstellung des schrittweisen Arbeitsvorganges durch einzelne Stücke, die den verschiedenen Arbeitsabschnitten entsprechen, erfolgt.

Hievon werden im Hinweise auf die in den Normalienblättern des Magistrates ex 1903 unter Nr. 25 und ex 1910 unter Nr. 37 verlautbarten Erlasse der Magistrats-Direktion die städtischen Ämter, die Genossenschaften und deren Verbände, Gewerbevereine, die Genossenschafts- und Verbands-Kommissäre sowie sonstige in Betracht kommende Faktoren in Kenntnis gesetzt.

18.

Ernennung des Personales für das Gewerbe-Inspektorat für Bauarbeiten in Wien.

Statthalterei-Erlaß vom 11. Juli 1911, Z. I a-2502 (M. Abt. XVII, 6278/11):

Der Herr k. k. Handelsminister hat sich im Einvernehmen mit dem Herrn k. k. Minister des Innern bestimmt gefunden, mit dem Erlasse vom 25. Juni 1911, Z. 20305, den k. k. Gewerbe-Inspektor II. Klasse Richard Neudeck von seiner dermaligen Verwendung beim k. k. Gewerbe-Inspektorat Wien III zu entheben und denselben zum Amtsvorstande des neu errichteten Gewerbe-Inspektorates für die Bauarbeiten in Wien zu ernennen, weiters wurde der Bauadjunkt des kärntnerischen Landesbauamtes in Klagenfurt Ingenieur Adolf Brenn zum provisorischen Kommissär der k. k. Gewerbe-Inspektion ernannt und dem Gewerbe-Inspektorat für Bauarbeiten in Wien zur Dienstleistung zugewiesen, schließlich wurden die Assistenten der Gewerbe-Inspektion Franz

Siegel und Reinhardt Feiny von ihrer bisherigen Verwendung beim Gewerbeinspektorat Wien I enthoben und unter Verleihung des Diensttitels eines „Bauinspektanten der k. k. Gewerbeinspektion“ dem neuen Gewerbeinspektorat für die Bauarbeiten in Wien zur Dienstleistung zugewiesen.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

19.

Erhöhung der Quartiergelder für das Hilfspersonale des Fouragedienstes des Marktamtes auf dem Zentralviehmarkte St. Marx.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 26. Juni 1911, M. Abt. IX 3005/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 52):

Der Gemeinderat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in einer Sitzung vom 23. Juni 1911 zur P. Z. 9799/11 folgenden Beschluß gefaßt:

Die Quartiergelder des Hilfspersonales des Fouragedienstes des Marktamtes auf dem Zentralviehmarkte zu St. Marx werden ab 1. Mai 1911 wie folgt festgesetzt:

Für die Magazineure mit 1140 K (bisher 900 K);

für die Kanzlisten höherer Gehaltsstufe mit 900 K (bisher 700 K).

Die aus diesen Erhöhungen für das laufende Jahr sich ergebenden Mehrkosten im Betrage von 360 K sind aus den Betriebseinnahmen des Fouragedienstes zu bestreiten.

20.

Erhöhung der Quartiergelder für das kaufmännische Personale und den Wirtschafts-Assistenten der städtischen Übernahmestelle für Vieh und Fleisch.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 26. Juni 1911, M. Abt. IX 3004/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 53):

Der Gemeinderat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in seiner Sitzung vom 23. Juni 1911 zur P. Z. 9800/11 folgenden Beschluß gefaßt:

Die Quartiergelder des definitiven Personales und des Wirtschafts-Assistenten der städtischen Übernahmestelle für Vieh und Fleisch werden ab 1. Mai 1911 in derselben Höhe festgesetzt wie sie zufolge Gemeinderats-Beschlusses vom 2. Juni 1911, Pr. Z. 6863/11, für jene Rangklassen der städtischen Beamten gelten, deren Bezüge diesen Beamten der Übernahmestelle zukommen.

Die aus diesen Erhöhungen für das laufende Jahr sich ergebenden Mehrkosten von 600 K sind aus den Betriebseinnahmen, beziehungsweise aus der Dotation der Übernahmestelle zu bestreiten.

21.

Neuregelung der Theaterwachgebühren.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 4. Juli 1911, unter Z. 10383, folgenden Beschluß gefaßt:

Den Vorstellungen des „Verbandes der österreichischen Theater-Direktoren“ gegen den Gemeinderats-Beschluß vom 16. Mai 1911, P. Z. 6210 (s. Amtsblatt Nr. 43 „Gesetze, Verordnungen“ v. V. 42), wird in der Weise Folge gegeben, daß die mit diesem Beschlusse festgesetzten Theaterfeuerwachgebühren erst vom 1. September 1911 angefangen einzuhoben sind. Die übrigen Bestimmungen des erwähnten Beschlusses bleiben aufrecht. (M. Abt. IV, 2356.)

22.

Quartiergeldquote der städtischen Beamten und Diener mit Naturalwohnung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 15. Juli 1911, M. D. 1175/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 59):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14. Juli 1911 zur Pr. Z. 11081 nachfolgenden Beschluß gefaßt:

„Jene städtischen Angestellten, auf welche sich der Gemeinderatsbeschluß vom 2. Juni 1911, Pr. Z. 6863 bezieht, haben, wenn und insoweit ihnen unter Einstellung des ganzen systemmäßigen Quartiergeldes eine Naturalwohnung zugewiesen ist, Anspruch auf eine Quartiergeldquote in der Höhe von 25 Prozent des jeweiligen systemmäßigen Quartiergeldes.“

Diese Bestimmung tritt vom 1. Mai 1911 an in Wirksamkeit.

Das sich hiedurch für das Jahr 1911 ergebende Mehrerfordernis ist auf die Kassenbestände zu verweisen.“

Dieser Beschluß ist unverzüglich resortmäßig und von amts wegen durchzuführen.

Behufs Durchführung sind die von h. a. aufgelegten Druckformulare der beiden angeschlossenen Museen, welche von den einzelnen Herren Personalreferenten im gemeinsamen Magistrats-Expedite zu beheben sind, zu verwenden.

Die eine Druckformulare (Verzeichnis) ist zunächst von den Herren Personalreferenten unter Mitwirkung der Herren Direktoren der Sachverständigen- und Hilfsämter in den Rubriken 1 bis 5 entsprechend auszufüllen, wobei für die Angestellten eines jeden Status nach Möglichkeit nur je ein Formular zu verwenden und die in das Verzeichnis aufgenommenen nach Rangklassen (Bezugsklassen) und innerhalb derselben nach ihrem Range zu reihen sind; die derart ausgefüllten Formulare sind sodann kurzerhand der Stadtbuchhaltung zur Überprüfung, eventueller Richtigstellung und Ergänzung sowie zur Ausfüllung der übrigen Rubriken zu übermitteln. Nach Rücklangen der Formulare von der Stadtbuchhaltung haben die Herren Personalreferenten die Enderledigung und Expedition unter Verwendung der zweiten Druckformulare zu veranlassen.

23.

Erhöhung des Honorars für supplierende städtische Ärzte.

Der Wiener Gemeinderat hat in der Sitzung vom 14. Juli 1911 zur P. Z. 11275 beschloffen, das Honorar für die supplierenden städtischen Ärzte von monatlich 150 K auf monatlich 240 K (beziehungsweise auf 8 K täglich) zu erhöhen. (M. Abt. X, 5216/11.)

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 111. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 8. Juni 1911, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Gemeinde Unterach.

Nr. 112. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht, der Justiz, des Handels, für öffentliche Arbeiten, der Eisenbahnen und des Ackerbaues sowie mit dem Obersten Rechnungshofe vom 13. Mai 1911, wegen Ausdehnung der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 5. Juni 1909, R.-G.-Bl. Nr. 85, betreffend die Vorschriften zur Verhütung ungebührlicher Auszahlungen von Versorgungsgenüssen auf alle bei staatlichen Kassen zur Auszahlung gelangenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse von Zivilpersonen.

Nr. 113. Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 14. Juni 1911, mit welcher in Gemäßheit des § 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R.-G.-Bl. Nr. 242, betreffend die Errichtung eines Wohnungsfürsorgefonds, das Statut für den mit § 1 dieses Gesetzes errichteten Wohnungsfürsorgefonds veröffentlicht wird.

Nr. 114. Kaiserliches Patent vom 14. Juni 1911, betreffend die Einberufung des Landtages der Bukowina und des Landtages von Vorarlberg.

Nr. 115. Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. Juni 1911, betreffend die Bildung besonderer Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer III. und IV. Klasse „Stadt Drohobycz“ und „Politischer Bezirk Drohobycz mit Ausnahme der Stadt Drohobycz“.

Nr. 116. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 17. Juni 1911, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungs-Vorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarif.

Nr. 117. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 15. Juni 1911, betreffend die Erwerbung der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen (mit Einschluß der Mädchenlyzeen).

Nr. 118. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Eisenbahnen vom 6. Mai 1911, betreffend die Aufhebung des Streckenzugsverkehrs mit Eisenbahnendungen von Mineralölen der L. Nr. 176 und 177 des Zolltarifes über deutsches Gebiet.

Nr. 119. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 14. Juni 1911, betreffend die Bezeichnung der Fachschule für das Eisen- und Stahlgewerbe in Waidhofen an der Ybbs als einer Anstalt, deren Abgangszeugnisse den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses ganz und den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe teilweise erzeigen.

Nr. 120. Verordnung des Finanzministeriums vom 22. Juni 1911, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinzugsbezirke Warnsdorf in Böhmen.

Nr. 121. Gesetz vom 22. Dezember 1910, betreffend die Änderung der Krakauer Linienverzehrungssteuer.

Nr. 122. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Eisenbahnen vom 25. Mai 1911, betreffend die Ermächtung des mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes II. Klasse ausgestatteten k. k. Neben Zollamtes Haidmühle zur Abfertigung lebender Pflanzensendungen.

Nr. 123. Kaiserliches Patent vom 29. Juni 1911, betreffend die Einberufung des Landtages von Salzburg.

Nr. 124. Kaiserliches Patent vom 3. Juli 1911, betreffend die Einberufung des Reichsrates.

Nr. 125. Kundmachung der Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 20. Mai 1911, betreffend die in einzelnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlassvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört. (Vgl. die Kundmachungen vom 11. Juni 1898, R.-G.-Bl. Nr. 101, 3. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 184, 28. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 24 ex 1899, 4. April 1899, R.-G.-Bl. Nr. 69, 6. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 111, 7. November 1899, R.-G.-Bl. Nr. 245, 22. November 1900, R.-G.-Bl. Nr. 230, 20. Dezember 1902, R.-G.-Bl. Nr. 34 ex 1903, 24. März 1904, R.-G.-Bl. Nr. 33, 18. Februar 1905, R.-G.-Bl. Nr. 36, 6. Dezember 1905, R.-G.-Bl. Nr. 186, und 21. November 1906, R.-G.-Bl. Nr. 225.)

Nr. 126. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 23. Juni 1911, betreffend die Zeugnisse der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Brandeis an der Elbe.*)

Nr. 127. Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Juni 1911, womit § 3 der mit Verordnung des Finanzministeriums vom 22. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 251, erlassenen Posttarifordnung abgeändert wird.

Nr. 128. Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. Juni 1911, betreffend die zeitweilige Verlegung der Zoll-expositur in Mauthen (Kärnten) auf den Plöckenpaß.

Nr. 129. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Leiter des Handelsministeriums vom 30. Juni 1911, über die Einhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe in den Kanzleien der Advokaten und Notare.

Nr. 130. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 1. Juli 1911, betreffend die Abänderung der Konzessionsurkunde vom 28. November 1903, R.-G.-Bl. Nr. 246, für die Lokalbahn von Schlan nach Katschitz aus Anlaß der Einführung des Personenverkehrs auf dieser Lokalbahn.

Nr. 131. Verordnung des Handelsministeriums vom 3. Juli 1911, betreffend die Ausgabe von Portomarken zu 5 und 10 K.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 83. Gesetz vom 5. Juni 1911, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Triefingflusses in der Gemeinde Enzesfeld.

Nr. 84. Gesetz vom 5. Juni 1911, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Entersgrabens in den Gemeinden Laa und Rottingneusiedl.

Nr. 85. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. Juni 1911, Z. XIII-754/3, betreffend die Enthebung und die Ernennung eines Dampfseilprüfungs-Kommissärs und die Bestellung von zwei Stellvertretern für die politischen Bezirke Bruck an der Leitha, Piesing-umgebung und Tulln.

Nr. 86. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. Juni 1911, Z. XVI b-68/2, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zur unentgeltlichen Grundabtretung.

Nr. 87. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Juni 1911, Z. XVI b-48/5, betreffend die der Gemeinde Inzersdorf bei Wien erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1911, 1912 und 1913.

Nr. 88. Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Landes Schulrates vom 22. Juni 1911, Z. 2179/1-II, mit welcher die in der Sitzung des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 17. März 1911 beschlossenen Änderungen des Normales für die Altersversorgung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an den öffentlichen Volks- und Bürger Schulen des Schulbezirk Wien (Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Landes Schulrates vom 24. Dezember 1905, Z. 1392/8-II, L.-G.- u. S.-Bl. Nr. 168), verlaublich werden.

Nr. 89. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. Juni 1911, Z. XVI b-748/4, betreffend die der Gemeinde Maigen erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1911 bis einschließlich 31. Dezember 1913.

Nr. 90. Gesetz vom 5. Juni 1911, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Mündendorf, Trumau, Guntramsdorf und Laxenburg.

Nr. 91. Gesetz vom 5. Juni 1911, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Rappersdorf.

Nr. 92. Gesetz vom 5. Juni 1911, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Behebung der durch Elementarereignisse in den Monaten April bis August 1910 verursachten Schäden an den in der angeschlossenen Tabelle bezeichneten Wasserläufen Niederösterreichs.

Nr. 93. Gesetz vom 17. Juni 1911, betreffend die Herstellung einer Wasserleitung und einer Kanalisationsanlage in Weikersdorf bei Baden und die Einhebung von Auflagen und Gebühren durch die Gemeinde Weikersdorf anlässlich dieser Herstellungen.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Gleichwertigkeit der bosnisch-herzegowinischen Lehranstalten hinsichtlich des Einjährigen-Freiwilligenrechtes.
2. Nachweis der praktischen Ausbildung im Baumeistergewerbe.
3. Meldungen der zeitlich beurlaubten Mannschaftspersonen der k. k. Landwehr.
4. Vorgehen bei Übertretungen der Gewerbevorschriften.
5. Spiel unter Verwendung von Automaten.
6. Zuweisung der neuerrichteten k. k. Bezirkshauptmannschaft Griesskirchen.
7. Zulassung von Stiegenstufen aus Stampfbeton von Max F a ß l.
8. Stempelfreiheit der Legalisierungen der Unterschriften von Analphabeten auf den Verwendungsausweisen über Notstandsunterstützungen.
9. Königlich rumänischer Handels-Attaché für Österreich-Ungarn.
10. Nacharbeit von Frauenspersonen bei einzelnen Kategorien von industriellen Unternehmungen.
11. Waffen(Dienst)übung der Mittelschul-Lehrpersonen.

12. Instruktion für den Dienstverkehr der politischen und l. f. Polizeibehörden mit Behörden und Parteien im Auslande. — Vorschrift.
13. Zulassung von Stiegenstufen aus Stampfbeton von Albert S a h n.
14. Photographengewerbe; keine Legitimationskarten für Handlungsreisende.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

15. Regulierung des Hilfsstatus des Stadtbauamtes.
16. Regulierung des Taglohnes des in den städtischen Schlachthäusern und Markthallen verwendeten Reinigungspersonales.
17. Erhöhung der Quartiergelder für die Beamten, Unterbeamten und Diener des Lagerhauses der Stadt Wien.
18. Definitive Anstellung der Beamten und Diener der städtischen Gaswerke und Elektrizitätswerke.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Gleichwertigkeit der bosnisch-herzeg. Lehranstalten hinsichtlich des Einjährigen-Freiwilligenrechtes.

Erlaß des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums vom 18. März 1911, Nr. XIV-208, bezw. Statthaltereierlasse vom 6. Juli 1911, Z. II-1997 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 61):

Die Bestimmungen des § 25, erster Absatz, lit. a und b sowie des § 28 erster Absatz des Wehrgesetzes, betreffend die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes im Soldatenstande, bezw. als Pharmazeut, haben auch auf Schüler und Absolventen der öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Obergymnasien und Oberrealschulen in Bosnien und der Herzegowina Anwendung zu finden.

Ferner wird auf Grund des § 25, zweiter Absatz des Wehrgesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die aus vier Jahrgängen bestehende öffentliche Lehrerbildungsanstalt in Sarajewo den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst gleichgestellt.

Hiedurch ergänzt sich die Beilage II a zu § 64 der mit hierortiger Verordnung vom 15. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 45, verlautbarten Wehrvorschriften I. Teil.

Diese Verordnung, deren Verlautbarung im Reichsgesetzblatte und im Ordnungsblatte für die k. k. Landwehr unter einem veranlaßt wird, ist bei den genannten Paragraphen des Wehrgesetzes und bei den §§ 64: 1 a und 76: 2 B der Wehrvorschriften I. Teil vorzumerken.

Zugleich werden nachfolgend die in Bosnien und der Herzegowina dormalen bestehenden öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Obergymnasien und Oberrealschulen bekanntgegeben.

Es sind dies:

Die öffentlichen Obergymnasien in Sarajewo, Mostar und Tuzla;
die öffentlichen Oberrealschulen in Banjaluka und Sarajewo (letztere erst bis zur V. Klasse ausgebaut);
das mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattete erzbischöfliche Obergymnasium in Travnik.

2.

Nachweis der praktischen Ausbildung im Baumeistergewerbe.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. April 1911, Nr. 2881 ex 1911, M. Abt. XVII, Z. 5725:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes v. Neunkirchen, Dr. Binder, Diwald und Dr. Edler v. Schneller, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärs Freiherrn v. Glaser, über die Beschwerde der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister „Alte Hauptstätte“ in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 28. Juli 1910, Z. 4654, betreffend eine Konfessionserteilung an Alfred Konnerth, nach Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens, infolge Verzichtes auf die öffentliche mündliche Verhandlung, in nicht öffentlicher Sitzung, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Gegenstand des Streites ist die Frage, ob das von Alfred Konnerth aus Anlaß der Bewerbung um die Baumeisterkonzeption vorgelegte, von der k. k. Bauleitung für den Bau der k. k. Staatsrealschule im V. Wiener Bezirke ausgestellte Zeugnis über die Verwendung des Genannten als technische Hilfskraft bei diesem Baue als Beleg für den in den §§ 9 und 11 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, vorgeschriebenen Nachweis der praktischen Ausbildung im Baumeistergewerbe anzuerkennen sei.

Die Beschwerde befreit die Befähigung der Entscheidung des k. k. Handelsministeriums, welche diese Frage bejaht hat, mit der Behauptung, daß nach dem Wortlaute des zitierten § 9 die praktische Ausbildung in dem betreffenden Gewerbe nachzuweisen ist, was nur durch die Verwendung bei einem Baumeister oder einem ihm hinsichtlich der Ausführung von Hochbauten und anderen verwandten Bauten gleichgestellten, behördlich autorisierten Privattechniker geschehen könne.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte die angefochtene Entscheidung nicht als gesetzwidrig zu erkennen.

Unter der praktischen Ausbildung im Sinne des Gesetzes ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes jede Tätigkeit zu verstehen, die nach ihrer Beschaffenheit dem Beschäftigten Gelegenheit bietet, auf empirischem Wege jene Fertigkeiten und Kenntnisse zu erlangen, welche zur Ausübung des Baumeistergewerbes erforderlich sind. Aus den von der Beschwerde angezogenen Bestimmungen des § 9 leg. cit. läßt sich nicht ableiten, daß die praktische Ausbildung nur durch die Anstellung und Verwendung im Dienste eines Baumeisters erworben werden könnte, vielmehr muß diese Bestimmung nach der klaren Absicht des Gesetzgebers in dem Sinne aufgefaßt werden, daß jede praktische Tätigkeit, durch welche die für das Baumeistergewerbe notwendigen Kenntnisse vermittelt werden können, als Ausbildung für dieses Gewerbe zu gelten hat, mag sie auch in einem anderen Unternehmen als dem Gewerbebetriebe eines Baumeisters verrichtet worden sein. Als eine solche Tätigkeit muß aber gewiß die in dem Zeugnisse der k. k. Bauleitung angegebene Beschäftigung anerkannt werden, zumal dieselbe in der Verfassung von Bau- und Kellerplänen, Arbeiten bei Anschaffungen, Aufnahmen und Kostenberechnungen bestand, also in Verrichtungen, welche den wesentlichen Inhalt des Gewerbes der Baumeister bilden.

Die beschwerdeführende Genossenschaft anerkennt selbst den oben aufgestellten Grundsatz insofern, als sie ausdrücklich zugibt, daß die praktische Ausbildung auch bei behördlich autorisierten Privattechnikern, welche zur Ausführung von Hochbauten und anderen verwandten Bauten berechtigt sind, erfolgen kann; denn auch diese Personen sind keine Gewerbetreibenden und ihr Unternehmungen fallen nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung, von welchen nur die Vorschriften des VI. und VII. Hauptstückes kraft ausdrücklicher Anordnung des § 22 des Baugewerbegesetzes auf Hochbauten und andere verwandte Bauten mit eigenem gewerblichen Hilfspersonal ausführende Privattechniker Anwendung finden.

Da also aus dem Gesetze nicht abgeleitet werden kann, daß der für das Baumeisergewerbe geforderte Nachweis der praktischen Ausbildung nur durch Verwendung im Gewerbe eines Baumeisters erbracht werden könnte und die Beschwerde die Eignung des eingangs erwähnten Zeugnisses zum Nachweise der praktischen Ausbildung aus anderen Gründen nicht befreit, mußte die angefochtene Entscheidung als im Gesetze begründet erkannt und die Beschwerde abgewiesen werden.

3.

Meldungen der zeitlich beurlaubten Mannschafts- personen der k. k. Landwehr.

Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 31. Mai 1911, Z. II-2050, M. Abt. XVI, 7328/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 56):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 11. Mai 1911, Nr. XIV, 514, verfügt, daß die Meldungen der zeitlich beurlaubten Personen des Mannschaftsstandes der k. k. Landwehr in Orten ohne Garnison bei dem etwa dort befindlichen Landwehrevizienzbeamten oder Landwehrbezirksfeldwebel (Landeschützen-Bezirksoberjäger) von nun an zu entfallen haben.

Es haben sich sonach diese zeitlich Beurlaubten in Orten ohne Garnison nunmehr lediglich bei dem etwa dort befindlichen Genbarmeriepostenkommando zu melden, bezw. diesem ihr Antommen und Abgehen bekanntzugeben.

Diese Verfügung ist im Muster I zu Beilage 1 des Anhanges zu den Wehrvorschriften III. Teil, sowie im 3. Absatz des Abschnittes „Meldungen“ der Beilage 1 zu § 1 dieses „Anhanges“ vorzumerken und entsprechend zu verlautbaren.

Die Berichtigung der Wehrvorschriften wird seinerzeit folgen.

4.

Vorgehen bei Übertretungen der Gewerbevorschriften.

Statthalterei-Runderlaß vom 9. Juni 1911, Z. I a-105/7 M. Abt. XVII, 5609/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 63):

Anlässlich eines konkreten Falles werden die unterstehenden Gewerbebehörden I. Instanz darauf aufmerksam gemacht, daß im Falle wahrgenommener Übertretungen der Gewerbeordnung von der Hinausgabe schriftlicher Aufforderungen, die erforderliche Gewerbeberechtigung zu erwirken oder schriftlicher Verbote, den unbefugten Betrieb weiterzuführen, grundsätzlich abzusehen ist.

Der gewerbeordnungsmäßige Zustand ist erforderlichenfalls lediglich durch Anwendung der in der Gewerbeordnung ausdrücklich vorgesehenen Strafen und Zwangsmittel herzustellen.

5.

Spiel unter Verwendung von Automaten.

Statthalterei-Runderlaß vom 3. Juli 1911, Z. VII-4465/11, M. Abt. XVII, 6125/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 58):

Das k. k. Finanzministerium hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Handelsministerium mit Erlaß vom 29. Mai 1911, Z. 44778/10, anlässlich vorgekommener Fälle über die Frage, ob das Spiel mit Automaten, die als Gewinn Geld oder Waren ausgeben, nach den Lottovorschriften untersagt und daher nach § 438, lit. 2, lit. e G.-St.-G., strafbar ist, den k. k. Finanzlandesdirektionen Nachstehendes eröffnet:

Maßgebend für die Beurteilung ist die Entscheidung der Vorfrage, ob das Spiel mit diesen Automaten ein „Glücksspiel“ ist, d. h. ob hierbei „vornehmlich“ der Zufall eine Rolle spielt.

Sollte dies erwiesen sein, so ist, falls Geld zur Auspielung gelangt, das Spiel mit solchen Automaten gemäß § 28 Lottopatent verboten und gemäß § 438, lit. 2, lit. e G.-St.-G., strafbar.

Nur wenn in gefälligstrafrechtlich einwandfreier Weise dargetan werden sollte, daß bei dieser Art von Spielen die „Geschicklichkeit“ des Spielenden

vornehmlich in Betracht kommt, somit überhaupt kein Glücksspiel vorliegt, so würde die Handhabung zu einem Einschreiten gemäß der Bestimmungen des Gefälligstrafgesetzes führen.

Es ist jedoch zu beachten, daß nur eine im allgemeinen leicht auszuübende Geschicklichkeit als Kriterium dienen kann, weil eine erst durch längere spezielle Übung zu erwerbende Geschicklichkeit bei einem Spiele, das sich an das große Publikum wendet, wesentlich nur Zufallchancen offen läßt und daher ein hierauf abgestelltes Spiel im Geiste der Lottovorschriften nur als Glücksspiel behandelt werden kann.

Anders stellt sich die Sache, wenn mittels solcher Automaten nicht Geld, sondern Waren, abgesehen von Monopolsgegenständen (§§ 316 und 317 G.-St.-G.) ausgespielt werden. Da keine Ziehung stattfindet, fällt das Spiel mit Automaten in diesem Falle ohne Rücksicht auf Zufall oder Geschicklichkeit nicht unter die nach dem Lottopatente verbotenen Spiele.

Werden jedoch Tabakfabrikate von Trafikanten mittels Automaten ausgespielt, so bildet dieser Vorgang zwar nach dem Obgesagten kein gefälligstrafrechtlich zu ahndendes Delikt, wohl aber eine administrativ zu beanstehende Überschreitung der Verschleißbefugnis, daß diese Verschleißorgane nach §§ 1, 15- und 19 der Vorschrift für Tabaktrafikanten nur zum Verlaufe von Tabakfabrikaten zum tarifmäßigen Konsumentenpreise und unter Ausschluß unläuterer Konkurrenzmittel befugt sind. Die Überschreitung ist seitens der Verschleißbehörden im administrativen Wege eventuell mit Entziehung der Verschleißbefugnis zu ahnden.

Sollen Glücksspielautomaten zur Aufstellung gelangen, gegen welche vom gefälligstrafrechtlichen Standpunkte kein Einwand erhoben werden kann, so ist hievon die Anzeige an die zuständige politische Behörde I. Instanz behufs Stellungnahme vom gewerberechtlichen und polizeilichen Standpunkte zu erstatten.

Hierbei wird bemerkt, daß laut Mitteilung des k. k. Ministeriums des Innern vom polizeilichen Standpunkte im Einzelfalle zunächst zu prüfen wäre, ob das Spiel mit dem betreffenden Automaten sich nicht als ein verbotenes im Sinne des § 522 St.-G. und des Spielpatentes vom 1. Mai 1784, Ges.-Sammlung Josef II, Nr. 280, darstellt.

In gewerberechtlicher Beziehung ist aber nach Anschauung des k. k. Handelsministeriums Nachstehendes zu beachten:

Da durch die besondere Ausführung der Spiele im § 16, lit. g Gewerbeordnung die Haltung „erlaubter Spiele“ im Gesetze zweifellos als eine Gewerbeberechtigung — und zwar als eine Teilberechtigung des konzessionierten Gast- und Schankgewerbes erklärt wird, für den rechtlichen Charakter dieser Beschäftigung jedoch der Umstand, daß das Spiel automatisch betrieben wird, ganz irrelevant ist, so kann auch die gewerbemäßige Haltung von solchen automatischen Spielapparaten, welche nicht zu den verbotenen Spielen zählen, nur als eine der Gewerbeordnung unterliegende, den Gast- und Schankgewerbetreibenden ausschließlich vorbehalten gewerbliche Beschäftigung angesehen und behandelt werden.

Die gewerbemäßige Haltung von erlaubten Spielautomaten setzt also in jedem Falle den Besitz, eventuell die Erlangung einer gewerblichen Konzession nach § 16, lit. g Gewerbeordnung voraus.

Hienach wird sich in vorkommenden Fällen genau zu richten sein.

Auf die mit den Glücksspielautomaten nicht zu verwechselnden Musikspielautomaten bezieht sich der h. ä. Normalerlaß vom 25. Febr. 1911, Z. VII-1502/4.

6.

Zuweisung der neuerrichteten k. k. Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen.

Runderlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 14. Juli 1911, Z. II 2628, M. Abt. XVI, 8814/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 65):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 23. Juni 1911, Nr. VII-1543, wurde die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen dem Landwehr-Ergänzungsbezirk Nr. 2 (Landwehrbataillonsbezirk Nr. 2), beziehungsweise dem Landsturmbezirk Nr. 2 zugewiesen.

7.

Zulassung von Stiegenstufen aus Stampfbeton von Mag. Faßl.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 20. Juli 1911, M. Abt. XIV, 4743:

In Erledigung des Ansuchens des Mag. Faßl, Leopoldauer Kunststeinwerke, XXI/8, Nordmanngasse 95, wird die Verwendung der von ihm unter der verantwortlichen Leitung des Baumeisters Julius Stadler, Wien, IV., Alteggasse 51, erzeugten Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter der folgenden Bedingung als zulässig erklärt:

Daß die Bestimmungen des Magistrats-Erlasses vom 15. August 1906, M. Abt. XIV, 5093, streng eingehalten, bei freitragenden Stufen die Längsseiten am Auflagerende kräftig halbförmig umgebogen werden, und daß ferner die im Punkte 2 des obgenannten Erlasses bedingene Haftung der Baumeister Julius Stadler übernimmt.

8.

Stempelfreiheit der Legalisierungen der Unterschriften von Analphabeten auf den Verwendungsausweisen über Notstandsunterstützungen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Juli 1911, Z. X a-2540, M. D. 2945/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 66):

Laut des an alle Finanzlandesbehörden ergangenen Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 11. Mai 1911, Z. 33241, hat das genannte Ministerium auf Grund der mit der Allerhöchsten Entschließung vom 13. März 1860 erhaltenen Ermächtigung den gerichtlichen Legalisierungen der Unterschriften von Analphabeten auf den stempelfreien Verwendungsausweisen über die anlässlich des Notstands gewährten individuellen Unterstützungen aus den staatlichen Notstandsmitteln die Stempelfreiheit zuerkannt.

Zur Begründung der Stempelfreiheit ist in diesen Ausweisen an der Stelle, an welcher sonst das Stempelscheit für die Legalisierung angebracht werden müßte, der erwähnte Erlaß zu berufen.

Hievon wird über Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. Juli 1911, Z. 22125, behufs Darnachachtung Mitteilung gemacht.

9.

Königlich rumänischer Handels-Attaché für Österreich-Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Juli 1911, Z. I a-2547/I, M. D. 2917, an die Magistrats-Direktion in Wien, an den Herrn Präsidenten der k. k. Polizei-Direktion in Wien und an die Herren Vorstände der k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich:

Laut einer dem k. u. k. Ministerium des Äußern zugelommenen Mitteilung der hiesigen königlich rumänischen Gesandtschaft wurde Georges Morosiano, welcher bisher als Handels-Attaché für das Deutsche Reich und für Österreich-Ungarn bestellt war, mit 1. April 1911 in der gleichen Eigenschaft, jedoch ausschließlich für Österreich-Ungarn mit dem Sitze in Wien ernannt.

Gelegentlich dieser Mitteilung hat die gedachte Gesandtschaft die Hoffnung ausgesprochen, daß Morosiano auch in Zukunft dieselbe wohlwollende Unterstützung seitens der k. k. österreichischen Behörden, mit denen er berufsgemäß in Verbindung zu treten hat, erfahren wird wie bisher.

Der Genannte wird daher in entsprechender zuvorkommender Weise aufzunehmen sein.

10.

Nacharbeit von Frauenspersonen bei einzelnen Kategorien von industriellen Unternehmungen.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 29. Juli 1911, R.-G.-Bl. Nr. 144:

§ 1.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 21. Februar 1911, R.-G.-Bl. Nr. 65, beziehungsweise des § 96 b der Gewerbeordnung (Gesetz vom 8. März 1885 R.-G.-Bl. Nr. 22) wird das für industrielle Unternehmungen mit mehr als zehn Arbeitspersonen, beziehungsweise für fabrikmäßig betriebene Gewerbeunternehmungen geltende Verbot der Verwendung weiblicher Personen zur Nacharbeit in Molkereien und Unternehmungen zur Erzeugung von Lebensmittelfabrikaten bei der Verarbeitung von einem sehr raschen Verderben ausgesetzten Rohstoffen und der Bearbeitung solcher Stoffe außer Kraft gesetzt, sofern es sich um die Beschäftigung von Frauenspersonen handelt, die das 18. Lebensjahr bereits überschritten haben, und die Nacharbeit zur Verhütung des sonst unvermeidlichen Verlustes der oben erwähnten Stoffe notwendig ist. Außerdem kann in diesem Falle von der Gewährung einer mindestens eifstündigen ununterbrochenen Nachruhe an die genannten Personen abgesehen werden.

In fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen darf nach § 96 b, Absatz 4 der Gewerbeordnung die Gesamtarbeitsdauer der Frauenspersonen innerhalb 24 Stunden die gesetzliche Arbeitsdauer (§ 96 a, Absatz 1 der Gewerbeordnung) nicht übersteigen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1911 in Wirksamkeit.

Am selben Tage verliert die im § 1 der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 84, den Seidenständen zugestandene Ermächtigung, Frauenspersonen auch zur Nacharbeit zu verwenden, für jene Betriebe dieser Art, bei welchen mehr als zehn Arbeitspersonen in Verwendung stehen, ihre

Geltung, und gleichzeitig treten auch jene Vorschriften des § 1 der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 86, und des Artikels I der Ministerial-Verordnung vom 12. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 33, mit welchen die Beschäftigung von Frauenspersonen zur Nachtzeit bei einzelnen Kategorien von fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen gestattet wurde, außer Wirksamkeit. Nur die im § 1, Punkt 7 der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 86, für Rohrzuckerfabriken gewährte Ausnahme von dem Verbote der Frauennacharbeit bleibt gemäß § 8 des Gesetzes vom 21. Februar 1911, R.-G.-Bl. Nr. 65, bis Ende 1914 in Kraft.

11.

Waffen(Dienst)übung der Mittelschul-Lehrpersonen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Juli 1911, Z. II-2699/2, M. Abt. XVI, 9419, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, Abteilung XVI, und an die Stadträte in Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 7. Juli 1911, Dep. XIV, Nr. 642, wurde seitens des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums sowie des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung verfügt, daß die an öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Lehranstalten angestellten Lehrpersonen, die die Charge eines Offiziers (Militär-, beziehungsweise Landwehrbeamten) oder Offiziers-Aspiranten (Gleichgestellten) in der Reserve, beziehungsweise im nichtaktiven Stande der Landwehr bekleiden, zu den ihnen obliegenden periodischen Waffen(Dienst)übungen in Zukunft nur zur Zeit der Schulferien einzuberufen sind.

Für Lehrpersonen dieser Kategorie, die ihre Waffen(Dienst)übungen so abließen wollen, daß sie auch die Schlußübungen mitmachen können (Mitte August bis Mitte September), haben die Schul-Direktionen schriftlich beim vorgesetzten Truppen-Kommando des Waffenübungspflichtigen einzuschreiten. Eine vorzeitige Rückveretzung dieser Personen in das nichtaktive Verhältnis anlässlich des Schulbeginnes vor Beendigung der gesetzmäßigen Waffen(Dienst)übung ist aber ausgeschlossen.

Auf Lehrpersonen, die dem Mannschafstande angehören, finden in Zukunft die §§ 40 : 3 und 33 : 6 der Wehrvorschriften II. Teil Anwendung.

Dieser Erlaß ist beim § 43 : 10 und bei den übrigen bezogenen Paragraphen der Wehrvorschriften II. Teil sowie beim § 43 : 10 des Anhangs zu den Wehrvorschriften II. Teil vorzumerken. Hiemit tritt der h. o. Erlaß vom 19. Juni 1908, Z. II-1612, außer Kraft.

12.

Instruktion für den Dienstverkehr der politischen und l. f. Polizeibehörden mit Behörden und Parteien im Auslande. — Vorschrift.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. August 1911, P. Z. 1639/5, M. D. 3007:

Gemäß § 13, Absatz 2 der mit dem hierortigen Erlasse vom 24. Juni 1909, P. Z. 2261 übermittelten, vom k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 11. Juni 1909, Z. 4156/M. Z. veröffentlichten „Instruktion für den Dienstverkehr der politischen und landesfürstlichen Polizeibehörden mit Parteien oder Behörden, welche sich außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie befinden“ können sich die inländischen Behörden für die Expedition von Zuschriften und Dienstpaketen an die k. u. k. Vertretungsbehörden, mit denen das k. u. k. Ministerium des Äußern Kurierverbindungen unterhält, der Vermittlung dieses Ministeriums bedienen.

Wie nun das k. u. k. Ministerium des Äußern dem k. k. Ministeriums-Präsidium mitgeteilt hat, wird der Kurierverkehr mit Berlin, Dresden und Bukarest ab 1. August 1911 eingestellt und sind diese Orte daher aus der Liste der für die erwähnten Einschlässe in Betracht kommenden zu streichen.

Für die Expedition von Zuschriften und Dienstpaketen an die k. u. k. Vertretungsbehörden in Berlin, Dresden und Bukarest wird somit von vorbezeichneten Tage angefangen gemäß § 13, Absatz 3 der zitierten Instruktion der direkte Postweg unter Beachtung des eventuellen Frankaturzwanges zu wählen sein.

Hievon werden über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1911, Z. 7551/M. Z. behufs Darnachachtung und rücksichtlich der Verständigung der unterstehenden Amtsstellen (Gemeinden) in Kenntnis gesetzt: Sämtliche Herren Departements-Vorstände, die Herren Vorstände aller Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Herr Präsident der k. k. Polizei-Direktion in Wien, der Wiener Magistrat und im Wege des letzteren alle magistratischen Bezirksämter, weiters die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und die Direktionen, beziehungsweise Leitungen aller Wiener k. k. Krankenanstalten.

Eine Abschrift des vorstehenden Erlasses wird dem n.-ö. Landes-Ausschusse dem k. k. n.-ö. Landes-Schulrate und der Zentral-Direktion des k. k. Verlags-, Verwahrungs- und Verfeigerungsamtes übermittelt.

Der oben angeführte Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1909, Z. 4156 M. Z., lautet:

Erlass des Ministers des Innern vom 11. Juni 1909, Z. 4156 M. Z., betreffend den Dienstverkehr der politischen und der landesfürstlichen Polizeibehörden mit Parteien oder Behörden, welche sich außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie befinden. (An alle politischen Landesbehörden.)

Im Anschlusse wird der k. k. Statthalterei (Landesregierung) eine „Instruktion für den Dienstverkehr der politischen und der landesfürstlichen Polizeibehörden mit Parteien oder Behörden, welche sich außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie befinden“ zur eigenen Kenntnisnahme und Darnachachtung sowie zur entsprechenden Beteiligung und Belehrung der unterstehenden politischen und Polizeibehörden mit nachstehendem Beifügen übermittelt:

Gemäß § 1 dieser Instruktion wird künftig in weitestgehendem Maße, ganz speziell aber in Militärtsachen, der Postweg zur Bewerkstelligung von Zustellungen an Parteien unter genauer Beobachtung der Frankierungsvorschriften zu benützen sein, um den immer häufiger wiederkehrenden Klagen fremdländischer Regierungen über die Zuanpruchnahme ihrer Behörden mit derartigen Requisitionen vorzubeugen und die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande von überflüssigen Vermittlungen zu entlasten.

Der II. Abschnitt (§§ 2 bis 5) der Instruktion bezeichnet jene Fälle, in welchen eine direkte Korrespondenz mit k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande zulässig ist und grenzt hiebei die im Wirkungskreise der Konsulatsbehörden (§§ 3 und 4) und die von den diplomatischen Missionen (§ 5) zu erledigenden Requisitionen voneinander ab.

Im III. Abschnitte (§§ 6 und 7) werden jene Fälle angeführt, in denen die Erwirkung der Vermittlung des k. und k. Ministeriums des Außern im Dienstwege auch fernerhin erforderlich sein wird.

Betreffs des IV. Abschnittes, welcher den direkten Verkehr mit ausländischen, außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Behörden regelt (§§ 8 bis 11), wird insbesondere auf die §§ 8 und 9 hingewiesen, wonach eine direkte Korrespondenz mit solchen Behörden im allgemeinen durch besondere Anordnungen ausdrücklich gefaßt sein muß und nur die Zulässigkeit eines Verkehrs mit ausländischen Behörden unterster oder mittlerer Instanz auch insoweit anerkannt wird, als er einer bestehenden Übung entspricht.

Die einzelnen für den Verkehr mit ausländischen Behörden in Betracht kommenden Vorschriften finden sich im § 11 nach den zwei Hauptgruppen „Vermittlung von Zustellungen“ (A) und „Andere Amtshandlungen als Zustellungen“ (B), innerhalb der letzteren Gruppe B aber wieder nach der durch die praktischen Verhältnisse gegebenen Unterscheidung „mit“ oder „ohne Beschränkung auf den Grenzverkehr“ aufgespalten.

Der V. Abschnitt enthält die allgemeinen Bestimmungen formeller Natur, in welcher Beziehung insbesondere die Anordnung des § 12 hervorgehoben ist, daß künftig bei der Versendung von Verhandlungsakten als Beilagen stets hinreichend orientierende Angaben über den sachlichen Inhalt dieser Beilagen in die Begleitschreiben aufzunehmen sein werden.

Als Anhang sind endlich der Instruktion eine Zustellung der Vorschriften über die Hereinbringung von Verpflegskostenersätzen und eine Übersicht der Amtsbezirkseinteilung der k. und k. Konsularämter nach dem Stande vom 20. Jänner 1911 angefügt.

Um auch die Amtierung der nicht als politische Behörden I. Instanz fungierenden Gemeindeämter mit den durch die anverwahrte Instruktion verfolgten Intentionen möglichst in Einklang zu bringen, wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) eingeladen, den bezeichneten Gemeindeämtern durch die betreffenden politischen Behörden besonders empfehlen zu lassen, daß sie zur Beförderung ihrer für k. und k. Vertretungsbehörden bestimmten Geschäftsfälle regelmäßig die Vermittlung der k. k. politischen Bezirksbehörde in Anspruch nehmen und auch mit ausländischen Behörden nur in dringenden oder durch sonstige Umstände gerechtfertigten Ausnahmefällen direkt in Verkehr treten mögen.

Die Gemeinden werden hiebei insbesondere darauf aufmerksam zu machen sein, daß ein solcher Vorgang ihren eigenen Interessen umso mehr entspricht, als sie sonst Gefahr laufen, daß ihre direkten Requisitionen von den requirierten Behörden zurückgewiesen oder nicht erledigt werden.

13.

Zulassung von Stiegenstufen aus Stampfbeton von Albert Sahn.

Erlass des Wiener Magistrates vom 2. August 1911, M. N. XIV, 2739:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Albert Sahn, Baumeisters in Wien, XXI, Wurmbrandgasse 15, wird die Verwendung der von ihm erzeugten Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen bei Hochbauten im Gemeindegebiete Wien unter der Bedingung als zulässig erklärt, daß bei der Erzeugung und Verwendung der Stufen die Bestimmungen des Magistrats-Erlasses vom 15. August 1906, M. N. XIV, 5093, eingehalten und bei freitragenden Stufen die Eiseneinlagen am Auflagerende kräftig halensförmig umgebogen werden, daß ferner die verantwortliche Leitung und Überwachung der Stufen-Erzeugung der Baumeister Albert Sahn übernimmt.

Der Befund über die Belastungsprobe wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

14.

Photographengewerbe; keine Legitimationskarten für Handlungreisende.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Rekurse eines Photographen gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes VIII, mit der sein Ansuchen um Ausstellung einer Legitimationskarte für einen Handlungreisenden zum Zwecke des Aufsuchens von Bestellungen auf Semi-Email-Vergrößerungen und Vervielfältigungen bei Photographen abgewiesen wurde, in Einklang mit den Entscheidungsgründen des Bezirksamtes keine Folge gegeben, da die auf die Ausstellung von Legitimationen für Handlungreisende bezüglichen, in den §§ 59 und 59 b Gewerbeordnung enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen nur das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, nicht aber das Aufsuchen von Bestellungen auf gewerbliche Einrichtungen, zu denen begrifflich die Erzeugnisse von Semi-Email-Vergrößerungen und Vervielfältigungen gehören, regeln. Nur bei ersteren ist die Ausstellung von Legitimationen für Handlungreisende erforderlich, während bei letzteren das Aufsuchen von Bestellungen keiner weiteren Beschränkung als der im § 41 Gewerbeordnung festgesetzten unterliegt. (M. B. N. VIII, 8475.)

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

15.

Regulierung des Hilfsstatus des Stadtbauamtes.

Erlass des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 8. Juli 1911, M. D. 1957/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 57):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 4. Juli 1911, zur Z. 9277/11, folgende Beschlüsse gefaßt:

- 1. Der bautechnische und der maschinentechnische Hilfsstatus des Stadtbauamtes werden nach der vorgelegten Rangliste unter der Bezeichnung bau- und maschinentechnischer Hilfsstatus zusammengelegt.
- 2. Aus dem Titel der Zusammenlegung sind Ernennungen ad personam in eine höhere Rangklasse ausgeschlossen.
- 3. Im bau- und maschinentechnischen Hilfsstatus und im Hilfsstatus für Architektur werden folgende Stellen systemisiert:

- a) im bau- und maschinentechnischen Hilfsstatus:
 - 2 Stellen in der IV. Rangklasse,
 - 16 " " " V. "
 - 16 " " " VI. "
 - 23 " " " VII. "
 - 20 " " " VIII. "
 - 8 Praktikanten-(Aspiranten-)Stellen;
- b) im Hilfsstatus für Architektur:
 - 1 Stelle in der IV. Rangklasse,
 - 3 Stellen " " V. "
 - 4 " " " VI. "
 - 7 " " " VII. "
 - 5 " " " VIII. "

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. Juni 1907, Pr. Z. 6321, bezw. vom 3. April 1908, Pr. Z. 2934, treten außer Kraft.

Diese Neuystemisierung hat in ihrem vollen Umfange erst am 1. Mai 1915 platzzugreifen.

In der Zwischenzeit hat die Umgestaltung der zwei genannten Status stufenweise in je 3 Etappen, und zwar ab 1. Mai 1911, 1. Mai 1913 und 1. Mai 1915 in der nachstehenden Weise derart zu erfolgen, daß mit letzterem Zeitpunkt die oben aufgestellte Stellenverteilung eintritt.

- a) im bau- und maschinentechnischen Hilfsstatus:
 - ab 1. Mai 1911 9 Stellen in der V. Rangklasse,
 - 19 " " " VI. "
 - 26 " " " VII. "
 - 23 " " " VIII. "
 - 8 Praktikanten-(Aspiranten-)Stellen;
 - 1. Mai 1913 14 Stellen in der V. Rangklasse,
 - 17 " " " VI. "
 - 24 " " " VII. "
 - 22 " " " VIII. "
 - 8 Praktikanten-(Aspiranten-)Stellen;
 - ab 1. Mai 1915 2 Stellen in der IV. Rangklasse,
 - 16 " " " V. "
 - 16 " " " VI. "
 - 23 " " " VII. "
 - 20 " " " VIII. "
 - 8 Praktikanten-(Aspiranten-)Stellen;

b) im Hilfsstatus für Architektur:

ab 1. Mai 1911	1 Stelle	in der	IV. Rangklasse,
	2 Stellen	" "	V. "
	3 "	" "	VI. "
	7 "	" "	VII. "
	7 "	" "	VIII. "
ab 1. Mai 1913	1 Stelle	in der	IV. Rangklasse,
	3 Stellen	" "	V. "
	3 "	" "	VI. "
	7 "	" "	VII. "
	6 "	" "	VIII. "
ab 1. Mai 1915	1 Stelle	" "	IV. "
	3 Stellen	" "	V. "
	4 "	" "	VI. "
	7 "	" "	VII. "
	5 "	" "	VIII. "

4. Der Magistrat wird beauftragt, wegen Beförderung von zwei besonders befähigten und besonders verwendbaren Hilfsstatusbeamten der V. Rangklasse in die IV. Rangklasse ad personas sofort Vorschläge zu erstatten. Vom 1. Mai 1915 an werden diese 2 Stellen in der IV. Rangklasse systemisiert.

5. Von der Bedingung, daß die Aspiranten des bau- und maschinentechnischen Hilfsstatus erst nach mindestens sechsmonatlicher, vollständig befriedigender Probepraxis als Praktikanten bereitet werden dürfen, kann in jenen Fällen Umgang genommen werden, in welchen der Betreffende eine mehr als einjährige vollkommen zufriedenstellende provisorische Dienstzeit bei der Gemeinde aufweist.

6. Die gegenwärtige Rangklassenbezeichnung bzw. die gegenwärtigen Titel bleiben aufrecht; jene Beamten des Hilfsstatus, welche von der V. in die IV. Rangklasse befördert werden, erhalten den Titel „Bauaufsichts-Ober-Revident I. Klasse“, die Beamten der V. Rangklasse den Titel „Bauaufsichts-Ober-Revident II. Klasse“.

7. Der Magistrat wird angewiesen, wegen entsprechender Regelung der Entschädigungen für auswärtige Amtshandlungen seinerzeit die geeigneten Anträge zu stellen.

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur Darnachachtung in Kenntnis.

16.

Regulierung des Taglohnes des in den städtischen Schlachthäusern und Markthallen verwendeten Reinigungspersonales.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Franz Pohl vom 18. Juli 1911, M. Abt. IX, 2314/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 62):

Der Gemeinderat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in seiner Sitzung vom 14. Juli 1911 zur Pr. Z. 9795 folgenden Beschluß gefaßt:

Für das dem Stadtbauamt unterstellte zur Reinigungspraxis auf dem Zentral-Viehmarkte und im Schlachthause St. Marx verwendete Personale, sowie für die dem Veterinäramt und Marktamt unterstellten Reinigungsarbeiter und sonstigen im Taglohne stehenden Personen am Zentral-Viehmarkte, in den Schlachthäusern, sowie in Markthallen und auf den Märkten wird der mit dem Gemeinderats-Beschlüssen vom 28. Mai 1907 bestimmte Taglohn vom 3. Juli 1911 an um 30 h erhöht.

Für Aushilfspersonale über dem systemisierten Stande bleibt der bisherige Lohnsatz aufrecht.

Zur Bedeckung der aus dieser Lohnerhöhung für das laufende Jahr sich ergebenden Mehrkosten im Betrage von beiläufig 9000 K sind die Kassenbestände heranzuziehen.

17.

Erhöhung der Quartiergelder für die Beamten, Unterbeamten und Diener des Lagerhauses der Stadt Wien.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 15. Juli 1911, M. Abt. IX, 3003/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 60):

Der Gemeinderat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in seiner Sitzung vom 14. Juli 1911 zur Pr. Z. 9798/11 folgenden Beschluß gefaßt:

Die Quartiergelder der Beamten, Unterbeamten und Diener des Lagerhauses der Stadt Wien werden ab 1. Mai 1911 wie folgt festgesetzt:

- I. Gehaltsklasse (Direktor) 2450 K (bisher 2000 K).
- II. Gehaltsklasse (Vorstand):
 - a) obere 4 Gehaltsstufen 1760 K (bisher 1400 K),
 - b) untere 3 Gehaltsstufen 1520 K (bisher 1200).

III. Gehaltsklasse:

- a) obere 3 Gehaltsstufen (Ober-Offiziale) 1380 K (bisher 1100 K),
- b) untere 3 Gehaltsstufen (Offiziale) 1140 K (bisher 900 K).

IV. Gehaltsklasse (Alteisten) 900 K (bisher 700 K).

V. Gehaltsklasse (Unterbeamte) 720 K (bisher 600 K).

VI. Gehaltsklasse (Diener) 620 K (bisher 500 K).

Die aus diesen Erhöhungen für das laufende Jahr sich ergebenden Mehrkosten von 4320 K sind aus den Betriebseinnahmen des Lagerhauses zu bestreiten.

18.

Definitive Anstellung der Beamten und Diener der städtischen Gaswerke und Elektrizitätswerke.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Franz Pohl vom 22. Juli 1911, M. D. 3987 ex 1909 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 64):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14. Juli 1911 zur Pr. Z. 11164 in Ergänzung der Beschlüsse vom 6. Juni 1906, Z. 7856 und 7607, folgendes bestimmt:

Wenn einem Beamten der städtischen Gaswerke oder Elektrizitätswerke, der nicht bloß für eine vorübergehende Dienstleistung oder auf Grund eines besonderen Vertrages aufgenommen ist, gekündigt wird, weil seine Dienstleistung durch Veränderungen in der Organisation der betreffenden Werke oder durch Verringerung des Geschäftes entbehrlich geworden ist, steht ihm der Anspruch auf Veretzung in den bleibenden Ruhestand zu.

Der Ruhegehalt oder die Abfertigung werden nach den oberwähnten Gemeinderats-Beschlüssen und Punkt IV, Absatz 3 des Gemeinderats-Beschlusses vom 12. März 1909, Z. 18263/08, bemessen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 132. Verordnung der Minister des Innern und der Justiz, sowie des Leiters des Handelsministeriums vom 2. Juli 1911, betreffend den Ausweis über die Wahlen der Beisitzer und Erfahrmänner der Gewerbegerichte und der Beisitzer der Berufungsgerichte.

Nr. 133. Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. Juli 1911 wegen Zusammenfassung der politischen Bezirke Spalato und St. Pietro zu einem Erwerbsteuerveranlagungsbezirke III. Klasse.

Nr. 134. Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 3. Juli 1911, betreffend die Zusammenfassung eines neuen Elektrizitätszähler-systems zur eichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 135. Verordnung des Finanzministeriums vom 5. Juli 1911, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-einzahlungstermine in der Stadtgemeinde Bielitz.

Nr. 136. Verordnung des Handelsministeriums vom 10. Juli 1911, betreffend die Erstreckung der Frist zur Ausrüstung von Passagierschiffen in weiter Fahrt mit Funkentelegraphenstationen.

Nr. 137. Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. Juli 1911, betreffend die Umwandlung des Nebenzoll-amtes II. Klasse in Neuwelt in eine Zollpostur.

Nr. 138. Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 11. Juli 1911, womit einige Bestimmungen der Instruktion für das Zivilgerichts-Depositenamt in Triest abgeändert und ergänzt werden.

Nr. 139. Verordnung des Justizministers und des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Leiter des Handelsministeriums und dem Obersten Rechnungshofe vom 12. Juli 1911 über die Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 21. Juni 1893, R.-G.-Bl. Nr. 103, betreffend

die Hinterlegung gerichtlich zu deponierender Wertpapiere bei der Österreichisch-ungarischen Bank.

Nr. 140. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 13. Juni 1911, betreffend die aus Anlaß der vollzogenen Vereinigung des nach dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 28. Dezember 1904, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 1 von 1905, als selbständige Ortsgemeinde verbliebenen Teiles der Katastralgemeinde Strebersdorf, dann eines Teiles der Ortsgemeinde Hadersdorf-Weidlingau (Katastralgemeinde Auhof) und von Teilen der Ortsgemeinde Mauer bei Wien mit dem Gemeindegebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien eintretende Erweiterung der im Militärzins-tarife vom 14. Februar 1911, R.-G.-Bl. Nr. 28, für Wien festgesetzten Vergütungen.

Nr. 141. Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 4. Juli 1911, betreffend die Zeugnisse der Mädchen-gewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Lundenburg.

Nr. 142. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. Juli 1911, betreffend die Errichtung eines königlich ungarischen Hauptzollamtes I. Klasse in Jsolna und einer Expositur dieses Zollamtes beim Post- und Telegraphenamte dortselbst.

Nr. 143. Verordnung des Justizministeriums vom 22. Juli 1911, betreffend die Zuweisung von Fraktionen (Steuergemeinden) der Gemeinden Spalato und Sinj zum Sprengel des Bezirksgerichtes Amissa anlässlich der Bildung einer selbständigen Gemeinde Poljica.

Nr. 144. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 29. Juli 1911, betreffend die Gestattung der Nacharbeit von Frauenpersonen bei einzelnen Kategorien von industriellen Unternehmungen. *)

Nr. 145. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 26. Juli 1911, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zoll-tarife vom 13. Februar 1906, sowie des mit der Verordnung vom 27. Mai 1911, R.-G.-Bl. Nr. 100, hinausgegebenen Verzeichnisses über den durchschnittlichen Handelswert der wichtigsten, der Wertverzollung nach Nr. 622 unterliegenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte.

Nr. 146. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 27. Juli 1911, betreffend die neuerliche Erstreckung der konzessionsmäßigen Frist für die Bauvollendung und Inbetriebsetzung der mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnlinie in Karlsbad von der Marienbaderstraße zum südlichen Rande des Helenenhofplateaus.

Nr. 147. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. Juli 1911, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Podkamicz in Galizien.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 148. Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. Juli 1911, betreffend die Übertragung der Geschäfte des Stempelzeichenaufdruckes vom Finanz-Landesökonomate an die Finanzlandes-tassa in Brünn.

Nr. 149. Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Juli 1911, betreffend die Errichtung einer Expositur des Wiener Hauptzollamtes am Landungsplatze der Süddeutschen Donaudampfschiffahrtsgesellschaft am Wiener Handelskai in Zwischenbrücken.

Nr. 150. Verordnung des Justizministeriums vom 31. Juli 1911, betreffend die Aktivierung des Kreisgerichtes in Czortkôw in Galizien.

Nr. 151. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 4. August 1911, mit welcher die Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus den Provinzen Caserta, Neapel, Salerno und Palermo einschließlich der Häfen dieser Provinzen des Königreiches Italien verboten, beziehungsweise beschränkt wird.

Nr. 152. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 1. August 1911, betreffend die teilweise Abänderung der Ministerialverordnung vom 30. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 73, betreffend die Regelung der Staatsprüfungen und Einzelpprüfungen an den technischen Hochschulen.

Nr. 153. Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 2. August 1911, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statutes der k. k. Zentral-Kommission für Denkmal-pflege.

Nr. 154. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. August 1911, betreffend die Zuweisung des Gerichtsbezirkes Zatozce zum politischen Bezirke Zborow in Galizien.

Nr. 155. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 5. August 1911, betreffend die Erhöhung der Ruhegehälter der vor dem 1. Jänner 1907 in den Ruhestand versetzten Angehörigen einiger Kategorien von Postbediensteten und die Erhöhung der vor dem 1. Juni 1903 angefallenen Ruhegehälter der Witwen nach Angehörigen dieser Kategorien.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 94. Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht, dem Finanzminister und dem Leiter des Handelsministeriums vom 10. Juli 1911, Z. 8/33-XXI c, wirksam für den Fortbildungsschulbezirk Wien, betreffend die Einhebung besonderer Beiträge für genossenschaftliche kaufmännische Fortbildungsschulen in Wien.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Gleichzeitige Vornahme einer Gehilfenwahl in mehreren Wahllokalen. Zuweisung der Wähler zu diesen.
2. Lehrtätigkeitsfreisprechung.
3. Militärarztbemessungserkenntnisse auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1880 können durch eine nach dem 1. Jänner 1908 bewirkte Zustellung nicht in Rechtskraft erwachsen.
4. Tabak-Verschleiß.
5. Verbot des Feilbietens von Haus zu Haus oder auf der Straße von einigen dem täglichen Verbrauche dienenden Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft im Wiener Gemeindegebiete.
6. Apotheken-Normalienbuch.
7. Zulassung des Elektrolases Patent „Kona“ als feuer sichereren Abschluß.
8. Zulassung der Tür „Patent Räden“.

9. Die geschäftsmäßige Vornahme von Harnanalysen.
10. Universal-Betonbede System Gishammer.
11. Errichtung eines allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Scheibbs und die Festsetzung der Verpflegstaxe für dieses Krankenhaus.
12. Gift-Verschleiß.
13. Konzessionierung des Gewerbes derjenigen, welche an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste anbieten.
14. Notstandstarife.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

15. Heimatrechts- und Versicherungsansuchen nach der Heimatgesetznovelle Änderung des Geschäftsganges.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Gleichzeitige Vornahme einer Gehilfenwahl in mehreren Wahllokalen. Zuweisung der Wähler zu diesen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Februar 1911, Nr. 1346 (W. Abt. XVIII, 3135):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Popelka, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Krupsky, Dr. Schimm, Diwald, Dr. Edlen v. Schnell, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Ritter v. Henig, über die Beschwerde des Gehilfen-Ausschusses der Genossenschaft der Bäcker in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 19. Juli 1910, Z. 8703, betreffend die Annullierung einer Gehilfenwahl, nach der am 8. Februar 1911 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. F. Kosner, Hof- und Gerichts-Advokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenansführungen des k. k. Landes-Regierungs-Sekretärs Heller, in Vertretung des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Am 27. April 1909 fand die Gehilfenwahl der Genossenschaft der Bäcker in Wien statt. Die Wahl wurde in der Weise ausgeschrieben, daß für die Schwarzbäcker des X. Bezirkes das Arbeiterheim im X. Bezirke, für alle übrigen Betriebe und Bezirke hingegen das Arbeiterheim im XVI. Bezirke als Wahllokal bestimmt wurde.

In Stattgebung des gegen diese Wahlen von Franz Preisegger und Genossen eingebrachten Protestes hat der Wiener Magistrat mit der durch die Oberinstanzen bestätigten Entscheidung vom 17. Dezember 1909, Z. 6452, die fraglichen Wahlen im wesentlichen mit der Begründung annulliert, daß dieselben gegen die gesetzliche Bestimmung, daß bei Vornahme der Wahlen gleichzeitig oder in alphabetischer Ordnung zuzuweisen sind (§ 120 c, Absatz 2 G. D.), verstoßen haben, indem für die Schwarzbäcker des X. Bezirkes das Arbeiterheim im X. Bezirke, für die Weißbäcker desselben Bezirkes aber das Arbeiterheim im XVI. Bezirke als Wahllokal angegeben war.

Die hiergerichts eingebrachte Beschwerde bekämpft die Entscheidung in merit, aus dem Gesichtspunkte, daß dieselbe nur dem Buchstaben des Gesetzes folge, jedoch sich mit der Absicht des Gesetzgebers in Widerspruch setze, welche offenbar darauf gerichtet war, durch die Gestattung mehrerer Wahllokale das persönliche Erscheinen der Wähler zur Vornahme der Wahl zu erleichtern;

dieser Zweck sei aber durch die fragliche Maßnahme im gegebenen Falle angestrebt worden, da die Schwarzbäcker wegen des in ihrem Gewerbe nötigen Schichtenwechsels auf größere Entfernungen schwer persönlich zur Wahl erscheinen können, was bei den Weißbäckern nicht zutrefte. Auch sei das Stimmverhältnis der beiden Parteien bei den in Rede stehenden Wahlen ein derartiges gewesen, daß auch bei Zuweisung der Weißbäcker des X. Bezirkes an das Wahllokal im X. Bezirke schon mit Rücksicht auf die geringe Wählerzahl der letzteren Kategorie eine Änderung des Wahlergebnisses nicht denkbar sei. Endlich erblickt die Beschwerde eine Mangelhaftigkeit des Administrativverfahrens darin, daß die zweite und dritte Instanz es unterlassen habe, die Motive für ihre Entscheidung anzuführen und sich in diesem Belange lebhaftig auf die Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung berufe.

Der Gerichtshof hat hierüber nachstehendes erwogen:

Die Gewerbeordnung bestimmt im Absätze 2 des § 120 c, wörtlich: „Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Wahlen nach Bedarf auch in mehreren Wahllokalitäten gleichzeitig vorgenommen werden können, wobei die Wahlberechtigten nach ihrer örtlichen Zugehörigkeit oder in alphabetischer Ordnung zuzuweisen sind.“ Aus diesem Wortlaute ergibt sich mit voller Deutlichkeit, daß dann, wenn das Statut — wie im vorliegenden Falle (siehe § 7 des einschlägigen Statutes) — die Vornahme der Wahl in mehreren Wahllokalitäten vorsieht, die Wähler entweder in alphabetischer Ordnung oder nach ihrer örtlichen Zugehörigkeit den Wahllokalen zuzuweisen sind. Im vorliegenden Falle hat nun die Vertretung der Gehilfenversammlung von ihrem statutarischen Rechte Gebrauch gemacht, für die Gehilfen des X. Bezirkes ein zweites Wahllokal in diesem Bezirke bestimmt, somit im Prinzip die Zuweisung nach dem System der örtlichen Zugehörigkeit verfügt; dies ist jedoch nur bezüglich der Schwarzbäcker des X. Bezirkes geschehen, während die Weißbäcker desselben Bezirkes dem im XVI. Bezirke gelegenen Wahllokale zugewiesen worden sind. Diese letztere Verfügung steht nach dem Gesagten mit dem ausdrücklichen Wortlaute der zitierten Gesetzesnorm im Widerspruche und wird dies auch vom beschwerdeführenden Gehilfen-Ausschusse nicht bestritten.

Wenn derselbe aber verneint, daß die angefochtene Entscheidung dem Geiste und der Absicht des Gesetzes widerspreche, weil dieses bei der gedachten Bestimmung nur den Zweck im Auge habe, die Einteilung nach den Wahlbezirken so zu gestalten, daß die persönliche Stimmenabgabe möglichst erleichtert werde, was ja dadurch geschehen sei, daß die infolge des Schichtenwechsels mehr an den Ort gebundenen Schwarzbäcker in ihrem Bezirke zur Wahl gelangten, so ist demgegenüber zu bemerken, daß diese der fraglichen Gesetzesbestimmung gewiß innewohnende Absicht auch dann voll erreicht worden wäre, wenn im Einklange mit dem klaren Wortlaute des Gesetzes auch die Weißbäcker des X. Bezirkes dem für diesen Bezirk bestimmten Wahllokale zugewiesen worden wären. Es könnte also nicht der angefochtenen Entscheidung, sondern eher der von dieser betroffenen Verfügung des Gehilfen-Ausschusses, beziehungsweise des Gehilfenobmannes, zum Vorwurfe gemacht werden, daß sie nicht nur mit dem klaren und somit auch keiner Interpretation aus dem Geiste des Gesetzes bedürftigen Wortlaute, sondern auch mit der Absicht der fraglichen gesetzlichen Bestimmung im Widerspruche steht, welche strikte Formalvorschrift augenscheinlich verhalten will, daß durch willkürliche Varianten in der Verteilung der Wähler der Wahlvorgang kompliziert und vielleicht hiedurch für einzelne Wählergruppen ungerechtfertigte Erschwerungen hinsichtlich der Teilnahme am Wahllakte geschaffen werden.

Der Hinweis auf das Stimmenverhältnis, welches nach der Anschauung des beschwerdeführenden Ausschusses auch im Falle der gesetzmäßig durchgeführten Wahl, deren Ergebnis nicht zu alterieren vermocht hätte, könnte wohl für die Frage von Bedeutung sein, ob einem durch die geschwindig vorgenommene Wahl sich benachteiligt erachtenden Wähler ein Recht auf die Ergreifung von Rechtsmitteln gegen diese Wahl, beziehungsweise ein Anspruch auf Annullierung derselben zukomme; hier aber, wo nicht das subjektive Recht des einzelnen Wählers auf Beeinflussung des Wahlergebnisses durch seine Wahlstimme, sondern lediglich der Umstand in Frage kommt, ob die coercitive Formvorschrift des § 120 c, Absatz 2 der Gewerbeordnung als strenge Voraussetzung für die objektive Gesetzmäßigkeit des Wahlvorganges eingehalten worden ist, und ob demnach die Behörde von dem ihr zustehenden Rechte, eine geschwindig zustande gekommene Wahl für ungültig zu erklären, im konkreten Falle Gebrauch zu machen befugt war oder nicht, spielt jenes Stimmenverhältnis keine Rolle.

Wenn der beschwerdeführende Ausschuss endlich eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens darin erblickt, daß sich die angefochtene Entscheidung des Ministeriums lediglich auf die Gründe der in dieser Sache ergangenen Entscheidung I. Instanz bezieht und nicht weitere Motive für die in letzter Instanz gefällte Entscheidung beifügt, so ist dazu zu bemerken, daß das Ministerium und die Statthalterei durch den ausdrücklichen Hinweis auf die der Entscheidung I. Instanz zugrundeliegenden Motive sich dieselben zu eigen gemacht und klar zum Ausdruck gebracht haben, daß auch die Oberinstanzen bei ihrer Schlussfassung denselben Erwägungen gefolgt sind wie die I. Instanz.

Da hiernach der beschwerdeführende Ausschuss nicht im Zweifel sein konnte, von welchen Erwägungen sich das Handelsministerium, beziehungsweise die Statthalterei bei ihrer Stellungnahme leiten ließen, war ihm auch eine vollkommen ausreichende Grundlage für die Wahrung seiner Ansprüche gegenüber der angefochtenen Entscheidung gegeben (wie dies auch die meritorischen Ausführungen der Beschwerde zur Genüge beweisen), und konnte somit in der Unterlassung der Ausführung weiterer Gründe seitens der Oberinstanzen durchaus kein die Rechte — insbesondere die Rechtsverfolgung — des beschwerdeführenden Genossenschafts-Ausschusses irgendwie beeinflussender oder beeinträchtigender Verfahrensmangel erblickt werden.

Unter diesen Umständen erweist sich die gegenständliche Beschwerde als in jedem Belange unbegründet und war dieselbe demnach abzuweisen.

2.

Lehrlingsfreisprechung.

Mit der Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den XX. Bezirk in Wien vom 6. Mai 1907, Z. 48539, wurde das Ansuchen des Zimmermalers S. W., die Genossenschaft der Zimmer- und Dekorationsmaler in Wien zum Freisprüche seiner Söhne N. und W. zu verhalten, abgewiesen, weil die Freisprechung die ordnungsmäßige Aufbringung der betreffenden Lehrlinge zur Voraussetzung hat und diese bei seinen zwei Söhnen nicht erfolgt ist.

Mit der Statthalterei-Entscheidung vom 28. Juli 1907, Z. I a-1737, wurde obiger Bescheid aus dessen Grunde bestätigt.

Dem gegen diese Entscheidung rechtzeitig eingebrachten Ministerialrecurs des S. W. hat das Handelsministerium mit Erlaß vom 8. Juli 1911, Z. 10252, Folge gegeben und unter Behebung der angefochtenen Entscheidung ausgesprochen, daß die Genossenschaft der Zimmer- und Dekorationsmaler in Wien verpflichtet ist, dem Ansuchen des Genannten um Freisprechung seiner Söhne N. und W. W. Folge zu leisten.

Dieser Entscheidung liegen nachstehende Entscheidungen zugrunde:

Laut § 99 G.-D. muß der Lehrvertrag allerdings der zuständigen Genossenschaft zur Kenntnis gebracht werden. Diese Gesetzesbestimmung knüpft aber selbst an die Außerachtlassung der Vorschriften über die Aufnahme von Lehrlingen keine andere Folge als die, daß der Gewerbeinhaber sich dadurch einer Übertretung schuldig mache, daher straffällig sei.

§ 97 G.-D. enthält die Bestimmung, daß als Lehrling anzusehen sei, wer bei einem Gewerbeinhaber zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt. Wenn dies tatsächlich zutrifft, so muß der Betreffende als Lehrling und die in dieser Stellung zugebrachte Zeit als Lehrzeit anerkannt werden, weil die dem Lehrherrn zur Last fallende Außerachtlassung nur dessen Straffälligkeit, nicht aber nachteilige Folgen für den an dem Vorgange unbeteiligten Lehrling nach sich ziehen kann.

Hieraus erhellt, daß entgegen der Begründung des ersinstanzlichen Bescheides und der Statthalterei-Entscheidung die Unterlassung der ordnungsmäßigen Aufbringung keineswegs einen Grund bietet, welcher die genannte Genossenschaft berechtigen würde, die Freisprechung eines Lehrlings ohneweiters zu verweigern.

Auch der Umstand, daß die beiden in Betracht kommenden Lehrlinge die Fachschule nicht absolviert haben, bildet keinen Grund für die Verweigerung der Ausstellung eines Lehrbriefes. Da jedoch durch die Aussagen der einvernommenen Zeugen (L. S., A. B., F. G. und J. M.) übereinstimmend mit den Angaben des S. W. als Lehrherrn konstatiert wurde, daß seine Söhne N. und W. W. faktisch in einem Lehrverhältnisse zu ihm gestanden sind, welches die statutenmäßige Zahl der Lehrjahre (vier Jahre) erreicht hat, und zwar in der Zeit, in welcher S. W. das Gewerbe befugt betrieben hat (seit 1899), so erscheint die mehrgenannte Genossenschaft im Sinne des § 104 G.-D. zur

Ausstellung des Lehrbriefes, beziehungsweise Freisprechung der beiden genannten Lehrlinge verpflichtet. (M. B. A. XI, 39948/1911.)

3.

Militärtagbemessungserkenntnisse auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1880 können durch eine nach dem 1. Jänner 1908 bewirkte Zustellung nicht in Rechtskraft erwachsen.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 15. Juli 1911, Departement XVII, Nr. 980, an die k. k. n.-ö. Statthalterei in Wien:

Das Ministerium für Landesverteidigung findet dem Recurse des G. J. aus Wien gegen die dortamtliche Entscheidung vom 4. Juni 1910, Z. II, 1088/2, mit welcher seiner Berufung gegen die ihm pro 1903 bis inklusive 1905 mit je 20 K und pro 1906 und 1907 mit je 40 K vorgeschriebenen Militärtagtaxen, sowie gegen die für das Jahr 1908 bemessene Diensterfaktore von 40 K nicht willfahrt wurde, Folge zu geben und unter Behebung der angefochtenen dortamtlichen Entscheidung, respektive der derselben zugrundeliegenden ersinstanzlichen Tagbemessungserkenntnissen, die Abschreibung, respektive Rückerstattung der obbezifferten Militärtagtaxen pro 1903 bis inklusive 1907, respektive der Diensterfaktore von 40 K pro 1908 hiemit anzuordnen.

Hiefür waren folgende Erwägungen maßgebend:

Das die Militärtagtaxen pro 1903 bis 1906 betreffende Erkenntnis der Tagbemessungs-Kommission für den VIII. Bezirk in Wien vom 8. April 1907, und das Tagbemessungserkenntnis der gleichen Kommission pro 1907 vom 15. Oktober 1907 wurden dem Recurrenten erhobenemmaßen erst am 25. Oktober 1909 zugestellt; da jedoch diese Tagbemessungen erst durch diesen Zustellungsakt, demzufolge in einem Zeitpunkte perfekt wurden, in welchem das Gesetz vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, bereits außer Kraft getreten war, mithin eine rechtsgültige Taxvorschrift nach den Bestimmungen des zitierten Gesetzes überhaupt nicht mehr bewirkt werden konnte, mußten die gegenständlichen, die Jahre 1903 bis 1907 betreffenden Bemessungserkenntnisse, respektive die dieselben bestätigende dortamtliche Entscheidung als gesetzlich unbegründet behoben werden. Die Bemessung der Diensterfaktore pro 1905 erscheint hingegen aus dem Grunde ungesetzlich, weil dieselbe auf Grund der Bestimmungen des § 9, Punkt 2 des Gesetzes vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, respektive Artikel 6, Punkt 2 der Ministerial-Berordnung vom 19. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 211, erfolgte, welche Normen jedoch gleichfalls überhaupt nicht zur Anwendung gelangen konnten, da dieselben für den in concreto vorliegenden Fall der Auswanderung (des Recurrenten) nach den Ländern der ungarischen Krone keinerlei Geltung besitzen; letzterer Fall ist vielmehr ausschließlich in den Vorschriften des § 6, Punkt 2 der Militärtagtaxnovelle, respektive Artikel 4, Punkt 5 b der vorzitierten Ministerial-Berordnung geregelt.

Gleichzeitig wird die Durchführung der entsprechenden Nachtragsbemessungen im Sinne der Bestimmung des Artikel II, Punkt 3 der Militärtagtaxnovelle, respektive die Reassumierung des Tagbemessungsverfahrens pro 1908 hiemit angeordnet. (M. T. A. 7051/1911.)

4.

Tabak-Verschleiß.

Im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums vom 22. Juni 1911, XX. Stück, erscheinen sub Nr. 103 die Verordnung des Finanzministeriums vom 10. Juni 1911, Z. 43889, betreffend die Befehung, Feuerriechung und Auflaffung der Tabak-Verschleißgeschäfte (Erasilbefehungsvorschrift) und sub Nr. 104 die Verordnung des Finanzministeriums vom 10. Juni 1911, Z. 44236, betreffend die Regelung des Tabak-Verschleißwesens (enthaltend die Berlegervorschrift, die Erasilantenvorschrift, die Vorschrift für Spezialitäten-Verschleißer und den Amtsunterricht zu den Vorschriften über das Tabak-Verschleißwesen) verlaublich.

Über Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 3. Juli 1911, Z. 19979 (Statthalterei-Erlaß vom 26. Juli 1911, Z. I a-1525) wird hiezu bemerkt, daß nach § 53 der oben zitierten Erasilbefehungsvorschrift die Inhaber von konzessionierten, in Gebäuden untergebrachten Gast- und Schankgewerben (§ 15, Punkt 15 und § 10 G.-D. mit Ausnahme des Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken) auch ohne besondere Verschleißbefugnis berechtigt sind, die in der Erasilantenvorschrift bezeichneten Tabakfabrikate an ihre Gäste zu verabreichen, daß jedoch nach § 59, Absatz 3 der oben zitierten Erasilantenvorschrift die Hausstrafen gehalten sind, die Tabakfabrikate bei einer öffentlichen Erasil ohne Verwendung irgendwelcher Fassungsdokumente um den Konsumenten-(Tarif)preis zu beziehen.

Weiters ist zu bemerken, daß die erwähnten Gewerbetreibenden nach wie vor im Falle der Ausübung der Tabak-Verschleiß-Lizenz der Erasilantenvorschrift unterworfen bleiben, die bei den Verschleißbehörden oder den Finanzwach-Kontrollbezirksleitungen eingesehen oder wie bisher gegen Entgelt bezogen werden kann.

5.

Verbot des Feilbietens von Haus zu Haus oder auf der Straße von einigen dem täglichen Verbräuche dienenden Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft im Wiener Gemeindegebiete.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. Juli 1911, Z. Ia-2549/24, L.-G.-Bl. Nr. 96:

Über Antrag des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird das Umhertragen und Anbieten auf der Straße oder von Haus zu Haus von Eiern, Milch, Butter, Brennholz, ferner von Molkereiprodukten (wie Töpfen, Käse, Rahm) aus sanitäts- und marktpolizeilichen Rücksichten, dann von Kraut und Rüben in gesäuertem Zustande und von Holzstohle und endlich von Honig aus marktpolizeilichen Rücksichten für das ganze Gemeindegebiet von Wien mit der Wirksamkeit bis Ende Juli 1916 auf Grund des § 60, Absatz 4 G.-D., nach dem Gesetze vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, untersagt.

Ausgenommen von dem Verbote sind die Geschäftsbetriebe jener Personen, welche vor dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, das ist vor dem 15. September 1902, die Gewerbeberechtigung zum Feilbieten der genannten Artikel von Haus zu Haus oder auf der Straße erlangt haben.

Die Lieferung bestellter Waren im Sinne des § 41 G.-D. darf wegen dieses Verbotes in keiner Weise behindert werden.

6.

Apotheken-Normalienbuch.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. August 1911, Z. XI-719/1 (M. Abt. X, 7163), an das Wiener Apotheker-Hauptgremium und die vier Apotheker-Filialgremien in Niederösterreich:

Der Allgemeine österreichische Apothekerverein gibt im eigenen Verlage „Vierteljahrsberichte“ heraus, welche wichtige, das Apothekenwesen betreffende behördliche Bestimmungen, Erlässe und Entscheidungen in übersichtlicher Anordnung enthalten.

Diese „Vierteljahrsberichte“ eignen sich zur Anlage eines Normalienbuches, das nach § 2, Punkt 3 der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1911, R.-G.-Bl. Nr. 103, in jeder Apotheke vorhanden sein muß.

Zufolge Erlasses der k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1911, Z. 4205/S, wird das Gremium eingeladen, sämtliche Apotheken des dortigen Verwaltungsgebietes auf das Erscheinen dieser „Vierteljahrsberichte“ aufmerksam zu machen.

7.

Zulassung des Elektroglastes Patent „Rona“ als feuer sichereren Abschluß.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 10. August 1911, M. Abt. XIV, 8282/09:

In Erledigung des Ansuchen der Kunstanstalt für Spezial- und Prismengläser Robert W. Rona, IX, Währingergürtel 14, wird die Verwendung des Elektroglastes Patent „Rona“ als feuer sicherer Abschluß in jenen Fällen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien auf Grund des § 37, letzter Absatz der Wiener Bauordnung für zulässig erklärt, in welchen Fenster, Türen und Scheidewände aus gewöhnlichem Glase wegen Feuergefahr nicht gestattet werden können und wo ein Abschluß notwendig ist, der im Falle eines Brandes insoweit feuer sicherer bleiben muß, bis die Rettungsmaßnahmen durchgeführt sind, zum Beispiel bei Fenstern und Türen von Magazinen, Lagerräumen u. s. w., welche in Stiegenhäuser und kleinere Höfe münden, dann bei Fenstern in Aufzugschächten, Abschlußwänden solcher Schächte u. dgl. Es wird jedoch bedungen, daß die Gläser den erprobten Gläsern in Form und Größe vollkommen entsprechen und daß die Rahmen aus Eisen derart hergestellt werden, daß sie eine Ausbeugung der Glastafeln zulassen. Die beigebrachten Beilagen B C D E F und G werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

8.

Zulassung der Tür „Patent Rücken“.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 11. August 1911, M. Abt. XIV, 10225/10:

In Erledigung des Ansuchens der Ing. E. Rudolf Prohaska und Karl Dauner, IV., Phorusgasse 2, wird die Verwendung der Türen nach

System „Rücken“ als feuer sicherere Türen bei Hochbauten im Gemeindegebiet von Wien auf Grund des § 37, letzter Absatz, der W. B.-D., unter der Bedingung als zulässig erklärt, daß diese Türen in der gleichen Weise ausgeführt werden als die erprobte Tür, daß dieselben an direkt ins Mauerwerk eingelassenen Haken befestigt und in gemauerte oder steinerne Rahmen eingesetzt werden.

Die beigebrachten Beilagen und die Aufnahmeschrift über die Brandprobe werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

9.

Die geschäftsmäßige Vornahme von Harnanalysen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Rund-Erlaß vom 14. August 1911, Z. XI-867 (M. Abt. X, 7246), den politischen Behörden in Niederösterreich nachstehenden an die k. k. Statthalterei in Prag gerichteten Ministerial-Erlaß zur Kenntnisnahme mitgeteilt:

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1911, Z. 4026/S, an die k. k. Statthalterei in Prag:

Aus dem d. a. Berichte vom 30. September 1910, Z. 247819, betreffend das Ansuchen des Ing. chem. F. J. um Bewilligung zur Vornahme von Harnanalysen geht hervor, daß die Bezirkshauptmannschaft in Karlsbad, gestützt auf eine Äußerung der Handels- und Gewerbekammer in Eger, die Vornahme von Harnanalysen als freies Gewerbe angesehen und hierfür Gewerbebescheine ausgestellt hat.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium wird der k. k. Statthalterei eröffnet, daß diese Auffassung irrig erscheint, da die Harnanalysen einen integrierenden Bestandteil der ärztlichen Diagnose bilden, derartige Untersuchungsanstalten sich als Hilfsstellen für ärztliche Diagnose darstellen und somit nach Punkt V, lit. g des Einführungsstatutes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen derselben ausgenommen sind.

Die geschäftsmäßige Vornahme von Harnanalysen fällt vielmehr unter die Bestimmungen des § 3 der Ministerial-Verordnung vom 11. Mai 1901, R.-G.-Bl. Nr. 49, und ist hierfür eine besondere Bewilligung des Ministeriums des Innern erforderlich.

10.

Universal-Betondecke System Giffhammer.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 16. August 1911, M. Abt. XIV, 9396/10:

Die Anzeige des Herrn A. Giffhammer, Baumeister, III., Sechskreuzgasse 1, daß er die mit Erlaß der M. Abt. XIV vom 21. April 1910 zur Z. 7366/09 genehmigte Universal-Betondecke System A. Giffhammer nicht mehr ausführe, wird zur Kenntnis genommen.

Gleichzeitig wird die oben erwähnte Bewilligung, mit welcher die Verwendung dieser Decke bei Hochbauten von Wien zugelassen wurde, zurückgenommen.

11.

Errichtung eines allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Scheibbs und die Festsetzung der Verpflegungstage für dieses Krankenhaus.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. August 1911, Z. VI-3625/10, L.-G.-Bl. Nr. 103:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 10. Juli 1909, Z. VI-2347, im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landes-Ausschusse der Marktgemeinde Scheibbs die Bewilligung zur Errichtung eines allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Scheibbs erteilt.

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat mit Erlaß vom 24. Juni 1911, Z. 3954, einvernehmlich mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegungstage für dieses nunmehr fertiggestellte allgemeine öffentliche Krankenhaus für die Zeit vom Eröffnungstage bis zum 31. Dezember 1914 nach der ersten Klasse mit 10 K, nach der zweiten Klasse mit 5 K und nach der dritten Klasse mit 2 K 50 h für den Kopf und den Tag festgesetzt.

12.

Gift-Verchleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 30. August 1911, M. B. A. I, 42597:

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk findet auf Grund der gepflogenen Erhebungen der offenen Handelsgesellschaft *Strubeder & Soluber* in Wien, I., Lichtensieg 3, im Sinne des § 15, Punkt 14 und 141, der Gewerbeordnung die Konzession zum Verlaufe von Giften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern dies nicht den Apothekern ausschließlich vorbehalten ist, sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern mit dem Standort in Wien, I., Lichtensieg 3, zu verleihen.

Bei der Ausübung dieses Gewerbes sind die gewerbepolizeilichen Vorschriften, die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, betreffend den Verkehr mit Giften und giftbaltigen Drogen, ferner der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheker gegenüber den Materialwarenhandlungen genau zu befolgen.

Imprägnierte und sterilisierte Verbandstoffe dürfen nur in Originalpackungen mit der Signatur des Erzeugers, der genauen Bezeichnung und der Angabe des Inhaltes an wirksamen Stoffen in Prozenten in Verkehr gebracht werden und sind in staubdichten Kästen, vor Verunreinigung geschützt, aufzubewahren.

Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Reg. Z. 3495/k, M. B. A. I, eingetragen; ihre Besteuerung erfolgt auf dem Konto R. Z. 29953/L.

Die Bestellung des Herrn *Adolf D h l y*, 1876 in Weidling, Niederösterreich, geboren, nach Wien zuständig, evangelisch A. B., ledig, IX., D'Orsaygasse 1 wohnhaft, zum Stellvertreter (Geschäftsführer) wird gemäß § 55, G.-D., mit dem Bemerken genehmigt, daß jeder Wechsel in der Person des Stellvertreters zur Genehmigung anzuzeigen ist.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 22. August 1911, M. B. A. VII, 30062:

Das magistratische Bezirksamt für den VII. Bezirk erteilt dem Franz *D r a t o r* die Konzession zum Verkauf von Giften mit dem Standort VII., Westbahnstraße 23, gegen genaue Einhaltung der Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, betreffend den Verkehr mit Giften.

Diese Konzession wurde unter Nr. 2030/k in das Gewerbeverzeichnis eingetragen und für die Besteuerung der Konto 20693 eröffnet.

13.

Konzessionierung des Gewerbes derjenigen, welche an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste anbieten.

Verordnung des Leiters des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 14. September 1911, R.-G.-Bl. Nr. 187:

Auf Grund des § 24, Absätze 1 und 2, und des § 57, Absatz 3, der Gewerbeordnung wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Das Gewerbe derjenigen, welche an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste (als Boten, Träger, Begleitpersonen u. dgl.) anbieten, wird an eine Konzession gebunden.

§ 2.

Die Konzession wird von der Gewerbebehörde I. Instanz verliehen, wobei auf den Lokalbedarf Bedacht zu nehmen ist.

§ 3.

Die Konzession kann von der Verleihungsbehörde zurückgenommen werden, wenn das Gewerbe binnen sechs Monaten nach der Konzessionserteilung nicht in Betrieb gesetzt oder wenn später durch ebensolange Zeit der Betrieb ausgesetzt wird.

§ 4.

Die Aufstellung besonderer Bestimmungen über die zur Erlangung der Konzession erforderliche persönliche und sachliche Befähigung der Bewerber, über die Beschaffenheit des Standortes und der Betriebsstätte, über die Art, den Umfang und die Bedingungen der Gewerbeausübung, sowie über die Zulässigkeit besonderer gewerbepolizeilicher Regelung wird einer späteren Verordnung vorbehalten.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

14.

Notstandstarife.

Rund-Erlaß der k. k. Statthalterei vom 20. September 1911, Z. X a, 2972/1 (M. Abt. IX, 4737), an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs:

Laut Erlasses des Ackerbauministeriums vom 19. September 1911, Z. 38780, hat das Eisenbahnministerium in Berücksichtigung der in einem großen Teile des Staatsgebietes herrschenden Not an Futter- und Streumittel einen Notstandstarif für eine Reihe von Arten der erwähnten Art rüchrichtlich sämtlicher Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen und der im staatlichen Betriebe stehenden normalspurigen Lokalbahnen mit einem 50prozentigen Nachlasse von den tarifmäßigen Frachtsätzen für Ladungen von 5000 bis 10.000 kg per Wagen, und zwar mit Gültigkeit ab 17. September 1911 bis auf Widerruf längstens bis Ende März 1912, im Rückvergütungswege unter gewissen Bedingungen und Modalitäten bewilligt.

Die näheren Bestimmungen über diese Publikationen sind aus Nr. 106 des Verordnungsblattes für Eisenbahnen und Schifffahrt vom 14. September 1911, unter fortlaufender Nr. 689 (auf Seite 1531 und 1532) zu entnehmen.

Dies ist durch die Amtsblätter oder in sonst geeigneter Weise sofort zu verlautbaren.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

15.

Heimatrechts- und Zuzicherungsanfragen nach der Heimatrechtsnovelle, Änderung des Geschäftsganges.

Erlaß des Magistrats-Direktors *K. Appel* vom 22. Juni 1911, M. D. 1604/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 50):

Bezüglich der Behandlung der nach §§ 2 bis 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, eingebrachten Anfragen um Aufnahme, bzw. Zuzicherung der Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde Wien wird Nachstehendes angeordnet:

I. Das bei den Konfektionsamts-Abteilungen der magistratischen Bezirksämter und im Konfektionsamte (Zentrale) geführte Kurandenverzeichnis wird aufgelassen.

II. An Stelle der bisher in Verwendung gestandenen Arbeitsbogen A und B (Druckformen Nr. 241 M. B. A. Auflage 1908 und M. Abt. XI a ohne Nr.) wird ein einheitlicher Arbeitsbogen aufgelegt.

Derselbe enthält die durch die Praxis als notwendig erwieenen Punkte des bisherigen Arbeitsbogens A, die Aufnahmeschrift mit einer Familienstandstabelle und die Vorlageklausel an den Magistrat.

Die Druckformen 348 R. A. und 360 R. A. (für Bezirksämter) werden aufgelassen.

III. In den Arbeitsbogen und die Aufnahmeschrift sind nur die zur Beurteilung der Anspruchsberechtigung erforderlichen Daten aufzunehmen, u. zw. über das (bisherige) Heimatrecht und die Staatsbürgerschaft, die Eigenberechtigung (das Alter), den Aufenthalt und die Armenversorgung.

IV. Die Erhebungen über Armenversorgung haben in der Regel zu bestehen aus Anfragen:

1. an die Heimatgemeinde (Bezirksarmerrat),

2. an die Armeninstitutsvorsteherung und Hauptkassenabteilung des letzten Wohnortes und

3. an den Zentralarmenkataster (durch die Magistrats-Abteilung XI a).

Durch vorstehende Weisung erscheint das Normale Nr. 66 von 1905 außer Kraft gesetzt.

Bei in Niederösterreich heimatrechtigen Personen sind die Anfragen an die Heimatgemeinden in der Regel zu unterlassen und Requisitionen in Armen-sachen nur an die zuständigen Bezirksarmerräte zu richten.

Im Interesse einer geordneten Armenversorgung sind daher von jeder Heimatrechtsverleihung künftighin auch die zuständigen Bezirksarmerräte zu verständigen.

Bei Parteien in vollkommen gesicherter Lebensstellung können die Armenversorgungsanfragen entfallen.

Eine bezügliche Bemerkung ist im Arbeitsbogen (Rubrik „Öffentliche Armenversorgung“) jeweils aufzunehmen.

V. Hinsichtlich der von der k. k. Polizei-Direktion ausgewiesenen kurzen Meldeunterbrechungen, die schon nach der Fertigung lediglich auf ein Meldegebühren hinweisen, kann in Bezug auf Zeugenausfragen einer freieren Anschauung Raum gegeben, von einer Zeugeninvernahme eventuell ganz abgesehen werden.

Liegen größere oder solche Meldeunterbrechungen vor, welche die Absicht der Verlegung des Wohnsitzes nach auswärts vermuten lassen, so werden

von den Parteien beizubringende Arbeits- und Dienstbotenbücher, Zeugnisse, Militär-(Landwehr)pässe, Reisedokumente, Zins- oder Wohnungsbesichtigungen etc. in erster Linie zweckdienlich sein.

Eine allgemein gültige Weisung kann im Gegenstande nicht gegeben werden; es muß demnach der Gewissenhaftigkeit der mit der Behandlung der Heimatrechtsanfragen betrauten Beamten überlassen bleiben, je nach Lage des Falles die entsprechenden, das Gemeininteresse wahren Verfügungen zu treffen.

VI. Die Magistrats-Abteilung XI a ist auch fernerhin berufen, die bezirksamtlichen Erhebungen auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und die ihr notwendig scheinenden Ergänzungen zu veranlassen.

Bezüglich der Druckorten und ihrer Verwendung wird folgendes angeordnet:

- a) In die bisher üblichen „Epitalsanfragen“ ist noch die Frage nach der Art der Krankheit und dem Heilerfolge aufzunehmen.
- b) Die Armenverorgungsanfragen an ausländische Gemeinden sind ohne Rückbehalt eines Erledigungsentwurfes in Urschrift zu expedieren.
- c) Ein „Zeugenprotokoll“ wird in neuer Fassung aufgelegt.
- d) Der Referatsbogen, betreffend die Intimation der Heimatrechtszusicherung (bisherige Druckorte M. B. A. Nr. VI, Auflage 1907) ist neu aufzulegen.
- e) Für die Erledigung der Gesuche um Taxherabsetzung und
- f) für Protokollar-Ansuchen um definitive Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, bezw. um Fristerstreckung zur Beibringung der heimatischen Entlassungsurkunde werden Druckorten neu aufgelegt.

Die für Ansuchen nach §§ 2 bis 5 der Heimatgesetznovelle erforderlichen Druckorten für die Bezirksamter sind vom Konstriptionsamte (Zentrale) aufzulegen, welches vor Nachschaffung, bezw. Änderung derselben jeweils mit der Magistrats-Abteilung XI a das Einvernehmen zu pflegen hat.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 156. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 4. August 1911, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Bozen und der Marktgemeinde Gries.

Nr. 157. Gesetz vom 8. August 1911, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österr.-ungar. Bank und des Münz- und Währungsvertrages, sowie die Ordnung der damit im Zusammenhange stehenden Angelegenheiten.

Nr. 158. Gesetz vom 8. August 1911, betreffend die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der im Grunde des Artikels V des Gesetzes vom 8. August 1911, R. G.-Bl. Nr. 157, von der I. I. Regierung über Antrag der Österr.-ungar. Bank einzubringenden Vorlage wegen Aufhebung der Suspension des Artikels 83 der Bankstatuten im Abgeordnetenhaus.

Nr. 159. Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 3. August 1911, betreffend die Zeugnisse der Frauengewerbeschule für Weisnähnen und Kleidermachen in Marburg.

Nr. 160. Konzessionsurkunde vom 4. August 1911 für die Lokalbahn von der Station Stadt Weidenau der I. I. Staatsbahnen bis zur Reichsgrenze in der Richtung gegen Reisse.

Nr. 161. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 5. August 1911, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Trizen.

Nr. 162. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. August 1911, betreffend die Errichtung einer Expostur S. Rocco des Hauptzollamtes Triest.

Nr. 163. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 7. August 1911, betreffend die Übertragung der Allerhöchsten Konzession für die Lokalbahn von Welchau-Widwitz nach Siebühl-Buchstein.

Nr. 164. Gesetz vom 13. August 1911, womit die Regierung ermächtigt wird, die Handels- und Verkehrsbeziehungen mit Portugal provisorisch zu regeln.

Nr. 165. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Juli 1911, betreffend die Gewährung der Stempelfreiheit für Anzeigen über Aufforstungen.

Nr. 166. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten und des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 18. August 1911, betreffend die Errichtung von Wohnungsaus-schlüssen.

Nr. 167. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Finanzen und des Ackerbaues vom 23. August 1911, betreffend Maßnahmen zur Verhütung der Pest-einschleppung.

Nr. 168. Staatsvertrag vom 26. November 1910 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Italien, betreffend den Eisenbahnanschluß Primolano-Tezze.

Nr. 169. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 23. August 1911, womit besondere Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter in gewerblichen Betrieben erlassen werden, in welchen Buch- und Steindruckerei sowie Schriftgießereiarbeiten vorgenommen werden.

Nr. 170. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. August 1911, betreffend die Ermächtigung des Nebenzoll-amtes Slynoutz (Bukowina) zur Anwendung des abgekürzten Ansaageverfahrens im Eisenbahnverkehre.

Nr. 171. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 21. August 1911, betreffend das unter Nr. 25 im X. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1906 publizierte Viehseuchenübereinkommen vom 25. Jänner 1905 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche.

Nr. 172. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 22. August 1911, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der bei der Zuckerfabrikation beschäftigten Arbeiter getroffen werden.

Nr. 173. Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. August 1911, betreffend die Zuweisung des Steueramtsbezirktes Zatozce zum politischen Bezirke Zborow in Galizien.

Nr. 174. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 12. August 1911, betreffend den Vollzug von Auszahlungen für Rechnung des Eichdienstes durch die I. I. Postsparkassa.

Nr. 175. Erlaß des Finanzministeriums vom 19. August 1911, betreffend die Ergänzung, beziehungsweise teilweise Abänderung der Beschreibung zum Dolainskijschen Spiritus-Kontrollmeßapparate.

Nr. 176. Gesetz vom 11. August 1911, betreffend die im Anschlusse an das Landesgesetz für das Herzogtum Bukowina vom 7. September 1909, L. G. und B.-Bl. Nr. 64, über die Einrichtung von Rentengütern gewährten staatlichen Begünstigungen.

Nr. 177. Verordnung des Justizministeriums vom 23. August 1911, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Misyce, sowie der Gemeinde und des Gutsgebietes Sanniki zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mozeiska.

Nr. 178. Verordnung des Justizministeriums vom 24. August 1911, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Sapohow zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Borszczow.

Nr. 179. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. August 1911, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes in Zolna zur Zollkreditierung.

Nr. 180. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 31. August 1911, betreffend die Bezeichnung der

Mährischen Landes-Blindenerziehungsanstalt in Brünn als einer solchen Anstalt, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch der an derselben bestehenden Abteilungen für Korbflechterei und Bürstenbinderei den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses, beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsbauer als Gehilfe in einem handwerksmäßigen Gewerbe ganz oder zum Teile erlegen.

Nr. 181. Verordnung des Justizministeriums vom 1. September 1911, über die Erfordernisse zur Anstellung im Verwaltungsdienste der Strafanstalten und gerichtlichen Gefangenhäuser.

Nr. 182. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 6. September 1911, mit welcher die Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus den Provinzen Avellino, Alessandria, Caltanissetta, Campobasso, Catania, Genua, Livorno, Messina und Trapani (einschließlich der Häfen dieser Provinzen des Königreiches Italien) verboten, beziehungsweise beschränkt wird.

Nr. 183. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 6. September 1911, mit welcher die Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus der europäischen Türkei verboten, beziehungsweise beschränkt wird.

Nr. 184. Kaiserliches Patent vom 9. September 1911, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Österreich unter der Enns, Borsatzberg und Triest.

Nr. 185. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 23. August 1911, betreffend den Vollzug von Auszahlungen für Rechnung des Gewerbeförderungsamtes durch die k. k. Postsparkassa.

Nr. 186. Verordnung des Handelsministeriums vom 7. September 1911, betreffend die Aktivierung der Post- und Telegraphen-Direktion in Troppau für das Herzogtum Schlesien.

Nr. 187. Verordnung des Leiters des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 14. September 1911, mit der das Gewerbe derjenigen, welche an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste anbieten, an eine Konzession gebunden wird.*)

Nr. 188. Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten vom 16. September 1911, womit der zwischen dem Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der heiligen ungarischen Krone erfolgte Abschluß des Münz- und Währungsvertrages, ferner der Übereinkommen, betreffend Neuordnung der Vereinbarungen über die Ausgabe von Banknoten zu 10 K durch die Österreichisch-ungarische Bank und der bestehenden Übereinkommen über die Erläge von Landesgoldmünzen bei der Österreichisch-ungarischen Bank, dann in betreff der Verzählung der einberufenen, nicht zur Einlösung gelangten Banknoten zu 10 K und in betreff des Metallschatzes der Österreichisch-ungarischen Bank, sowie der Vereinbarung in betreff der Schuld von ursprünglich achtzig Millionen Gulden an die Österreichisch-ungarische Bank bekanntgegeben wird.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 95. Gesetz vom 5. Juni 1911, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Verbauung der Zöbener Wildbäche.

Nr. 96. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. Juli 1911, Z. Ia-2549/24, betreffend das Verbot des Feilbietens von Haus zu Haus oder auf der Straße von einigen dem täglichen Verbräuche dienenden Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft im Wiener Gemeindegebiete.*)

Nr. 97. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. Juli 1911, Z. Xa-1210/8, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Rappersdorf mit dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse und der k. k. Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des

Landesgesetzes vom 5. Juni 1911, L.-G.-Bl. Nr. 91, betreffend die Entwässerung verjumpter Grundstücke in der Gemeinde Rappersdorf, abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 98. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Juli 1911, Z. XVIII-167, betreffend die Bestellung eines Stellvertreters des k. k. Dampflesepfeilprüfungs-Kommissärs für die politischen Bezirke Amstetten, Lilienfeld, Melk, Scheibbs, St. Pölten und den Stadtbezirk Waidhofen an der Ybbs.

Nr. 99. Kundmachung des Landes-Ausschusses des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns vom 4. März 1911, Z. 546/16-XXVI/1911, betreffend das Statut der niederösterreichischen Landesanstalt für schwachsinige Kinder in Oberhollabrunn.

Nr. 100. Gesetz vom 5. Juni 1911, wirksam im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Verbauung der Runfen in der Gemeinde Kroatisch-Haßlau.

Nr. 101. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. August 1911, Z. Xa-1049/30, betreffend die Verlautbarung des von der Gemeinde Böheimkirchen mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung im Sinne des § 6 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.-Bl. Nr. 217, betreffend die Regulierung des Verschlingbaches von Böheimkirchen bis zum Überfalle in Weisching und des Mischbaches von der Brücke bis zum Überfalle in Weisching abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 102. Verordnung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 18. Juli 1911, Z. IV-206/4, betreffend die Linienverzehrungssteueramtliche Abfertigung des Reise- und Handgepäcks bei den auf die Wiener Stadtbahn übergehenden Zügen der Aspangbahn.

Nr. 103. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. August 1911, Z. VI-3625/10, betreffend die Errichtung eines allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Scheibbs und die Festsetzung der Verpflegstaxe für dieses Krankenhaus.*)

Nr. 104. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. August 1911, Z. XVI b-354/7, betreffend die der Gemeinde Oberfutz erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K per Hektoliter für die Jahre 1911, 1912 und 1913.

Nr. 105. Gesetz vom 10. August 1911, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung in St. Ägud am Neuwalde und die Einhebung von Gebühren durch die Gemeinde St. Ägud am Neuwalde anlässlich dieser Errichtung.

Nr. 106. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. August 1911, Z. XVI b-166/4, betreffend die der Gemeinde Schönberg am Kamp erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K per Hektoliter für die Jahre 1911 bis einschließlich 1914.

Nr. 107. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. September 1911, Z. XI-1014, mit welcher zur Verhütung der Choleraeinschleppung Bestimmungen in betreff der Überwachung des Verkehrs von Fahrzeugen auf dem Stromgebiete der Donau zwischen Wien und der ungarischen Grenze, sowie die Krankenausschiffungsstationen und Schiffs-revisionsstationen verlaublich werden.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“ vollständig abgedruckt.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Elterntaxe trifft die Eltern militärta-
pflichtiger Österreicher auch dann, wenn sie selbst Ausländer sind.
2. Betriebsbeschränkungen des Eduard Hausert'schen Ziegelwerkes.
3. Pfändung von Gewerberechten; Austunfterteilung.
4. Wehrbegünstigung nach § 34 W. G. Konstatierung des Grades der
Erwerbsfähigkeit der in Betracht kommenden Angehörigen des Rekrui-
tierten.
5. Zweifelhafte Handelsschule des k. u. l. Offiziersstöchter-Erziehungsinstitutes
zu Hernals in Wien und städtische zweifelhafte Handelsschule in Deutsch-
brod; Ersatz der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe.
6. Stempel- und Gebührenbefreiung der Gewerbege nossenschaften und ihrer
Verbände.
7. Statistik von Baumfällen.
8. Zweifelhafte Handelsschule in Klattau, Ersatz der Lehrzeit in einem
Handelsgewerbe.
9. Zulassung der Korbbetonwinkelsteine der Aktiengesellschaft für Patent-
korbbetonfabrikation und Korbbetonbauten, vormals Kleiner & Wol-
mayer.
10. Erhöhung der Verpflegskosten im allgemeinen öffentlichen Krankenhause
in Amstetten.
11. Einführung eines Journaldienstes bei der k. k. Finanzbezirks-Direktion
Wien.

12. Konzeptionspflicht des Gewerbes „Erzeugung und Vertrieb von Vieh-
nährtrant“.
13. Erhöhung der Verpflegskosten im allgemeinen öffentlichen Krankenhause
in St. Pölten.
14. Erhöhung der Verpflegskosten im allgemeinen öffentlichen Krankenhause
in Neunkirchen.
15. Erhöhung der Verpflegskosten im allgemeinen öffentlichen Krankenhause
in Mödling.
16. Gewerbemäßige Anbietung persönlicher Dienste an nicht öffentlichen
Orten.
17. Marktordnung für den Verkauf von Rindfleisch auf den offenen Märkten,
Straßen und Plätzen im Wiener Gemeindegebiete.
18. Gift-Verschleiß.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

19. Quartiergeldquote der Beamten, Unterbeamten und Diener des Lager-
hauses der Stadt Wien.

Stadtrat:

20. Volontärdienst bei der städtischen Feuerwehr.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landes-
gesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre
1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

**Die Pflicht zur Entrichtung der Elterntaxe trifft die Eltern militärta-
pflichtiger Österreicher auch dann, wenn sie selbst Ausländer sind.**

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. April
1911, Nr. 4038:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k.
Senats-Präsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte
des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v.
Popelka, und der k. k. Hofräte Malnig, Freiherrn v. Hoch, Dr.
Schimm, Dr. Ritter v. Neumann-Ettenreich und Dr. Tezner,
dann des Schriftführers k. k. Staatssekretärs Ritter v. Thaa, über die Beschwerde
der H. K. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Landes-
verteidigung vom 12. Juli 1910, Z. 819, betreffend eine Militär-Elterntaxe,
nach der am 11. April 1911 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung,
und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Aus-
führungen des k. k. Ministerial-Konzipisten Dr. Göppferth, als Vertreters
der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführerin, die ungarische Staatsangehörige ist, wurde mit
der angefochtenen Entscheidung verpflichtet, nach Maßgabe der ihr als Haus-
haltungsvorstand nach § 157 des Personalsteuergesetzes von ihrem eigenen Ein-
kommen sowohl als vom Einkommen der mit ihr im gemeinsamen Haushalte
lebenden Angehörigen vorgeschriebene Personal-Einkommensteuer von 11.800 K
wegen ihres im Jahre 1881 geborenen, die österreichische Staatsbürgerschaft
besitzenden militärpflichtigen Sohnes Dr. J. W. K., dem für das Jahr 1909
eine Dienstaufgabe nicht vorgeschrieben war, für dieses Jahr eine Elterntaxe
von 4519 K zu bezahlen. Nach Einleitung des hiergerichtlichen Verfahrens
über die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde ist dem genannten
Militärpflichtigen eine Dienstaufgabe von 615 K für 1909 vorgeschrieben und
hiernach die der Beschwerdeführerin vorgeschriebene Elterntaxe von amtswegen
auf 4211 K 50 h richtiggestellt worden.

Abgesehen von der im administrativen Verfahren nicht erhobenen und
deshalb gemäß § 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 hiergerichts nicht zu
berücksichtigenden Einwendung wegen der Unterlassung der Vorschreibung einer
Dienstaufgabe gegen den Militärta-
pflichtigen selbst, hinsichtlich welches Be-
schwerdepunktes überdies die Beschwerdeführerin nach dem Gesagten kluglos
gestellt worden ist, bekämpft die Beschwerde die Entscheidung unter Ansehung
der Gültigkeit der ihr zugrunde liegenden Durchführungs-Berordnung vom
19. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 211, zur Militärta-
novelle vom 10. Februar
1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, zunächst mit der Behauptung: einerseits die Eltern-
taxe hätte ihr nur von ihrem eigenen Einkommen, und nicht nach Maßgabe
ihrer Einkommensteuervorschreibung — welcher auch das selbständige Einkommen
ihrer mit ihr im gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen zugrunde liegt
— bemessen werden dürfen, andererseits die Militärta-
pflichtige könne sie nicht
treffen, weil sie nicht österreichische Staatsangehörige sei. Beide Einwendungen
konnte der Gerichtshof nicht als zutreffend anerkennen. Wie derselbe schon
widerholt, so mit den Erkenntnissen vom 21. Mai 1910, Z. 5246, und vom
14. September 1910, Z. 9095, ausgesprochen hat, weil die Militärta-
novelle jedes selbständige Verfahren zur Feststellung der Einkommenverhältnisse der
Ta-
pflichtigen und ihrer Eltern ausschließen; ohne Rücksicht auf die in einzelnen
Fällen etwa sich ergebenden Unbilligkeiten sollen die Einkommensteuervorschrei-
bungen ausnahmslos ohne weiteres die Grundlage für die Bemessung der
Dienstaufgabe- und Elterntaxen abgeben. Für die Annahme aber, daß die aus
dem Gesetze sich ergebenden Verpflichtungen nur österreichische Staatsangehörige
treffen sollen, fehlt jede Begründung. Das Gesetz unterscheidet in § 1, Punkt 3,
wo es „die Eltern“ der Ta-
pflichtigen zur Zahlung der Elterntaxe verpflichtet,
nicht, welchem Staate diese Eltern angehören. Es ist auch nicht einzusehen,
warum fremde Staatsangehörige, deren Söhne hier militärta-
pflichtig sind, in
dieser Beziehung anders behandelt werden sollten. Auch ein allgemeiner Rechts-
grundsatz besteht nicht, der Ausländer von der Leistung staatlicher Abgaben
in Österreich befreien würde.

Wenn die Behörde in Übereinstimmung mit der früher bezogenen
Ministerial-Verordnung in der ungarischen Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin einen derartigen Befreiungsgrund nicht erblickt hat, kann daher darin
eine Gesetzeswidrigkeit nicht gesehen werden.

Auf die Einwendungen, welche die Beschwerdeführerin gegen die Gültig-
keit der Ministerial-Verordnung vom 19. August 1907 erhoben hat, sei nicht
auf geschwähig Art, nämlich nicht auf Grund eines gemäß § 36 des Ver-
fassungsgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 146, mit der unga-
rischen Regierung erzielten Einvernehmens zustande gekommen und gehe vielsach
über die Anordnungen der Militärta-
novelle, zu deren Durchführung sie erlassen
wurde, hinaus, hatte der Gerichtshof nicht einzugehen. Denn ihm oblag nur
zu untersuchen, ob die angefochtene Entscheidung in den Bestimmungen des

Gesetzes begründet war. Mit der Bejahung dieser Frage entfiel jeder Anlaß zur Prüfung des Verhältnisses der in Rede stehenden Verordnung zu dem Gesetze, zu dessen Durchführung sie bestimmt ist, weil dies für die Beantwortung der Frage, ob durch die angefochtene Entscheidung Rechte der Beschwerdeführerin verletzt worden sind, ohne jede Bedeutung ist.

Mit Erkenntnis vom 31. Mai 1911, Nr. 6386 (M. Abt. XVI 11148) hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof abermals im Sinne vorsehenden Erkenntnisses entschieden.

2.

Betriebsbeschränkungen des Eduard Hauser'schen Ziegelwerkes.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Juni 1911 Nr. 6783 (M. B. A. XIX 24101):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, im Gegenwärt der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, und zwar des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Popelka, sowie der k. k. Hofräte Freiherrn v. Hof, Dr. Binder und Dr. Eblen v. Schneller, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Rohrer, über die Beschwerde des Eduard Hauser in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 9. Juni 1906, Z. 54295 ex 1905, betreffend Sicherheitsvorkehrungen im Betriebe eines Ziegelwerkes, nach der am 10. Juni 1911 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Julius Krickl, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, des k. k. Ministerialsekretärs Dr. v. Stadler, als Vertreter des belangten k. k. Handelsministeriums und des Dr. Alfred Konirsch, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, als Vertreter des Alfred Freiherrn v. Rothschild in Wien, zu Recht erkannt: Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschwerdeführer neuerlich — sowie mit der früheren, mit hiergerichtlichen Erkenntnissen vom 9. Juni 1904, Z. 6168, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehobenen Entscheidung — verpflichtet, bei der Gewinnung des Tegelmaterials für seinen Ziegeleibetrieb aus den Abhängen der „Hohen Warte“ in der Heiligenstädterstraße im XIX. Wiener Gemeindebezirke an den Grenzen seines Besitzes einen 75 m breiten Schutzstreifen unberührt zu lassen, und dort, wo der bestehende Schutzstreifen gegenwärtig schmaler ist, diesen durch teilweise Ausfüllung seiner Lehmgrube und Anschüttungen auf dieses Maß zu verbreitern, dann bei seinen Grabungen einen wesentlichen kleineren Schüttungswinkel — entsprechend dem Verhältnisse der Grundlinie zur Höhe von 2:1 — einzuhalten, und ebenso auch die von ihm auszuführenden Anschüttungen in demselben Verhältnisse abzuböschten, ferner die Anschüttungsmassen zu entwässern, endlich auch in Zukunft alle weiteren, zur Hintanhaltung von Rutschungen der auf den Tegel aufgelagerten Erdmassen etwa noch notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Der Beschwerdeführer bekämpft diese Entscheidung zunächst mit der Behauptung dieselbe sei mangelhaft begründet, weil darin lediglich darauf hingewiesen ist, daß in dem in Rede stehenden Gebiete eine Rutschfläche vorhanden ist, auf welcher die auflagernden Erdmassen in Bewegung geraten können, ohne daß ausgeführt wäre, warum gerade die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Beseitigung der aus solchen Erdbewegungen sich ergebenden Gefahren notwendig seien, und warum gerade den Beschwerdeführer die Pflicht treffen solle, den aus diesen Verhältnissen sich ergebenden Gefahren durch Einrichtungen in seinem Gewerbebetriebe zu begegnen. Der Beschwerdeführer behauptet aber nicht, daß durch diese Entscheidung in seine mit der Betriebsanlagenebewilligung erworbenen Rechte eingegriffen worden sei.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte die vom Beschwerdeführer erhobene Einwendung nicht als begründet erkennen. Denn die angefochtene Entscheidung stellt den Abschluß eines Verfahrens dar, in welchem die Gewerbebehörde — im Sinne einer in dem ursprünglichen Betriebsanlagenebewilligung ausdrücklich vorbehaltenen Revision der Betriebsbedingungen — durch Jahre mit dem Beschwerdeführer unter Zuziehung der beteiligten Anrainer über die Abstellung der mit seinem Betriebe, wegen der durch diesen Betrieb verursachten Veränderungen im Terrain, verbundenen Gefährdung der Nachbarschaft, sowie der im Betriebe beschäftigten Personen im Sinne der §§ 25, 26 und 30, dann 74 G.-D. verhandelt hat. Es konnte daher auch für den Beschwerdeführer angefochten dieses Zusammenhanges auch ohne ausdrückliche Wiederholung kein Zweifel darüber bestehen, daß die Gewerbebehörde ihre Anordnungen auf Grund und in Übereinstimmung mit den von ihr eingeholten, den Parteien bekanntgegebenen Gutachten ihrer amtlichen Sachverständigen getroffen, und daß sie die Verpflichtung des Beschwerdeführers als Inhabers des Gewerbes und der in Rede stehenden Betriebsanlage, bei der durch diese Gutachten festgestellten, in der Entscheidung kurz bezeichneten Sachlage die laut dieser Gutachten erforderlichen Maßnahmen zu treffen, gerade aus den erwähnten Bestimmungen der Gewerbeordnung und dem Beschwerdeführer bei Genehmigung der Weiterbewilligung seiner Betriebsanlage auferlegten Verpflichtungen abgeleitet hat.

Weitwendige Ausführungen in der Beschwerde sind gegen die der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegende Tatbestandsannahme gerichtet: daß gerade die aufgetragenen Vorkehrungen im Betriebe des Beschwerdeführers notwendig sind, um einer weiteren Gefährdung der Nachbarschaft und der im Betriebe beschäftigten Personen, wie sie bei Fortsetzung des Betriebes eintreten kann, nach Möglichkeit entgegenzuwirken; sie sollen insbesondere dazum, daß die bereits eingetretenen Rutschungen nicht durch die Arbeiten des Beschwerdeführers, sondern durch die Bauausführungen eines Anrainers herbeigeführt worden seien. Auf diese Ausführungen konnte der Gerichtshof im Hinblick auf die Bestimmung des § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, umso weniger eingehen, als es nicht darauf ankam, durch welche Vorgänge die erwähnten Rutschungen veranlaßt worden sind, sondern ausschließlich die ganz andere Frage klarzustellen war, wie der Beschwerdeführer pflichtgemäß seinen Betrieb einzurichten hat, um die Wiederholung solcher Erdbewegungen und die damit verbundene Gefährdung der in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter nach Möglichkeit zu verhindern. Der Beschwerdeführer ist diesbezüglich nur darauf zu verweisen, daß weder jene Tatbestandsannahmen attenwidrig noch die Erhebungen, auf welchen sie beruhen, in dieser Richtung irgendwie ergänzungsbedürftig sind.

Der weiteren Einwendung des Beschwerdeführers, mit der angefochtenen Entscheidung seien ihm unzulässigerweise weitergehende Beschränkungen auferlegt worden, als mit der ersten Entscheidung des Ministeriums, deren Aufhebung er allein durch seine hiergerichtliche Beschwerde bewirkt habe, wird durch den Hinweis auf die vollkommene, nicht nur inhaltlich, sondern auch wörtlich genaue Übereinstimmung der beiden in Rede stehenden Aussprüche jede Grundlage entzogen.

Die Beschwerde erweist sich also als völlig grundlos.

3.

Pfändung von Gewerbeberechtigten; Auskunfterteilung.

Statthaltereierlaß vom 16. Juni 1911, Z. I a-939, M. Abt. XVII Z. 7510/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 70):

Das Handelsministerium hat dem Rekurse des k. k. Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. St. gegen die Entscheidung der Statthalterei vom 9. März 1911, Z. I a-939, mit welcher in Bestätigung des Bescheides eines magistratischen Bezirksamtes dem Genannten die Auskunft darüber, ob und in welcher Rangordnung die Gast- und Schankgewerbebesetzung des M. Sch. in Wien bestehende Pfandrechte beim magistratischen Bezirksamte vorgemerkt sind, verweigert wurde, keine Folge gegeben. Gründe: Das Bezirksamt ist zu einer solchen Auskunft weder verpflichtet, noch auch berechtigt.

Die Vormerkungen relativer Pfandrechte an Gewerbeberechtigten werden auf Grund der hinsichtlich ihrer Vollständigkeit nicht kontrollierten Mitteilungen der Gerichte bei den Gewerbebehörden nur zu dem Zwecke vorgenommen oder gelischt, um über die Zulässigkeit der Zurücklegung eines Gewerbeberechtigtes informiert zu sein, wobei eine Rangordnung der Pfandrechte weiter nicht in Betracht kommt.

Da diese Vormerkungen lediglich den Zweck eines intern-amtlichen Befehses haben, besteht keinerlei Verpflichtung, an dritte Personen hierüber Auskünfte zu erteilen. Die Gewerbebehörden haben aber auch nicht das Recht, solche Auskünfte zu erteilen, da sie die gerichtlichen Mitteilungen eben nur für den erwähnten Zweck erhalten und die Gewerbebehörden auch gar nicht in der Lage sind, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Vormerkungen zu prüfen und nicht unter dem Schilde einer amtlichen Evidenzführung Daten bekanntzugeben dürfen, für deren Zuverlässigkeit sie die Verantwortung nicht übernehmen können.

Die §§ 301 und 302 der Exekutionsordnung haben mit der vorliegenden Frage selbstverständlich nicht den geringsten Zusammenhang.

4.

Wehrbegünstigung nach § 34 W. G. Konstatierung des Grades der Erwerbsfähigkeit der in Betracht kommenden männlichen Angehörigen des Reklamierten.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. August 1911, Z. II-597/2, M. Abt. XVI 9810/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 67):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat anlässlich eines konkreten Falles mit dem Erlasse vom 8. Juli 1911, Dep. XIV-Nr. 648, auf Grund des mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium gepflogenen Einvernehmens folgendes eröffnet:

Es ist zulässig, daß die Untersuchung der in Betracht kommenden männlichen Angehörigen der nach § 34 Wehrgesetz Reklamierten wegen Konstatierung eines Gebrechens, welches nach ärztlicher Erklärung im St.-Lungs-, beziehungsweise Überprüfungslokale überhaupt nicht abzuschätzen oder zu konstatieren ist, vielmehr erst nach einer länger dauernden oder instrumentellen Untersuchung

oder überhaupt erst nach einer längeren Beobachtung festgestellt werden kann, in dem nächstliegenden Militärspital vorgenommen werde.

Im Bedarfsfalle wird auch die Überprüfungs-, ebenso wie die Stellungskommission einen spitalsärztlichen Befund bezüglich eines männlichen Familienangehörigen einzuholen haben, insbesondere in dem Falle, wenn seit der ersten spitalsärztlichen Untersuchung des Betreffenden ein längerer Zeitraum verstrichen ist, in welchem Veränderungen in den diesfälligen Verhältnissen eintreten konnten.

Der bezügliche spitalsärztliche Befund wird zwar in der Regel die materielle Grundlage für die nach § 57 und 117:10 Wehrvorschriften I. Teil vorzunehmenden Konstatierungen zu bilden haben; in formeller Hinsicht kann demselben indes nur ein informativer Charakter zukommen.

Hiedurch erscheint aber nicht ausgeschlossen, daß diese Konstatierungen unter Umständen durch bloße Bezugnahme auf den spitalsärztlichen Befund zum Ausdruck gebracht werden.

Dieser Erlaß ist bei den genannten Paragraphen vorzumerken.

Zweiklassige Handelsschule des k. u. k. Offizierstochter-Erziehungsinstitutes zu Hernals in Wien und städtische zweiklassige Handelsschule in Deutschbrod; Ersatz der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe.

Statthalterei-Runderlaß vom 17. August 1911, Z. Ia-1570, M. Abt. XVII 7294/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 74):

Da das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 18. Juni 1911, Z. 21108/XVIII, der städtischen zweiklassigen Handelsschule in Deutschbrod das Öffentlichkeitsrecht und mit dem Erlasse vom 14. Juni 1911, Z. 14259/XVIII, der zweiklassigen Handelsschule des k. u. k. Offizierstochter-Erziehungsinstitutes zu Hernals in Wien das Öffentlichkeitsrecht für die Schuljahre 1910/11, 1911/12 und 1912/13 erteilt hat, gehören diese Anstalten nunmehr zu denjenigen Handelsschulen, deren Abgangszeugnisse gemäß § 2 der Ministerialverordnung vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198, den Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze ersetzen.

Es ergeht somit über Handelsministerial-Erlaß vom 2. April 1911, Z. 21168, der Auftrag, das dem vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht ergangenen Erlasse vom 13. August 1907, Z. 24999, beigelegene Verzeichnis II durch Beifügen der zweiklassigen Handelsschule in Deutschbrod und der zweiklassigen Handelsschule des k. u. k. Offizierstochter-Erziehungsinstitutes zu Hernals zu ergänzen.

6.

Stempel- und Gebührenbefreiung der Gewerbe- genossenschaften und ihrer Verbände.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 17. August 1911, Z. Ia-2947, M. Abt. XVII 7300/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 71):

Anlässlich der Beschwerde eines Genossenschaftsverbandes über vorgekommene Notionierungen der von Gewerbe- und Genossenschaften und ihrer Verbände in Angelegenheit ihres statutarischen Wirkungskreises eingebrachten Eingaben wurde der Statthaltereie durch das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium mit Erlaß vom 5. Juli 1911, Z. 12649, unter Hinweis auf den Abschnitt I, P. 2, lit. b, c, d und P. 3, ferner auf den Abschnitt VIII der mit dem Handelsministerial-Erlasse vom 7. Jänner 1905, Z. 1304, übermittelten Publikation „Die Gebührenvorschriften für Gewerbe- und Genossenschaften.“ eröffnet, daß die persönliche Gebühren- und Stempelfreiheit den Gewerbe- und Genossenschaften sowohl rückwärts ihres durch den § 114 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, nunmehr erweiterten autonomen Wirkungskreises als auch in jenen Fällen zukommt, in welchen die G.-D. den Genossenschaften eine Ingerenz in Sachen der Gewerbeverwaltung eingeräumt hat.

Es kommen diesbezüglich insbesondere die Bestimmungen der nachstehenden Paragrafen der G.-D. in Betracht:

§§ 14 f und 23 a (Gutachten der Gen. über Befähigungsnachweisdokumente), 104 c (Gesellenprüfung), 114 (Aufgaben der Gewerbe- und Genossenschaften), 114 a (Meisterprüfung), 114 b (Kollektivarbeitsverträge), 115 b (Unterstützungsfonds), 116 (Arbeitsvermittlung), 18, 20 und 116 a (Rekursrecht der Genossenschaften).

Dagegen kann den Genossenschaften die persönliche Befreiung hinsichtlich jener Eingaben, Urkunden etc. nicht zugesprochen werden, die bei Vermögensauseinandersetzungen (§ 130 a G.-D.) zur Ausfertigung gelangen, weil diese Schriftstücke die privatrechtlichen Beziehungen, resp. das Vermögen der Gewerbe- und Genossenschaften (Abschnitt I, P. 3 der Publikation) zum Gegenstande haben.

Auf die Genossenschaftsverbände (§§ 130 c — 130 m G.-D.) finden die für die Gewerbe- und Genossenschaften geltenden Gebührenvorschriften analoge Anwendung (Abschnitt VIII der Publikation).

Die Genossenschaften und Genossenschaftsverbände werden durch den zuständigen Genossenschaftsinstruktor im Gegenstande belehrt werden.

7.

Statistik von Bauunfällen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 24. August 1911, Z. XIV-234/1, M. Abt. XIV 8499/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 68):

Das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten hat mit dem Erlasse vom 8. Mai 1911, Pr. Z. 251/2, im Nachhange zum Erlasse vom 14. Juli 1910, Pr. Z. 1302 (Statthaltereie-Erlaß vom 26. Oktober 1910, Z. XIV-321, Normalienblätter des Magistrates No. 131 ex 1910) eröffnet, daß die Publizierung von Bauunfallsberichten lediglich dazu dienen soll, den interessierten Fachkreisen eine objektive Darstellung über das Verhalten gewisser, unter verschiedenen Verhältnissen angewendeter Baumaterialien und Baumethoden zur weiteren Anwendung zu geben. Es können daher nur Unfälle an Bauwerken von Belang sein, die auf ein Konstruktionsgebrechen oder einen Materialfehler zurückzuführen sind, und demnach nur solche Berichte Verwertung finden, bei denen das Hauptgewicht auf die Unfallursache und auf Fragen technischer Natur gelegt worden ist.

Die Berichte wären daher von einem Organ des Stadtbauamtes zu verfassen, wobei zur genauen Charakterisierung des einzelnen Falles nachstehende wesentliche Momente zu berücksichtigen sein werden:

1. Zeit und Ort des Bauunfalles (Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft Kronland),
2. Beschreibung des eventuell durch eine photographische Aufnahme zu illustrierenden Bauunfalles (Baugebrechens)
 - a) Gattung des Bauwerkes (Adaptierung oder Neubau), Bestand des Baues, Benützungsort, Bauherr (eventuell baugenehmigende Behörde), ausführende Unternehmung
 - b) Nähere Bezeichnung des Unfalles (Einsturz, Setzung, Rißbildung, Materialzerstörung u. dgl.)
3. Umfang des Bauunfalles und verursachte Schäden
 - a) an Material
 - b) Körperverletzungen, tödliche Verletzungen.
4. Im administrativen oder im Wege des gerichtlichen Verfahrens gepflogene Erhebungen der Ursachen, wie mangelhafte Konstruktion, Anwendung von minderwertigem Materiale, fehlerhafte Ausführung, vorzeitige Belastung, Elementarereignisse etc.
5. Eventuelle Angaben über Belastungs- und Materialproben.

Die Bauunfallsberichte sind fallweise mit tunlichster Beschleunigung der Statthaltereie vorzulegen.

8.

Zweiklassige Handelsschule in Klattau, Ersatz der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe.

Statthaltereie-Runderlaß vom 26. August 1911, Z. Ia-1570, M. Abt. XVII 7552/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 73):

Das Ministerium für Kultus und Unterricht hat der zweiklassigen Handelsschule in Klattau mit dem Erlasse vom 3. Juli 1911, Z. 26612/XVIII/11, bis auf weiteres das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

Diese Anstalt gehört nunmehr zu jenen Handelsschulen, deren Abgangszeugnisse gemäß § 2 der Ministerial-Verordnung vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198, den Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze ersetzen.

Es ergeht somit über den Erlaß des Handelsministeriums, Z. 22633, vom 22. Juli 1911 der Auftrag, daß dem vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht ergangenen Erlasse vom 13. August 1907, Z. 24999, beigelegene Verzeichnis II durch Beifügen der zweiklassigen Handelsschule in Klattau zu ergänzen.

9.

Zulassung der Korkbetonwinkelsteine der Aktiengesellschaft für Patentkorksteinfabrikation und Korksteinbauten, vormals Kleiner & Wolmayer.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 4. September 1911, M. Abt. XIV, 2397:

In Erledigung des Ansuchens der Aktiengesellschaft für Patentkorksteinfabrikation und Korksteinbauten, vormals Kleiner & Wolmayer in

Wien, VI., Röstergasse 7, wird die Verwendung der erzeugten Korkbetonwinkelfeine zur Ausführung von Bauten mit einem Erdgeschosse und einem Mansardgeschosse bei einer maximalen Deckenspannweite von 6,5 m im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Korkbetonwinkelfeine sind den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen entsprechend auszuführen, dieselben müssen bei ihrer Verarbeitung eine Mindestbruchfestigkeit auf Druck von 50 kg (cm²) aufweisen und ist die beabsichtigte Anwendung im Baugesuche anzuführen und in den Bauplänen ersichtlich zu machen.

2. Die Herstellung von Bauwerken aus solchen Steinen darf nur durch geschulte Arbeiter vorgenommen werden, und sind die einzelnen Bauteile durch Schließen kräftig zu verankern.

3. Die Bauwerke dürfen außer einem Erdgeschosse von höchstens 4 m lichter Höhe nur noch Mansardgeschosse von höchstens 3 m lichter Höhe erhalten. Die Raumaussteifung ist derart vorzunehmen, daß keine größere Deckenspannung als 6,5 m vorkommt.

4. Die Pfeiler und Deckenaufleger sind derart zu dimensionieren, daß keine höhere Zanspruchnahme der Bausteine auf Druck als 5 kg (cm²) entsteht.

5. Abänderungen, Ergänzungen oder die eventuelle gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen wird vorbehalten.

Die beigebrachte Beschreibung der Bausteine und Bauweise (Beilagen A und B), sowie die beiden Zeugnisse des k. k. technologischen Gewerbemuseums (Beilage C) werden dem Stadtbauamt zur Verwahrung übermittle.

10.

Erhöhung der Verpflegskosten im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Amstetten.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. September 1911, Z. VI-3618/2 (L.-G.-Bl. Nr. 112):

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Amstetten festgesetzten Verpflegstaxen in folgender Weise pro Kopf und Tag festgesetzt:

- I. Verpflegsklasse 10 K;
- II. Verpflegsklasse 5 K;
- III. Verpflegsklasse 2 K 30 h.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

11.

Einführung eines Journaldienstes bei der k. k. Finanzbezirks-Direktion Wien.

Note der k. k. Finanzbezirks-Direktion Wien vom 16. September 1911, Z. 199/V. P. (M. D. 3375):

Um in Zukunft für jene Fälle Vorkehrung zu treffen, in welchen nach Schluß der normalen Amtszeit in den Nachmittags- oder Abendstunden die Notwendigkeit einer sofortigen Verfügung, insbesondere in Gefälligkeitsfällen gegeben ist, hat das Präsidium der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion verfügt, daß bei der k. k. Finanzbezirks-Direktion in Wien ein Journaldienst aktiviert wird, welcher seit 19. Juli 1911 in der Finanzwachubilation, Wien, III., Untere Weißgärberstraße 37, 1. Stock, Tür 15, an Wochentagen in der Zeit von 3 bis 10 Uhr abends, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 12 Uhr mittags bis 10 Uhr abends gehalten wird.

Eine telephonische Verbindung besteht einstweilen nicht.

Hievon wird behufs gefälliger Kenntnisaufnahme mit dem Beifügen Mitteilung gemacht, daß die Übermittlung von Anzeigen an die h. o. Journaldienstorgane nur in Fällen, die keinen Ausschub bis zum nächsttägigen Normaldienst der Finanzbezirks-Direktion erleiden können, zu erfolgen hätte.

12.

Konzeptionspflicht des Gewerbes „Erzeugung und Vertrieb von Viehnährtrank“.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 18. September 1911, M. Abt. XVII 7357/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 69):

Mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Wiener Gemeindebezirk vom 10. Jänner 1911, Z. 40082/10, wurde die von F. P. erstattete Anmeldung der Erzeugung und des Vertriebes eines Viehnährtrankes nicht zur Kenntnis genommen.

Dieser Bescheid wurde von der Statthalterei im Rekurswege mit der Entscheidung vom 7. Februar 1911, Z. I a-606, bestätigt.

Das Handelsministerium hat mit Erlaß vom 8. Juli 1911, Z. 9824, dem von F. P. hiegegen eingebrachten Rekurse keine Folge gegeben, da bei dem Umstande, als zur Herstellung des Viehnährtrankes unter anderem auch einige der im § 3 der Min.-Verdg. vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, angeführten Heilpflanzen (Enzianwurzel, Kamillen, Schafgarbe, Krausmünte, Bernut) sowie die hinsichtlich des Detailverschleißes den Apothekern vorbehaltenen Artikel Hoffmannstropfen und Kamillentropfen verwendet werden und weiters dieser Trank laut Ankündigung zum Schutze von Tierkrankheiten und zur Hebung der Fresslust bestimmt ist, sich der angemeldete Viehnährtrank als ein zur arzneilichen Verwendung bestimmtes Präparat darstellt, zu dessen Erzeugung und Verkauf im großen eine Konzession im Sinne des § 15, P. 14 G.-D., erforderlich ist, und dessen Verkauf im kleinen gemäß § 2 der Min.-Verdg. vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist.

13.

Erhöhung der Verpflegskosten im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in St. Pölten.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. September 1911, Z. VI-3064/2 (L.-G.-Bl. Nr. 115):

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei die Verpflegstaxe in der allgemeinen Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Kaiser Franz Joseph-Krankenhauses in St. Pölten ab 1. Oktober 1911 mit 2 K 40 h festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

14.

Erhöhung der Verpflegskosten im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Neunkirchen.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. September 1911, Z. VI-3065/2 (L.-G.-Bl. Nr. 116):

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Neunkirchen festgesetzten Verpflegstaxen ab 1. Oktober 1911 in folgender Weise pro Kopf und Tag festgesetzt:

- I. Klasse 8 K;
- II. Klasse 6 K;
- III. Klasse (allgemeine) Verpflegsklasse 2 K 20 h.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

15.

Erhöhung der Verpflegskosten im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mödling.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. September 1911, Z. VI-4842 (L.-G.-Bl. Nr. 111):

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mödling festgesetzten Verpflegstaxen in der allgemeinen Verpflegsklasse von 2 K auf 2 K 40 h pro Tag und Kopf erhöht.

Diese Verfügung tritt mit dem ersten Tage des auf die Verlautbarung folgenden Monats in Kraft.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

16.

Gewerbemäßige Anbietung persönlicher Dienste an nicht öffentlichen Orten.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. September 1911, Z. I a-2986, M. Abt. XVII 8217/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 72):

Das Handelsministerium hat mit Erlaß vom 14. September 1911, Z. 29701, Folgendes eröffnet:

Mit der im LXXX. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 187 ex 1911 kundgemachten Ministerialverordnung wurde auf Grund des § 24, Absätze 1 und 2, und des § 57, Absatz 3, der Gewerbeordnung das Gewerbe derjenigen,

welche an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste (als Boten, Träger, Begleitpersonen und dergleichen) anbieten, an eine Konzession gebunden. Gleichzeitig wurden in der Verordnung Bestimmungen über die Verleihungsbehörde, die Berücksichtigung des Lokalbedarfes, sowie die Zurücknahme der verliehenen Konzession getroffen. Die Aufstellung besonderer Bestimmungen über die behufs Erlangung der Konzession erforderliche Befähigung des Bewerbers, über die Beschaffenheit des Standortes und der Betriebsstätte, über die Art, den Umfang und die Bedingungen der Gewerbeausübung, sowie über die Zulässigkeit besonderer gewerbepolizeilicher Regelung wurde einer späteren Verordnung vorbehalten, welche nach Durchführung einer hierüber noch abzuführenden schriftlichen Expertise erlassen werden wird.

Die Gewerbebehörden I. Instanz werden auf die Bestimmungen der eingangs bezogenen Verordnung mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß nach dem Erlasse des Handelsministeriums unter dem Begriff des in dieser Verordnung umschriebenen Gewerbes in erster Linie jene Filialunternehmungen zu subsumieren sein werden, welche sich seit einigen Jahren nach ausländischem Muster, insbesondere unter den Bezeichnungen „Messenger Boy Unternehmungen“, „Rote Radler“, „Gelbe Radler“ und dergleichen einbürgern beginnen, und daß mit der Erledigung einschlägiger Konzessionsgesuche bis zum Erscheinen der ob erwähnten ergänzenden Verordnung innezuhalten sein wird.

17.

Marktordnung für den Verkauf von Rindfleisch auf den offenen Märkten, Straßen und Plätzen im Wiener Gemeindegebiete.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. Oktober 1911, Z. X a-3229, L.-G.-Bl. Nr. 117:

1. Die Standplätze für den Verkauf von Rindfleisch auf den offenen Märkten, Straßen und Plätzen im Wiener Gemeindegebiete bestimmt der Stadtrat.

2. Die Zuweisung der Plätze erfolgt durch die Marktbehörde.

3. Plätze werden nur jenen Verwerbern zugewiesen, die die von der Marktbehörde festgesetzten Höchstverkaufspreise einschließlich des Zuwagsverhältnisses annehmen. Diese Preise dürfen ohne Genehmigung der Marktbehörde nicht erhöht werden, sind dagegen über Verlangen der Marktbehörde zu ermäßigen. Für die Bestimmung der Preise ist die Qualität der feilgebotenen Waren und deren Einkaufspreis maßgebend.

4. Die Standplätze dürfen weder an andere Personen übertragen, noch zur Vermietung überlassen werden.

5. Die Errichtung stabiler Stände, das ist solcher, welche beständig auf dem Platze belassen werden sollen, kann, ebenso wie die Vermietung der von der Gemeinde Wien errichteten stabilen Stände von der Marktbehörde nach freiem Ermessen bis auf Widerruf gestattet werden.

6. Zu jeder Änderung oder Verlegung eines stabilen Standes ist die Bewilligung der Marktbehörde erforderlich.

7. Wenn die Verlegung eines stabilen — nicht der Gemeinde gehörigen — Standes auf einen anderen Platz verfügt wird, hat sie der Inhaber ohne Anspruch auf Entschädigung in der festgesetzten Frist vorzunehmen.

8. Im Falle der Anheimsagung oder des Widerrufs der Bewilligung zur Errichtung oder Vermietung eines stabilen Standes ist dieser vom letzten Inhaber sofort zu entfernen, beziehungsweise, falls der Stand im Eigentume der Gemeinde Wien steht, zu räumen und in gutem Zustande zu übergeben.

9. Dem Bewerber um einen stabilen Stand kann der Erlag einer Kaution bis zur Höhe von 200 K aufgetragen werden, aus welcher nicht erfüllte Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Wien gedeckt werden.

10. Büffelsteisch muß von anderem Fleische gesondert bleiben und mit deutlich sichtbaren Aufschriftstafeln als solches bezeichnet werden.

11. Der Verkäufer ist verpflichtet, jede Menge der verlangten Ware zuzuwägen.

12. Die Waren sind in geeigneter Weise gegen Staub und sonstige Verunreinigung zu schützen.

13. Die feilgehaltenen Waren unterliegen hinsichtlich ihrer Verkaufszulässigkeit und Genußtauglichkeit der amtlichen Beschau und Verfügung nach den jeweils bestehenden Vorschriften.

14. Die Stände und Geräte müssen stets in einem guten und reinem Zustande erhalten sein.

Die Umgebung der Stände darf nicht verunreinigt werden. Spülwasser ist unmittelbar in den Kanal zu entleeren.

15. Mit Marktschluß sind die stabilen Stände und die in diesen verbleibenden Geräte von Fett, Blut, Fleischabfällen u. s. w. sorgfältig zu reinigen. Abfälle, Spülwasser und Schrott sind zu entfernen.

Längstens eine Stunde nach Ablauf der Marktzeit sind die stabilen Stände zu schließen, die transportablen zu entfernen.

16. Im Innern der stabilen Stände dürfen außer der Marktzeit nur Geschäftszuweisungen, Fleischwaren dagegen nur dann aufbewahrt werden, wenn sie in einem Eisschrank untergebracht sind. Ein solcher darf aber nur mit Bewilligung des Marktamtes aufgestellt werden.

17. Den Markt- und Veterinärorganen steht es jederzeit frei, die Standplätze und Verkaufsstände zu betreten. Die Parteien sind gehalten, diesen

Organen jederzeit Zutritt und Nachschau zu ermöglichen und ihren Anordnungen Folge zu leisten; sie haben sich gegen jedermann anständig zu benehmen.

18. Übertretungen dieser Marktordnung werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindefatuts für Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

19. Der Standplatz kann entzogen werden:
- wenn die Bestimmungen der Marktordnung wiederholt übertreten werden;
 - wenn der Betrieb länger als 14 Tage unterbrochen wird;
 - wenn kein entsprechender Vorrat an Ware gehalten wird;
 - wenn der Marktbehörde gegenüber eingegangene Verpflichtungen nicht eingehalten oder die Marktgebühren nicht terminmäßig entrichtet werden;
 - wenn sonstige öffentliche Rücksichten, insbesondere die Interessen der Approvisionierung, es erheischen.

20. Im übrigen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Marktordnung und des Marktgebührentarifes. Bezüglich der Ersichtlichmachung der Preise und der Menge der Zuwage, welche zu einem Kilogramm Verkaufsgewicht höchstens gegeben wird, gelten die besonderen Vorschriften.

21. Diese Marktordnung tritt sofort in Wirksamkeit und findet auch auf alle bereits bestehenden Stände Anwendung. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen für die transportablen und stabilen Fleischverkaufsstände auf den Plätzen und Straßen im Wiener Gemeindegebiete N. Z. 207485 ex 1896/XV außer Kraft.

18.

Giftverschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk vom 11. Oktober 1911 (M. B. N. XVIII 46106/10) an Max Hofmann, XVIII., Salierstraße 29:

Das magistratische Bezirksamt XVIII als Gewerbebehörde I. Instanz findet gemäß § 15, Punkt 14 G.-D. die angeforderte Konzession zum Verkaufe von Giften, von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten (30 Prozent Jodoformgabe ausgenommen), sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte XVIII., Saliergasse 29, mit dem Beifügen zu erteilen, daß bei dem Betriebe alle einschlägigen, namentlich die auf den Verkehre mit Giften, gifthaltigen Drogen und gesundheitsgefährlichen, Gemischen Präparaten sowie die auf die Abgrenzung der Befugnisse der Apotheker und der Materialwarenhändler bezüglichen Vorschriften genauestens beobachtet werden. Imprägnierte und sterilisierte Verbandstoffe dürfen nur in Originalverpackung mit der Signatur des Erzeugers, sowie der genauen Bezeichnung und der Angabe des Gehaltes an wirksamen Stoffen in Prozenten in Verkehr gebracht werden.

Diese Konzession wurde in das Gewereregister sub N. Z. 19184/XVIII eingetragen und für die Besteuerung die N. Z. 10975/18 eröffnet.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

19.

Quartiergeldquote der Beamten, Unterbeamten und Diener des Lagerhauses der Stadt Wien.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 10. Oktober 1911, M. Abt. IX 4664 ex 1911 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 75):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 6. Oktober 1911 zur Pr. Z. 14546 nachstehenden Beschluß gefaßt:

Die Beamten, Unterbeamten und Diener des Lagerhauses der Stadt Wien haben, wenn und insoweit ihnen unter Einstellung des ganzen systemmäßigen Quartiergeldes eine Naturalwohnung zugewiesen ist, Anspruch auf eine Quartiergeldquote in der Höhe von 25 Prozent des jeweiligen systemmäßigen Quartiergeldes.

Diese Bestimmung tritt mit 1. Mai 1911 an in Wirksamkeit.

Stadtrat:

20.

Volontärdienst bei der städtischen Feuerwehr.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 3. Oktober 1911 zur Z. 15042 grundsätzlich festgesetzt, daß zum Eintritt als Volontär bei der städtischen

Feuerwehr nur solche Personen vorgeschlagen werden dürfen, welche die zur Aufnahme in den Feuerwehrdienst vorgeschriebene Befähigung (§ 4 bis 13, Abschnitt 15, der Dienstpragmatik) besitzen oder, die durch ihre Stellung als Leiter oder Mitglieder von militärischen oder privaten Feuerchukanstalten das berechnete Interesse, die Einrichtungen einer musergültigen Feuerwehr kennen zu lernen, nachweisen.

Der Magistrat wurde ermächtigt, Ansuchen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, im eigenen Wirkungskreise abzuweisen. (M. Abt. IV-3747/11.)

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 189. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 11. September 1911, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn in Teschen.

Nr. 190. Konzessionsurkunde vom 12. September 1911 für die Lokalbahn von Zartlesdorf über Hohenfurth zur Lippner Schwebel.

Nr. 191. Übereinkommen vom 6. Juli 1906 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den Armeen im Felde.

Nr. 192. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. September 1911, betreffend die Ermächtigung einiger bosnisch-herzegowinischer Zollämter zur Anwendung des summarischen Ansaßverfahrens.

Nr. 193. Verordnung des Gesamtministeriums vom 27. September 1911, womit einige Bestimmungen der Verordnung vom 15. Oktober 1902, R. G. Bl. Nr. 200, betreffend die bei staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten verwendeten Anstaltsdiener abgeändert werden.

Nr. 194. Verordnung des Finanzministeriums vom 8. September 1911, betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für das Verfahren zur Neuregulierung und Ablösung von Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechten, sowie zur Sicherung der Rechte der Eingeforsteten in Tirol.

Nr. 195. Verordnung des Finanzministeriums vom 9. September 1911, betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für das Verfahren zur Neuregulierung und Ablösung von Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechten, sowie zur Sicherung der Rechte der Eingeforsteten in Steiermark.

Nr. 196. Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. September 1911, betreffend die Ermächtigung des Nebenzolles Weidenau zur Anwendung des summarischen Ansaßverfahrens.

Nr. 197. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Eisenbahnministerium vom 30. September 1911, betreffend die Zulassung der königlich montenegrinischen Landesmünzen zu Zahlungen bei den Zollämtern, Steuerämtern, Postämtern und den Kassen der k. k. Staatsbahnen im Bereiche der Bezirkshauptmannschaften Cattaro und Ragusa, sowie bei den gleichen Ämtern und Kassen in den Städten Zara, Sebenico, Spalato und im Markte Metkovic, ferner betreffend die Verwendbarkeit der königlich montenegrinischen Landesgoldmünzen zu Zahlungen an Postämter in Wien, Prag und Triest.

Nr. 198. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 30. September 1911, womit die Verwendung der königlich montenegrinischen Landesgoldmünzen zu Zollzahlungen gestattet wird.

Nr. 199. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern

und dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 25. September 1911, mit welcher Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der bei der Papierfabrikation beschäftigten Arbeiter erlassen werden.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 108. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. September 1911, Z. Xa-2322/7, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Mündendorf mit dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse und der k. k. Staatsverwaltung im Gemüthe des § 5 des Landesgesetzes vom 5. Juli 1911, L. G. Bl. Nr. 90, betreffend die Entwässerung verumpfter Grundstücke in den Gemeinden Mündendorf, Trumau, Guntramsdorf und Laxenburg, abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 109. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. September 1911, Z. Xa-150/12, betreffend die Verlautbarung des von der Gemeinde Türnitz mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung im Sinne des § 6 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1910, L. G. Bl. Nr. 208, betreffend die Regulierung des Traisenflusses in Türnitz zunächst dem Rabenhofe, abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 110. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. August 1911, Z. Xa-2942/13, betreffend die Verlautbarung des von der Gemeinde Enzesfeld mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 5. Juni 1911, L. G. Bl. Nr. 83, betreffend die Regulierung des Triefingflusses in der Gemeinde Enzesfeld abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 111. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. September 1911, Z. VI-4842, betreffend die Erhöhung der Verpflegskosten im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mödling.*)

Nr. 112. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. September 1911, Z. VI-3618/2, betreffend die Abänderung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Amstetten.*)

Nr. 113. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. September 1911, Z. B. 2918/33, mit welcher die Neueinteilung des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns in staatliche Forstbezirke und Forstaufsichtsgebiete, beziehungsweise die Dislokation des forsttechnischen Personales der politischen Verwaltung in Niederösterreich verlaublich wird.

Nr. 114. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. September 1911, Z. XVIIb-749/6, betreffend die der Gemeinde Gerasdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauslage von 2 K für die Jahre 1911 bis 1915.

Nr. 115. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. September 1911, Z. VI-3064/2, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in St. Pölten.*)

Nr. 116. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. September 1911, Z. VI-3065/2, betreffend die Abänderung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Reunkirchen.*)

Nr. 117. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Oktober 1911, Z. Xa 3229, betreffend die Genehmigung einer Marktordnung für den Verkauf von Rindfleisch auf den offenen Märkten, Straßen und Plätzen im Wiener Gemeindegebiete.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen.“ vollständig aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Behandlung bedingt stempelfreier Beilagen.
2. Militärarzt-Berechnung.
3. Verpflegungskostenrückersatz.
4. Kaffeesiederkonzessionen, Berechtigungsumfang.
5. Einjährig-Freiwilligenrecht für die höhere Handelsschule an der „Neuen Wiener Handelsakademie“.
6. Zweiklassige slovenische Handelsschule in Laibach; Ersatz des Befähigungsnachweises für Handelsgewerbe.
7. Vorschriften zum Schutze der bei der Papierfabrikation beschäftigten Arbeiter.
8. Zweiklassige Handelsschule für Mädchen des Vereines „Vesna“ in Brünn; Ersatz des Befähigungsnachweises für Handelsgewerbe.
9. Wehrbegünstigung als Familienerhalter; Konstatierung der Erwerbsfähigkeit dienypflichtiger Familienangehöriger.
10. Apotheke — Betriebsanlage.
11. Titelländerung des Kriegsministers.
12. Pauschalbeträge der Einjährig-Freiwilligen; Abänderung der Wehrvorschriften I. Teil.

13. Politische Strafen, Vollzug in Gerichtsgefängnissen.
14. Warnung vor der Annahme von Engagements nach Ostasien (Shanghai).
15. Fahrordnung für die Seitenfahrbahn der Wiednergürtels im IV. Bezirke.
16. Handhabung der Staatsaufsicht bei totalpolizeilichen Aufträgen der Gemeinde.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

17. Friedhofspersonale, Quartiergeldeerhöhung.

Magistrat:

18. Instruktion für den Journaldienst.
19. Aenderung der Geschäftseinteilung.
20. Behandlung von Einbürgerungsgesuchen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Behandlung bedingt stempelfreier Beilagen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. April 1911 (W. Abt. XIX 1354):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senatspräsidenten Dr. Freiherrn v. Schenk, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Edlen v. Schuster, Dr. v. Rozyccki, Dr. Freiherrn v. Hiller-Schönaich und Srb, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Rohrer, über die Beschwerde des Emil Kohnner und Genossen in Wien gegen die im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium gefällte Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1910, Z. 256, betreffend die Verweigerung der Rückstellung von polizeilichen Meldebefestigungen, nach der am 25. April 1911 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Fritz Winter, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, der k. k. Ministerialsekretäre Grafen Toggenburg, als Vertreter des belangten k. k. Ministeriums des Innern und des Ministerialsekretärs Dr. Höß, als Vertreter des k. k. Finanzministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Statthalterei hatte dem von den heutigen Beschwerdeführern gestellten Begehren um Rückstellung jener polizeilichen Meldebefestigungen, die von ihnen mit den anlässlich der letzten allgemeinen Landtagswahlen in Niederösterreich eingebrachten Reklamationen um die Aufnahme in die Wählerlisten mehrerer Wiener Gemeindebezirke produziert worden waren, Folge gegeben, soweit diese Befestigungen amtlich nicht mehr benötigt werden; und ausgesprochen, daß von der Ausfolgung jene Befestigungen ausgeschlossen bleiben, die aus einem amtlichen Anlasse, insbesondere aus Anlaß einer noch nicht endgültig ausgetragenen Beschwerde vor dem Reichsgerichte noch benötigt werden; auch seien diese Befestigungen, denen die bedingte Gebührenfreiheit im Sinne der Tarifpost 117, lit. m, des Gebührengesetzes zukomme, bei der Rückstellung an die Partei nach dem amtlichen Gebrauche vor der Ausfolgung auf Kosten der Partei mit dem gemäß Tarifpost 116 a, aa, des Gebührengesetzes entfallenden Stempel per 2 K zu versehen, weil der die Stempelfreiheit begründende Zweck der Zeugnisse betreffend die Reklamation des Wahlrechtes zum n.-ö. Landtag, mit der Erledigung der betreffenden Gesuche erfüllt erscheint; Befestigungen, für die die

Leistung dieses Stempels verweigert werden sollte, seien nicht auszufolgen; die Statthalterei ging von der Erwägung aus, daß die Ausfolgung der Befestigungen, wenngleich sie zum amtlichen Gebrauche seinerzeit beigebracht wurden und durch diese Beziehung zu einem Amtsaltsbefehle geworden seien, der nicht der Partei, sondern zum Akte und damit dem Akte gehöre, auf dessen Rückstellung der Partei überhaupt kein rechtlicher Anspruch zustehe, im gegenwärtigen Falle dennoch unter den festgesetzten Kautelen und unter Beachtung der Bestimmungen des Gebührengesetzes zugelassen werde.

Dem dagegen überreichten Rekurse hat das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium mit der heute angefochtenen Entscheidung aus den Gründen des Statthalterei-Erlasses keine Folge gegeben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat folgendes erwogen:

Nach § 15 der n.-ö. Landtagswahlordnung vom 21. Oktober 1907, L.-G.-Bl. Nr. 131, setzt das aktive Wahlrecht unter anderem voraus, daß, wer dieses Wahlrecht anspricht: a) in Wien seit mindestens drei Jahren seinen Wohnsitz habe; laut Absatz 9 des § 26 sind die Reklamationen für jeden Reklamationsfall abgesondert einzubringen und es sind ihnen, sofern sie wegen Weglassung von Wahlberechtigten erhoben wurden, die Dokumente anzuschließen, die zum Nachweise der Wahlberechtigung erforderlich sind. Das Gesetz verlangt also vom Reklamanten, und zwar zum amtlichen Gebrauche der Reklamationsstelle, die Beibringung der zum Nachweise der Wahlberechtigung erforderlichen Dokumente, also auch der Befestigung, daß er seit mindestens drei Jahren in Wien seinen Wohnsitz gehabt habe. Die Ausstellung dieses Zeugnisses erfolgt nach Tarifpost 117, m, bedingt gebührenfrei „für den Gebrauch, zu dem sie beigebracht werden müssen“.

Die Anschauung der Beschwerde nun, daß jede Partei überhaupt berechtigt sei, jegliche von ihr einer Eingabe an eine Behörde allegierte Beilage als ihr Eigentum zurückzufordern, ist in dieser Allgemeinheit ganz gewiß verfehlt. Es gibt sicherlich Beilagen zu solchen Eingaben, die a priori lediglich dazu bestimmt sind, einen integrierenden Bestandteil der Eingabe selbst zu bilden, die auch nach Durchführung der Amtshandlung ebensowenig zurückgefordert werden können, wie die Eingabe selbst und die vielmehr bestimmungsgemäß bei dem behördlichen Akte zu verbleiben haben. So sind, um auf ein im Gesetze ausdrücklich vorgesehenes Beispiel hinzuweisen, dem Ansuchen um Erteilung der Baubewilligung nach § 18, Absatz 1 W. B.-O., drei Partien des Bauplanes anzuschließen, wovon gemäß § 24, Absatz 2, bei Erledigung des Gesuches dem Bauwerber nur zwei Partien zurückzustellen sind, während das dritte Paar als notwendiger Bestandteil des Bauaktes bei der Behörde naturgemäß zurückbleibt, weil dieses eine a priori lediglich zum amtlichen Gebrauche bestimmt war.

Aber auch ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung wird eine Beilage stets dann beim Akte zu verbleiben und einen vom Amtsalte gar nicht trennbaren Bestandteil bilden, wenn — was ja oft nur vom Belieben der Partei abhängt — der wesentliche Inhalt einer Eingabe seinen Inhalt erst in der allegierten Beilage findet, so zum Beispiel bei der Legung von Vormundschaftsrechnungen oder der Vorlage von Erteilungsausweisen.

Dies vorausgeschickt, stellt sich der heutige Fall dar, wie folgt:

Gemäß Punkt 5 der Borerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes, wornach dann, wenn nach den Bestimmungen dieses Tarifes ein Zeugnis aus einer amtlichen Ausfertigung zu einem bestimmten Zwecke gebührenfrei ausgefertigt werden kann, an der Stelle, an der das Stempelzeichen sonst angebracht zu sein pflegt, der Zweck der Urkunde anzugeben ist, haben die heutigen Beschwerdeführer selbst der Polizeibehörde Formularien zum Zwecke der Erteilung der Wohnungsbesätigung überreicht, die an oberster Stelle die Bemerkung enthielten: „Zum Zwecke der Reklamation des Wahlrechtes für die allgemeinen Landtagswahlen 1908 (nach Tarifposten 44, s und 117, m des Gebührengesetzes stempelfrei)“. Dadurch nun, daß das Amt die Besätigungen auch wirklich im Sinne der Tarifpost 117, m, stempelfrei ausfolgte, hat es, und zwar ganz in Übereinstimmung mit dem Ansuchen und dem Willen der Partei diese Amtszeugnisse lediglich zum amtlichen Gebrauche durch die Reklamationsstelle ausgestellt. Nur zu diesem Zwecke wurden sie den Parteien ausgehändigt, die hiemit lediglich das Recht erwarben, die Zeugnisse der Reklamationsstelle zum amtlichen Gebrauche zu übergeben; einen anderen Anspruch, ein anderes Recht an den Zeugnissen haben die Reklamanten nie erworben; eine andere Bestimmung, als der Behörde zum amtlichen Gebrauche übergeben zu werden, haben und konnten diese Zeugnisse, sowie sie eben ausgestellt wurden, niemals erhalten und demnach bestand ein Rückforderungsanspruch der Reklamanten zum Zwecke irgend einer anderen Verwendung dieser Zeugnisse gesetzlich nicht.

Ist dies aber richtig, das heißt, war die Statthalterei berechtigt, die Rückstellung der umstrittenen Meldebefätigungen überhaupt zu verweigern, dann kann darin, daß sie die Rückstellung nur insofern bewilligte, als diese Befätigungen amtlich nicht mehr benötigt werden und daß sie diese Rückstellung auch nur gegen dem gestattete, daß vor der Ausfolgung auf Kosten der Partei die Nachstempelung mit dem Betrage von 2 K erfolge, keinesfalls eine Rechtsverletzung der heutigen Beschwerdeführer gelegen sein.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte sich daher mit der Frage, ob und in welcher Höhe die Nachstempelung für den Fall der Rückstellung zu fordern war — die Höhe des geforderten Stempelbetrages ist überhaupt nicht in Beschwerde gezogen — gar nicht zu befassen.

Auf Grund aller dieser Erwägungen war die Beschwerde abzuweisen.

2.

Militärtax-Berechnung.

(Bei der nachträglich, nach Beginn der Wirksamkeit der Militärtaxnovelle vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, vorzunehmenden Bemessung der Militärtaxe haben nur die Bestimmungen dieser Novelle zur Anwendung zu kommen.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Mai 1911, Nr. 6387 (M. A. XVI 12060/11):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Popelka, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Hoch, Dr. v. Rozycski, Dr. Schimm, Dr. Lezner, dann des Schriftführers k. k. Statthalterei-Konzipisten Dr. Conrath, über die Beschwerde des H. W. in Triest gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 28. Dezember 1910, Z. 1542-XVII, betreffend eine Militärtaxe nach der am 31. Mai 1911 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Beschwerdeführers und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Konzipisten Dr. Goeppferth, in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer bekämpft die Entscheidung, womit die nachträgliche Bemessung der von ihm für die Jahre 1906 und 1907 zu zahlenden Militärtaxe nach der Novelle vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, und die gleichzeitige Vorschreibung der Militärtaxe für das Jahr 1908 und auch 1909 bestätigt worden ist, zunächst mit der Einwendung, die Zusammenfassung dieser Bemessungen, die nach dem Gesetze alljährlich hätten stattfinden sollen, sei deshalb ungesetzlich. Für den Verwaltungsgerichtshof kam jedoch nicht in Betracht, wie es gekommen ist, daß die Behörde die Taxe für die bezeichneten Jahre nicht jedesmal rechtzeitig bemessen hat, sondern lediglich die Frage, ob sie, da nun einmal die Taxebemessung nicht rechtzeitig erfolgt war, diese Amtshandlung nachträglich vornehmen durfte; nun nimmt aber das Gesetz in den Vorschriften über die Verjährung des Rechtes zur Taxebemessung ausdrücklich Bezug auf solche Fälle; hieraus ergibt sich, daß der Bestimmung der Militärtaxengesetze über die alljährliche Bemessung der Taxen lediglich die Bedeutung eines Auftrages an die Behörden zukommt, aus dem die Beteiligten einen Rechtsanspruch in dem Sinne, daß eine nachträgliche Bemessung nicht mehr stattfinden dürfte, nicht ableiten können. Wenn aber der Beschwerdeführer verneint, dem Gesetze sei dadurch zuwidergehandelt worden, daß ihm die Bemessungen für die bezeichneten vier Jahre nicht in vier getrennten, sondern mit einer gemeinsamen Ausfertigung bekanntgegeben worden ist, so fehlt einer

solchen Behauptung nicht nur jegliche gesetzliche Grundlage, sondern ist auch unerfindlich, in welchem Rechte der Beschwerdeführer durch eine derartige Form der Verständigung verletzt worden sein könnte.

Er beschwert sich weiter darüber, daß die Bemessung der Taxen für die in die Zeit vor Geltung der Novelle vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, fallenden Jahre 1906 und 1907 nach den Bestimmungen dieses und nicht nach jenen des in diesen Jahren geltend gewesenen Gesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, erfolgt ist.

Demgegenüber hat der Gerichtshof an seiner wiederholten, so insbesondere in dem Erkenntnisse vom 22. November 1909, Z. 10004, ausgeführten Rechtsanschauung festgehalten, daß nach der ausdrücklichen Vorschrift der Militärtaxnovelle vom 10. Februar 1907 in allen Fällen, wo nach Beginn seiner Wirksamkeit eine Militärtaxe nachträglich zu bemessen ist — gleichviel aus welchen Gründen die nicht zeitgerecht erfolgte Bemessung nachträglich erfolgt und insbesondere auch ohne Rücksicht darauf, ob diese Nachspätung etwa durch ein Säumnis der Behörde herbeigeführt worden ist — nur die Bestimmungen dieser Novelle zur Anwendung zu kommen haben.

Gegen die das Jahr 1909 betreffende Vorschreibung wendet der Beschwerdeführer einschließlich ein, als erstes Taxjahr habe für ihn, der im Jahre 1897 bei der Militärstellung in der dritten Altersklasse als waffenunfähig befunden worden ist, das Jahr 1897 zu gelten, seine Militärtaxpflicht habe deshalb mit dem zwölften Jahre, das ist mit dem Jahre 1908, geendet. Er versucht dabei aber gar nicht die Begründung der angefochtenen Entscheidung zu bekämpfen, womit er diesbezüglich auf § 8 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, verwiesen wurde, nach dessen letztem Alinea seine Dienstzeit, wenn er im Jahre 1897 im Wege der Stellung assentiert worden wäre, vom 1. Oktober 1897 als dem Tage seiner Einreichung nicht genau zwölf Jahre, das ist nur bis Ende September, sondern bis 31. Dezember 1909 gedauert hätte. Genau das Gleiche würde gelten, wenn er im Jahre 1897 als „Freiwilliger“ assentiert, also auch schon vor dem 1. Oktober, eingereicht worden wäre.

Die in jeder Beziehung grundlose Beschwerde war also abzuweisen.

3.

Verpflegskostentrückersatz.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Juni 1911, Nr. 7052 (M. Abt. XII 26790):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Hoch, Krupsky, Dr. Schimm, Freiherrn v. Weber, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs Ritter v. Hennig über die Beschwerde der Gemeinde Obratein gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 11. Oktober 1910, Z. 195130, betreffend Verpflegskosten für J. C. nach der am 17. Juni 1911 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten sowie der Ausführungen des Magistrats-Konzipisten Urban, in Vertretung der mitbeteiligten Partei, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die beschwerdeführende Gemeinde Obratein für verpflichtet erkannt, für die Verpflegung ihres Angehörigen J. C. der Gemeinde Wien den Betrag von 1022 K 46 h zu ersetzen.

Der Gerichtshof fand zunächst die in der hiergerichtlichen Beschwerde behauptete Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht gegeben.

Denn da gemäß § 28 des Heimatgesetzes die einen fremden Armen unterstützende Aufenthaltsgemeinde den Ersatz nach ihrer Wahl entweder von der Heimatgemeinde oder von den nach dem Zivilrecht zur Unterstützung des Armen verpflichteten Personen ansprechen kann und da die Aufenthaltsgemeinde im gegebenen Falle diesen Anspruch gegenüber der Heimatgemeinde erhoben hat, so war für diesen Ersatzanspruch der Umstand bedeutungslos, ob der Arme eine Unterstützung von seinen Eltern oder anderen Verwandten hätte erlangen können (vergleiche hiergerichtliches Erkenntnis vom 19. Oktober 1909, Z. 9158, Budw. Sammlung A 6938).

Auch in der Sache fand der Gerichtshof die Beschwerde unbegründet.

Die Beschwerde einwendung, daß der etwa zu leistende Ersatz die zur Ortsgemeinde Obratein gehörige Ortschaft Simpach zu treffen hätte, ist haltlos, weil gemäß § 22, beziehungsweise § 1 des Heimatgesetzes nur eine gesetzliche Armenversorgungspflicht der Gemeinde, nicht aber der Ortschaft besteht.

Die Auffassung der Beschwerde, daß im Falle einer verspäteten Verständigung der Heimatgemeinde von dem betreffenden Verpflegsfalle jeder Ersatzanspruch für die Aufenthaltsgemeinde verloren geht, ist jedenfalls unrichtig, da nach § 30 des Heimatgesetzes, selbst wenn eine verspätete Verständigung tatsächlich vorliegen würde — worüber der Gerichtshof heute nicht zu erkennen hatte — die Aufenthaltsgemeinde nur für jene Nachteile zu haften hätte, welche der Heimatgemeinde aus der Verzögerung der Verständigung erwachsen, die Heimatgemeinde sich also jedenfalls nicht darüber beschweren kann, daß ihr für die Zeit vom 16. Juni 1895 bis 23. Juni 1898, der Ersatz nur in jenem

beschränkten Maße auferlegt wurde, in welchem ihr bei Verpflegung des Armen in der Heimatgemeinde selbst Kosten erwachsen wären (vergleiche z. B. hiergerichtliches Erkenntnis vom 8. November 1907, Z. 9975, Budw. Sammlung A 5476).

Von diesem Grundsatz wurde mit der angefochtenen Entscheidung nur bezüglich der kurzen Zeit vom 24. Mai 1895 bis 15. Juni 1895 eine Ausnahme gemacht und für diese Zeit die volle Wiener Verpflegungsgebühr zum Ersatz berechnet. Dies ist jedoch damit gerechtfertigt, daß auch bei sofortiger Verständigung der Heimatgemeinde von dem eingetretenen Verpflegungsfall voraussichtlich drei Wochen hätten verstreichen müssen, bevor eine anderweitige Verfügung der Heimatgemeinde über den Pfl-gling hätte in Vollzug gesetzt werden können. Was dagegen die Zeit nach erfolgter Verständigung der Heimatgemeinde betrifft, so g-bührt der Aufenthaltsgemeinde im Sinne des § 30 des Heimatgesetzes der volle Ersatz des Aufwandes. Hiedurch wird die Beschwerdeinwendung widerlegt, daß der Heimatgemeinde nicht ein höherer Betrag zum Ersatz auferlegt werden konnte, als welcher amtlich als angemessen festgestellt wurde, denn diese amtliche Feststellung bezieht sich eben auf jenen Aufwand, welcher im Falle der Verpflegung des Armen in der Heimatgemeinde aufgesaufen wäre. Eine solche wurde aber von der beschwerdeführenden Gemeinde auch nach erfolgter Verständigung nicht verfügt.

Der Beschwerdeinwendung, daß keinesfalls der Ersatz für die nicht in Vollzug gesetzte Überführung des Pfl-glings in die Heimatgemeinde zugesprochen werden konnte, ist entgegenzuhalten, daß die Verpflegung in der Heimatgemeinde insoweit nicht eintreten kann, als der zu Verpflegende nicht dahin überstellt wird. Wenn daher die Verpflegung in der Heimatgemeinde dem Ersatzanspruch zugrundegelegt wurde, so ist es selbstverständlich, daß auch die Kosten einer — wenn auch im gegebenen Falle nicht in Vollzug gesetzten — Überführung des Pfl-glings in die Heimatgemeinde zu den derart ermäßigten Verpflegungskosten hinzugerechnet werden müssen.

Wenn endlich die Beschwerde verneint, die Gemeinde Wien hätte den gesamten Verpflegungsanfang vermeiden können, wenn sie aus eigenem Antriebe die Überführung des F. C. nach Odratein verfügt hätte, so wird diese Ansicht dadurch widerlegt, daß die Aufenthaltsgemeinde gemäß §§ 28 und 29 des Heimatgesetzes zwar verpflichtet ist, dem auswärtigen Armen im Falle des Bedarfes die notwendige Unterstützung zu gewähren, daß sie aber weder verpflichtet noch auch berechtigt ist, ohne eine diesfällige Verfügung der Heimatgemeinde, den Armen in seine Heimatgemeinde zu überführen (siehe z. B. das hiergerichtliche Erkenntnis vom 30. September 1910, Z. 5804).

4.

Kaffeesiederkonzessionen, Berechtigungsumfang.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 29. August 1911, M. Abt. XVII 3880/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 76):

Nach einer langjährigen Praxis des Magistrates, bezw. der mag. Bezirksämter wurde bisher jenen Gast- und Schankgewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe in Form eines Kaffeehauses betreiben, die Konzession in der Regel mit folgenden Berechtigungen verliehen:

„Verabreichung von Kaffee, Tee, Schokolade, anderen warmen Getränken und Erfrischungen, von Likören aller Art und zur Haltung von erlaubten Spielen.“

Die Genossenschaft der Kaffeesieder sowie die mag. Bezirksämter für den I. und VII. Bezirk haben nun darauf hingewiesen, daß die unter § 16 lit. d der Gew. Ordg. fallende Berechtigung zur Verabreichung von Likören aller Art den Bedürfnissen der Kaffeesiedergewerbe insofern nicht Rechnung trägt, als in diesen Gewerben seit jeher die Notwendigkeit bestand, nicht bloß Liköre, das sind veräußerte gebrannte geistige Getränke, sondern auch andere gebrannte geistige Getränke zu verabreichen.

In Würdigung dieses vorgebrachten Umstandes, sowie in der Erwägung, daß die Abgrenzung des Begriffes „Likör“ von jenem der „anderen gebrannten geistigen Getränke“ eine schwankende und unsichere ist und daß die Verleihung der Berechtigung nach § 16 lit. d Gew. Ordg. mit obigem Wortlaute an Kaffeesieder leicht zu, wenn auch gesetzlich begründeten, so doch mit den Bedürfnissen des praktischen Lebens in Widerspruch stehenden Strafamtshandlungen führt, finde ich anzuordnen, daß in Zukunft die Berechtigung nach § 16 lit. d Gew. Ordg. den Kaffeesiedern, wenn nicht besondere Verhältnisse vorliegen, mit nachstehendem Berechtigungsumfange verliehen wird:

„Auskauf von gebrannten geistigen Getränken im Rahmen des Kaffeesiedergewerbes und beschränkt auf die Gäste in dem zum Betriebe dieses Gewerbes bestimmten Lokale.“

Der Beisatz: „im Rahmen des Kaffeesiedergewerbes“ verfolgt den Zweck, die Umwandlung des Kaffeesiedergewerbes in eine Branntweinschänke durch Beschränkung der Ausübung der Konzession auf die Berechtigung nach § 16 lit. d Gew. Ordg., bezw. den Auskauf oder Verkauf der gebrannten geistigen Getränke über die Gasse (§ 17 Gew. Ordg.) hintanzuhalten.

Da von Amtswegen eine über das Parteibegehren hinausgehende Konzession nicht verliehen werden darf, werden die Bezirksämter die Parteien bei Behandlung von Gesuchen um Verleihung von Kaffeesiederkonzessionen mit der Berechtigung nach § 16 lit. d Gew. Ordg. im bisherigen Umfange auf die Bestimmungen dieses Erlasses aufmerksam zu machen haben.

Ebensojovienig können bereits verliehene Kaffeesiederkonzessionen im amtlichen Wege richtiggestellt werden, es bleibt aber den Parteien unbenommen, um die Erweiterung ihrer Konzession auf die Berechtigung nach § 16 lit. d Gew. Ordg. im oben erwähnten Sinne einzukreihen und sind derartige Gesuche nicht Gegenstand der Beschlußfassung im II. Senate, da es sich um eine wesentliche Konzessionserweiterung im Sinne des § 54, Punkt 4, der Geschäftsordnung nicht handelt.

Die Kanzleidirektion wird beauftragt, die Druckorte für die mag. Bezirksämter Nr. 158 sofort nach dem ihr zugehenden Muster neu in Druck legen zu lassen und die Bezirksämter ehestens mit einem entsprechenden Vorrate zu beteiligen, die bisherigen Druckorten sind sodann außer Gebrauch zu setzen.

5.

Einjährig-Freiwilligenrecht für die höhere Handelsschule an der „Neuen Wiener Handelsakademie“.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 9. Oktober 1911, Zahl II-3402 (M. Abt. XVI 11595/11), folgenden Erlaß an den Magistrat gerichtet (Normalienblatt des Magistrates Nr. 77):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 12. September 1911, Z. XIV-744, unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 20. August 1909, Dep. XIV, Nr. 860 (h. o. Erlaß vom 28. August 1909, Z. II-2776) Folgendes hieher eröffnet:

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht, sowie mit Zustimmung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums werden hiemit auch die Studienzeugnisse über den in den Schuljahren 1911/1912, 1912/1913 und 1913/1914 mit entsprechendem Erfolge absolvierten letzten Jahrgang der vierklassigen, höheren Handelsschule an der „Neuen Wiener Handelsakademie“, welcher auch für die angeführten Schuljahre das Öffentlichkeitsrecht verliehen wurde, als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präzedenzdiens im Sinne des § 25, erster Absatz, lit. a des Wehrgesetzes anerkannt.

Diese Verfügung ist beim Verzeichnisse Beilage II a zu § 64 Wehrvorschriften I. Teil entsprechend vorzumerken.

6.

Zweiklassige slovenische Handelsschule in Laibach; Erlaß des Befähigungsnachweises für Handelsgewerbe.

Statthalterei-Runderlaß vom 12. Oktober 1911, Z. Ia-3254, M. Abt. XVII 8676/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 79):

Da das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 2. August 1911, Z. 28837, der zweiklassigen Landeshandelschule in Laibach das Öffentlichkeitsrecht verliehen hat, gehört diese Anstalt nunmehr zu jenen Handelsschulen, deren Abgangszeugnisse gemäß § 2 der Ministerialverordnung vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198, den Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze ersetzen.

Es ergeht somit über Handelsministerialerlaß, Z. 26597, vom 26. September 1911, der Auftrag, das dem vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht ergangenen Erlasse vom 13. August 1907, Z. 24999, beiliegende Verzeichnis II durch Beifügung der zweiklassigen slovenischen Handelsschule in Laibach zu ergänzen.

7.

Vorschriften zum Schutze der bei der Papierfabrikation beschäftigten Arbeiter.

Statthalterei-Runderlaß vom 16. Oktober 1911, Z. Ia-3320, M. Abt. XVII 8739/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 80):

Mit der im Reichsgesetzblatte unter Nr. 199 verlaublichen Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 25. September 1911, welche 6 Monate nach der Verlautbarung in Kraft zu treten hat, werden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der bei der Papierfabrikation beschäftigten Arbeiter erlassen.

Hievon werden zufolge Handelsministerialerlasses vom 25. September 1911, Z. 4939, die Gewerbebehörden I. Instanz mit dem Befügen in Kenntnis gesetzt, daß die Gewerbeinspektoren im Wege des Zentralgewerbeinspektorates entsprechend unterrichtet werden.

8.

Zweiklassige Handelsschule für Mädchen des Vereines „Besna“ in Brünn; Ersatz des Befähigungsnachweises für Handelsgewerbe.

Statthalterei-Runderlaß vom 24. Oktober 1911, Z. I a-3254 M. Abt. XVII 8975/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 81):

Da das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit Erlaß vom 2. August 1911, Z. 31478/XVIII, der zweiklassigen Handelsschule für Mädchen des Vereines „Besna“ in Brünn das Öffentlichkeitsrecht verliehen hat, gehört diese Anstalt nunmehr zu jenen Handelsschulen, deren Abgangszeugnisse gemäß § 2 der Min.-Vdg. vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198, den Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze ersetzen.

Es ergeht somit über Handels-Ministerialerlaß vom 12. Oktober 1911, Z. 30003, der Auftrag, das dem vom Handels-Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht ergangenen Erlasse vom 13. August 1907, Z. 24999, beigelegte Verzeichnis II durch Beifügung der zweiklassigen Handelsschule für Mädchen des Vereines „Besna“ in Brünn zu ergänzen.

9.

Wehrbegünstigung als Familienerhalter; Konstatierung der Erwerbsfähigkeit dienstpflichtiger Familienangehöriger.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Oktober 1911, Z. II-3935, M. Abt. XVI 12415/1911 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 83):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat laut Erlasses vom 5. September 1911, Nr. XIV-731, im Einvernehmen mit dem k. und k. Kriegsministerium anlässlich vorgekommener Fälle, daß seitens der politischen Behörden, im Sinne des § 57:2, vorletzter Absatz der Wehrvorschriften I. Teil, mittels gutachtlichen Ansuchens beantragte Superarbitrierungen von nichtaktiven Personen des Heeres nicht durchgeführt wurden, weil die zur Superarbitrierung Beantragten seitens des untersuchenden Militärarztes bei der Voruntersuchung für die Vorstellung vor eine Superarbitrierungskommission als nicht geeignet befunden wurden, angeordnet, daß solche Militärpersonen jedenfalls der Schlussfassung der kompetenten Superarbitrierungskommission zu unterziehen sind.

Ferner sind Mannschafspersonen, welche durch eine Superarbitrierungskommission als „derzeit untauglich, bürgerlich erwerbsfähig, auf eine gewisse Zeit im nichtaktiven Verhältnis zu belassen“ klassifiziert worden sind, in diesem Verhältnis als nichtaktive Soldaten zu betrachten, dürfen sohin wegen Konstatierung der Erwerbsfähigkeit im Hinblick auf die Bestimmung des § 57:2, vorletzter Absatz Wehrvorschriften I. Teil, nicht einer Stellungskommission vorgeführt werden.

Sollte indes bei derlei superarbitrierten Personen wegen Verschlimmerung des Leidens die Erwerbsunfähigkeit während des nichtaktiven Verhältnisses eintreten, so müßten dieselben im Sinne des § 57:2, vorletzter Absatz der Wehrvorschriften I. Teil, neuerlich der Superarbitrierung unterzogen, eventuell einer Behandlung im Sinne des § 57:5 der Wehrvorschriften II. Teil teilhaftig werden.

Lautet sodann der Superarbitrierungsbeschuß auf „ausscheiden aus dem Heere (Kriegsmarine) oder der Landwehr“, so könnten sie behufs Konstatierung der Erwerbsfähigkeit einer Stellungskommission vorgestellt werden.

Dieser Erlaß ist bei § 57:2 der Wehrvorschriften I. Teil vorzumerken.

10.

Apothek — Betriebsanlage.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Oktober 1911, Z. VI-3788 (M. Abt. X 9415):

Der Wiener Magistrat, Abteilung X, hat dem Ansuchen des N. N., Inhaber der Apotheke in Wien, XVIII., Gensgasse 26, um Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung eines 1 HP-Elektromotors zum Betriebe einer Tablettenpresse in dem Hause XVIII., Gensgasse 12, keine Folge gegeben und die Fortsetzung des Betriebes untersagt, weil der Leiter der Apotheke mit Rücksicht darauf, daß dieser Betrieb sich in einem anderen Hause als die Apotheke befindet, nicht in der Lage sein kann, diesen Betrieb entsprechend und unter eigener Verantwortung zu überwachen.

Über den Rekurs des N. N. findet die Statthalterei, die d. ä. Entscheidung zu beheben und den angeführten Betrieb auf Grund der §§ 6 und 56 des Apothekengesetzes zu genehmigen, weil nach der Aktenlage durch die Aufstellung dieses Motors und der Tablettenpresse, die überdies automatisch betrieben wird, in dem wenige Häuser von der Apotheke entfernten Hause

XVIII., Gensgasse 12, der im Interesse der öffentlichen Sanitätspflege geforderte klaglose Betrieb dieser Apotheke nicht gefährdet erscheint.

Hiedurch wird einer Entscheidung über den etwa auch gewerberechtlichen Charakter dieses Betriebes in keiner Weise vorgegriffen.

11.

Titeländerung des Kriegsministers.

Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 31. Oktober 1911, Z. 3293/1:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Hand-schreiben vom 20. September 1911 Se. Excellenz den General der Infanterie Ritter v. Auffenberg zum „Kriegsminister“ Allernädist zu ernennen geruht.

Infolge Erlasses des Herrn k. k. Ministers des Innern vom 16. Oktober 1911, Z. 9992/M. Z., ist von nun an in allen dienstlichen Belangen an Stelle der bisherigen die Bezeichnung „k. und k. Kriegsminister“, beziehungsweise „k. und k. Kriegsministerium“ zu gebrauchen.

12.

Pauschalbeträge der Einjährig-Freiwilligen; Abänderung der Wehrvorschriften I. Teil.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. November 1911, Z. II-3802, M. Abt. XVI 12458/1911 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 84):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 9. April 1911, Nr. 370-XIV, mit Beziehung auf die im Reichsgesetzblatte erscheinende bezügliche Verordnung hieher eröffnet, daß im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium die Bestimmungen des § 67:5, Wehrvorschriften I. Teil, wie folgt, abgeändert wurden:

„Im Absatz lit. a.) hat an Stelle der Zahl „6“ die Zahl „7“,

im Absatz lit. b.) an Stelle der Zahl „12“ die Zahl „16“,

im Absatz lit. c.) an Stelle der Zahl „240“ die Zahl „312“,

im Absatz lit. d.) an Stelle der Zahl „90“ die Zahl „121“,

im Absatz lit. e.) an Stelle der Zahl „480“ die Zahl „657“

zu treten. Im letzteren Absatze ist nach „Hufbeschläges“ einzuschalten: „der Dienstzulage für Pferdewartung“.

An Stelle des Absatzes lit. f.) hat folgende Textierung zu treten:

„f.) für die volle Pferderüstung bei der Kavallerie 32 K., bei der Feld- und Gebirgsartillerie 29 K.“

In den §§ 67:8, zweite Zeile und 69:5, lit. b.) letzte Zeile hat an Stelle der Zahl „348“ die Zahl „456“ zu treten.“

Diese Abänderungen sind bei den genannten Paragraphen vorzumerken; die Berichtigung der Wehrvorschriften wird seinerzeit folgen.

13.

Politische Strafen, Vollzug in Gerichtsgefängnissen.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. November 1911, Z. VII-6038/1 (M. D. 4178/11):

Zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 7. August 1911, Z. 6601, werden bezüglich des Vollzuges politischer (polizeilicher) Freiheitsstrafen in den Gerichtsgefängnissen im Einvernehmen mit dem k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium in Wien die nachstehenden Anordnungen getroffen:

Personen, die sich auf freiem Fuße befinden, dürfen Freiheitsstrafen nur während der Tagesstunden, d. i. in der Zeit von 6 Uhr früh bis 7 Uhr abends antreten. Der Strafantritt muß überdies zu einer solchen Stunde geschehen, daß auch die Entlassung innerhalb der bezeichneten Tagesstunden erfolgen könne. Freiheitsstrafen von 12 Stunden oder noch kürzerer Dauer sind zur Gänze während der Tagesstunden zu verbüßen.

Diese Grundsätze hinsichtlich des Zeitpunktes des Strafantrittes sind nach Möglichkeit auch bei Überstellung von im Gewahrsam der politischen Behörden befindlichen Personen in ein Gerichtsgefängnis und bei Vorführung zum Strafvollzuge durch die k. k. Gendarmerie, beziehungsweise Gemeindepolizeior-gane zu beobachten.

Die getroffenen Anordnungen sind durch öffentlichen Anschlag, sowie durch Verlautbarung in den Amtsblättern der Bezirkshauptmannschaften und von diesen Behörden auch durch entsprechende Weisungen an die Gemeindegewalt und k. k. Gendarmerieposten möglichst allgemein bekannt zu machen. Auch würde die Aufnahme einer diesfälligen Belehrung in die individuellen Aufforderungen zum Strafantritt, beziehungsweise in die hierfür in Verwendung stehenden Formularen zweckmäßig erscheinen.

Bei dieser Gelegenheit wird den politischen Bezirksbehörden empfohlen, Bemessung von Freiheitsstrafen in der Dauer zwischen 12 und 24 Stunden mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die einer Entlassung deraartiger Häftlinge

während der oben bezeichneten Tagesstunden entgegenstehen, überhaupt zu vermeiden. Handelt es sich aber in diesen Fällen etwa um die Summe mehrerer kürzerer Strafen, so wird die getrennte Verbüßung der einzelnen Strafen in Erwägung zu ziehen sein.

14.

Warnung vor der Annahme von Engagements nach Ostasien (Shanghai).

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. November 1911, Z. VII, 7607 (M. D. 4102):

Laut eines Berichtes der Polizei-Direktion in Wien sind da in letzter Zeit mehrfach Eingaben über den Direktor der Sängergesellschaft „Muthaler Graz“ namens **Frankenstein** eingelaufen, in welchen dieser wegen Verdachtes des Mädchenhandels zur Anzeige gebracht worden ist.

Der Genannte ist am 10. Mai 1876 zu Windisch-Feistritz geboren, nach Graz zuständig, evangelisch, verheiratet.

Durch die seitens des genannten Amtes gepflogenen Erhebungen konnte wohl der Tatbestand des Mädchenhandels nicht nachgewiesen werden, doch wurde festgestellt, daß **Frankenstein**, welcher laut Art. 8957 des Zentral-Polizeiblattes ex 1906 vom Landesgerichte in Graz wegen Verdachtes der Krida kurrendiert wird, mit einer Sängertuppe, deren weibliche Mitglieder zum Amusement der Lebwelt verhalten und mitunter im Auslande mittellos im Stiche gelassen werden, in der ganzen Welt herumreist und durch verschiedene Mittelpersonen junge unerfahrene Frauenspersonen für sein Unternehmen anwirbt.

In letzter Zeit ließ **Frankenstein** durch die Artistin **Katharina Hohmann** in Osterreich jugendliche Frauenspersonen für seine Truppe nach Shanghai anwerben.

Hieron ergeht über Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Oktober 1911, Z. 30243, mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 3. Juli 1905, Z. VII-3865, die Verhändigung mit dem Auftrage, Frauenspersonen vor allfälligen Engagements nach Ostasien, woselbst sie nach Mitteilung des österreichisch-ungarischen General-Konsulates in Shanghai nur schwer einen ordentlichen Lebensunterhalt finden können, entsprechend zu warnen, und soweit das dortige Amt in Betracht kommt, insbesondere bei der Ausstellung von Pässen mit größter Vorsicht vorzugehen.

15.

Fahrordnung für die Seitenfahrbahn des Wiednergürtels im IV. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 9. November 1911, M. A. IV 2274:

Auf Grund der §§ 46, Punkte 3 und 100 des Landesgesetzes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17 (Wiener Gemeindestatut) wird die Durchfahrt für Schwerfahrwerk durch die Seitenfahrbahn des Wiednergürtels im IV. Bezirke, und zwar in der Strecke von der Prinz Eugen-Straße bis zum Favoritenplatz verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zur 14 Tagen bestraft.

16.

Handhabung der Staatsaufsicht bei lokalpolizeilichen Aufträgen der Gemeinde.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. November 1911, Z. VI-5506/14 (M. B. A. XIX 29057).

Mit der h. ä. Entscheidung vom 18. Oktober 1909, Z. VI-4116/2, wurde die Vollziehung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Wiener Gemeindebezirk vom 27. September 1909, Z. 23119, mit welchen in Handhabung der Sicherheitspolizei die Eigentümer der Realität XIX., Kreindlgasse 23 beauftragt worden waren, durch Herstellung einer Entwässerungsanlage auf dieser Realität für den Abfluß der Niederschlagswasser zu sorgen, im Grunde des § 107 Wiener Gemeindestatut fixiert.

Anlässlich der dazugehörigen eingetragenen Berufung der Eigentümerin der Nachbarrealität XIX., Kreindlgasse 21 L. S. und der Gemeinde Wien hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß Z. 28262 vom 29. Oktober 1911 die in Beschwerte gezogene h. ä. Entscheidung außer Kraft gesetzt, weil ein Anlaß zur Handhabung der Staatsaufsicht im vorliegenden Falle — da bloß Parteienrechte in Frage standen — nicht gegeben war, weil die erwähnte Verfügung des Bezirksamtes XIX in Handhabung der Sicherheitspolizei im Sinne des § 46, Punkt 2 Gemeindestatut für Wien erlassen wurde, daher eine Überschreitung des Wirkungskreises der Gemeinde nicht vorliegt, weil ferner diese Verfügung — zu deren meritalem Überprüfung die politischen Behörden auch beim veräußerten Instanzenzug nicht berufen sind — gegen kein Gesetz verstieß.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

17.

Friedhofspersonale, Quartiergelderhöhung.

Der Wiener Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24. Oktober 1911 zur P. Z. 15320 (M. Abt. X 6229, 6538), nachstehenden Beschluß gefaßt:

1. Die Quartiergelder der nicht in Rangsklassen eingereichten Angestellten der Friedhofsverwaltung, welche einen Jahresgehalt beziehen und Anspruch auf ein Quartiergeld haben, werden

für den Ober-Gärtner mit 1380 K,

für den Ober-Gärtner-Stellvertreter mit 1000 K,

für den Totengräber mit 1350 K,

für den Totengräber-Stellvertreter mit 720 K,

für die Gärtner mit je 620 K,

für den Begmeister mit 720 K,

für den Friedhofsaufseher und den Wasserleitungsaufseher mit je 620 K festgesetzt.

2. Diese Angestellten haben, wenn und insofern ihnen unter Einstellung des ganzen systemisierten Quartiergeldes eine Naturalwohnung zugewiesen ist, Anspruch auf eine Quartiergeldquote in der Höhe von 25 Prozent des jeweilig systemisierten Quartiergeldes.

3. Diese Bestimmungen treten rückwirkend vom 1. Mai 1911 in Kraft.

Magistrat:

18.

Zuweisung für den Journaldienst.

Erlaß des Magistrats-Direktors **Karl Appel** vom 26. Oktober 1911, M. D. 3653 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 78):

In Ergänzung des Erlasses des Herrn Ober-Magistratsrates **Dr. St. Sedlaczek** vom 31. August 1906, M. D. 2796, ordne ich an, daß hinsichtlich auch in den Magistrats-Abteilungen III, VIII, IX, X und XIV abgesehen von jenen Tagen, an welchen im Hinblick auf stattfindende Gemeinderatssitzungen schon derzeit ein Journaldienst besteht, auch an den übrigen Werktagen von einem rechtskundigen oder einem mit den Amtsgeschäften vertrauten älteren Kanzleibeamten in der Zeit von 5 bis 7 Uhr nachmittags ein Journaldienst zu versehen ist.

19.

Änderung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistrats-Direktors **Appel** vom 14. November 1911, M. Abt. IX 5571 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 82):

Der Herr Bürgermeister hat mit Entschließung vom 6. November 1911, P. Z. 16727, folgende Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat genehmigt:

Die Geschäftseinteilung für den Wiener Magistrat wird in folgender Weise abgeändert:

1. Magistrats-Abteilung IX (4. Auflage, Seite 31); Absatz 11 hat in Zukunft zu lauten:

Verkaufsstände für Rindfleisch auf Marktplätzen und außerhalb derselben; Verkaufsstände für Grünwaren und Obst außerhalb der Marktplätze, wenn diese Stände neben Fleischverkaufsständen zur Aufstellung kommen.

2. Magistratische Bezirksämter, Gruppe III, Sicherheits- und Reinlichkeits-Polizei (4. Auflage, Seite 80); Punkt 7 hat in Zukunft zu lauten:

Bewilligung zur Aufstellung von Verkaufsständen auf offener Straße und Märkten mit Ausnahme der sämtlichen transportablen und stabilen Stände für Rindfleischverkauf, der Stände auf dem täglichen Fleischmarkt in der Großmarkthalle, der Verkaufsplätze auf dem Naschmarkt und der Stände für Obst und Grünwaren außerhalb der Märkte, soferne diese Stände neben Fleischverkaufsständen zur Aufstellung kommen.

3. Magistratische Bezirksämter, Gruppe VI, Approvisionierungs- und Veterinärangelegenheiten (4. Auflage, Seite 85).

Dem Punkte 3 (Handhabung der Marktordnung) ist folgende Beifügung anzufügen:

Verkaufsstände außerhalb der offenen Märkte auf Straßen und Plätzen. Vergl. Gruppe III, Punkt 7, Sicherheits- und Reinlichkeits-Polizei.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

20.

Behandlung von Einbürgerungsgesuchen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 17. November 1911, ad M. Abt. XI a 8372/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 85):

Aus Anlaß eines speziellen Falles ist der Magistrat in die Kenntnis gelangt, daß ein magistratisches Bezirksamt bei Behandlung eines Einbürgerungsgesuches es unterließ, in dem Zeitraume zwischen der Zuführung und der definitiven Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft Erhebungen über die Finanzspruchnahme einer öffentlichen Armenversorgung zu pflegen.

Hiedurch nur war es möglich, daß seitens des magistratischen Bezirksamtes die definitive Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft erfolgt ist, trotzdem die Tochter des Einbürgerungswerbers kurze Zeit nach der Staatsbürgerschaftszusicherung in die geschlossene Armenpflege getreten ist.

Wäre in dem in Rede stehenden Zeitraume auch nur eine Anfrage an den Zentral-Armenkataster erfolgt — welche durch die Vermögenslage und die Erwerbsverhältnisse durchaus gerechtfertigt war — so hätte das magistratische Bezirksamt von der Unterbringung der Tochter des Bittstellers im Versorgungsheime Kenntnis erhalten und sich hiedurch bemüht gesehen, im Sinne des Erlasses der k. k. Statthalterei vom 6. November 1892, Z. 66301, das Gesuch um Fristverlängerung oder um definitive Verleihung der Staatsbürgerschaft der k. k. Statthalterei mit dem Antrage auf Abweisung vorzulegen.

Um nun in Zukunft derartige die Gemeindefürsorge schwer schädigende Vorkommnisse zu verhindern, wird unter besonderem Hinweise auf die Magistrats-Erledigungen vom 30. Jänner 1901, M. Z. 18328/XI ex 1899, bzw. vom 14. November 1903, M. Z. 23452/XI a ex 1903, auf den Magistrats-Direktions-Erlaß vom 25. Oktober 1904, M. D. 3031, und auf das Mag.-Normal.-Bl. Nr. 71 ex 1905, Folgendes angeordnet:

Bei Behandlung der Einbürgerungsgesuche von Parteien in nicht vollkommen gesicherter Lebensstellung, bzw. Vermögenslage und in Erwerbsverhältnissen, die keine Gewähr bieten, daß die Gesuchsteller für sich und ihre Familien aller Voraussicht nach niemals der Armenversorgung anheimfallen werden, sind die Erhebungen in dieser Richtung mit der fallweise gebotenen Genauigkeit und Umsicht zu pflegen; jedenfalls ist auch eine Anfrage an den Zentral-Armenkataster zu richten.

Diese Erhebungen, bzw. Anfragen sind vor Antragstellung auf definitive Verleihung, bzw. vor der im Sinne des bezogenen Statthalterei-Erlasses vom magistratischen Bezirksamte zu bewirkenden definitiven Aufnahme in den österreichischen Staatsverband zu erneuern.

Das Erhebungsergebnis muß gegebenenfalls dem magistratischen Bezirksamte zur Grundlage dienen, ein Fristverlängerungsgesuch, bzw. das Ansuchen um definitive Aufnahme in den österreichischen Staatsverband im Sinne des erwähnten Statthalterei-Erlasses mit einem motivierten Abweisungsantrag vorzulegen.

Die Herren Bezirksamts-Leiter werden ersucht, die Konstriptionsamts-Abteilungen von vorstehendem Erlasse in Kenntnis zu setzen und dessen Befolgung eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 200. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 25. September 1911, betreffend die Konzeptionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von der Erzherzog Heinrich-Promenade in Gries bei Bozen zur Pension Germania.

Nr. 201. Verordnung des Justizministeriums vom 29. September 1911, betreffend die Zuweisung der Gemeinden samt Gutsgebieten Zaborze und Wulka Mazowiecka zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Rawa ruska.

Nr. 202. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 9. April 1911, betreffend Änderungen der Wehrvorschriften I. Teil.

Nr. 203. Übereinkommen des k. k. Finanzministers mit der Österreichisch-ungarischen Bank vom 16. September 1911 in betreff der Schuld des Staates von ursprünglich 80 Millionen Gulden österreichischer Währung.

Nr. 204. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 30. September 1911, womit der für die Führung des griechisch-katholischen Dekanatsamtes in Suczawa der griechisch-katholischen Diözese Stanislaw fassionsmäßig gutzulassende Ausgabebetrag erhöht wird.

Nr. 205. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Oktober 1911, betreffend die Umwandlung des Ansaagepostens Tonale (Tirol) in eine Zollexpostur und die Auflassung der Zoll-expostur in Vermiglio (Tirol).

Nr. 206. Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. Oktober 1911, betreffend eine Abänderung des mit der Kundmachung vom 4. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 233, beziehungsweise vom 6. Dezember 1904, R.-G.-Bl. Nr. 145, verlautbarten Verzeichnisses der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer.

Nr. 207. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 23. Oktober 1911, mit welcher die Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus den Provinzen Aquila, Bari, Bergamo, Chieti, Cosenza, Foggia, Girgenti, Lecce, Massa, Pesaro, Rom, Rovigo, Syracus und Venedig (einschließlich der Häfen dieser Provinzen des Königreiches Italien) verboten, beziehungsweise beschränkt wird.

Nr. 208. Verordnung des Handelsministeriums vom 24. Oktober 1911, betreffend die Aufhebung der Freimachungsgebühr für verzehrungssteuerpflichtige Postsendungen.

Nr. 209. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. Oktober 1911, betreffend die neue Bezeichnung der Neben-zollämter Belobreska und Temesubin.

Nr. 210. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 25. Oktober 1911, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Städte Trient, Rovereto und Riva.

Nr. 211. Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Oktober 1911, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirktes zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen.

Nr. 212. Verordnung des Finanzministeriums vom 10. Oktober 1911, betreffend die Gewährung von Befreiungen von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren für das Verfahren zur Neu-regulierung und Ablösung der auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, regulierten Holz-, Weide- und Forst-produktenbezugsrechte, sowie zur Sicherung der Rechte der Eingeforscteten.

Nr. 213. Verordnung des Justizministeriums vom 2. November 1911, betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung einer Strafvollzugs-Kommission für die Männerstrafanstalt in Garsten.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 118. Gesetz vom 28. Oktober 1911, womit für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien eine Dienstordnung für das Hauspersonal (Gesindeordnung) erlassen wird.

Nr. 119. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. Oktober 1911, Z. XVI b-33/2, betreffend die der Gemeinde Buchbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen in der Katastralgemeinde Griesbach.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Befugnis der Baubehörde zum Vorbehalte des Widerrufs der Baubewilligung.
2. Befähigungsnachweis für Handelsgewerbe.
3. Stempelbehandlung von Parteieingaben. — Vorschrift.
4. Gift-Verschleiß.
5. Ausstellung von Gewerbescheinen nach § 38, Absatz 3, 4 und 5 G.-D.
6. Bezeichnung des Gewerbes der photographischen Porträtaufnahme (Porträtphotographie) als handwerksmäßiges Gewerbe.
7. Regelung des Fuhrwerksverkehrs in der Sechschimmelgasse.
8. Warnung vor dem Kolonisationsunternehmen des Sigmund Reiser und vor der Auswanderung in die südlichen Unionstaaten im allgemeinen.

9. Warnung für Arbeitsuchende vor dem Zuzug nach München.
10. Verkehrsregelung auf dem Karmeliterplatze im II. Bezirke.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

11. Wiener Dienstbotenkrankenkassa, Statutenänderung.

Magistrat:

12. Änderung der Geschäftseinteilung des Stadtbauamtes.
13. Vereinfachungen in der Gebarung mit Schulstrafen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Befugnis der Baubehörde zum Vorbehalte des Widerrufs der Baubewilligung.

Erlaß der Bau-Deputation für Wien vom 25. August 1911,

B. D. 16/3 (M. B. N. XXI, 34509/11):

Das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten hat laut Erlasses vom 11. August 1911, Z. 137/II b, dem Refurse der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung der Bau-Deputation für Wien vom 13. Juni 1911, Z. 16/1, Folge gegeben und unter Behebung der angefochtenen Entscheidung den vom magistratischen Bezirksamte für den XXI. Bezirk in Wien mit Entscheidung vom 12. November 1910, Z. 29746, dem J. E. erteilten Demolierungsauftrag zur Entfernung seiner hölzernen Verkaufshütte auf der Parz. 1054/2 in Kagran wieder hergestellt, weil derselbe auf Grund der rechtskräftig auferlegten Baubedingung und im Rahmen derselben erlassen ist und die Baubehörde auch befugt war, eine Baubewilligung unter einer derartigen Bedingung im vorliegenden Falle zu erteilen.

2.

Befähigungsnachweis für Handelsgewerbe.

Statthalterei-Runderlaß vom 18. Oktober 1911, Z. I a-3349, M. Abt. XVII, 8861/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 86):

Die Handels- und Gewerbekammer in Klagenfurt hat mit dem Berichte vom 18. Juli 1911, Z. 4220, an das k. k. Handelsministerium die Mitteilung gemacht, daß ihr in jüngster Zeit von den Gewerbebehörden I. Instanz immer häufiger Zählblätter I für den Gemischtwarenhandel zukommen, wobei der Gewerbeinhaber von der Erbringung des Befähigungsnachweises nach § 38 Abs. 6 der G.-D. gesehlich befreit ist.

Da aber in den Zählblättern I sowie in den Nachweisungskarten A, B, C der Gewerbelaster-Instruktion für die Befreiung vom Befähigungsnachweis keine Rubrik enthalten ist, richtete die Kammer an das Handelsministerium die Anfrage, wie in derlei Fällen die Eintragung zu erfolgen habe und brachte die Meinung zum Ausdruck, daß in die Zählblätter sowohl als auch in die Nachweisungskarten noch eine Kolonne „3 nach § 38 Abs. 6 G.-D.“ einzuschalten wäre.

Hierüber wurde der genannten Kammer laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 4. Oktober d. J., Z. 24622, Nachstehendes eröffnet:

Die ihrem Wesen nach als Übergangsbestimmung gedachte Bestimmung des § 38 Abs. 6 der G.-D. statuiert keine Befreiung von der Erbringung des Befähigungsnachweises für die in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Gewerbekategorien, sondern hebt nur den im Absätze 5 gemachten Vorbehalt, so daß nach Abs. 6 der bei Zutreffen der darin angegebenen Voraussetzungen bereits ausgeübte oder zur Anmeldeung gelangende Detailverleiß von Zucker, Kaffee, Tee, Gewürzen, Mineralwässern, Material- und Farbwaren sowie der Detailhandel

mit gebrannten geistigen Getränken in landesüblich verschlossenen Flaschen die Beibringung des Befähigungsnachweises nicht zur Voraussetzung hat und somit in diesen Fällen ex lege ein freies, nicht an den Befähigungsnachweis gebundenes Gewerbe ist.

Somit entfällt die Notwendigkeit und jedweder Grund für die Ergänzung der Zählblätter I und der Nachweisungskarten.

Hievon werden die Gewerbebehörden zur weiteren Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

3.

Stempelbehandlung von Parteieingaben. — Vorschrift.

Runderlaß des k. k. n.-ö. Statthaltereipräsidentiums vom 16. November 1911, Z. 3800/11, M. D. 4281/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 87):

Aus Anlaß eines speziellen Falles hat das k. k. Finanzministerium konstatiert, daß eine von einer politischen Behörde gestellte Anfrage wegen Stempelbehandlung gewisser Eingaben nicht von dieser Behörde aus einem amtlichen Anlasse, sondern von einem untergeordneten Kanzleiorgane aus eigener Initiative ausgegangen ist.

Behufs Vermeidung von derartigen, durch amtliche Organe provozierten Anfragen hat das Finanzministerium mit dem Erlasse vom 7. August 1911, Z. 12272 ex 1910, die Finanz-Landesbehörde angewiesen, in jedem speziellen Falle vor der Erledigung einer amtlichen Anfrage die Einsendung der zur Anfrage Anlaß gebenden Akten zu verlangen und falls es sich zeigen sollte, daß die Anfrage durch einen konkreten Fall nicht veranlaßt wurde, es sich vielmehr bloß um theoretische Lösung von eigens konstruierten Stempel- und Gebührenfragen handelt, die Akten ohne Erledigung zurückzustellen.

Hievon ergeht über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. November 1911, Z. 33350, die Mitteilung.

4.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk vom 27. November 1911, M. B. N. XIII, 51053/11:

Das magistratische Bezirksamt für den XIII. Bezirk findet, dem Herrn Franz Werner, Gemischtwarenhändler, XIII., Lingerstraße 54, die angeforderte Konzession zum Verlaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, für obigen Standort im Sinne des § 15, Punkt 14 G.-D. gegen genaue Beobachtung der Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, zu erteilen. Diese Konzession wurde im hieramtlichen Gewerberegister unter der Z. 1569/k eingetragen und für die Erwerbsteuerbemessung die Kat.-Z. 16110/13 vergeben.

5.

Ausstellung von Gewerbebescheinungen nach § 38, Absatz 3, 4 und 5 G.-D.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. November 1911, Z. Ia-3728/10 (M. B. N. 58379/11.)

E... E... M... in Wien war im Besitze eines Gewerbebescheinung des magistratischen Bezirksamtes für den I. Wiener Gemeindebezirk vom 3. August 1910, Z. 36562, lautend auf den Handel mit allen im freien Verkehr gestatteten und rüchrichtlich des Verkehrs nicht an eine besondere Bewilligung (Konzession) gebundenen Waren, jedoch ausschließlich des Detail-Verkaufes der im § 38, Absatz 3, 4 und 5 G.-D. angeführten Artikel.

Mit dem Straferkenntnis des Bezirksamtes Wien I, vom 1. Februar 1911, Z. 5039, Strafregister Z. 186, wurde M... wegen unbefugten Betriebes des Schuhmachergewerbes, begangen dadurch, daß er seinen Kunden behufs Effektuierung einer Bestellung bei einem fremden Erzeuger Maß nahm, zur Strafe von 50 K, eventuell 5 Tagen Arrest verurteilt.

Zur Sicherung des Erfolges dieses Straferkenntnisses hat das Bezirksamt mit dem Bescheide vom 24. Februar 1911, Z. I 10189, die Beschlagnahme der beim Genannten vorgefundenen Musterschuhe, nach welchen die Bestellungen effektuiert werden sollten, verfügt.

Diese Verfügung hat die Statthalterei in Wien mit Entscheidung vom 29. April 1911, Z. Ia-942/4, bestätigt.

Das Handelsministerium hat mit Erlaß vom 22. November 1911, Z. 37224, dem von E. E. M. gegen diese Entscheidung eingebrachten Rekurse keine Folge gegeben, weil die angefochtene Beschlagnahme der Musterschuhe einerseits bei dem Umstande, als die im § 152 G.-D. enthaltene Anführung der dort gebachten Zwangsmittel keine taxative, sondern eine exemplifizierte ist, im Grunde des zitierten Paragraphen an sich gesetzlich zulässig, andererseits aber auch zur Sicherung des Erfolges des Straferkenntnisses vom 1. Februar 1911 notwendig war, weil auch die Musterschuhe als ein Mittel zur Begehung der strafbaren Handlung — Effektuierung einer Bestellung bei einem fremden Erzeuger nach genommenem Maße — gebient haben.

Mit der gleichen Statthalterei-Entscheidung vom 29. April 1911, Z. Ia-942/4, hat die Statthalterei den eingangs erwähnten Gewerbebeschein im Grunde des § 146, Absatz 4 G.-D. als gesetzwidrig außer Kraft gesetzt, weil derselbe eine Gewerbeberechtigung zum Betriebe des Gemischtwarenhandels beinhaltet, der zum Betriebe eines solchen Handelsgewerbes nach § 13 a und § 38 G.-D. erforderliche Befähigungsnachweis von E. E. M. bei der seinerzeitigen Gewerbeanmeldung jedoch nicht erbracht worden war.

Das Handelsministerium hat unter Einem den vom Genannten gegen diesen Teil der Statthalterei-Entscheidung eingebrachten Rekurs als verspätet zurückgewiesen, weil die angefochtene Entscheidung dem Rekurrenten am 11. Mai zugestellt wurde, der Rekurs jedoch ungeachtet der richtigen Rechtsmittelbelehrung am 8. Juni 1911 beim magistratischen Bezirksamte für den I. Wiener Gemeindebezirk überreicht und von diesem an die zur Entgegennahme des Rekurses nach dem Gesetze berufene Landesstelle erst am 10. Juni 1911 weitergeleitet wurde, somit nach Ablauf der gesetzlichen vierwöchentlichen Rekursfrist eingebracht worden ist.

Auch von Amtswegen fand sich das Handelsministerium zu einer Abänderung dieses Teiles der Statthalterei-Entscheidung nicht veranlaßt.

Die Beilagen folgen im Anschlusse mit dem Auftrage zurück, nach erfolgter Intimierung dieser Entscheidung den Verhandlungsakt unter Anschluß der erforderlichen Aktenverzeichnisse (entsprechend instruiert) gemäß des hiesigen Erlasses vom 10. November 1911, Z. Ia-2306/8, behufs Vorlage an den Verwaltungsgerichtshof sofort wieder anher vorzulegen.

6.

Bezeichnung des Gewerbes der photographischen Porträtaufnahme (Porträtphotographie) als handwerksmäßiges Gewerbe.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 12. Dezember 1911, N.-G.-Bl. Nr. 226 (ausgegeben am 14. Dezember 1911):

§ 1.

Auf Grund des § 1, Absatz 4 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, N.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird das Gewerbe der photographischen Porträtaufnahme (Porträtphotographie) mit den im § 1, Absatz 5 des bezogenen Gesetzes enthaltenen Beschränkungen als handwerksmäßiges Gewerbe bezeichnet.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

7.

Regelung des Fuhrwerksverkehrs in der Sechschimmelgasse.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 13. Dezember 1911, M. Abt. IV, 43/11:

Auf Grund der §§ 46, Punkt 3 und 100 des Landesgesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17 (Wiener Gemeindestatut), wird angeordnet:

Das Schwerefuhrwerk darf die Sechschimmelgasse im IX. Bezirke nur in der Richtung vom Gürtel zur Rudolfsplatzstraße benützen.

Übertretungen dieser Anordnung werden auf Grund der §§ 100 und 101 des oben erwähnten Landesgesetzes mit Geld bis zu 400 K oder Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

8.

Warnung vor dem Kolonisationsunternehmen des Sigmund Keiser und vor der Auswanderung in die südlichen Unionsstaaten im allgemeinen.

Mit Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Dezember 1911, Z. IX-3868 (M. D. 4617), wurde über Weisung des k. k. Handelsministeriums vom 18. November 1911, Z. 33169, den Unterbehörden nachfolgende Information zur Verlautbarung übermittelt:

Ein gewisser Sigmund Keiser hat in der in Jacksonville, Florida, erscheinenden Zeitung „The metropolis“ vom 19. Juni 1911 einen Reklameartikel erscheinen lassen, durch welchen er den Glauben zu erwecken sucht, daß er als Vertreter eines großen und kapitalsträchtigen ungarischen Syndikates große Landstrecken in Florida angekauft habe und sie mit Einwanderern zu besiedeln vermöge.

Er gibt vor, daß er außerdem in den Staaten Virginia und South Carolina große Ländereien angekauft hat, seine Besitzungen durch weitere Ankäufe auf den Wert von 1 Million Dollars zu heben beabsichtige und daß er in kurzer Zeit wünschenswerte deutsche und ungarische Landwirte auf seinen Ländereien haben werde und demnächst nach Europa zurückreise.

Den Erhebungen zufolge ist Keiser ein Geldagent, der im Jahre 1903 durch den königlich ungarischen Gerichtshof in Nagyvarad wegen Verbrechens des Betruges zu einem Jahre Kerker verurteilt wurde, jedoch vor Verbüßung dieser Strafe nach Amerika flüchtete und derzeit flüchtig verfolgt wird. Er betreibt gegenwärtig in Chicago ein Bank- und Schiffstartengeschäft.

Das erwähnte Kolonisationsunternehmen des Keiser ist als durchaus unzuverlässig zu bezeichnen.

Unsere Landwirte sind im allgemeinen für den agrikulturnen Betrieb in den südlichen Unionsstaaten wenig geeignet; die ihnen angebotenen Ländereien sind sehr häufig mit Hypotheken bis nahe an ihren vollen Wert belastet und nicht selten derart unfruchtbar, daß sie selbst bei größtem Fleiß nicht ertragfähig gemacht werden können.

9.

Warnung für Arbeitsuchende vor dem Zuzug nach München.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Rund-Erlaß vom 13. Dezember 1911, Z. IX-3916 (M. D. 4618), den Unterbehörden nachstehende Bekanntmachung zur Verlautbarung übermittelt:

Nach den Erfahrungen des Arbeitsamtes ist der Arbeitsmarkt in München, namentlich infolge des fortwährenden Zuzuges auswärtiger Arbeiter, der Überfüllung nahe und macht sich dort ein bedenkliches Überangebot von Arbeitskräften bemerkbar.

Es kann daher für gelernte wie für ungelernete Arbeiter keine Gewähr mehr gegeben werden, hier Arbeitsgelegenheit vermitteln zu können. Auswärtige Arbeiter müssen deshalb zur Zeit vor dem Zuzug nach München dringend gewarnt werden.

10.

Verkehrsregelung auf dem Karmeliterplatze im II. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 15. Dezember 1911, M. Abt. IV, 3281:

Auf Grund der § 46, Punkt 3 und § 100 des Landesgesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17 (Wiener Gemeindestatut) wird die

Durchfahrt durch die auf dem Karmeliterplatz im II. Bezirke vor dem Eingange in die Kirche zum heil. Josef (Karmeliterkirche) befindliche schmale Nebenfahrbahn für Fuhrwerk aller Art verboten.

Übertretungen dieser Anordnung werden mit Geld bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis 14 Tagen bestraft.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

11.

Wiener Dienstbotenkrankenkassa, Statutenänderung.

Der Wiener Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12. Dezember 1911, P. Z. 18050, folgenden Beschluß gefaßt:

1. Der § 11 des Statutes der Wiener Dienstbotenkrankenkassa ist abzuändern und hat wie folgt zu lauten:

„Der erkrankte Dienstbote erhält, im Falle derselbe bei der Wiener Dienstbotenkrankenkassa ordnungsmäßig angemeldet wurde, die unentgeltliche Verpflegung in dem betreffenden Krankenhause.

Diese Verpflegung findet auf Kosten der Krankenkassa nur für die im § 18 der neuen Gefindeordnung (Gesetz vom 28. Oktober 1911, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 118) festgesetzte Dauer statt.“

2. Der § 15 ist zu streichen und der § 16 als § 15 zu bezeichnen.

3. Vorstehende Statutenänderung tritt mit 1. Jänner 1912 in Kraft.

4. Alle hiemit im Widerspruche stehenden bisherigen Bestimmungen sind ab 1. Jänner 1912 außer Wirksamkeit. (M. Abt. XVIII, 7403.)

Magistrat:

12.

Änderung der Geschäftseinteilung des Stadtbaumeisters.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 28. November 1911, M. D. 3123/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 88):

Der Herr Bürgermeister hat unter dem 5. Oktober 1911, zur Pr. Z. 15143, die Teilung der Fachabteilung IX in die Abteilungen IX a und IX b genehmigt. Für diese beiden Abteilungen gilt die im Nachstehenden angegebene Geschäftseinteilung:

Fachabteilung IX a.

Baupolizei in den Bezirken I, II, IV, VIII, IX und XX.

Baurat Ing. Alfred Greil.

- a) Mitwirkung bei Handhabung der Bauordnung.
- b) Mitwirkung bei der Erteilung der Bau- und Benützungskonsense.
- c) Überwachung der Privatbauausführungen und der Bauausführungen öffentlicher Behörden, sowie die Überwachung der Demolierungen von Bauobjekten.
- d) Aufsicht über den baulichen Zustand aller Privat- und öffentlichen Gebäude und der in denselben befindlichen Brunnen, mit Ausnahme der städtischen Gebäude.
- e) Erstattung von Gutachten über Baugebrechen (mangelnde Dachrinnen, Rauchbelästigung u. s. w.), Überwachung und Behebung derselben, selbständige Einleitung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen im Falle dringender Gefahr.
- f) Erstattung von Gutachten und Aufsicht über sanitäre Gebrechen bei Privatbauten (Bewohnung ungesunder Räumlichkeiten, Überfüllung von Bohn- und Arbeitslokalitäten, Kellerwohnungen, Dachbodenwohnungen, Mangel an Aborten, Düngergruben etc.).
- g) Erstattung von Gutachten über die Herstellung von Keller-, Einwurfsöffnungen, Lichteinfallöffnungen, Gewölbekonstruktionen, Gewölbsportalen, Plachen, Reklamlaternen, Schautribünen, Überwachung dieser Herstellungen.
- h) Vorlagen über die Einhebung der Kanaleinmündungsgebühren, Gutachten über Refurse gegen aufgerechnete Kanaleinmündungsgebühren.
- i) Gutachten über den Bau und Betrieb von Theatern, Zirkussen, Ballsälen, öffentlichen Vergnügungsorten und Ausstellungen, Überwachung derselben auf Grund der diesfälligen Vorschriften, Bau- und Benützungskommissionen in denselben im gesamten Gemeindegebiete.
- j) Erteilung der Bau- und Benützungskonsense für Personen- und Lastenaufzüge im gesamten Gemeindegebiete.

k) Erstattung von Vorschlägen über Änderung der Bauordnung und des Tarifes über Augenschneinstaren.

l) Erstattung von Gutachten über Verleihung von Baugewerben einschließlich des Rauchfangkehrergewerbes.

m) Erstattung von Gutachten über Steuerbemessungen für Baugewerbe.

n) Erstattung von Gutachten über die allgemeine Zulassung von Baumaterialien und Baukonstruktionen.

o) Führung der Baustatistik für das gesamte Gemeindegebiet.

p) Ausfertigung der Spezialpläne für Baulinien und Niveaubestimmungen für Parteien.

q) Anfertigung der Pläne über Grundabtretung zur Straßenverbreiterung, für Risalite u. s. w.

r) Ausfertigung der bestimmten Baulinien und des Niveaus bei Bauausführungen.

s) Mitwirkung bei Zuweisung von Materiallagerplätzen und Überwachung derselben.

t) Verhandlung über Einfriedung von Bauplätzen.

u) Mitwirkung bei Bestimmung der Häusernumerierung.

v) Handhabung der Feuerpolizeivorschriften.

w) Handhabung der Vorschriften über Einlagerung explosiver, leicht brennbarer Stoffe (Petroleum, Benzin, Sprengmittel u. s. w.).

x) Revision der Personen- und Lastenaufzüge.

y) Aufsicht bezüglich der Eislaufplätze.

z) Mitwirkung bei der Revision der Feuerwehrrisale und der Depots der freiwilligen Feuerwehren.

Fachabteilung X b.

Baupolizei in den Bezirken III, V, VI und VII.

Baurat Ing. Richard Binder.

- a) Mitwirkung bei der Handhabung der Bauordnung.
- b) Mitwirkung bei der Erteilung der Bau- und Benützungskonsense.
- c) Überwachung der Privatbauausführungen und der Bauausführungen öffentlicher Behörden, sowie Überwachung der Demolierungen von Bauobjekten.
- d) Aufsicht über den baulichen Zustand aller Privat- und öffentlichen Gebäude und der in denselben befindlichen Brunnen mit Ausnahme der städtischen Gebäude.
- e) Erstattung von Gutachten über Baugebrechen (mangelnde Dachrinnen, Rauchbelästigungen u. s. w.), Überwachung und Behebung derselben, selbständige Einleitung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen im Falle dringender Gefahr.
- f) Erstattung von Gutachten und Aufsicht über sanitäre Gebrechen bei Privatbauten (Bewohnung ungesunder Räumlichkeiten, Überfüllung von Bohn- und Arbeitslokalitäten, Kellerwohnungen, Dachbodenwohnungen, Mangel an Aborten, Düngergruben).
- g) Erstattung von Gutachten über die Herstellung von Kellereinwurfsöffnungen, Lichteinfallöffnungen, Gewölbekonstruktionen, Plachen, Reklamlaternen, Schautribünen, Überwachung dieser Herstellungen.
- h) Vorlagen über die Einhebung der Kanaleinmündungsgebühren, Gutachten über Refurse gegen aufgerechnete Kanaleinmündungsgebühren.
- i) Erstattung von Vorschlägen über Änderung der Feuerpolizeiordnung.
- k) Gutachten, betreffend allgemeine Grundsätze über Feuerpolizei und die Behandlung explosiver, leicht brennbarer Stoffe.
- l) Erstattung von Gutachten über Steuerbemessungen für Baugewerbe.
- m) Ausfertigung der Spezialpläne über Baulinien- und Niveaubestimmungen für Parteien.
- n) Ausfertigung der Pläne über Grundabtretung zur Straßenerweiterung, für Risalite u. s. w.
- o) Ausfertigung der bestimmten Baulinien und des Niveaus bei Bauausführungen.
- p) Mitwirkung bei Zuweisung von Materiallagerplätzen und Überwachung derselben.
- q) Verhandlung über Einfriedung von Bauplätzen.
- r) Mitwirkung bei Bestimmung der Häusernumerierung.
- s) Handhabung der Feuerpolizeivorschriften.
- t) Mitwirkung bei den feuerpolizeilichen Revisionen der Objekte in den Bezirken X bis XXI, welche mit Zuziehung der Berufsfeuerwehr vorgenommen werden.
- u) Handhabung der Vorschriften über Einlagerung explosiver, leicht brennbarer Stoffe (Petroleum, Benzin, Sprengmittel u. s. w.).
- v) Revisionen der Personen- und Lastenaufzüge.
- w) Aufsicht bezüglich der Eislaufplätze.

13.

Bereinfachungen in der Gebarung mit Schulstrafen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 7. Dezember 1911, M. D. 4187 ex 1911 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 89):

Zur Vereinfachung und leichteren Kontrolle der Gebarung mit den Schulstrafen finde ich Nachstehendes anzuordnen:

Die von den Sektionen des k. k. Bezirksschulrates gefällten Straf-erkenntnisse werden unter der fortlaufenden Nummer des Strafregisterblattes

(wie bisher) im Verzeichnisse¹⁾ derart eingetragen, daß mit Beginn eines jeden Kalenderjahres bei jeder Bezirks-Sektion mit der Nummer 1 begonnen wird. Gleichzeitig wird unter Benützung einer Stampiglie²⁾ die Nummer auf dem Aktie ersichtlich gemacht.

Die mittels Stampiglie beigefügten Daten sind bei allen Berufungen, Vorschreibungen, Korrespondenzen, Journalposten u. s. w. anzuführen.

Das zum Strafvollzuge berufene magistratische Bezirksamt übermittelt den Strafkast der Hauptkassa-Abteilung, welche die Strafe unter der Strafregisternummer und -Jahrzahl und der Nummer der Bezirks-Sektion vorzuschreiben und einzulegen hat.

Wird der Betrag eingezahlt, so findet die Verrechnung im Empfangsjournal des Lehrpensionsfonds statt, wobei außer dem Namen der Partei auch die Strafregisternummer und -Jahrzahl und die Nummer der Bezirks-Sektion anzuführen ist.

Die durch die Magistrats-Abteilung XX vollstreckten stellvertretenden Arreststrafen³⁾ sind von ihr in ein Verzeichnis⁴⁾ (Muster B) einzutragen.

Die nach diesen Grundrissen ausgefüllten Verzeichnisse (Muster A und Muster B) sind am Schlusse jedes Monats im kurzen Wege der Stadtbuchhaltung, Dep. IX, zu übermitteln, wogegen die Übermittlung der Strafkarten an die Stadtbuchhaltung entfällt.

Eine attemäßige Verständigung der Buchhaltung erfolgt nur in folgenden Fällen:

1. Aufhebung des Strafkenntnisses über Rekurs;
2. gnadeweise Herabsetzung oder Nachsicht der Strafe;
3. Löschung der Strafe wegen unbekanntem Aufenthaltes, Ablebens der Partei, Arrestunfähigkeit, Arrestvollzug in Orten außerhalb Wiens, Übersiedlung ins Ausland u. dgl.

Diese Vorschrift tritt mit 1. Jänner 1912 in Kraft.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 214. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung und dem Finanzministerium vom 7. November 1911, über die Zustellung der für die Militärverwaltung bestimmten Erledigungen in gerichtlichen Angelegenheiten, die Militärheiratskationen betreffen.

Nr. 215. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. November 1911, betreffend die Errichtung einer Zoll-expostur in Schludenenau.

Nr. 216. Verordnung des Finanzministeriums vom 17. November 1911, betreffend die Tragung der Untersuchungskosten im Zollverkehr.

Nr. 217. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 17. November 1911, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarif.

Nr. 218. Verordnung des Justizministeriums, des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 12. November 1911, betreffend den Vollzug von Auszahlungen durch die k. k. Postsparkassa für Rechnung der Justizbehörden in Steiermark, Kärnten, Krain, Küstenland, Tirol und Vorarlberg, Mähren und Schlesien.

Nr. 219. Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. November 1911, betreffend die Bildung einer Orts-Kommission zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer für die Ortsgemeinde Urfahr in Oberösterreich und die dadurch bedingte Änderung des Schätzungsbezirktes Urfahr.

¹⁾ Diese Druckorten sind in der Stadtbuchhaltung, Dep. IX, im kurzen Wege zu beziehen.

²⁾ Diese Stampiglien sind in der Stadtbuchhaltung, Dep. IX, erhältlich.

³⁾ Vergleich Normallienblätter des Magistrats Nr. 50 ex 1903, unter B.

⁴⁾ Siehe Fußnote 1).

Nr. 220. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 23. November 1911, betreffend eine Abänderung im § 2 des Statutes für den Staatseisenbahnrat.

Nr. 221. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Justizministerium vom 27. Oktober 1911, wegen Richtighstellung eines Druckfehlers in dem Gesetze vom 11. August 1911, R.-G.-Bl. Nr. 176, betreffend die im Anschlusse an das Landesgesetz für das Herzogtum Bukowina vom 7. September 1909, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 64, über die Errichtung von Rentengütern gewährten staatlichen Begünstigungen.

Nr. 222. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 14. November 1911, betreffend die Zeugnisse der städtischen Frauengewerbeschule in Smichow.

Nr. 223. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. November 1911, betreffend die Umwandlung des Anlagepostens Kiefersfelden (Tirol) in eine Expostur des Hauptzollamtes Kufstein.

Nr. 224. Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. Dezember 1911, betreffend die Umwandlung des Neben-zollamtes Groß-Kunzendorf in eine Zoll-expostur.

Nr. 225. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1911, betreffend die Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft in Galizien mit dem Amtssitze in Radziejów.

Nr. 226. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 12. Dezember 1911, betreffend die Bezeichnung des Gewerbes der photographischen Porträtaufnahme (Porträtphotographie) als handwerksmäßiges Gewerbe.*

Nr. 227. Verordnung des Finanzministeriums vom 13. Dezember 1911, betreffend die Festsetzung der zur gebührenfreien Abfertigung nach Bosnien und der Herzegowina zulässigen Zuckermengen für das Jahr 1912.

Nr. 228. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 14. Dezember 1911, betreffend den Beitritt des Königreiches Bulgarien zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R.-G.-Bl. Nr. 185 ex 1892.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 120. Gesetz vom 25. Juni 1908, gültig für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Neueregulierung und Ablösung der im Verfahren auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, regulierten Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechte, sowie betreffend die Sicherung der Rechte der Eingeforsteten.

Nr. 121. Verordnung der k. k. Statthalterei im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. November 1911, Z. X a-984/13, womit über Ermächtigung der k. k. Ministerien für Ackerbau, Inneres, Justiz und der Finanzen sowie nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns die zur Durchführung des Landesgesetzes vom 25. Juni 1908, L.-G.-Bl. Nr. 120, betreffend die Neueregulierung und Ablösung der im Verfahren auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, regulierten Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechte sowie betreffend die Sicherung der Rechte der Eingeforsteten, erforderlichen Bestimmungen erlassen werden.

Nr. 122. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. November 1911, Z. VI-5061/17, betreffend die Verlautbarung des zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns über die Ausführung der Verbauung der Runfen in der Gemeinde Kroatisch-Haslau im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 5. Juni 1911, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 100, abgeschlossenen Übereinkommens.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“ vollständig abgedruckt.